72
88

Sitzung vom 17ten März 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Kriminalpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten März ein tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Conclusig, Direktor, J. R. Molitor, Siegel, Kuhmann, Stenveur, Becker, Keller, zweiter Stellvertreter Kläntzler und Huber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Philipp Jakob Siebenpfeiffer, ehemaliger Redacteur des Journals „Westbote" und zu Edenkoben wohnhaft, nunmehr auch des Journals bei Neustadt wohnhaft, entgegenklagt wegen Uebertretung des durch das minister. Rescript vom 9ten Januar 1832 suspendirten Siegel, Appellant von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Landau, Theil vom 10ten März laufenden Jahrs, erlassend durch Herrgott Savoye;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Keller.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Siegel.

Nach Einsicht und Anhörung sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt und verordnet worden daß die Akten der k. Staatsbehörde zum Betreiben der weiteren Untersuchung wieder zugestellt werden sollen.

2° der Appellerklärung vom 17ten März dieses Jahrs.

3° der dem Appellanten durch den Kreisboten Lindwein zu Neustadt unter dem 3ten des laufenden Monats zur heute vorgeladen, daselbst nicht

und rezipirten Ordnung.

Nach Anhörung der kl. Staatsbehörde welche dahin antrug den kl. Appellationsgesuch welle ihr Erkenntniß bestätigen daß der Appellant zahlung ohngeachtet nicht angenommen ist, sofort die einzulegte Appellation in contumaciam als unzulässig zurückzuweisen mit Auferlegung der Appellanten in die Kosten der Appelinstanz.

Nach Anhörung des Angeklagten Savoye welcher dahin antrug den kl. Appellationsgesuch welle ihm gestatten Namens des Appellanten als dessen Substitut die Rechtfertigung der Appellation vorzutragen, und hierauf den weitern Antrag nahm: es gefalle dem kl. Appellationsgerichte zu Recht zu erkennen, daß die Einzelvertheidigung, wegen dessen Verhaftung Appellant verfolgt wird, wurde nach dem constitutionellen Edicte III über die Freiheit der Presse, noch nach dem Dekret vom 5ten Februar 1810 über den Druck- und Druckereyen, wovon sie geschützt wird, und welche Dekret nicht mehr besteht, aufgehoben und auf den gegenwärtigen Fall unanwendbar ist, gesetzlich vorgenommen werden konnte, daß dieselbe somit null und nichtig und wirkungslos, die Anklagen derselben keine gesetzlich strafbare Handlung constituire, somit zu erkennen, daß ein Gegenstand strafrechtlicher Untersuchung nicht vorliege, - mithin Cassation des angefochtenen Urtheils a quo die etwaige Instruction zu vernichten, den Appellanten von allen weitern Verfolgungen und Kosten loszuzahlen - jedenfalls denselben von allen Strafen freizusprechen.

Nach stattgehabter Anhörung der Staatsbehörde welche mit Anwendung der Art. 185, 186, 210 und 211 der peinlichen Prozeßordnung und mit Beziehung auf die Art. 219 und 252 der Strafgesetzbuch und den Gegenstand der Anklagekammer, der Zulassung des Angeklagten Savoye als Advocaten des Appellanten, dessen der Gestattung einer contradictorischen Verhandlung über die vorliegende Appellation sich widersetzt und auch seinen obigen Antrag bestimmt hat, weitere Anträge nöthigenfalls vorbehalten.

In Erwägung daß nach den Bestimmungen der Art. 152 und 185 der peinlichen Prozeßordnung der Angeklagte sich in Zuchtpolizeisachen nur dann durch einen Anwalt vertreten lassen darf, wenn der Angeklagte, dessen er beschuldigt ist, nur eine Geldstrafe nach sich zieht;

daß aber nach den Bestimmungen der Art. 219 und 252 der peinlichen Strafgesetzbuch der Angeklagte dessen Appellant beschuldigt wird, mit einer Gefängnißstrafe belegt ist; daß daher Appellant bei den Verhandlungen in Person zu erscheinen gehalten ist;

daß wenn derselbe heute nicht erschienen, doch dessen nicht gestattet war dessen Sache durch einen Anwalt vertreten zu lassen, weil er in einiger Meinung sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen beabsichtigt und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er der an ihn ergangenen Ordnung Folge leisten und seine Abwesenheit durch Gründe rechtfertigen wollte.

Aus diesen Gründen

erklärt der Appellationsgericht daß der Appellant siebenpfeiffer vorläufig zu vernehmen sei.

Anberaumt zu dem Ende die weitere Verhandlungen in die Sitzung vom 6ten July 1832, Morgens 9 Uhr in welcher Sitzung derselbe zu diesem Zwecke von Neuem geladen werden soll.

Zeugkreis

J. A. Metzler

Hanau

Ohnmann.

Leber

Sitzung vom 18ten Mai 1832.

Liquidation

Brunzel	f 4 – 33
Bayisch	3 – 44
Zeugnüß	– 18
Zeugen	10 – 58
Canzlei	2 – 19
	f 26 – 52

Vor Königl. Ihr. Inquisitionsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, im gewöhnlichen Gerichtslokale, ist heute in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Mai eintausend achthundert dreyßig und drei, wobei gegenwärtig waren: Herr Conrad Molitor, Präsident, Crusemark, Johann Köth, Kölner beyseite Beisitzer, Brunsfeld Substitut, und Schmelzer Gerichtsschreiber, folgender Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Krippelbauer, 20 Jahre alt, Sohn des Jacob Krippelbauer, Ackersmann und des Klägers, Herr Mittelbergheim, Appellant von einem Urtheil des Königl. Landgerichts zu Zweibrücken vom 9ten März 1832, in Sachen wegen Diebstahl und gewaltsamen Bruch gegen den Inquisiten Liebrich

Gegen

die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Hallay.

Nach Einsicht der von dem K. Appellationsgericht des Rheinkreises unterm 29ten des vorigen Monats und Jahrs dem Inquisiten Liebrich gegebenen Instruktion, wodurch die Vornehmung dieser Sache auf heute anberaumt wurde.

Die K. Staatsbehörde stund auf Ablesung der von ihr vorgeladenen Zeugen an.

Der Präsident las die Zeugen vor und vermahnte sie gegen die Folgen der falschen Zeugnüsse. Nachdem diese alle mit Ausnahme des Zeugen Jacob Cuntz, der sich abgelagt hatte, und nicht gehört zu werden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärt hatten mit dem Inquisiten nicht verwandt oder verschwägert noch in dessen Diensten zu stehen, wurden sie einzeln mündlich abgehört wie folgt:

Die Zeugen

1. Zeuge, f 1 – 34: Johann Peter Metzel, 54 Jahre alt, Ackersmann und Wirth zu Hirschfeld, Gemeinde Mittelbergheim, wohnhaft.

2. Zeuge, 28 Jahr: Ludwig Pizon, 34 Jahre alt, Leinweber zu Zweibrücken.

3. Zeuge, 28 Jahr: Johann Christmann der jüngere, 34 Jahre alt, Fuhrmann allda.

4. Zeuge, 28 Jahr: Ludwig Zimmermann, 29 Jahre alt, Bierbrauer allda.

5. Zeuge, f 1 – 24: Catharine Wilhelmine Metzel, 25 Jahre alt Tochter der Ackersmanns Jacob Wirths Johann Peter Metzel zu Hirschfeld wohnhaft.

6. Zeuge, f 1 – 24: Jacob Cuntz, 13 Jahre alt, Sohn der Wittwe Cuntz und der Klägerin bei Mittelbergheim, diesen Zeugen eidlich nicht beeidigt.

7. Zeuge, f 1 – 24: Jacob Metz, 34 Jahre alt, Fruchthändler allda.

8. Zeuge, f 1 – 24: Jacob Spengler, 49 Jahre alt, Ackersmann zu Mittelbergheim.

Nach Ablegung des Eidschwurs und Ermahnung der Zeugen in ihrem Gewissen auf strenge Wahrheit.

Nach Ablegung der Staatsbehörde, welche auf Vorlesung der eingelegten Anklage antrug.

In Anregung der Sache in das Gutachten der Königl. Staatsbehörde gegebene Vernehmung zu Protokoll, die Wahrheit der von dem Inquisitionsgericht aufgestellten Thatumstände vollkommen bezeugende.

Der Präsident vernimmt sodann den Appellanten in seinen Vertheidigungsmitteln, welche er sich schriftlich vorbehielt.

Nach Ablegung des Eidschwurs und Ermahnung in ihrem Gewissen auf strenge Wahrheit.

In Anregung der Sache in das Gutachten der Königl. Staatsbehörde gegebene Vernehmung zu Protokoll, die Wahrheit der von dem Inquisitionsgericht aufgestellten Thatumstände vollkommen bezeugende.

Der Präsident vernimmt sodann den Appellanten in seinen Vertheidigungsmitteln, welche er sich schriftlich vorbehielt.

Soweit Protokoll.

Worauf Appellant seine Appellationsklage und Vertheidigung schriftlich vorlegte.

der Exekutanten in die Kosten der Exekutionsinstanz, liquidirt auf die Summe von Fünfzehn Gulden acht Kreuzer.

Ludwig J. A. Molitor

Dr. Fink Hanauer Assmann.

Sternfels

Ausfertigung vom 1ten Juni 1832

Liquidation

Siegel	f	3 37
Angelli		3 44
Griesbach		4 27
Zeugen		15 24
Canzlei		4 10
	f	31 22

Der k. Exekutionsgerichtshof des Kreises jenseits Rheins Landau in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juni achtzehnhundert dreißig und drei, wobei zugegen waren: Herr Ludwig Director, J. Chrysost. Molitor, Siegel, Assessoren, Hanauer Räthe, Wallau, dritter Staatsprokurator und Sternfels Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Erb, 41 Jahre alt, ohne Gewerbe in Zweibrücken angesessen, Exekulant gegen gegenwärtiges Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 13ten April dieses Jahres, wodurch die von demselben gegen ein Contumazurtheil dieses Gerichts vom 16ten Februar dieses Jahres eingelegte Exception verworfen wurde, in Person erschienen,

gegen

Die Staatsbehörde Exekutatin, vertreten durch den Staatsprokurator Wallau

Nach genommenem Berichte des königl. Exekutionsgerichtsrathes J. Chr. Molitor

Nach Einsicht und sorgfältiger Prüfung sämtlicher Prozeßschriften und Urkunden

In Betracht

daß der angefochtenen Urtheils-Spruch den Exekutanten des Widerspruchs überwiesen

urtheilt und sie in Contumaciam in eine Gefängnißstrafe von Einem Monate und in die Zahlung von fünfzig Gulden drei und zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt

2. daß demnach die von dem beschuldigten eingelegte Exception verworfen und derselbe in die zu Zahlung Gulden zwanzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt wird

3. daß Exekutionserkennung vom 21ten April dieses Jahres

Nach Ordnung des beschuldigten in seinem Contumaz-Urtheilsspruche

Nach Ordnung der Staatsbehörde, welche auf Vollstreckung der Exekutation antrug

In Betracht daß k. Exekutionsgericht sich durch das in dem Urtheile bestätigten, aufgeführten Gründe die eingelegte Exception nicht verurtheilt den Exekutanten in die Kosten der Exekutionsinstanz, liquidirt auf die Summe von fünfzehn Gulden einzuhalten

Ludwig J. A. Molitor

Dr. Fink Hanauer Assmann.

Sternfels

Ausfertigung vom 1. Juni 1832.

Der k. Exekutionsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Juni achtzehnhundert dreißig und drei, wobei zugegen waren: Herr Ludwig Director, Joseph Chrysost. Molitor, Assessoren, Hanauer Räthe, Wallau, dritter Staatsprokurator und Sternfels Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Liquidation

Rangel	f	2	48.
Tax		2	20.
gerichtl.		1	40.
Zeugen		"	49.
Ersatz		2	16–1.
	f	9.	f3 1

In Sachen

Joseph Scheuermann, 48. Jahre alt, Taglöhner in Weißenbrunn wohnhaft, Appellant

gegen einen Urtheils des k. Landgerichts zu Weißenbrunn vom 30ten März 1832, in Betreff einer Forderung.

Gegen

die Staatsbehörde appellatis, vertreten durch den Staatsprokurator Keller

Nach vorgenommener und geschlossener öffentlicher Appellationsverhandlung Gegen

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Gerichtsakten, und namentlich

der das angefochtene Urtheil, welches den Appellant zu der Strafe und in die Kosten verfällt, enthält und sich in einer Geldstrafe von sechs Kreuzern und Nicolaus Feiner Taglöhner von Weißenbrunn, welcher nicht appellirt hat, in die Hälfte dieser Strafe und Kosten fällt und dieselbe der zweyten Kammer liquidirte Kosten moderirt,

In der Appellationserklärung vom 4ten April 1832.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Rechtszug auf Freisprechung

Nach Anhörung des Staatsbehördevertreters auf Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses rechtlich;

Nachdem sich der k. Appellationsgerichtshof auf den in dem Urtheile angeführten Grund, enthalten und Gründen die angefochtene Appellation und moderirt das Urtheil den Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf sechs Kreuzer, fünf Gulden sechszehn Kreuzer

Ziegler

Lorentz

J. a. Motitor

Hanauer

Assmann.

Sternfeld

Sitzung vom 14ten Juni 1832.

Der k. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, hat in seiner Zuchtpolizeikammer Sitz in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juni tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorentz, Direktor, J. A. Molitor, Ziegler, Assessor, Hanauer, Käß, Assessor, Sternfeld, ersten Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

1. Georg Michel Walz, 40 Jahre alt, Taglöhner,
2. Conrad Knoblach, 43 Jahre alt, Hafnergehülfe,
3. Wendel Knoblach, 46 Jahre alt, Taglöhner,
4. Heinrich Fix, 25 Jahre alt, Maurer,
5. Johann Philipp Mosel, 18 Jahre alt, Weber,
6. Nicolaus Fiedler, 17 Jahre alt, Sohn von Wendel Fiedler, Taglöhner,
7. Michel Ott, 41 Jahre alt, Taglöhner,
8. Johann Scheuermann, 35 Jahre alt, Maurer,

alle aus Münsfeld, der Beleidigung von Gerichtspersonen und Forstbeamten im Dienste in der öffentlichen Sitzung des k. Friedensgerichts zu Brandel beschuldigt und Appellanten von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 10ten März laufenden Jahres

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Mayerhof.

In Erwägung daß der 21te Juni 1832 auf die Allerhöchste Verordnung vom 3ten März 1824 ein gesetzlicher Feiertag ist;

In Erwägung daß die Akte von Georg Michel Walz und Consorten von Münsfeld ordnungsmäßige Weise durch Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 4ten Mai dieses Jahres in seine Sitzung verlegt wurde;

Daß in dieser Akte mehrere Beschuldigten und viele Zeugen vorkommen;

dass er nach seiner Aussage zweckmässig ist die Angelegenheit auf einen andern Tag festzusetzen;

Auf diesen Gründen

verlangt der kl. Appellationsgericht diese Sache auf den 28ten Juni 1832, Morgens 9 Uhr, und verordnet dass die Appellaten persönlich und die Zeugen in jene Sitzung geladen werden.

Lorckheim J. A. Molitor

Riegel J. Hanauer

Antmann Leber

Sitzung vom 14ten Juni 1832.

Das kl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juni im tausend acht hundert zwei und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lorckheim, Director, J. A. Molitor, Riegel, Redmann, Hanauer, Reiss, Marschal, erster Appellationsgerichtsschreiber und Leber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Nüchtern, 39 Jahre alt, Gemeindediener in Dörrenbach, Canton Landzehnten wohnhaft, der Anwendung des Franz Jacobi von Landzehnten beschuldigt, Appellant eines einem Urtheile des kl. Bezirksgerichts zu Landau vom 27ten April 1832, in Person erschienen und beigestandet durch den Advocaten Geib;

gegen

die kl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 1ten Staatsprocurator Marschal.

Nach genommenem Einsicht des kl. Appellationsgerichtsrathes J. A. Molitor.

Nach Einsicht und Anhörung sämmtlicher Prozessschriften und namentlich:

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Anwendung des Franz Jacobi von Landzehnten für überwiesen erklärt, und ihn in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten, in eine Geldstrafe von 7 Fl. 28 Kr. und in die Kosten verurtheilt;

2° der Appellationserklärung vom 27ten April 1832.

Nach Anhörung des Appellanten und seines Beistandes in ihren Anträgen und Vertheidigung.

Nach Anhörung des kl. Staatsbehörde, welche dahin antrug die Appellation als gegründet anzunehmen, sofort den Appellanten zu Strafe und Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung, dass es nicht zweifelhaft ist, dass Appellant unter den beiden Individuen gewesen war, welchen unter dem Namen Jacobi angewendet;

dass aber auch, angenommen die Thatsache desselben bei der streitigen Akt, sogar hinlänglich hergestellt, und dass Appellant den Thatsachen doch nicht Gewogheit, dass Appellant den Diebstahl gethan hätte, wie denn das kl. Bezirksgericht in seinen Motiven selbst anerkennt und denselben nur als Theilhaber behandelte;

dass aber die Thatsache eines Individuums bei Ausübung eines Forstfrevels nach dem klaren Inhalt des Art. 60 des peinlichen Gesetzbuchs noch nicht hinreicht um die Strafverschärfungen wegen Theilnehmen anzuwenden, wenn nicht die Absicht der Thäter bei Ausübung des Forstfrevels sich unterstützen oder ihm beizustehen, hinlänglich erwiesen ist;

dass aber der Franz Jacobi in seiner ersten Erklärung selbst anerkannt, dass auch seinen Rath beide Freydeswegen dessen

linsten, einer davon aber sich plötzlich anderte und ihn pfiff;

dass somit ein Complicität von Seiten des rechten bei Ausübung dieser Handlung nicht besteht;

Aus diesen Gründen

Wittelst Confirmation des ausgesprochenen Urtheils verfügt das k. Appellationsgericht den Appellantens wie Kosten und Kosten tod.

Lerchbing J. A. Molitor

Pingel Hanauer

Ansmann.

Lebar

Sitzung vom 14ten Juni 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Trier, bestehend in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom vierzehnten Juni ein tausend achthundert dreißig und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lerchbing, Director, J. A. Molitor, Pingel, Ansmann, Hanauer, Kuhn, Marchal, erster Staatsprocurator und Lebar, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Rosine Roth, 39 Jahre alt, ledigen Standes, Tagelöhnerin, in Limpach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Zweibrücken vom 5ten Mai laufend, im Anhaltszustande erschienen;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Marchal.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-raths Pingel.

Liquidation.	fr. ca.
Stempel	6. 18
Registrirung	5. 08
Hauptkosten	6. 24
Zeugen	47. 05
Sonstige	3. 38
=	68. 33

Nach Einsicht und Anhören sämtlicher Prozessschriften und namentlich:

1° des ausgesprochenen Urtheils welches die Appellantin zweier Diebstähle für überführt erklärt und sie zu einer Gefängnisstrafe von acht Jahren und in die zu ein und sechzig Gulden sieben und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt, auch dieselben auch rechtzeitig Strafen während einer Reihe von Jahren unter die besondere Aufsicht der Regierung stellt, sowie die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände anordnet;

2° der Appellerklärung vom 14ten Mai 1832.

Nach Anhörung der Appellantin in ihren Vertheidigung und Ihren Antworten nach Abstimmung, insbesondere nach Anwendung der verletzten Strafen;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde welche nach Beantragung der eingelegten Berufung verlangt;

Inbetracht das k. Appellationsgericht, und da in dem Urtheile rechter Instanz mildernde Umstände, die eingelegte Appellation und sprechen die Appellantin in die Kosten der Appellinstanz liquidirt auf die Summe von sieben Gulden sechs Centimen.

Lerchbing J. A. Molitor

Pingel Ansmann.

Hanauer

Lebar

Sitzung vom 16ten Juni 1832

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung-Saal in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Conseiller Vizedirektor J. H. Molitor, Siegel, Chevremont, Hermann Röthe, Arnold als Gerichtsschreiber, und Assessor Beutz-Generalprokurator, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Simon Schmidt, 29. Jahre alt, Ackersmann in Leistenigen, Appellant gegen einen Urtheile des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 12ten März laufenden Monats, in Haft

gegen

Den k. Prokurator-Appellation, vertreten durch den Prokurator Arnold

Nach dem Aufrufe der Sache erklärte der Angeklagte, daß er zur Rechtfertigung seiner Appellation Zeugen haben, welche jetzo nicht anwesend sei, und bat um Anordnung der Vorladung in einer andern Sitzung.

Der k. Appellationsgericht-Prokurator hierauf und nach Vernehmung des Prokurators die Vorladung dieser Sache in die Sitzung vom 29ten d. M. morgens neun Uhr, wo der Appellat seine Vertheidigung zu eröffnen hat. Verkündet

J. A. Molitor

Hanauer

Ansmann.

Stempel

Sitzung vom 22ten Juni 1832

Liquidation

Stempel	fl	8 – 44
Register		4 – 40
Zeugsgebühr		15 – 18
Zeugen		37 – 20
Reisekosten		7 –
Porto		3 –
	fl	76 7

Der königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeisitzung-Saal in der öffentlichen Sitzung vom zweiundzwanzigsten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Conseiller Vizedirektor Siegel, Chevremont, Hermann, Beisitzer Röthe, Hallay, Beigeordneter Prokurator-Substitut und Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Boell, 43. Jahre alt, katholischen Müllergesellen, wohnhaft zu Kreppellscheid, Appellant gegen einen Urtheile des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 28ten April 1832, in Haft stehend, und Appellat durch den Prokurator Hallay

gegen

Den Prokurator-Appellation, vertreten durch den Prokurator Hallay

Nach gehaltenem Berichte des Appellationsgerichtsrath Hanauer

Nach Einsicht und Anhören der Parteien Vorträge, und namentlich

1° Der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Mißhandlung seiner Pflegetochter Sibilla Meisinger erklärt, und ihn zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate, in eine Geldbuße von acht Gulden und in die Hälfte der Zuchtpolizeikosten verurtheilt hat.

2° Der Appellationserklärung vom 30ten April dieses Jahres

Nach Anhörung des Exekutionsamtes und seiner Rechtsanwälte in ihren Antrags- und Erklärungen.

Nach Anhörung des Rentbeamten, welcher auf Abänderung der ange-fochtenen Exekution antrug.

In Erwägung, daß die in den Akten des Rentamtes Zuchesi gepflogene Untersuchung ergeben hat:

Daß es dahingestellt bleiben muß, ob der beschuldigte Zuchesi in Gehorsam der gegen das Exekutionsamt an ihn gerichteten Aufforderung — gestanden sei, daß — dagegen unläugbar ist, daß die hiesige Mißhandlung — seinem Handeln auf den Befehl seines Vaters erfolgten Tod derselben setzte, daß sie daher gegen das ihr gegen Exekutionsamt aufgelegten Strafe sich schuldig gemacht;

In Erwägung im Übrigen, daß der Inhalt des Untersuchungs-Protokolls abgehörten Zeugen, und den spätern von Amtswegen Zeugen hervorgeht, daß Exekutionsamt, in den gegen den königl. Zuchtknecht Zuchesi ausgegebenen Fällen, dasjenige weit Gesetz Übersteigende Strafrecht nicht angewandt und überschritt; — aber daß dasselbe auch nicht mit Recht die Bestimmung des Art. 311. des peinlichen Gesetzbuches in Anwendung brachte;

daß jedoch in den Umständen der Sache und den Persönlichkeiten des Exekutionsamtes die von dem ersten Richter selbst angegebenen Milderungsgründe nicht übergangen

resultat, und daher die Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuches nachsichtigen um die aussprechenden Gefängnisstrafe in neun tägige Geldstrafe zu verwandeln.

M. V. G.

Demnächst das k. Exekutionsamt gegen die eingelegte Berufung und gegen Theil des Exekutionsamtes in die Kosten der Exekutionsstrafe, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden neun und Zwanzig Kr.

Sah jedoch die in erster Instanz ausgesprochene Gefängnisstrafe auf neun und sechzig Tage in neun tägige Geldstrafe, auf die Summe von fünf und Zwanzig Gulden

Nr. 11688. Vgn. auf den Akt. d. d. 6. Juli 1832 für 284 fl.

Signé Hacker

Neumaier

Pirngl

Hanauer Civilbeisitz

Ehrmann.

Sternfels

Verkündet Pirmasens vom 28ten Juni 1832.

Liquidation

Pirngl	11	5.
Regist.	12	8.
Gemälde	24	2.
Zeugen	126	54.
Einzeln	2	17.
fl.	176	26

Das königl. Exekutionsamt gerichts des Bezirks zu Pirmasens in seiner Zuchtpolizeisitzung

hielt in der öffentlichen Sitzung vom heut und

Tage in Sachen Hans Jörg, wegen Mißhandlung seines Vaters zu

Recht: Carding Direktor, Pirngl, Ehrmann, Neumaier Civilbeisitz Röthig, Marshal als erster Rentgerichtsaktuar

und Mannschaft Beteiligungsloses schreiben folgenden Urtheil verkündet:

In Sachen

1. Georg Michael Holz, 40. Jahre alt, Zimmermann,
2. Conrad Knobloch, 43. Jahre alt, Oekonomiebesitzer,
3. Heinrich Fix, 24. Jahre alt, Maurer,
4. Johann Philipp Mockel, 48. Jahre alt, Spengler,
5. Nicolaus Fiedler, 16 Jahre alt, Sohn von Wendel Fiedler Taglöhner
6. Wendel Knobloch, 47. Jahre alt, Taglöhner
7. Michael Ott, 41. Jahre alt, Taglöhner
8. Johannes Wackermann, 35. Jahre alt Maurer, sämtlich in Mitfeld wohnhaft,

Appellanten wegen Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Lauda vom 10ten März dieses Jahres, die sämmtlichen in Person erschienen und mündlich Vortrag durch den Advokaten Schlosser, die drei Letzten nicht erschienen. —

Gegen

die K. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mayer

Nach gemeinschaftlicher Berathung des K. Appellationsgerichts hat Hanauer

Recht erkannt und sämmtlich sämtlicher Appellanten, und namentlich

1. daß die angefochtenen Urtheile, insofern die Appellanten der Erledigung durch Ehrenwort und Drohung gegen Excesse der Arbeiter in Mitfeld und Sachsenhausen und Vorarbeiterthum durch den Adjunkten Schlosser, die drei Letzten nicht erschienen. —

Gegen

die K. Staatsbehörde Appellatin, vertreten durch den Staatsprokurator Mayer

Nach gemeinschaftlicher Berathung des K. Appellationsgerichts hat Hanauer

Recht erkannt und sämm

3. Zeuge — Franz Joseph Hartel, 29 Jahre alt, Forst-
§ 9–48. Expeditor in Trier (früher freiheitsstrafe verbüßt)

4. Zeuge — Johann Nicolaus Mannes, 44 Jahre alt,
§ 9–48. Pflegehüter in Trier

5. Zeuge — Jacob Frey, 52 Jahre alt, Communal Empfänger
§ 9–48 Förster in Trier

6. Zeuge — Herman Pfeil, 29 Jahre alt, Premier Lieutenant
§ 11–12 der K. Infanterie zu Neuenahr

7. Zeuge — Michael Hahn, 47 Jahre alt, Pfarrer
§ 9–6. in Frohnhofen

8. Zeuge — Simon Hein, 26 Jahre alt, Gendarm
seit drei Monaten Sekretär, gegenwärtig
in Vorbereitungsdienst aufgehalten

9. Zeuge — Valentin Niederer der ältere, 60 Jahre alt,
§ 9–48. Ackermann zu Engelberg

10. Zeuge — Jacob Forster, 33 Jahre alt, Taglöhner in
§ 9–6. Minfeld

11. Zeuge — Michael Jäger, 39 Jahre alt, Pfarrer
§ 9–6. in Minfeld.

12. Zeuge — Gustav Vogelmann, 36 Jahre alt, Pfarrer
§ 9–6. in Minfeld.

Nach Belehrung der geschworenen
Geschworenen und ihrer Verantwortung
in ihrem Amtseide auf Freispruch

Nach Belehrung der Beschuldigten,
welche auf Verlesung der nicht-
beeidigten Zeugen verzichtet

In Erwägung daß noch die bestimmten
Beschuldigungen der Geschworenen Zeugen
und der schriftlichen Geschworenen Gutachten
Hartel keiner der fünf eingegangenen

beschuldigten, die Geschworenen auf irgend einen
Theil dieser Anklage oder Beschuldigungen beleidigten
oder diffamirend sich gegen nicht auf jeden Fall,
beschwerend den Angeklagten die Geschworenen befragt
werden.

In Erwägung daß keine Exception vorhanden
ist, daß Angeklagte sich einer Handlung
schuldig gemacht hätte, welche nach den
Gesetzen der Art. 222 und 223. des peinlichen
Strafgesetzbuches als eine die Ehre oder den
Ehrenpunkt eines Beamten in oder
außer Dienstausübung, die Ausübung seiner
Amtsverrichtung angreifende Beschimpfung dieses
Amtes, welche eine Beleidigung dieses
Beamten oder Drohung begangen worden
könnte.

Daß die im Anklage Verfahren auf Grund
seiner Amtsbefugnisse ertheilte Anklage auf ungebührliche
Weise ausgedehnte Beschuldigungen oder
Beschuldigungen, welche nicht Gegenstand
Injurie enthält, und nun dem freisprechenden
Urtheil zu Anwendung der Art. 10 und 11 der
Civilprozeßordnung, oder Art. 504 der peinlichen
Prozeßordnung gehören könnte

In Erwägung, daß Angeklagten kein
Schuldigung Beweis Beweis gegeben kann
Gnadenbach beantragt hat worüber
Beweis zu geben.

In Erwägung wird daß Angeklagten Zeugen
vorgeladen, daß Präsident sich, daß denselben
allen Förster die in den Anklage Akten
gehen, sagen wird daß in der Sitzung
erwarten sollen Gerichtsdiener Becker durch
schriftlichen Befehl hat beschieden hat

daß ein Theil der beschuldigten
Zeugen und sie das beschworene Gericht

[illegible] [illegible] [illegible] [

In Sachen

Simon Schmidt, 29 Jahre alt, Ackermann in Dittenheim, Exekutat von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts Hilpoltstein vom 12ten April Monats, nicht erschienen

gegen

den k. Rentbeamten Exekutum, wegen Klage den Rentexekutionsrecht Marbel

Nach eingesehener mündlicher Anhörung des Exekutanten

Nach eingesehen und sorgfältig geprüften Akten,

in der angefochtenen Urtheil, wodurch dem Exekutanten das Widerspruchsrecht über exekutorischen erkannt und ihm eine Geldstrafe von fünf Gulden und in die Hälfte der Exekutionskosten und in den Kosten des Urtheils mit einem Gulden dreißig Kreuzer auferlegt

In der Exekutionserklärung vom 12ten März dieses Jahres

Die k. Rentbeamte Klage und Urtheil des von ihm vorgelegten Zeugen um

Diesem gemäß hat der Präsident diesen Zeugen formell nach seinem Inhalt von dem Exekutanten vorgelegten Zeugen vernommen und wörtlich sein Zeugniß in folgenden des falschen Zeugnisses. — Nachdem dieselben den Eid abgelegt hatten: „ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, aussagt

Hatten mit dem Exekutanten nicht verwandt, verschwägert noch in dessen Dienst zu sein, wurden sie einzeln mündlich abgehört wie folgt:

A. Exekutionszeugen

1. Zeuge 28 Jahre alt Conrad Münnich, 27 Jahre alt, Zimmermann in Dittenheim

B. Exekutionszeugen

2. Zeuge Jacob Wallenreuther, 47 Jahre alt, Ackermann in Dittenheim

3. Zeuge Gabriel Engelberg, 37 Jahre alt, Maurer alda

Nach Ablegung des Zeugeneides erklärt und vorgehaltener Anklage des einzelnen Exekutionsrechts,

sagen sie übereinstimmend aus, daß sie am 16ten dieses Monats, vormittags in ihrer Wohnstube, wo der Beck auf der Ortung des Exekutanten in die Pfändung gegangen waren, gehört haben.

In Erwägung daß Exekutum die einzelnen Exekutionsrechte nicht genügend festgestellt und nicht nimmer zu sein.

Ex. v. R.

Vorgelesen dem k. Exekutionsgerichte die einzelnen Exekutionsrechte und vorgetragen den Exekutanten in die Kosten des Exekutionsrechts, liquidirt auf die Summe von [illegible] Gulden [illegible] Kr. ohne die Kosten Fertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils.

Ackermann.

Hanauer

Ackermann.

Dittenheim

Sternfeld

Sitzung vom 6ten Juli 1832.

Liquidation

Banzel	℔ 2.	20.
Reichle	2	20.
Graefle	1	26.
Zeugen	"	96.
Canzlei	1	41.
	℔ 8	43

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli mittelst Zuchturtheil gegen Paul Franz Banzel, Adler, die Funktionen des gerichtlich verpflichteten Dolmetschers versehend, Ehrenamm, Gemeinderath zu Landau, Schmied Rüttger, Kollaborator Zeugen, Rechtsprokurator und Appellat Kutzer gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Selwig 41. Jahre alt, Wirth und Einnehmer in Zweibrücken, Appellant von einem Urtheil des k. Criminalgerichts zu Zweibrücken vom 21ten Juni dieses Jahrs in Sachen wegen Zeugen und Appellat Zeug des Appellaten Liebrich

gegen

Den Rechtsanwalt, Appellaten, Prokurator Zeug des Rechtsprokurators Keller

Nach vorgenommenem Bericht des königl. Appellationsgerichtsrathes Lautenburg

Nach Einsicht der Akten und vorliegenden schriftlichen Plaidoyers, und einmüthig.

1° Das weggefallene Urtheil, wodurch der Appellant der Entsetzung von Ausübung eines Polizeibeamten in seinen Dienstverrichtungen überwiesen erklärt und ihm somit zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die Zahlung der Kosten sowie Einhundert Franken als liquidirte Kosten verurtheilt.

2° Der Appellationserklärung vom 6ten nämlichen Monats.

Der k. Rechtsprokurator stand persönlich für den Appellant Selwig auf Absatz der vorgenannten Erklärung zu vor.

Demnächst hörte der Präsident die Zeugen vorlesen und vorzeigte sie gegen die Folgen des falschen Zeugnisses. Nachdem die Zeugen dem sie belegenden sich entfernt hatten, die Zeugen Mündlichkeit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf erklärt hatten und dem Appellanten nicht verworfen, vorgeschlagen und in seinen Diensten zu sagen wurden sie einzeln mündlich abgehört wie folgt:

A. Belastungszeugen

1. Zeuge — Georg Mindlar, 39. Jahre alt, Polizeidiener in Zweibrücken.

2. Zeuge — Jakob Edmt, 30. Jahre alt, Polizeidiener daselbst.

B. Entlastungszeugen

3. Zeuge — Simon Sais, 40. Jahre alt, Notär in Zweibrücken

Nach Ablegung des Appellanten und seines vorgeschlagenen in eigenen Namen auf Ihre Verlangung; subsidiarisch auf Aufgebung der Gefängnißstrafe

Nach Anhörung des Rechtsanwalts, vorgeschlagen Vertheidigung des Appellanten Namen.

In Erwägung, daß der erste Richter die Thatsachen genügend gewürdigt hat, und der Appellant nichts hat vorbringen

können und genügt müsse die Gründe des rechtskräftigen Urtheils zu unterstützen;

A. d. G.

Demnächst das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Herstellung des Appellaten in die Akten gegenwärtigen Partey, liquidirt auf den Betrag von fünf Gulden festgesetzt hat.

Ausgefertigt.

Hanauer

Darmstadt

Bernfeld

Sitzung vom 6ten Juli 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Juli nachstehend rechtskräftig Jenes und Urtheil, wobei gegenwärtig waren: Präsident Ritz die Kammer des gedachten Direktors Hochstaden, Rathsherr Hemmer, Assessor Schmidt Rüttger, Adler Hermann Rechtsprakticanten und Rauschel Aktuar nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Polizey Jacob Perbenschiessen Bürger Rathsherr der Landwehr "Mosthorn" und zu Eggersheim wohnhaft einmahl auch der Landwehr bei Neustadt wohnhaft, gegenwärtig selbst mit Vorschlag. Heute zu Zweibrücken vorgestellt, der

Fortsetzung des auf rechtskräftigen Urtheil vom 4ten Juli laufenden Urtheils.

Nach Anhörung des Vortrags des Berichterstatters, Beschluß des Gerichtshofs.

Nach genommenem Einsicht des königl. Appellationsgerichtsraths Ritzel

Nach Einsicht und Vorlesen sämtlicher Prozeßschriften und namentlich

1° Der eingereichten Urtheil, wodurch die Sache auf bestimmte Zeit vertagt und vorbehalten worden, daß die Akten der k. Kreisbehörde zum Betreiben der weiteren Aktenfassung wieder zugestellt werden sollen

2° der Appellerklärung vom 17ten März dieses Jahres

Nach Anhörung des Kreisbehörde, welche dahin lautet: "daß k. Appellationsgericht "appellirte Urtheil zu vernichten, daß durch die "unterm 13ten Juni letzthin dem Appellanten "gegebene Wiedervorladung dem Vorhaben "vom 17ten Mai laufenden Jahres Genüge "geschehen sei und in Berücksichtigung des Umstandes "daß der auf diesen Grund gegenwärtig "im siebzig vorgenommenen Hauptverhandlung, Intimat "Appellant der k. Generalprocuratur, welche damit "beauftragt war, ihre Anzeige in die heutige "Sitzung zur Verbringung, laut ihres bezüglichen "Protokolls vom heutigen Tage schriftlich und vorgetragen "zur Zweibrücken mündlichen heutigen Tag erklärt hat "nicht mitgehen zu appellen, und dagegen schriftlich

„um eine Abänderung nachgesucht hat, und
„Gründen inhalts in der heutigen Lage der
„Sache, und da unter andern auch so viel klar
„war der Letztführung einer Frage überlassen
„Handlung, nicht genügend erscheinend,
„und eine solche Abänderung jedenfalls mittels
„persönlichen Erscheinens hätte bewirkt werden
„sollen, da diesem Erscheinen keine Unmöglichkeit
„sondern nur der Nichtwollen des Erzgefangenen
„im Wege stand; — ferner in Erwägung
„der rein prozessualischen Natur der angefochtenen Urtheils vom 16ten März 1832,
„gefasst über die eingelegte Berufung, und
„Art. 186. und 211. der peinlichen Prozessordnung
„in Contumaciam erkannt und diesfalls der
„angelobten Abänderung mit Abweisung
„des Erzgefangenen in die Kosten der Erzgefangenschaft

Eingesehen das Urtheil des K. Erzgefangenschaftsgerichts vom 17ten Mai laufenden Jahres, wodurch die Sache auf heute abgetragen worden ist.

Eingesehen die dem Erzgefangenen durch den Gerichtsboten Carl Schneider zu Neustadt unter dem 13ten Juni jüngst für heute gegebene gehörig visirte und registrirte Ladung, so wie das über abgehaltene Protokoll des K. Landkommissariats vom heutigen Tage, und eingesehen Erzgefangene nicht erschienen ist in der heutigen Sitzung zu erscheinen.

In Erwägung daß Erzgefangener seiner Ladung und Aufforderung ungeachtet nicht erschienen ist, und keine hinreichende Gründe für sich hat, welche sein Nichterscheinen oder eine spätere Abänderung der Sache rechtfertigen könnten.

Der Anhalt auf den Grund der Art. 186 und 211. der peinlichen Prozessordnung in Contumaciam wider ihn zu erkennen ist.

In Erwägung, daß die Rechtsbehörde der eingelegten Berufung die Hinsicht der Präjudizialität auf den Grund aufgenommen, weil der angefochtene Urtheil ein rein prozessualischer und daher nicht durch Erzgefangenschaft aufgehaltener Urtheil sey. —

In Erwägung sie auch, daß Erzgefangener, ungeachtet der angefochtene Urtheil, schon in erster Instanz Einwendungen und auch Antrag und Erklärung seiner Vertheidigung in der Sitzung des K. Erzgefangenschaftsgerichts vom 17. Mai laufenden Jahres eingebracht, daß die ihm zur Last gelegte Thatsache gegen zuständiges Recht, und sich selbst nicht rechtfertigende Motive sey — folglich gegen diese Einwendung eingewendet werden, wo gegen gegenwärtig man der Ladung nachkommen müßte, und sich nun gegenwärtig Keine Rede sey könnte. —

Der nichtige angefochtene Urtheil enthalten eben sorgfältige Abänderung und somit auch der Hinsicht der vorgebrachten Abänderung muß Grund der prozessualischen angesehen ist, demnach die Anwendung auf den Grund des Art. 199. Code d'instruction criminelle der zulässig anerkannt worden muß, sofort, und da er vorbehalt das K. Revisionsprokurat, wie gegenwärtigen Sitzungstag zugenommen ist um über Grund oder Ungrund der eingelegten Berufung zu verscheiden

A. d. G.

Entscheidet das K. Exekutionsgericht Urkunde:
das Exekutant, das ihm gegebenen Vorbescheid
abgeändert, in heutiger Sitzung nicht zu lassen
ist. —

Und indem es in Contumaciam gegen den
Exekutanten über den von der K. Bezirksbehörde
vorgeschützten Unzulässigkeitseinrede zu
Recht erkannt, wonach diese Einrede
als unbegründet und verworfen:

Wird in der Sitzung vom 27ten September
laufenden Jahres zur Verhandlung über
den Grund der vorgebrachten Einwendungen geschritten
und das Exekutant vom Raum in diese
Sitzung gehörenden vorderen Saal.

Hanauer

Stempfle

L. Schmidt
Leidenberg

Bremann.

Sitzung vom 7.ten Juli 1832.

Der Königl. Exekutionsgericht der Rheinkreise
zu Zweibrücken in seiner Zuständigkeitsamtes,
hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten
Juli nächstlaufend nachgenannt Zeugen und Dreißig,
wobei vorgenommen Dienst Rath,
die Funktionen des gesetzlich verhinderten Vicedirektors
versehend, Obermeyer, Hofmann, Fr. Xaver Molitor,
Landsberg Kölln, Mirabel wohnt Rentsprokurator
und Ramsfeld Gerichtsschreiber folgendes
Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Frau Sefferin, 37. Jahre alt, Pfründerin
2. Conrad Herrmann, 24. Jahre alt, Taglöhner
beide in Contwig wohnhaft, Exekutanten vor-
einem Vorladung des K. Bezirksgerichts zu
Zweibrücken vom 4ten Juni laufend,
Vortrag erlassen und Vorbescheid dat
dann der Advokaten Liebmann

gegen

Die Rentbehörde, Exekutatin vertreten durch
den Rentsprokurator Mirabel

Nach vorgenommenem Bericht des königl.
Exekutionsgerichtsrathes Hanauer

Nach Vorlesen und sinnlich genommener
Prozeßschrift, und reiflicher

In der eingeholten Verfügung erklärt
die Exekutantin das Verfügung und
Verfahren des Unterzeichneten so wie der Verfügung
der K. Bezirksregierung im Verfahren übereinstimmend
erklärt und jeden derselben zu einer
Ehrenbeleidigung von zehn Neuntel und
Verfügung gleichmäßig zu der auf die Summe von
drei Gulden vier und fünfzig Kreuzer liquidirten
Kosten verurtheilt.

In der Exekutionserklärung vom 7ten vorigen
Monats

die Exekutantin Anzeige auf Erlassung
der von ihnen vorgelegten Zeugen und
Vernehmung sind der Gerichtsrath die Zeugen
vorgerufen und vernommen sie gegen die
Folgen der falschen Zeugnisses. Nachdem die
Zeugen das sie abgelegt hatten die ganze
Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen

In Sachen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Zeugen

Die k. Rentbeamten Exekutatin, privatirten
Lutz den Rentprokurator Mandel

Nach vorschriftsmäßiger Eröffnung des königl.
Exekutionsverfahrens Hanauer

Nach sinnlicher und vorlesung gänzlichen
Prozeßschriften und reiflicher

1ter Der vorgeschlagene Urtheils, welcher
die Exekutionsbeschwerdeführerin
und Widersprechlichkeit
in ihren Amtsverrichtungen übertretenden
erklärt und sie zu einer
Ordnungsstrafe von sechs Gulden und
beide solidarisch zu den auf die Summe von
fünf Gulden sechs und dreißig Kr.
liquidirten Kosten verurtheilt.

2te der Exekutionserklärung vom 2ten
vorigen Monats.

Nach Genehmigung der Exekutionsbeschwerde
in ihrem Antrage auf freisprechung.

Nach Genehmigung der Rentbeamten
vorigen auf Fortsetzung der Exekution Antrag.

In Erwägung daß die Exekutionsbeschwerde
Exekutionsbeschwerde Urtheil nicht genugsam gegründet haben.

Ex. d. E.

Verurtheilt das k. Exekutionsamt die vorige
letzte Exekution und verurtheilt die Exekutionsbeschwerde
solidarisch in die Kosten der Exekutionsliquidirt
auf die Summe von sechs Gulden sechs und dreißig Kr.

Hanauer

G. Moritz
Exekutionsbeschwerde Hanauer Herrfeld

Sitzung vom 7ten Juli 1832.

Liquidation

Stempel	f.	2-41
Porto		2 20
Gebühr		2 46.
Zeugen		1-52
Einzahl		1 41.
f	11	20

Der k. Exekutionsamtsvorsteher des Kreises zu
Gelnhausen in seiner Amtspflichtsverrichtung
setzt in der öffentlichen Sitzung vom siebenten
Juli achtzehnhundert neunzig und dreißig,
wobei vorgenommen wurden Siegel Rubr,
die Funktionen des gnädigst verordneten
Direktors versehend, Ehrenamm, Schreiber,
Fr. Karl Molitor, Exekutionsbeschwerde Rätzer,
Mandel vorher Rentprokurator und
Beamtenfeld Verhandlungsgegenstand folgendes
Urtheil verkündet:

In Sachen

Friedrich Brosky, 31. Jahre alt, Bierbrauer
bei Joseph Rentner wohnhaft Exekutionsbeschwerde
Exekutionsbeschwerde wegen meinem Verhalten des königl.
Exekutionsamtsvorsteher zu Gelnhausen vom 2ten
vorigen Monats, in Person vorgetragen

gegen

Die Rentbeamten Exekutatin, privatirten
Lutz den Rentprokurator Mandel

Nach vorschriftsmäßigem Eröffnung des
k. Exekutionsamtsvorsteher Hanauer

Nach sinnlicher und vorlesung gänzlichen
Prozeßschriften und reiflicher

1ter Der vorgeschlagene Urtheils, welcher
den Exekutionsbeschwerdeführer der Widersprechlichkeit
in seinen Amtsverrichtungen erklärt und ihn zu einer Ordnungsstrafe
von einem Gulden, zu einem
Gulden und zu den
auf die Summe von fünf Gulden
vierzig Kr. liquidirten Kosten verurtheilt

2) Der Appellationserklärung vom 12ten vorigen Monats.

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Antrag auf Freisprechung

Nach Anhörung des Landgerichts, welches auf Verwerfung der Berufung antrug.

In Erwägung daß der Appellant seine Berufung durch nichts gerechtfertigt hat.

Z. R. v. G.

Verwirft der k. Appellationsgericht die eingelegte Appellation und verurtheilt den Appellanten in die Hälfte der Appellationskosten, liquidirt auf vier Pfund fünf Batzen vierzig Cr.

Hanauer

Ammann.

Landaubach

J. Molitor

Sternfels

Sitzung vom 12ten Juli 1832.

Der k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Juli tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei zugegen waren: Joseph Aloys Molitor, Rath, die Funktion des zeitlich verhinderten Direktors versehend, Ziegel, Rudmann, Brunner, Staudenbeck, Rath, Marschal, erster Staatsprokurator und Schaar, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Christian Joseph Weil, Gutsbesitzer, 36 Jahre alt, in Edesheim, seine wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichts daselbst zu Landau vom 11ten März 1831, in Person an, Einerseits und Verbeiständet durch den Advokaten August Cellmann;

gegen

den Staatsprokurator, Appellaten, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Marschal.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes J. A. Molitor;

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Aktenstücke und namentlich:

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten schuldig erkannt den Landkommissär Weil zu Klingenmünster und den Bürgermeister Wolf zu Edesheim verläumdet und gegen diese und die Mitglieder der Regierung des Rheinkreises eine verläumderische Denunziation angestellt zu haben, und ihn in eine Gefängnißstrafe von einem Monat, in eine Geldbuße von fünfzig Gulden und in die zu rechtsche Gulden fünf und fünfzig Centimen liquidirte Kosten verurtheilt;

2) der Appellationserklärung vom 11ten März 1831.

Nach Anhörung des Appellanten enthaltender seiner Vernehmung zugleich auch für Abwesenden vorgebrachten Klagen und zwar des Philipp Heinrich Korb und Michael Metzner von Insheim, wegen die Akten der drei vernahmen haben, nämlich des Johann Metzger, Adjunkt in Landau, Christian Dietrich, Schneider in Dierkheim und Georg Matthis, Taglöhner in Edesheim, Hr. Präsidenten vorgelesen, vorgezeigt von Seiten des Staatsprokurators keine Einwendung erhoben worden,

Der Präsident hierauf die genannten Zeugen Korb und Metzner vorbescheiden und vereidigt für gegen die Wahrheit gehörte Zeugniß. Nachdem dieselben dem sie vorgehaltenen Zeugnißeide

und nichts weiter die Wahrheit zu sagen, auch nichts gesagt hätten, was verschwiegen, verschwiegen hat, noch in Dienstverhältnissen mit den Appellanten zu stehen, einzeln und nacheinander vernommen worden sind:

1.) Philipp Heinrich Korb, 49 Jahre alt, Maschinenbauer in Wiesenheim wohnhaft;

2.) Michael Metzger, 55 Jahre alt, Weingartenmann daselbst.

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellanten, welche darin besteht zu gestellen den hr. Appellationsgerichts mittelst Verwerfung der eingelegten Berufung, die gegen den Appellanten erhobenen Klage zu verwerfen, unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten;

Hierauf und nachdem der hr. Appellationsgerichts nun oder dem Vertreter der von dem Appellanten allegirten Facta als calumniös bezeichnet sollte, deshalb zu befragen, und den Appellanten eine angemessene Frist zum Consil oder zur Einleitung der Klage zu bestellen.

Nach Anhörung der hr. Vertheidigung, welche auf Verweisung der eingelegten Berufung mit Kostenfolge zu den Kosten der Appellantin verlangt.

Nach geschlossenen Debatten wurde die Sitzung um halb zwei Uhr aufgehoben und die Sache zum Ausspruch des Urtheils auf Donnerstag, den 4ten Mai festgesetzt.

Geschehen am Tage, Monath und Jahr wie oben.

z. d. Protokoll

Dietzel

Ansmann.

Hanauer

Leibenberg

Lehmann

Fortsetzung der Sitzung vom nämlichen Tag, Nachmittags 2 Uhr.

Erscheinen die Beamten des Gerichts wie oben bezeichnet – der Appellant und sein Vertheidiger.

In Erwägung, daß laut den Akten und Verhandlungen Lorenz Lehmann sich aus der Gemeinde Laubach in die Gemeinde Wiesenheim übersiedeln wollte, daß aber seine Absichten daselbst ihn auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen der Bürgermeisterei von Wiesenheim, und des einschlägigen Landkommissariats nicht zu Neustadt genehmigt wurde; daß er demnach, weiter strafrechtlich sich daselbst eines Vergehens schuldig machte, und deßwegen, da er der ihm angewiesenen Weisung, sich in seine Gemeinde Laubach zurückzubegeben nicht Folge leistete, durch administrative Anordnung durch die Gendarmerie in die besagte Gemeinde zurückgebracht wurde ist;

In Erwägung, daß diese Thatsache in dem Journal der Mosel-Zeitung, übereinstimmend: Deutschland. Rheinbaiern: in der That erzählt und aufgestellt worden ist, daß jeder mit dem wirklichen Vorgang der Sache unbekannte, nicht eine bloße Verweisung von Wiesenheim nach Laubach, sondern vielmehr eine durchaus willkührliche Verhaftung einer bewaffneten und verbrecherischen Bande darin erkennen müßte;

In Erwägung daß bei dieser falschen Darstellung der Sache die betreffenden Behörden in einem falschen Licht erscheinen, als wenn sie sich ohne allen Grund einer willkührlichen, gewaltsamen Verhaftung, oder wenigstens einer falschen Behandlung schuldig gemacht hätten, welche sie dem Verfasser und der Redaktion entgelten wäre;

In Erwägung, daß Appellant überwiesen ist, der Wahrheit und Thatsache durch Journale zu sagen und dessen Einrichtung Redakteur

zu haben; daß derselbe sein Incognito eines Reisenden und damit seinen persönlichen Verhältnissen der eigentlichen Veranlassung der Sache gar wohl bekannt, und überdieß, daß er die genauste Entschädigung desselben sich beizahlen ließ, nicht anders als in bösslicher Absicht hat geschehen können, somit nach Art. 367 und 369 des Strafgesetzbuchs sich der Calumnie schuldig gemacht hat.

In Erwägung, wenn die Exceptions-Schrift an Seine Majestät den König gelangt, daß auch dieselbe den Art. 373 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar ist, wie solches auch den Verhandlungen im Staatsrath in Bezug auf diesen Artikel hervorgeht, indem Schriften welche an den Souverain und seine Minister gerichtet werden, nicht unter diesen Strafgesetzartikel begriffen sein sollten, weshalb der in dem fünften Entwurfe dieses Artikels enthaltene Satz „soit au Gouvernement" gestrichen worden ist; daß somit Appellant hinsichtlich dieser Schrift von der Anschuldigung freizusprechen ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Artikels 371 des Strafgesetzbuchs, mittelst theilweiser Kassation des angefochtenen Urtheils spricht der königl. Appellations-Gerichtshof das Appellanten von der Anschuldigung wegen der Schmähschrift an Se. Majestät den König vom 28ten Mai 1830 los, verurtheilt im übrigen die unterliegende Partei, und condemnirt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auch die Summe von sechs Gulden acht Albus.

Liquidation.

	fl. Alb.
Stempel	3.37
Einschreibung	3.44
Gerichtsbotz	1.02
Zeugen	10.16
Canzlei	2.24
	= 25.03

Gesprochen und gesprochen in öffentlicher Sitzung vom Tag, Monath und Jahr wie oben.

J. A. Molitor

Clasen

Hanauer

Levi Lumbroso

Faber

Sitzung vom 13ten Juli 1832.

Der k. Prokurator-Generals-Substitut Zeppenfeldt in seinen Zuchtpolizeikammer-Saal in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juli achtzehnhundert zwanzig und drei, wobei zugegen waren: Herren Director Pingel, Conseiller, Commissar, Greffier-Substitut Küpper, Beisitzer Friedensrichter und Canton-Präsident Hubert, gesetzlich zusammengesetzt, folgende Rechtssache aufgerufen:

Im Beisein

1. Jeanne Lamareke, 29 Jahre alt, Tagelöhnerin in Clerkastel

2. Johann Weyand, 24 Jahre alt, Bierbrauer daselbst,

der Verleumdung und thätlicher Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte in ihren Dienstverrichtungen beschuldigt, Verfallenen von einem Urtheile des k. Friedensgerichts zu Zweibrücken vom 11ten Januar dieses Jahres, in Contumaz, und nunmehr durch den Verfahrenen Instanz

gegen

den k. Prokurator-Substituten Appellanten, vertreten durch den Prokurator-Advokaten Küllbar

Nach dem Aufrufe der Sache erklärte der Vertheidiger der Beschuldigten, daß dieselben mehrere entlastende Zeugen vorgeladen hätten

Die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, hat auf Vorlage der Verhandlungen vom 10ten, mit Bezug auf die Eingabe des Landgerichts Hanau vom 14ten dieses Monats, die Verlegung der Sitzungen des Landgerichts Hanau nach Gelnhausen betreffend, Folgendes eröffnet:

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß die Verlegung der Sitzungen des Landgerichts Hanau nach Gelnhausen für die Bewohner des Landgerichts Gelnhausen, welche zu Hanau Recht nehmen müssen, mit Kosten und Zeitverlust verbunden ist, und daß diese Verlegung für die Bewohner des Landgerichts Hanau, welche Recht nehmen müssen, ebenfalls mit Kosten und Zeitverlust verbunden ist; allein es ist auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß die Verlegung der Sitzungen des Landgerichts Hanau nach Gelnhausen für die Bewohner des Landgerichts Hanau, welche Recht nehmen müssen, mit weniger Kosten und Zeitverlust verbunden ist, als die Verlegung der Sitzungen des Landgerichts Gelnhausen nach Hanau für die Bewohner des Landgerichts Gelnhausen, welche Recht nehmen müssen, verbunden ist.

Da nun die Verlegung der Sitzungen des Landgerichts Hanau nach Gelnhausen für die Bewohner des Landgerichts Hanau, welche Recht nehmen müssen, mit weniger Kosten und Zeitverlust verbunden ist, als die Verlegung der Sitzungen des Landgerichts Gelnhausen nach Hanau für die Bewohner des Landgerichts Gelnhausen, welche Recht nehmen müssen, verbunden ist, so hat die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, auf Vorlage der Verhandlungen vom 10

Leistenbach, Rath, Marchal, erster Staatsprokurator und Lieber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Paul Moschel, 30 Jahre alt, Ackersmann zu Klingelbach wohnhaft; des Jagdfrevels zur Vorzeit und ohne Schonzeit beschuldigt, Appellant und Appellat eines Urtheils des kr. Bezirksgerichts zu Hemmbrücken, als Zuchtpolizeigericht sprechend, vom 8ten Juni laufenden, in Person erschienen;

gegen

die kr. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Marchal.

Nach genommenem Bericht des kr. Appellationsgerichts, rathet Siegel;

Nach Einsicht und Verlesen sämmtlicher Strafschriften und namentlich

1° des angefochtenen Urtheils, enthaltend den Angeschuldigten deshalb zur Last gelegten Abschuss des Jagdfrevels zur Vorzeit und ohne Schonzeit erklärt und ihn zu einer Geldstrafe von fünf und vierzig Gulden vierzig Kreutzer, zu einer Schadenersatzbusse von vier Gulden vierzig Kreutzer und in die zu gleich Gulden drei und zwanzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt, auch die Confiscation des in Anklage genommenen Flinta aussprechend, hinsichtlich der Angeschuldigung des Hausfriedensbruchs aber gar nichts verfügend;

2° der Appelantserklärungen des Angeschuldigten vom 11ten Juni dieses Jahres und der kr. Staatsbehörde vom Untersuchungsgerichte vom 18ten desselben Monats.

Nach Anhörung des Angeschuldigten in seinem Antrage auf Freisprechung.

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Appellation des Angeschuldigten, auf Annahme der durch die Staatsbehörde

zur Vorzeit
Randschrift von zur Worte durchzogen

Ag
a H

Sch

eingelegten Berufung, somit auf Abänderung des Erkenntnisses zu einer andern Geldstrafe von vierzehn Gulden und in die Kosten der Appel-Instanz rathet.

In Erwägung wird die Appellation von Marchal angezeigt,

dass Appellant dieselbe nicht durchgeführt hat;

In Erwägung die Berufung der kr. Staatsbehörde betreffend,

dass Marchal mit seinem Abschätzungsfehl verfahren war;

Und diesen Gründen

schamindest der Appellationsgericht die eingelegte Berufung von Marchal;

Haben die Appellation der Staatsbehörde verworfen,

Verurtheilt denselben den angeschuldigten Marchal, weil er mit einer doppelläufigen jagte, ohne einen Abschätzungsfehl zu haben, in eine Geldstrafe von vierzehn Gulden, und verurtheilt ihn in die Kosten der Appellations-Instanz, festsetzend auf die Summe von sieben Gulden vierzig Kreutzer.

In Gemäßheit der §§. 8 und 12 der Verordnung vom 21ten September 1814 und des Art. 1 der kr. Decrete vom 4ten Mai 1812, welche durch den Herrn Beamten vorgelesen werden und lauten wie folgt:

§. 8 der Verordnung vom 21ten September 1814.

„Ein jeder Jagdberechtigter, welcher die Jagd ausübt, ohne sich mit „einem Jahresabschätzungsfehl versehen zu haben, oder ein jeder, welcher sich „eines fremden Abschätzungsfehl zum Abschusse bedient, wird nach „den Bestimmungen des Dekrets vom 4ten Mai 1812 bestraft, „und hat ausserdem eine Schadenersatzbusse von 5 Franken statt der „in dem Art. 7 der Verordnung vom 23ten Juli 1814 festgesetzten „3 Franken zu bezahlen.

§. 12 ibidem.

„Sind die Jagdgenossen oder Mitdiebe nicht mit einem Abschätzungsfehl „versehen, so verfallen sie auch in die §. 8 gegen dieses Vergehen „festgesetzten Strafen.

Liquidation

	fl. kr.
1) Stempel	2. 18
2) Registrir.	2. 18
3) Hauptakte	2. 29
4) Taxen	2. 20
5) Canzlei	2. 02
	12. 27

Art. 1 des Decrets vom 11ten Mai 1817.

"Ein jeder welcher jemand beleidigt wird und sich über einen in
"Handlichkeit unseres Decrets vom 11ten Juli 1810 verhaltenen Schimpf,
"wie solchem sogleich zu trachten nicht entbehren kann, soll vor
"der Zuchtpolizeikammer gestellt und zu einer Geldbusse zwischen
"zwölf und fünfzig Franken oder zu einer Gefängnissstrafe von
"sechzig Stunden bis drei Monaten verurtheilt werden."

Appellation eingelegt den 23ten Nov. 1832.
Appellat. 28 dto.
Ad. Stocker.

Hoffm. den Schuldschein
entsiegelt. Rechtl. Zu Protokoll.

Appellationsurtheil.

Appellation
Appellat.
Appellat.
Appellat.
Appellat.

Sitzung vom 19ten Juli 1832.

Der kr. Appellationsgerichtshof des Kleinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli tausend acht hundert zwei und dreissig, wobei zugegen waren: Donckenz, Präsident, Siegel, Rathsherr, Brentano, Beisitzer, Landsberg, Rath, Mauchal, erster Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Martin Robine, 35 Jahre alt, Metzger, wohnhaft in Zweibrücken,

2. Catharine Dielen, 28 Jahre alt, Ehefrau des genannten Robine;

beide der Misshandlung der Apollonia Goldinger, Ehefrau des Ackerers Jacob Knaus von Zweibrücken beschuldigt, Appellanten von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 10ten Mai 1832, in Person erschienen und vertheidigt durch den Advocaten Liebein;

gegen

die kr. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Mauchal.

Nach vernommenem Berichte des kr. Appellationsberichterstatters Brentano;

Nach Einsicht und Anhalten sämmtlicher Akten und Acte, rechtlich:

1. das angefochtene Urtheil, welches die Appellanten für überwiesen erklärt vom 10ten März letzthin die Appellatin Goldinger, Ehefrau des Ackersmannes Jacob Knaus von Zweibrücken, beschimpft durch Schläge in der Absicht misshandelt zu haben, dass die Ehefrau Robine dieselbe bei den Haaren zu Boden geworfen, ihr mit den Füssen auf den Bauch getreten, ihr die Kleider vom Leibe gerissen und sie auf der Erde fest gehalten, während ihr Ehemann mit einem Prügel ihr einen Mauga Streiche auf alle Theile des Körpers versetzte und bedeutende Verletzungen beibrachte, und dieselben und zwar ein jedes von ihnen zu einer Gefängnissstrafe von drei Monaten und beide solidarisch in die Kosten der Prozedur und des erzielten Beweises, ersteres zu neun Gulden nun Kreutzer, letztere zu einem Gulden dreissig Kreutzer liquidirt, verurtheilt;

2. der Appellationserklärung vom 23ten Mai letzthin.

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde und der Appellanten welche auf Abhör der auf ihr Ansuchen vorgeladenen respective freiwillig erschienenen Zeugen verzichtet.

Demnach liest der Gerichtshof die Zeugen vortragen und vernommen für gegen die Folgen des gefällten Zeugnisses. Nachdem die Zeugen den sie geleisteten Eid gemäss Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch erklärt hatten mit den Appellanten nicht verwandt oder verschwägert, auch nicht in Diensten derselben zu sein, wurden sie einzeln mündlich in folgender Ordnung vernommen:

A. Belastungszeugen:

1. Apollonia Holdinger, 67 Jahre alt, Witwe von Jacob Brauer, Ackersmann in Großsteinhausen;

2. Maria Braun, 33 Jahre alt, Ehefrau von Jacob Metz, Ackersmann daselbst;

3. Dorothea Metz, 68 Jahre alt, Wittwe von Jacob Metz, in Lahm Taglöhnerin allda, hier daselbst wohnhaft;

B. Entlastungszeugen:

4. Georg Hembach, 38 Jahre alt, Schullehrer in Großsteinhausen;

5. Peter Müller, 39 Jahre alt, Bäcker in Neuenmarkt;

6. Cornelius Kunz, 42 Jahre alt, Wittwer von Nicolaus Lembrecht, im Lahm Bäcker in Großsteinhausen, hier daselbst wohnhaft.

Nachdem den Anwesenden seitens des Vorsitzenden summarische Notiz gegeben war.

Nach Anhörung der Appellanten und ihrer Vertheidiger in ihren Anträgen und Vorschlägen;

Nach Anhörung der k. Kreisbehörde, welche nach Abwesenheit der Appellanten mit Beantwortung zu den Kosten der Appellation Instanz antrug.

Liquidation. Kr. dr.

Stempel	3.54
Registrirung	3.44
Gerichtsboten	7.19
Zeugen	2.48
Sonstige	2.11
	=19.52
Kosten der Einholung des Landgerichts Arztes Dr. Rathel zu Neuenmarkt	1.30
	=21.22

In Erwägung daß die Appellanten die von ihnen einzahlende Succumbenz nicht gerechtfertigt haben;

daß diesen und den im Urtheile erster Instanz aufgeführten Gründen zufolge das k. Appellationsgericht die eingelaufene Succumbenz und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellinstanz liquidirt auf die Summe von sechs Gulden acht und zwanzig Kreutzer.

Geschehen und geschrieben wie oben. Datum, Monath und Jahr wie oben.

Der Assessor
Diezel
Assmann
Hanauer
Gerichtsschreiber
Lebe

Sitzung vom 20ten Juli 1832.

Nachdem Appellantin nicht vor Abschluß der Hauptverhandlung in seiner Sache polizeiliches Verhör in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juli nächsthin Rechtsbeistand zugewiesen und drei Tage vorher gehörig vorgeladen worden, Appellant, Beklagter, Zeugen, Sachverständige, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber, Mandatar und Rechtsprokurator und Vorsitzender Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen:

Im Namen

des Königs

Von Bayern

1. Johannes Metzger, 29 Jahre alt, Metzger in Neuenmarkt angeklagt und

2. Georg Schaeffler 32 Jahre alt, Zimmermann alle der Appellation von einem Urtheile des k. Landgerichts zu Lauten vom 25ten Mai 1832, in Betreff verschiedener Injurien Rechtens

Gegen

den Rechtsbeistand, Appellation vorgetragen durch den Rechtsprokurator Mandat

Nach vorgenommener Einsicht des königl. Appellationsgerichtsrathes Hartenberg

Nach einfach und gehörlich öffentlicher Sitzung

Recht erkannt und gesprochen

1. Daß angeklagter und Appellat, vertheidigt durch Rechtsbeistand Metzger der Beleidigung der beiden Gerichtsdiener in seinem Dienstverrichtungen und der Widersetzung verdächtig dadurch Injurien, daß Georg Schaeffler den Widersetzung überwiesen erklärt, sofort verurtheilen in eine Geldstrafe von zwei Mark, letzteren in eine Geldstrafe von einem Mark, jeden in einen Geldbuß von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, und beide solidarisch in die zu vierzig Gulden neun und dreißig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt.

2.) Von der Expellationserklärung vom 25sten Mai dieses Jahres. —

Die K. Rechtsanwälte sowohl, wie die Expellaten traten auf Erfordern des Herrn Präsidenten wechselseitig mehrere Zeugen vor.

Der Präsident hörte die Zeugen abgetrennt und mehrere für gegen die Folgen der Expellation Zeugen. Nachdem die Zeugen sich erklärt hatten: die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und aufmerksam mit den Expellaten nicht verwandt, verschwägert noch in Dienst stehen zu sein, wurden sie einzeln mündlich abgehört wie folgt:

A. Belastungszeugen

1. Zeuge — Andreas Daniels, 46 Jahre alt, Bergmann in Cunnersdorf.

2. Zeuge — Nicolaus Erler, 46 Jahre alt, Bäcker und Cunnersdorfer wohnhaft.

3. Zeuge — Johann Berger, 67 Jahre alt, Gemeindemitglied wohnhaft.

4. Zeuge — Bürgermeister Horst, 28 Jahre alt, Ehemann der Minna Antonie Hermine Berger geborene Berger.

B. Entlastungszeugen

5. Zeuge — Johann Ertel, 30 Jahre alt, Bäcker in Cunnersdorf.

6. Zeuge — Josef Brand, 45 Jahre alt, Gärtner wohnhaft.

Nach Abgabe der Expellaten und ihrer Rechtsbeistände in ihren Anträgen auf Beweiserhebung.

Nach Abgabe der Rechtsbeistände, enthaltend Wiederholung der eingebrachten Beweisanträge.

In Erwägung war die eingehende Erörterung der Beweisaufnahme, daß die Beklagte in Übung seiner Rechte zeigt, daß einer Theil seiner Beklagten gegen das gemeinschaftliche Verhältniß verletzt hat, insbesondere durch den Bruch des Pachtvertrages, indem sie in seiner Pachtstube beschäftigt, und nicht in seinen dienstvorschriften, wie den Rechtsvorschriften derselben eingriff eine Rede sprach; das Gericht in dieser Beziehung den vorgetragenen Thatsachen zu reformieren ist.

In Erwägung die übrigen Beschuldigungen betreffend, daß dieselben Feststellungen nicht sind, das jedoch die von Bergmann und den Ehefrau Minna Pauline Mißhandlungen Folgen erwiesen folgen war, und dasselbe in einem aufgeregten Zustande sich befand, dann die ausgesprochenen Ehrenkränkungen, mittelst Anwendung des Art. 463. des peinlichen Gesetzbuchs gegen ihn festzusetzen ist.

Durch diesen und den in dem Urtheil vorher Zuerkennung aufgehobenen Erkenntnis hat das K. Expellationsgericht das vorgetragene Urtheil, insofern es den Expellaten Minna den Beleidigung der Beschwerdeführer Bach in Ausübung seiner Rechte schuldig erklärt und spricht ihn von dieser Beschuldigung los; bestätigt im Übrigen das vorgetragene Urtheil gegen beide

Kosten-Liquidation.

Porto	3.16
Register	2.20
Schreibl.	6.17
Zeugen	38.30
Erenzlei	1.15
℔	= 52.38

Exekutionsamt und gemeinschaftlich in solidarischer in die Kosten des Exekutionsamts, liquidirt auf die Summe von Zwei und fünfzig, sage: zweiundfünfzig Gulden acht und dreißig Kreutzer.

Reduzirt gemäß die gegen Mingo vorgenommene Exekutionsamtshandlung auf die Summe von neunn Gulden, und die gegen Pfarrhofer auf jene von zehnzehn Gulden.

Leskein

Pichler

Landamtsbau Hanauer

Ansmann.

Pernfeles

Sitzung vom 26ten Juli 1832.

Das k. Bezirksgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken hat in seiner Zuständigkeitsverhandlung in der öffentlichen Sitzung vom sechsten und zwanzigsten Juli tausend achthundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Cording Direktor, Ziegel, Schuhmann, Hemmerle # Landrichter Ritzer, Mandel als Staatsprokurator und Ramsel Gerichtsschreiber folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

1. Franz Jefferin, 37. Jahre alt, Schneider in Contwig wohnhaft
2. Conrad Hermann, 24. Jahre alt, Spengler daselbst, Exekutionsamts vom neuen Urtheile der

k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 26ten Juli dieses Jahres, an Francois Hanauer und Consorten daselbst Exekutionsamts Kläger.

gegen

Den Rentsbeamten Exekutionsamts, gemeinschaftlich den Rentsprokurator Mandel daselbst

Wegen gemeinschaftlichen Exekutionsamtsgerichtsbezirks Zweibrücken

Wegen Einsicht und Inhalten öffentlichen Prozeßschriften und namentlich

1° der angestellten Klage, welche den Beklagten Zustellung der Vorladung und den Beschwerdeführern Einsicht und Gegenmittheilung der Beschwerdeschrift gegen denselben und gegen die k. Exekutionsamtsgerichtsbeamten zu geben die Gegenmittheilung —

2° den Antrag Francois Hanauer und Consorten auf Beschwerdeführung zu Exekutionsamtsgerichtsbeamten gegen den Exekutionsamtsgerichtsbeamten und die Exekutionsamtsgerichtsbeamten in ihren Dienstverrichtungen abzuweisen anerkannt, und sodann denselben zu einer Exekutionsamtshandlung von zwei Mannen und beide solidarisch zu den auf die Summe von drei Gulden acht und fünfzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt

Vom Exekutionsamtsgerichtsbezirk Zweibrücken vom 7ten Juni 1832.

Die Rentsbeamten Krug auf Erlegung der von Exekutionsamtswegen Zweibrücken vorgenommenen Exekutionsamtshandlung auf die Erlegung der Gerichtsgebühren Kläger Lieutenant Leutwein, wogegen Beklagter die Exekutionsamtsgerichtsbeamten noch eine Gegenschrift einreichen und erhoben.

Der Präsident hat die Sachen gemeinschaftlich

und zusammenhalt sein gegen die Polizei des Angeklagten Zeugnisses. Nachdem dieselben dann sich abgetrennt hatten die ganze Menschheit und nicht nur die Menschheit des Angeklagten, mit Ausnahme des Zeugen Bauch, erklärt hatten mit den Erpressungen nicht einverstanden zu sein, sprachen sie nur davon diesem Zeugen zu sagen, wenn die Sache Bauch erklärt hatten mit den Erpressungen nicht einverstanden zu sein, sprachen sie nur davon diesem Zeugen zu sagen, wenn die Sache

Belastungszeugen

1. Zeuge 38. Jahr — Carl Gierlach, 60. Jahre alt, Bürgermeister in Hartmannitz
2. Zeuge — Jacob Glaser, 45 Jahre alt, Gastwirth in Zimmerbüdau
3. Zeuge Pol. 11 54 — Jacob Hellmann, 39. Jahre alt, Gastwirth in Hermsdorf
4. Zeuge 28 Jahr — Christian Franzbar, 35. Jahre alt, Polizeidiener in Lautmitz
5. Zeuge 28 Jahr — Friedrich Bauch, 25 Jahre alt, Tagelöhner allda.

Derselbe erklärt, es sei das Abpressen der Erpressungen, dazumalen Friedrich Bauch in Bezug auf diesen Angeklagten gegen den Erpressten Kassirer betroffen.

6. Zeuge — Carl Leutermann, 44. Jahre alt, Bäcker in Lautmitz
7. Zeuge — Jacob Krenzer, 28. Jahre alt, Tagelöhner allda
8. Zeuge — Johannes Franzbar, 28 Jahre alt, Bäcker allda.

Nach Anhörung der Erpressten und dieser Zeugen Aussage in ihrem Abstrengen auf Freisprechung

Nach Anhörung des Vertheidigers, welcher auf Freisprechung des Angeklagten antrug

die Aussage nicht klar, es sei das Abpressen der Erpressungen, dazumalen Friedrich Bauch in Bezug auf diesen Angeklagten gegen den Erpressten Kassirer betroffen.

Da demnach, daß der Angeklagte nicht überführt ist, daß Kassirer den Bürgermeister in Ausübung seiner Amtsgeschäftsführung gehindert hat.

Daß aber nach den Verhandlungen, wie sie sich heute herausgestellt, und selbst nach den von den heute schon abgehörten Zeugen, wie sie in ihren heute ganz abgegebenen Erklärungen, gemachten Modificationen, es nicht erhellt, daß deshalb den Bürgermeister bedroht und zu irgend einer Ohnmächtigkeit gegen ihn und sein Amtsverhältniß aufgereizt hätte.

Daß es ebenfalls nicht erwiesen ist, daß sich Kassirer dazu eher zu Tod gelaufen abgehalten gefühlig gemacht hätte, indem abgehörten von dem Amtsdiener, der mehrere Zeugen und deutlich erklärend denselben Kassirer nicht von der Thür gekommen zu sein, selbst Erklärungen des Bürgermeisters, der Gendarmen und der sämmtlichen Polizeidiener, wie sie heute modificirt worden, Kassirer hierauf, der Kassirer sich nicht von ihm imputirten Erpressungen gefühlig gemacht hätte.

St. v. G.

Mittels Schreibens Assessor Bauch das angeschuldigten Urtheils

Zweifel der K. Appellationsgerichts den Appellaten Kassirer der nicht überwiesen von allen Anschuldigung, Strafe und den Kosten loc;

und in Bezug auf Kassirer erkennend, daß auf denselben wegen der Anschuldigung der Behinderung des Bürgermeisters und der Erpressation zu Gemeldschaftigkeiten loc;

Erscheint im Abwesen der ausgefallenen Partei in Bezug auf ihn, und spricht selbe in die Kosten der Exekutionsverhandlung mit Einschluß derjenigen Kosten, welche durch die Abschätzung der gepfändeten Fahrnisse und Verkauf derselben, sowie durch die Ausfertigung des Exekutionsprotokolles entstanden sind, frei.

Liquidation

Stempel	f	3 – 18.
Porto		2 48.
Gebühr		1 25.
Zeugen		13 46½
Taxen		2 22.
	f	27 – 19½

Verurtheilt jedoch die Exekutionsführerin in die gesetzliche Ordnungsstrafe auf die Dauer von einem Monate.

Verkündet Pirngl

Ausgefertigt Hanauer

Löwenstein
Sternfeld

Pitzny vom 27ten Juli 1832.

Das k. k. Exekutionsamt des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Eigenschaft als Bezirksgericht hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenundzwanzigsten Juli achtzehnhundert zweiunddreißig zwischen Ludwig Wirth, Privatier, Christian Hanauer, Löwenstein Rentier, Pillar zu Pitzny Beamte Exekutionsführer und Barnabas Christ Ackersmann zu Pitzny Exekutionsgegner folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Nikolaus Mayer Kohlhepp, 27 Jahre alt, Einwohner und gewerbsmäßiger Rotgerber zu Pirmasens in Beisein des Beistandes seines Vaters in Beistandschaft gehörig

Exekutant von einem Urtheile des k. b. Bezirksgerichts zu Pirmasens vom 18ten Juni 1832, in Kraft rechtskräftig und gerichtlich vollzogen laut des Exekutionsprotokolles vom 25ten Juli

Liquidation

Stempel	f	4 – 15.
Porto		1 – 52
Gebühr		3 – "
Zeugen		" 39 – 2
	f	10 – 6 – 2

gegen

den k. Bezirksgerichts Exekutionsboten, gewesenen Landwehrmann Pillar

Nach gewissenhafter Einsicht der k. Exekutionsprotokolle gerichtlicher Pirngl

Nach Abhörung und Einsicht sämtlicher Zeugen-Aussagen und vernommen

1° Daß ausgefallener und rechtsfälliger gegen den Exekutionsboten abwesenden erklärt.

a. in den Nummern 18 und 19 des ausgehängten Blatts vom 31ten und 6ten May laufenden Jahres der k. Lands-Commissariat Zweibrücken in Bezug auf dessen Urtheilsvollziehung zu gewärtigen ist

b. in den Nummern 31 bis 39 inclusive desselben Blatts der k. Regierung des Rheinkreises respective dasjenige Exemplar, worauf diese Urtheilsvollziehung beigefügt ist, sowie den Exemplaren der k. Land-Commissariat Zweibrücken bezüglich ihrer Urtheilsvollziehung zu Validirungen durch Visirung beigefügt zu haben, und ihn in eine Ordnungsstrafe von drei Monaten und in die zu einem Gulden sechs und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten verurtheilt

2° Der Exekutionserklärung vom 25sten des gegenwärtigen Monats.

Wegen Einlegung der Exekutionsgegner in ihrem Urtheilsspruche auf Ihre Berufung, schließlich auf Widerruf den Exekutionsgegnern Kosten.

Verkündet die Sitzung am selben

a.

zur weiteren Verhandlung die Akten ge, die Akten ab.

Ch. Ly Sternfeld

Akten- und = gen Akten ge

Ly

Ch. Ly Sternfeld

[illegible] Ausfertigung des Urtheils auf heute Nachmittag drei Uhr anberaumt.

Vorsitzender Richter Hanau

Beisitzer Sternfeld

Beisitzer Sternfeld

Beisitzer Sternfeld

auch gegen den öffentlichen Frieden, gegen die Autorität der Gesetze gerichtet wird;

und daß sie demnach einen Thatbestand voraussetzen, welcher sowohl durch mündliche und schriftliche Rede oder Worte vermittelt worden ist, daß Erörterungen durch Schriften von dieser Strafe ausgeschlossen sein sollen;

v. Locré, la Législation civile, commerciale et criminelle de la France; ad art. 222—225. C. Penal (Tome 30, pag. 31. 4ta);

In Erwägung, daß der Ausschluß der öffentlichen Gerichte der Magistratur gegen schriftliche Erledigung im großen Widerspruch wäre, weil die Gleichheit mit gerichtlichen Schriften viel mehr Gefährlichkeit wegen der flüchtigen, z. B. nur mündlich einen Augenblick ausgesprochenen Worte, und weil sonst der Verfasser und dem Autor selbst nicht gestattet werden könnte, welches durch den Druck gegeben ist;

In Erwägung daß ein solcher Widerspruch nicht anzunehmen ist, daß das Gesetzbuch nicht Vollständigkeit der Strafbestimmungen in dieser Materien beabsichtigt, ungründlich und die Wichtigkeit der Abweichungen Gesetz hat;

In Erwägung, daß eben wegen dieser Rücksicht und wegen der abweichenden Fassung des Art. 222 Code pénal von der Redaktion der Artikel 18 und 19 des Titels V. des Gesetzes vom 19 Juli 1791. das neue Gesetzbuch nicht anwendbar kann, da das Code pénal nicht weiter, wie die ihm vorangehende Gesetzgebung von injures verbales spricht;

In Erwägung und in während Betrachtung des Art. 222. und dessen Verschiedenheit mit Art. 223 Code pénal, — daß es zweifelhaft scheint, daß die Bestrafung im Art. 223 auf schriftliche, wie auf mündliche Äußerungen gegen die Magistratur anwendbar ist;

daß die Absicht des Gesetzgebers so wenig wie dessen Redaktion, System und Zweck die Anwendung des Art. 222 auf Verschimpfungen durch geschriebene oder gedruckte Worte und Rede ausschließen, als die Gedanken durch Worte — paroles — ausgedrückt werden, und das ausdrückende parole von mündlicher und schriftlicher Rede — parole de vive voix, parole écrite — gebraucht wird, wie z. B. folgende Autoritäten belegen:

„La parole exprime la pensée, il est de l'essence de la parole d'avoir un Sens et de former une proposition"

v. abbé Girard, Synonyme français.

„Les paroles sont des Signes qui représentent ce qui se passe dans notre esprit"

„Les paroles de vos Lettres sont choisies" (Cardinal de Richelieu)

v. Dictionnaire de Richelet, verbo parole

„Ecritures qui contiennent des paroles injurieuses".

v. Domat, Supplément au droit public Liv. 3. tit II. art. 3.

„C'est aux intelligences que les écrivains s'adressent, „et s'ils cherchent à préparer le Triomphe de leur „théories, c'est à l'aide de la parole et d'une „discussion grave et réfléchie".

v. Supplément à la Gazette de France du 16. Juillet 1832, page 2. Colonne 1. alinea 19.

Conf. Rousseaud de la Combe, Traité des matières

criminelles, partie 1re chap 2e Sect. 6e distinct 2e alinea 5e

In Erwägung, daß die Zusicherung durch Artikel, wovon der art. 222 handelt, denjenigen Strafen beigelegt werden sind, welche die Zusicherung durch Gebärden oder Drohungen, welche der art. 223 zum Gegenstand hat, weil jene gewöhnlich einen bestimmteren Sinn als die letzteren haben, und der diesen Sinn vorzüglich auf die Absicht zu verursachen ist, weil überhaupt vorgeschriebener Modus besser übereinkommt zu wenden scheint, als deren mündliche Androhungen;

Daß sowohl aus allem hervorgeht, daß der art. 222 von mündlichen und schriftlichen zusicherungen, durch Gebärden zu verstehen ist, im Gegensatz der Zusicherungen durch Gebärden und durch mündliche oder schriftliche Drohungen (art. 223);

Erwägung von heute Appellationsgericht

Hartz

a.

Hornfels

In Erwägung daß aus diesen Ursachen kein rechtfertigender Zurechnungsgrund vorhanden ist;

In Erwägung daß der erste Richter in den Fall abgeschlagenden Milderungsgründen in Betrachtung gezogen und aus neun Gefängnisstrafen von drei Monaten zusammen hat, worunter diese Strafen bis zu zwei Jahren hätte verhängt werden können;

In Erwägung, daß bei dieser Beschaffenheit die subsidiäre Frage und Antwort in Betreff des Strafmilderungsgrundes des art. 367 oder des art. 375 des Strafgesetzbuches auf sich zu beruhen haben;

A. d. G.

Demnach hat das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Inhalt der Akten in die Kosten der Appellation verurtheilt auf die Summe von sechzehn Franken.

Hartz

Diehl

Hanauer

Ausmann.

Lauterbach

Hornfels

Sitzung vom 2ten August 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen August ein tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Conrkinq, Direktor, Engel, Rudmann, Brennemann, Lautenbach, Kapp, Hallay, k. Generalprokurator, und Hebar, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Balthasar Boetz 42 Jahre alt, Weingärtner zu Herxheim nachgesetzt, des Diebstahls beschuldigt, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 9ten Juni 1832, in Person erschienen und vertheidigt durch den Advokaten Dürbain;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Generalprokurator Hallay.

Nach vernommenen Berichte des k. Appellationsgerichtsrathes Brennemann;

Urtheil abgedruckt

a.

Nach Einsicht und Abhörung sämmtlicher Aktenstücke und namentlich:

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten überwiesen erklärt wurde am 25ten März ebenhin zum Nachtheile des Jakob Platzer von Swindel, Feldhüter zu Herxheim 25 Weingerthen entwendet zu haben und ihn in Anwendung

der Art. 401 und 463 des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und in die zu rechtlicher Schulden drei; sechs Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt;

2. der Appellation vom 13ten Juni laufenden.

Nach Anhörung des Berichterstatters und sonach Vorschlagung in seinen Anträgen rechte Erwägung;

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche auf Verwerfung der Appellation mit Verurtheilung in die Kosten der Appellinstanz antrug.

In Erwägung, daß der Appellant die eingelegte Berufung nicht genügsam gerechtfertigt hat;

Liquidation.

	fl.	kr.
Stempel	2.	41
Anzeigen	2.	48
Gerichtsbotz	3.	57
Zeugen	10.	44
Canzlei	2.	35
	22.	45

Und diesen und den in Urtheils ersten Instanz aufgelaufenen Gründen gemäß hat das kr. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und Verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt auf die Summe von neun Gulden dreißig Kreutzer.

Gesprochen und gesprochen wie Recht, Monath und Jahr wie oben.

Zenkner

Steinbel

Hanauer.

Arnmann.

Leuthenberg

Seber

Sitzung vom 2ten August 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten August ein tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Zenkner, Director, Siegel, Arnmann, Hanauer, Leuthenbuch, Röth, Hellert, 2ter Staatsprokurator und Seber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Franz Lamarche, 29 Jahre alt, Taglöhner, wohnhaft in Blieskastel,

2. Johann Weyand, 24 Jahre alt, Dienstknecht, wohnhaft daselbst, beide beschuldigt den Adjunkten und Polizeikommissär zu Blieskastel in der Ausübung seines Dienstes beschimpft und gewaltthätige Versuche angezettelt zu haben, Weyand noch überdem beschuldigt den Polizeidiener Ehrist in der Ausübung seines Dienstes mehrmalen auch gewaltthätige Versuche angezettelt zu haben,

Appellanten von einem Urtheile des kr. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, als Zuchtpolizeygericht gewandt, vom 4ten Juni 1832, in Person erschienen und vorbeschiedet durch den Adjunkten Sehr;

gegen

die kr. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Hellar.

Nach genommenem Berichte des kr. Appellationsgerichts, rechtl. Vernehmen;

Nach Einsicht und Abhörung sämmtlicher Akten, Acta und Documente;

1° daß der angefochtene Urtheils Inhalt die Appellanten ihre übereinkommen erklärt den Adjunkten und Polizeikommissär zu Blieskastel in der Ausübung seines Dienstes beschimpft und die gewaltthätige Versuche angezettelt zu haben, den Johann Weyand überdem ihre übereinkommen erklärt den Polizeidiener Ehrist von Blieskastel in der Ausübung seines Dienstes mehrmalen auch die gewaltthätige Versuche angezettelt zu haben, und den Franz Lamarche zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen, den Johann Weyand zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, und beide solidarisch mit Valentin Zitt, Taglöhner in Blieskastel und Jacob Böhm, Taglöhner daselbst, in die zu machenden

Gulden zwei und fünfzig Kreuzer liquidirte Kosten wurden festgestellt;

2.) der Appellationsschrift vom 7ten Juni laufenden.

Nach Anhörung der k. Kreisbehörde und der Appellanten, welche auch Abschrift der auch in Appellation vorgelegenen Zeugen verlangen.

Demzufolge hielt der Gerichtshof die Zeugen vorgetragen und gewürdigt für gegen die Folgen des geleisteten Zeugnisses. Nachdem die Zeugen den Eid geleistet hatten die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und sodann sich mit den Appellanten nicht verwandt oder verschwägert, auch nicht in Dienst derselben zu sein, wurden sie einzeln mündlich in folgender Ordnung vernommen:

A. Belastungszeugen.

1. Martin Groll, 53 Jahre alt, Adjunkt und Polizeikommissär in Blindkastel;

2. Ludwig Clos, 16 Jahre alt, Einjähriger der Handelsmassen, preußen in Blindkastel, jetzt in Krebskirchen stationirt;

3. Ferdinand Wagner, 25 Jahre alt, Handelsmann zu Blindkastel stationirt;

4. Heinrich Lambert, 55 Jahre alt, Polizeidiener daselbst;

5. Johann Groß, 38 Jahre alt, Gefängnißwärter und Polizeidiener daselbst;

6. Johann Rupp, 37 Jahre alt, Nachtwächter allda;

B. Entlastungszeugen.

7. Carl Schenk, 41 Jahre alt, Gastwirth in Blindkastel;

8. Franz Berger, 45 Jahre alt, Ackersmann allda;

9. Matthäus Ackermann, 27 Jahre alt, Bäckermeister allda;

10. Johann Müller, 34 Jahre alt, Maurer daselbst;

11. Franz Bergmann, 26 Jahre alt, Bäckergeselle daselbst;

12. Peter Heinrich, 23 Jahre alt, Metzger, bei seinem Vater Johann Heinrich, ebenfalls Metzger, daselbst wohnhaft.

Nachdem diesen Zeugen seit der Gerichtsschreiber summarische Note gehalten.

Nach Anhörung der Appellanten und zwar Nothwendigerweise in ihren Vor- und Nebenreden dahin gehend, daß auf dem k. Appellationsgerichte gestellen wolle mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Franz Lamarche von Klagen und Kosten zu entbinden, in Betracht daß Johann Wezand aber die gegen ihn vorgebrachten Thatsachen nicht bewiesen habe;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf Abweisung der eingelegten Berufung mit Verurtheilung der Appellanten unter solidarischer Haftbarkeit in die Kosten der Appellationsinstanz verlangt.

In Erwägung eines den Appellanten Lamarche zunächst, daß er anerkennen ist, daß derselbe den Adjunkten in Ausübung seines Amtes als Polizeikommissär auf eine ungerechtfertigte Art mißhandelt, und sich somit der Mißhandlung schuldig machte, welche durch die Artikel 209 und 212 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehen ist; daß er aber nach den Erklärungen der heute abgehörten Zeugen, welche zum Theil wesentlich von ihren früheren abweichen, nicht genügend dargethan ist, daß derselbe den Adjunkten und Polizeikommissär in Ausübung seines Amtes beschimpft hätte;

In Erwägung die Appellation von Wezand betreffend, daß der Zuchtpolizeirichter die denselben zur Last gelegten Thatsachen richtig qualifizirt hat und daß dieselben voll kommen erwiesen sind;

daß es jedoch der Fall ist nach den Umständen des Falles, wie sie sich in der heutigen Sitzung hervorgestellt haben, die gegen ihn verhängten Strafe herabzusetzen;

Und diesen Gründen

Hebt der Appellationsgerichtshof das Urtheil erster Instanz in

Liquidation.

Stempel	6. 11
Registratur	3. 11
Hauptbogen	8. 11
Zeugen	9. 20
Porto	3. 11
	= 31. 10

kommt auch, wie er den Appellanten Lamarche über; weisen anklagt den Polizeikommissär in Ruhrelberg seines Amtes Unterschleif zu haben, und spricht ihn von dieser Anschuldigung los, bestätigt im Uebrigen das vorgefallene Urtheil, setzt jedoch die gegen Lamarche verhängte Haftstrafe auf die Dauer von vierzehn Tagen und die gegen Weyand verhängte auf die Dauer von sechs Wochen fest.

Demnach theilt beide in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt auf die Summe von sechzehn Gulden sechzehn Kreutzer.

Erkannt und gesprochen am Tag, Monath und Jahr wie oben.

Lecarkirg

Ansmann.

Hanauer

Leimbruch

Sieber

Sitzung vom 31ten August 1832.

Das kön. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August ein tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei zugegen waren: Lecarkirg, Direktor, Siegel, Ansmann, Hanauer, Leimbruch, Sieber, Hallau, 2ter Staatsprokurator und Sieber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Staatsbehörde am kön. Bezirksgerichte zu Landau, Appellantin, gegen einen Urtheils dieses Gerichts vom 18ten Mai 1832 und Incident-Appellatin, an einem durch den 2ten Staatsprokurator Hallau;

gegen

Friedrich Hirsch, 54 Jahre alt, Krämerstorster zu Landau, Appellat und Incidant-Appellantin in Person erschienen und vertheidigt durch den Advokaten Sieber.

Nach vernommenem Berichte des kön. Appellationsgerichtsrathes Leimbruch;

Nach Einsicht und Ablesung sämmtlicher Aktenstücke und reiflicher Berathung;

1. das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten der Anwendung des kön. Krämerstorstrafgesetzes vom 30ten Mai 1822 übrigens nicht widerspricht, und ihn unter Annahme mildernder Umstände in eine Geldbusse von zwanzig Gulden und in die zu drei und fünfzig Gulden drei und fünfzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt;

2. der Appellabtheilung vom 28ten Mai letzthin.

Nach Anhörung des Appellaten in seiner Vertheidigung;

Nach Anhörung des kön. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage auf Verwerfung der eingelegten Berufung;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Appellaten in seinem Vor- und Antrage dahin gehend: es gefalle dem kön. Appellationsgerichte die Staatsappellation als ungegründet zu verwerfen; dem Appellaten Urkunde zu ertheilen, dass er als Incidant-Appellant unterliegt, gestatt mittels Reformation des Urtheils vom 18ten Mai 1832 den Incidantappellanten von der gegen ihn verhängten Gefängnisstrafe und Kosten zu entbinden; subsidiarisch zu erkennen, dass die Geldbusse und Urtheil mit 23 fl. aus dem Vorschusse des Forstkassen bestritten werden sollen; subsidiarisch dass falls vorgestandt Thatsachen, respective freigesprochen werden sollen;

Nach gemeiner Anhörung des kön. Staatsbehörde in ihrem Vor- und Antrage dahin gehend: das kön. Appellationsgericht wolle die angeblichen in der Sitzung angelegten Incidant-Appellation als unzulässig, jedenfalls als

Liquidation.

1, Stempel	3.09
2, Registratur	3.16
3, Hauptbogen	9.22
4, Zeugen	15.06
5, wegliche Gebühren	23.—
	= 53.53

angegründet erwarten;

In Erwägung dessen der Zuchtpolizeigericht die Umstände der Sache hinlänglich gewürdigt hat;

In Erwägung dessen Fitzstein nicht in der gesetzlichen Weise davon Zeugen Vernehmung eingeholt hat, und im Urtheilsspruche keine Gründe wegen Verwerfung derselben angeführt sind;

Abgeso. den 27ten Aug. 32. Preßdurch Verwerfung derselben ist;
Ausf. Reg. Bl. 170
Zu Heimbach den 7 März
1833 für 28 Kr.
Rud. Dahmen.
2ter Amts Assessor.
Abschrift für denselben
dem Amtsbürgermeister.
Nr. 2442. Regist. zu Heimbach.
den 27ten Febr. 33. empf. 28 Kr.
M. A. Fischer.

Und diesen Gründen

Abweichung der Appellationsgericht die eingelegten Appellationen.

Abgehalten und gesprochen zu Trier, Mauerstr und Jahr wie oben.

Lorentzig
Hanauer
Otterbach
Ansmann. Landenburg
Lieber

Sitzung vom 3ten August 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten August im tausend acht hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorentzig, Direktor, Vogel, Rathsmann, Ansmann Landenburg, Bürgs, Keller, 2ter Staatsprokurator und Lieber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Maria Münch, Ehefrau von Joseph Franck, Leinengeber in Klingenhausen, in Contumaz Otterberg, des Diebstahls beschuldigt, Appellantin von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 25ten May letzthin, mit verfahrend;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Keller.

In Betreff des Appellationsgesuchs erklärte die k. Staatsbehörde dasselbe rechtlich aufgenommen, und da die Appellantin ihren Vertheidiger nicht vorgeschlagen hat, so ernannte der Präsident zu ihrer Vertheidigung den Advokat Anwalt Fischer.

Hierauf wurde die k. Appellationsgericht die Sache auf bestimmte Zeit.

Abgehalten wie oben.

Lorentzig
Hanauer
Otterbach
Ansmann.
Landenburg
Lieber

Sitzung vom 31. August 1832.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom einunddreißigsten August achtzehn hundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lorentzig, Direktor, J. A. Meliton, Vogel, Rathsmann, Landenburg, Bürgs, Keller 2ter Staatsprokurator v. Schmitz, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Valentin Engelmann, 29 Jahre alt, Händler in Schwarzmühlen wohnhaft, der Mißhandlung mit Vorbedacht z. Nachtheil beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 6ten Juli v. J. in Betreff

Sitzung vom 31. August 1832.

Auf E. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, setzte der öffentlichen Sitzung vom 31. dreißigsten Augusts achtzehn hundert zwey und dreißig, wovey gegenwärtig waren: Breiting, Direktor, J. a. Molitor, Vigel, Ackermann, Breitenbach, Rath, Adler 2. Vicekommissarius Schmidt, und Gerichtsschreiber folgendes Urtheil verlesen.

In Sachen

Klara Vogelberg, Bäckersfrau zu Hüneller, 59 Jahre alt, in Homburg wohnhaft, der Verläumdung des Civilklägers Johann Georg Weber, Taglöhner zu Bottenbrunn zu Homburg beschuldigt, erschienen in Person unter Beystand seines Vertheidigers des Anwaltes Glaser daher; Appellantin.

Gegen

die Königliche Polizeybehörde, Appellatin, vertreten durch den 2. Vicekommissarius Adler; und

Gegen

Johann Georg Weber, Taglöhner zu Bottenbrunn zu Homburg wohnhaft, Appellaten zu Civilklägern, welcher heute nicht erschienen ist.

Nach vernommenem Berichte des E. Appellationsgerichts Rathes Vigel,

Nach Einsicht zu Verlesen sämtlicher Aktenstücke und namentlich

1°, des von dem Appellanten angefochtenen Urtheils des Zuchtpolizey Gerichts zu Einsiedlen vom achten Juni d. J. welches denselben der Verläumdung des Civilklägers Weber überweisend

Gegen die K. Polizeybehörde, Appellatin vertreten durch den 2. Vicekommissarius Adler. Namens appb:

J. a. Mol

A. Ack

v. Schmidt

erscheinend unter Beystand seines Vertheidigers des Anwaltes Glaser daher. #

Nach vernommenem Berichte des K. Appellationsgerichts Rathes Vigel.

Nach Verlesen und Einsicht sämtlicher Aktenstücke und namentlich

1°, des angefochtenen Urtheils welches den Appellanten einer an Weber Mayer, Müller in Schwarzenbach mit Verbalinjurien verübten Mißhandlung überwiesen erklärt, zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten, in eine Entschädigung von acht Gulden, in die Kosten der Untersuchung verurtheilt hat, letztere liquidirt zu dreißig Gulden, fünf und fünfzig Kreutzer;

2°, der Appell-Erklärung vom siebenten Juli dieses Jahres;

Nach Anhörung des Appellanten und seines Vertheidigers, Anwalts Glaser, in ihren Anträgen auf Freysprechung.

Nach Anhörung des 2. Vicekommissarius Adler, welcher auf Verwerfung der Appellation antrug;

Und da in dem Urtheil erster Instanz erheblichen Gründen

verwirft das E. Appellationsgericht die eingelegte Berufung mit Abweisung der Appellanten in die Kosten Liquidirt zu fl. 21 3/4 dr.

Geschehen zu Zweybrücken auf Jahr, Monat u. Tag wie oben.

Liquidation.

Stempel	2.3½
Vorgericht	1.5½
Gerichtsboten	3.0½
Zeugen	13.2½
Druckkosten des Urth.	7.00
Porto	5.00
Taxe	0.5½
Lohn	2.23¾
	= 36.17¾

Breiting

J. a. Molitor

Ackermann

Schmidt

Lauckner

erklärt, zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, zu einer Geldbuße von dreißig Thalern oder zwanzig Tagen, in eine Civil-Entschädigung von fünfzig Thalern, event. zu den Kosten disponirt zu sein und einen Vertheidigungskosten verurtheilt und in weiteren erklärt sind, daß der Appellant während eines Zeitraumes von fünf Jahren, vom Tage ausgerechnet wo er die Gefängnißstrafe verbüßt haben wird, der im Artikel 42 des Strafgesetzbuches gedachten Rechte verlustig sein solle;

2tens, der Appell-Erklärung vom heutigen Tage.

Nach Anhörung des Appellanten und seines Vertheidigers, des Anwalts Glaser, in ihren Anträgen auf Kassirung, oder auf Bestätigung des Urtheils.

In Erwägung daß der erste Richter die Pflichten in Betreff der beiden Verbrechen mißkannt und verurtheilt und daß der Appellant seine Berufung nicht genugsam gerechtfertigt hat.

Aus diesen und aus den in dem angefochtenen richterlichen Urtheil angeführten Gründen,

Verwirft das Königliche Appellationsgericht die eingebrachte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten, zu 6 Thlr. 39 Sgr.

Geschehen und gesprochen auf hiesigem Rathhause und Tag wie oben.

Liquidation.

Stempel	2. 27
Porto	- 56
Gerichtsbote	- 57
Kanzlei	2. 28
	6. 48

sechs Thaler acht und vierzig Sgr.

Zeuge

Zeuge

Ehrmann.

Zeuge

Sitzung vom 31. August 1832.

Das K. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuständigkeit zusammen, hat in der öffentlichen Sitzung vom 31. August achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren; Vorsitzung, Direktor, J. A. Molitor, Rayl, Ehrmann, Breitenbach, Rüffer, Heller, 2. Beisitzer und Schmidt, 2. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Peter Emich, 32 Jahre alt, wohnhaft in Trippstadt wegen Holzdiebstahl beschuldigt, Appellanten von einem Urtheil des Friedensgerichts zu Einspruchnahmen vom dreißigsten Juli achtzehnhundert zwei und dreißig, im Fakten rechtskräftig.

Gegen

die K. Staatsbehörde, vertreten durch den zweiten Beisitzer Heller.

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichts-Rathes Breitenbach,

Nach Einsicht d. Verlesen sämtlicher Aktenstücke und insbesondere

1tens, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten wegen zum Theil gefällten Holzdiebstahls für überwiesen erklärt d. ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten disponirt zu einem Thaler sechs d. dreißig und einen Vertheidigungskosten verurtheilt hat.

2.) der Exzell-Erklärung vom siebenten Juli jüngsthin.

Nach Anhörung des Exzellenten welcher auf Befehl der weggenannten N. freiwillig erschienen Zeugen antrug.

Der Präsident hieß hierauf die Zeugen, gegen deren Eidesleistung die Beanstandungsbehörde keinen Einwand machte, vortreten u. nachdem dieselben gegen die Folgen des falschen Zeugnisses verwarnt worden waren u. den Eid geleistet hatten die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärt hatten mit dem Exzellenten nicht verwandt, noch verschwägert noch in dessen Dienste zu sein, wurden sie einzeln u. besonders in folgender Ordnung mündlich vernommen:

1.) Philipp Schmitt, 35 Jahre alt, wohnhaft in Briesthart wohnhaft.

2.) Heinrich Jung, 28 Jahre alt, Taglöhner in Briesthart wohnhaft, und

3.) Georg Peter Wilhelm, 22 Jahre alt, Zimmermann, bey seinem Vater Peter Wilhelm, Zimmermann in Briesthart wohnhaft.

Über die Eidesleistung dieser Zeugen hat der Gerichtsschreiber Hermann Notiz gehalten.

Nach Anhörung des Exzellenten welcher hierauf auf sein Vernehmungsantrag.

Nach Anhörung des L. Beamtsprokurators Feller, welcher die Pflicht der Wahrheit des Gerichts überläßt.

In Erwägung daß der Exzellent durch die Aussagen der abgehörten Zeugen sein Alibi erwiesen hat,

Auf diesen Grund

Beschluß des L. Exzellenten Gerichts den Exzellenten von der gegen ihn in erster Instanz ausgesprochenen Strafe u. den Kosten frey.

Geschehen und gesprochen auf Jahr, Monat u. Tag wie oben.

Vorstehend

J. C. Molitor Ostmann.

Der Gerichtsschreiber

Sitzung vom 12.ten September 1832.

Das L. Exzellenten Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seinem Zuchtpolizey-Lokale, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften September achtzehnhundert zwey u. dreißig, wobey gegenwärtig waren: Vorsitzender, Director, J. C. Molitor, Vizepräsident, Ostmann, Hilgard, Räthe, Feller L. Beamtsprokurator u. Schmitt, L. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Philipp Merklé, Beamter der Theologie, ein u. zwanzig Jahre alt, geboren zu Grünstein, auf der Universität zu Heidelberg studirend, Exzellenten von einem Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal, vom vierten Heumonat dieses Jahrs, in Betreff welchem unter Begünstigung des Exzellenten Eximirung von der

Gegen

die k. Bauthbehörde, Appellation, wortrettenderweg, den 2.3 Bautl Protokollar Zeller.

Nach Anhörung des Berichtes des Appellations Gerichts-Direktors, Rath des früher als Berichterstatter ernannten k. Hofs durch Krankheit verhinderten Appellations-Gerichts Rath Breitenberg.

Nach Einsicht und Verlesen sämtlicher Aktenstücke und Abschriften

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch denselben für überwiesen erklärt, am dritten Jun. d.J. früh des Verbrechens der Rebellion in einer Zusammenrottung von mehreren Personen bewaffnet schuldig gemacht zu haben, dass sie sich dem Bürgermeister v. Schmitt so wie den Polizeidiener Hueber zu Grainsheim, während derselben zur Vollziehung der Gesetze v. Verordnungen der Polizeistrafe v. jener zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung huldigten, thätlich widersetzten, v. dasselbe sonach in eine Gefängnisstrafe von einem Jahre und gleichmäßig mit den sonstigen übrigen Beschuldigten zu den Kosten, die mit Fünf und dreißig Gulden, acht v. dreißig Kreutzer, normirt sind.

2°, der Appell-Erklärung von rechten Anwalt ging sehen.

Nach Anhörung der k. Bauthbehörde v. des Appellanten welche auf Abhör der auf ihr Ansuchen vorgeladenen v. erschienenen Zeugen antrugen.

Anwalt sich der Direktor die Zeugen v. Gegenzeugen vertreten, mit welchen dieselben gegen die Beleg des falschen Zeugnisses vernommen wurden waren und den sie geleistet hatten die genaue Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch erklärt hatten mit dem Appellanten nicht verwandt, noch verschwägert

noch in keinen Diensten zu stehen, worüber sie einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen.

I. Belastungszeugen.

1°, Peter Fuß, 44. Jahre alt, Bürgermeister in Grainsheim wohnhaft.

2°, Jacob Reibold 48. Jahre alt, Schmied v. Leiter in Grainsheim wohnhaft.

Da nach Vernehmung der genug vielen Belastungszeugen die Mittagsstunde herangerückt war, so wurde die Sitzung aufgehoben v. die Sache zur weiteren Verhandlung auf heute Nachmittag zwey Uhr vertagt.

Lorentz

J. A. Molitor

Ammann.

Hilgard.

Fortsetzung der Sitzung vom heutigen Nachmittag zwey Uhr, in Gegenwart der übrigen benannten Gerichts-Beamten, so wie des Appellanten Bertels mit seinem Vertheidiger des Gemeinderaths Bürgers Schumann.

Nachdem nächsten Viertel die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, wurde mit der Vernehmung der Zeugen weiter fortgefahren wie folgt.

ad 1., Belastungs-Zeugen

3°, Anton Zillmann, 57 Jahre alt, Brauer in Grainsheim wohnhaft.

4°, Simon Haag, 66, Jahre alt, Bürgermeister und Vorsteher in Grainsheim wohnhaft.

5.) Philipp Zinser, 26 Jahre alt, Bäckergesell in Crumbach wohnhaft.

6.) Michael Brauer, 20. Jahr alt, ohne Gewerb, bey seinem Vater Friedrich Brauer, Gemeindsbürger in Crumbach wohnhaft.

7.) Philipp Jacob Laub, 38 Jahr alt, Bäckermeister u. Wirthsmann in Crumbach wohnhaft.

8.) Franz Josef Jost, 57. Jahr alt, Eigenthümer in Crumbach wohnhaft.

9.) Philipp Linn, 23. Jahr alt, Bäckergesell in Crumbach wohnhaft.

II. Entlastungszeugen

1.) Jacob Fellmann 62. Jahr alt, Rentner u. Ackermann in Crumbach wohnhaft.

2.) Jacob Mayenheimer 25. Jahr alt, Bäckergesell in Crumbach wohnhaft.

3.) Johannes Mayenheimer 21. Jahr alt, Bäckerssohn, gebürtig zu Crumbach, bey seinem Bruder Conrad Mayenheimer in Wersenheim Kost und Lohn stehend.

4.) Johann Georg Brückmann 23. Jahr alt, Bäckermann in Crumbach wohnhaft.

5.) Theresia Rossel, 25. Jahr alt, ledige Taglöhnerin in Crumbach wohnhaft.

6.) Heinrich Hilpert, 23. Jahr alt, Metzger in Crumbach wohnhaft.

7.) Franziska Herzog, 49. Jahr alt, Bäckermann in Crumbach wohnhaft.

8.) Jacob Roth, 34. Jahr alt, Bäckermann in Crumbach wohnhaft.

9.) Georg Nelson, 56. Jahr alt, Bäckermann in Crumbach wohnhaft.

Ueber die Aussagen der Zeugen u. Gegenzeugen

hat der Gerichtsschreiber schriftliche Note zu halten.

Nach Anhörung der Vorgeladenen welcher zur Vertheidigung des Angeklagten C. Fellmann überlassen, u. welcher für denselben dahin antrug, daß er dem K. Appellationsgericht gefallen wolle, mittelst Reformation des Urtheils vom vierten August letzthin Schuldig zu erklären, die gegen den Beschuldigten erhobene Klage als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Nach Anhörung des K. Procurators Keller in seinem Vor- und Antrage, dahin gehend, daß es dem K. Appellationsgerichte gefallen möge, das erstrichterliche Erkenntniß zu bestätigen u. den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die durch die ersten Richter angeordnete weitere Vernehmung der Appellaten Martha Fellmann als rechtsbeständig anzusehen, wenn auf die Aussagen der in der öffentlichen Sitzung abgehörten Zeugen sich ergebe, daß er als Urheber, Theilnehmer, oder Gehülfe bey dem gewaltsamen und thätlichen widersetzende mitgewirkt habe, welcher bey Gelegenheit als am 3. Juni 1832 gemachten Versuches zur Errichtung eines sogenannten Freyheitsbaumes, den Ortsbehörden entgegen gesetzt wurde;

daß aber endlich auf den Aussagen mehreren glaubwürdigen Zeugen, namentlich des Bürgermeisters Linß u. des Schmiedes Reibold, in Uebereinstimmung mit der Vorhaltung des beschuldigten

selbst, unzweifelhaft hervorgeht, daß der Zeuge [illegible] mehreren Personen von Braunsheim abwesend gewesen u. erst an demselben Abende, wo die Heirathen jungen Leuten zur Herbeischaffung einer Trauungsbescheinigung, günstigstens, u. zwar aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach der Abgang der jungen Leute; daß dieser die Voraussetzung, der Beschuldigte möge den Zeugen dazu bewogen haben, falsch gezeugen, in sich selbst zerfällt und auch sonst nicht durch den mindesten Umstand oder Umstand unterstützt wird.

Zu Ergänzung, daß gegen den Beschuldigten die jungen Leuten kam, bezog sie in den Akt einzugehen; daß aber auch das Zeugniß von Heinrich Hilgert, welcher ihn auf dem Felde antraf, so wie von Georg Mörsinger u. von Jacob u. Johann Morgenheimer sich ergiebt, daß er nur zufällig, in Folge einer Verabredung u. seine Pferde wendend, jenen Leuten begegnet, während nicht der geringste Umstand vorliegt, daß er in der Absicht gekommen sei, die jungen Leute zur Ausführung ihres Planes anzustiften, oder gar ihnen als Führer zu dienen;

daß ferner auch das Zeugniß von Philipp Lichter, Philipp Jacob Braun, Jacob Morgenheimer, Johann Morgenheimer, Georg Mörsinger u. Heinrich Hilgert, welches, auch an sich irrelevante Aussage von Simon Hambach später aufgegriffen wird, der Beschuldigte habe den jungen Leuten auf ihr Befragen gesagt, er glaube, daß der Untergermeister, nach früheren Aeußerungen, gegen das Fahren der Leute nichts haben würde, wenn nur ihnen keine Unannehmlichkeiten verursache; daß er auch die nicht gezeigte Bitte, einen Rain zur Durchfahrt in den Leuen zu fertigen und abschlägig beantwortet, daß er mit der Pferde nicht zu schaffen haben wolle, zumal da er bald sein Examen als Candidat der Theologie zu machen gedenke;

daß er fordern den Zeugen bis zum Orte nur in einiger Entfernung u. ohne irgend einen besonderen Beistand folgte.

daß, was nun die in dem Orte gegen die Person ausgeübte Widersetzlichkeit selbst betrifft, kein Zeuge über einen bestimmten Thatsache bezeugt, welche als strafbare Theilnahme an jener Widersetzlichkeit erscheint;

daß seine bloße Gegenwart bei den Leuten, die sich mit vielen Anderen gemein war, diesen Charakter nicht trägt;

daß vielmehr gleich bei dem Zusammentreffen der Zeugen mit der Ortsbehörde in besonderer, der Letzteren u. ihren Amtshandlungen ganz fremder Weise zwischen ihr u. den beiden Reisenden Streit entstand, von welcher er ungegangen und nichts erhalten wurde;

daß er auch die an ihn gerichtete Aufforderung des Bürgermeisters erwiderte, er habe mit den Leuten, welche den Baum bringen, nichts gemein, u. daß auch niemand sonst daran dachte, daß der Beschuldigte durch Handlungen oder Aeußerungen zu der thätlichen Widersetzlichkeit, welche Statt fand, mitgewirkt habe.

daß die Aussage des Zeugen Franz Joseph Hess, welcher den Ruf "Pferdediebe" von dem Beschuldigten gehört haben will, um so unglaubwürdiger erscheint, als ihr eines Theils dieser Zeuge nur thatsächlich hinzufügte,

daß

dass er nicht wisse, ob dermahl die Aufforderung des Untersuchungsrichters, den Zug nicht fortzusetzen, schon geschehen gewesen, da ein anderer Theil des Zuges schon Anfangs Allarm schlug, den Ruf "Aufgewiegelt" mehrmahl von dem ehemahligen Clubisten gehört zu haben, der darauf die Aufmerksamkeit mehr anspannen sollte, so dass diese, zumal wenn man die bey jenem Auftritte obwaltende Verwirrung und Lärm berücksichtiget, sehr leicht auf einen missverstandenen Befehl kann und auf jeden Fall eine nächtliche Übergehung d. die Anwendung einer Strafgesetzes nicht begründen würde.

Ch. d. Ch.

Bericht des k. Inquisitorial Gerichts, womittelst bezüglicher Referirung des ausgefertigten Urtheils, den Inquisiten von der gegen ihn aufgestellten Verschuldigung frei, und entbindet ihn von der gegen ihn aufgesprochenen Strafe und Kosten.

Geschehen und gesprochen auf Gehr, Monat Meilen in Gegenwart d. s.

Lewitzky

J. a. Molitor, Ausmann,

Hilgard.

Schmidt

Sitzung vom 27.ten September 1832.

Der k. Inquisitorial Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung von heute d. zwanzigsten September achtzehn hundert zwey d. dreissig, wobey gegenwärtig waren: J. a. Molitor, Rath, als Beisitz des verhinderten Kreisgerichts Rathes Lewitzky, Ausmann, Vigel, Hammer, Breitenbach, Rösch, Keller 2.r Beisitz Ersatzmänner d. Schmidt d. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der Philipp Jacob Siebenpfeiffer, früher Redakteur des Journals "Westbote" dermahl zu Aggershuus wohnhaft, dermahlen aber in der Untersuchungshaft zu Zweybrücken sich befindend, Inquisiten neun einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Kaiserslautern vom siebenten März d. J. heute mit erscheinend

Gegen

die Königliche Staatsbehörde, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Keller, Inquisitin.

Nach vernommenen Berichte des Inquisitorial Gerichts Rathes Vigel,

Nach Äußerung der Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: das Königliche Inquisitorial Gericht wolle erkennen, dass in der in dieser Sache unterm siebten Juli d. J. erlassenen Anklageschrift durch die dem Inquisiten, welchen sich gegenwärtig und andere Fremden in seinem Aufenthaltsorte befindet, am ersten dieses Monats insinuirte und gehörig registrirte Anklage nur Ladung Genüge geschehen sey, dass aber laut gehörig registrirten Protokolls vom heutigen Tage, Dr. Siebenpfeiffer der Gerichtsmacht welche ihn in die gegenwärtige Sitzung führen wollte,

Liquidation

Stempel 2.55
Augiste 2.18
Gerichtsbot 1.35
Canzlei 4.31
= 11.49

dat Mitglied Herr Appellations Gerichts Rath Schmidt folgende Erklärung gegeben hat:

„Der Angeklagte erklärt, daß er in dieser Sache, wie schon früher bemerkt, nicht erscheinen könne, da er weder die Kosten noch seinen Unterhalt hat; mit daß er lieber, um seinen weiteren Aufenthalt zu machen auf die ergriffene Berufung verzichtet und sie fallen läßt, zumal da der Herbstzeit jetzt, wo die öffentlichen Dinge im Allgemeinen sich gestaltet, kein Verdienst mehr hat." unterzeichnet Biberfeller".

Demnach wollen das K. Appellations Gericht die Appellation verwerfen, mit Verurtheilung in die Kosten.

Auf Ansuchen des Appellanten um ernste diese Termin für heute gegebenen K. Behörde registrirten Wiedervorladung.

Auf Ansuchen des von Seiten der Staatsbehörde im Gefängniß in das Königliche Landarmerie-Commando daher eingelangten Requisitoriums, den Appellanten auf heute Vormittag um neun Uhr zur Verantwortungs-Handlung daher zu entsenden und in die Sitzung des K. Appellations Gerichts zu begleiten.

Auf Ansuchen des drey Gendarme Chefs, welcher mit der Vorführung des Appellanten beauftragt war, unterm heutigen eingelaufenen Protokolls, wornach Appellant demselben in die Sitzung zu folgen sich geweigert hat.

Auf Ansuchen der in dem Auftrage der Königlich Staatsbehörde beigewohnten, in Original vorliegenden, von dem Appellanten eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung

Liegt bei

Beschluß auf=
nichtzuerkennen
Verbesserung
von 10 Kr
Wärz —
— die Auf=
stempelung
von Stempel
und der Auf=
zusatz von
sechs Kreu=
zern. Ex
officio
J. Dr. Molitor
Siegel
Ex
Ex
v. Schmidt

auch welcher der letztere auf die ergriffene Berufung verzichtet und dieselbe fallen läßt; und

In Erwägung daß auch allem dem der Fortsetzung des Verfahrens der Staatsbehörde nichts im Wege steht.

Es. K. G.

ertheilt das K. Appellations Gericht Urtheil,

daß der Appellant der Herr Philipp Jacob Biberfeller auf seine Berufung gegen das Urtheil der Zuchtpolizey-Gerichts zu Frankenthal vom zehnten März dieses Jahres verzichtet hat,

verordnet demnach die Vollzug[illegible] ~~dasselbe~~ ~~verschieden~~ ~~vom~~ ~~festen~~ ~~sein~~ nächste Hundert Zwey u. dreißig u. verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von acht Gulden neun und zwanzig Kreutzer.

Geschehen u. gesprochen auf Jahr, Monat u. Tag wie eingangs bemeldet./.

J. Dr. Molitor

Hanauer

Siegel

Biberfeller

Ansmann.

Sitzung vom 2. November 1832.

Das Königliche Appellations Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in öffentlicher Sitzung vom zweiten November achthundert zwey u. dreißig, wobey gegenwärtig waren: Vorsitzer, Director, J. R. Molitor, Kammer,

Breitenberg, L. Schmidt, Röthe, Zeller, 2. Beamtenprokurator R. Schmidt, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Gustav Hofbauer, 32 Jahre alt, Notariatsgehülfe bey Notar Holzer in Reitenhausen, allda wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Friedensgerichts zu Reitenhausen vom dritten Januar laufenden Jahres, erschienen in Person, mittelst Beistand des Anwalts Glaser von hier.

Gegen

die L. Beamtenbehörde, Appellatin und Appellatin gegen dasselbe Urtheil, vertreten durch den 2. Beamtenprokurator Zeller.

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichts Rath Hermann,

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Aktenstücke und insbesondere

1., des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Beleidigung des L. Land Commissärs von Leichtenbolanden wegen seiner Amtsverrichtungen für schuldig erklärt R. ihn in eine Geldbusse von vierzig Franken R. in die Kosten, ligwährt zu zwey Tagen R. in die Kosten, ligwährt zu zwey Tagen R. einen solchen Beamten verurtheilt hat.

2., der Appell-Erklärung des Appellanten Hofbauer vom dritten Januar jüngsthin.

3., der Appell-Erklärung der Beamtbehörde vom vierten desselben Monats Januar.

4., der dem Appellanten am sechs R. zwanzigsten Oktober l. J. für heute gegebenen Vorladung.

Nach Anhörung des Appellanten welcher auf Abhör mehrgenannter Zeugen antrag, R. wegen die Beamtbehörden keine Einwendungen machte.

Der Präsident hat hierauf die Zeugen vortreten R. nachdem dieselben wegen der Folgen des falschen Zeugnisses gewarnet worden waren R. den Eid geleistet hatten die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, nach erklärt hatten mit den Appellanten nicht verwandt noch verschwägert noch in keinen Dienst zu sein, wurden sie einzeln R. besonders in folgender Ordnung vernommen

1., Valentin Bey, 58 Jahre alt, Bürgermeister in Reitenhausen wohnhaft.

2., Jakob Marzilius 63. Jahr alt, Gastgeber in Reitenhausen wohnhaft.

3., Jakob Hamel, 46 Jahr alt, Bürgermeisterey Schreiber zu Reitenhausen, wohnhaft zu Marienthal.

Über die Aussage dieser Zeugen hat der Gerichtsschreiber summarisches Protokoll aufgenommen.

Nach Anhörung des Appellanten R. des Anwalts Glaser welcher für letzteren die Abwesenheit Mittel vorbrachte und auf dessen Entschuldigung antrag.

Nach Anhörung des 2. Beamtenprokurators Zeller welcher auf Abweisung der Berufung des Hofbauer mit Kosten so wie seiner Absicht antrag, die Berufung der Beamtbehörde angenommen R. mittelst Abweisung des appellantischen Erkenntnisses den Appellanten Hofbauer in eine Geldbusse von einem Franken R. in die Kosten zu verurtheilen.

In Erwägung die Appellation von Hofbauer betreffend 1., den Appellanten übergetretenen Beleidigten R. des Friedensgerichts angebrachte Beschwerde ungegründet sind R. gegen den Land Commissär Gründen in Beziehung auf seine Amtsverrichtungen übergangen werden.

Dass nach der Bestimmungen des Art. 222 Abs. G.

die Gegenwart des

Liquidation.

Stempel	2.20
Register	1.52
Gerichtsbot	1.10
Zeugen	6.18
Canzlei	2.03.1
	14.13.1

Schreiberey des Bezirksgerichts Weinheim, den 2ten November 1832.

Gebührend besorgt und verglichen
Lautenschlager

Obrigkeitlichen Beamten nicht erforderlich wird.

In Erwägung die Appellation der Bauthbehörde betreffend, durch das Bezirksgericht die Umstände der Sache gehörig gewürdigt sind.

Z. R. G.

Verwirft das K. Appellations Gericht die K. Bauthbehörde angelegte Berufungen, und verurtheilt den Appellanten Hessemer in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von zwey Gulden 58 3/4 Kreutzer.

Geschehen und gesprochen auf Recht, Monat u. Jahr wie oben.

Leutenberg J. A. Molitor. Hofmann

1. Schmidt

Sitzung vom 2ten November 1832.

Das K. Appellations Gericht der Rheinkreise zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Sitzung, hat in öffentlicher Sitzung vom zweiten November acht zehn hundert zwey und dreißig, worin gegenwärtig waren: Hertling, Direktor, J. A. Molitor, Hermann, Leutenbach, L. Schmidt, Kuhn, Keller, 2ter Beysitzer u. Schmidt, als Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Born, 17 Jahre alt, Metzger

Fürstlich Leiningischen Hofgerichts, Appellanten, von einem Urtheil des Zuchtpolizey Gerichts zu Lindenfels vom achten August 1832, erschienen in Person, unter Beystand des Anwalts Glaser von hier.

Gegen

die K. Bauthbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Bauthbeyordneten Keller.

Nach vernommenem Berichte des Appellations-Gerichts Raths Hermann,

Nach Verlesung u. Einsicht sämtlicher Aktenstücke und insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten für überwiesen erklärt, den Bürgermeister der Gemeinde Weinheim auf Veranlassung seiner Amtsverrichtungen gröblich beschimpft zu haben, u. denselben zu einer Ehrenkränkung von einem Monat u. zu den Kosten condemnirt zu achtzehn Gulden, neun u. vierzig u. einen halben Kreutzer, verurtheilt hat.

2°, der Appellationserklärung des Appellanten vom zwanzigsten August jüngsthin.

3°, der dem Appellanten am sieben u. zwanzigsten d'abenden l. J. für heute gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung.

Nach Anhörung seines Vertheidigers des Anwalts Glaser in seinem Vor- u. Antrage dahingehend, daß es dem Appellations Gericht gefallen möge, den Appellanten von der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigung frey zu sprechen, subsidiarisch die nach Würdigung der gegen den Bürgermeister Hahn in Weinheim eingeleiteten Untersuchung die Sache zu vertagen.

Nach Anhörung der Bauthbehörde welche

auf Verwerfung der Appellation antrug.

Und da in dem erstrichterlichen Urtheil mit-
wirkenden Beamten,

nemlich des L. Appellations-Gerichts
die ungetheilte Appellation mit Verwerfung
in die Kosten der Appell-Instanz, beziehungs-
weise Schadloshaltung Kläger in Strafe.

Gestehen d. gesetzlichen auf Berg, Brand d.
Jahr wie Eingangs.

Hanauer

Landsberg

1. Schmidt

Hf. a. Molitor

L. Schmidt

Litigirten.
Berg ... 3.44
Berg. ... 3.16
Hausfld. 4.16
Jungen . 10.06
Langli .. 2.33
=23.55

Sitzung vom 2. November 1832.

Das L. Appellations-Gericht des Rheinkreises
Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in
öffentlicher Sitzung vom zweiten November acht-
hundert zwey und dreißig, wobey gegenwärtig
waren: Conitzy, Director, J. K. Molitor, Hermann,
Breitenbach, Schmitt, Rühl, Keller, 2t. Beust-
Protokolls d. Schmitt, d. Gerichtsschreiber, folgendes
Urtheil erlassen.

In Sachen

Johannes Müller, 38 Jahre alt, Taglöhners zu
Oberhausen an der Mosel wohnhaft, Appellanten
gegen ein Urtheil des Zuchtpolizey Gerichts des Land-
kantons vom acht d. zwanzigsten Juli jüngstlhin,

erschienen in Person.

Gegen

die Beamtschaft, Appellatin, vertreten durch
den zweiten Beamtsprotokolls-Gehilfen Keller.

Nach vernommenem Berichte des Appellations-
Gerichts Raths Breitenbach,

Nach Verlesen d. sämtlichen Akten-
stücke, insbesondere

1t., des angefochtenen Urtheils, welches den
Appellanten der gröblichen Mißhandlung und
Beschimpfung eines Forstbeamten in Dienst-
sachen überwiesen erklärt, zu fünf Monaten Ge-
fängniß-Strafe d. zu den Kosten, eigentlich auf
die Summe von siebenzehn Gulden fünf Kreutzer,
verurtheilt hat.

2t. der Appell-Erklärung des Appellanten vom
vierten August d. J.

3t. der dem Appellanten am sechs d. zwanzigsten
Oktober jüngsthin zu Handen gegebenen Vorladung.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen
Vertheidigungs-Mitteln.

Nach Anhörung der Beamtschaft welche
auf Verwerfung der Appellation antrug.

In Erwägung, daß zwar in dem Appellanten
zu Last gelegte Beschuldigung erwiesen, es
jedoch in Umständen d. den Familien Verhält-
nissen des Appellanten ungemein hart ist, die auf-
gesetzmäßige Strafe auf die Dauer von
drey Monaten herabzusetzen.

Er. v. E.

Verwirft das L. Appellations-Gericht die
eingelegte Berufung d. verurtheilt den Appellanten

Liquidation.

Stempel	2.41
Magistr.	2.20
Gerichtsb.	2.16
Zeugen	11.10
Copialien	1.10
	21.07
Contumazgeb.	1.30
	= 22.37

in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünfzig Gulden Zwanzig und dreißig Kreuzer. verdeutscht jedoch die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von drey Monaten.

Geschehen u. gesprochen wie Tag, Monat u. Jahr wie Eingangs.

Hanauer

Landsberg

Glatter

1. Schmidt

J. A. Molitor

v. Schmidt

Sitzung vom 3ten November 1832.

Das kl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert zwanzig und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lenkung, Director, J. A. Molitor, Hanauer, Landsberg, Schmidt, Glatter, Kallay, 2ter Staatsprocurator, und Lebar, Obergerichtsschreiber, folgender Rechtsfall verhandelt:

In Sachen

Philipp Berg, 25 Jahre alt, Schuster zu Wolfsmagen im Canton Cusel wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Kaiserslautern vom 3ten August dieses Jahres, in Person erschienen und vertheidigt durch den Advocaten Glatter;

gegen

die kl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprocurator Kallay.

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichtsrathes Landsberg.

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher Aktenstücke und namentlich

1ens des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant des Verbrechens der Verletzung des Eigenthums Jacob Falk von Wolfsmagen und der Vorsätzlichkeit überwiesen erklärt und in eine Geldbusse von fünf und fünfzig Kreuzern und in die Kosten verurtheilt;

2ens der Appellationserklärung vom 3ten August laufenden.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung.

Nach Anhörung seines Vertheidigers des Advocaten Glatter in seinen Vor- und Abtretungsschriften: dass es dem kl. Appellationsgerichte gefallen möge mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigung freizusprechen.

Nach Anhörung des Staatsprocurators welche nach Abtretung der eingelaufenen Verhandlungen mit Schlussnahme des Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz endete.

In Erwägung dass nach den Umständen der Sache, wie sie bis jetzt vorliegt, nicht angenommen werden kann, dass Appellant bei der an Falk durch einen Vollmensch, ausgeübten von einem gewissen Baum verübten, Stockgeschlagenen Körperverletzung, sich einer Unvorsichtigkeit schuldig gemacht hätte, welche die strafrechtlichen Folgen des Art. 320 des peinlichen Gesetzbuchs nach sich ziehen könnte.

Und diesem Grunde

Spricht das Appellationsgericht mittelst Abänderung des angefochtenen Urtheils den Appellanten von Strafe und Kosten los.

Geschehen und gesprochen wie Tag, Monat und Jahr wie oben.

Lenkung J. A. Molitor

1. Schmidt Landsberg Hanauer Lebar

Sitzung vom 3ten November 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Dorsching, Director, J. A. Molitor, Heumann, Breitenbach, Schmidt, Reitz, Keller, 2ter Staatsprocurator und Sieber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jacob Haenssler, 46 Jahre alt, Weinzapf, wohnhaft in Edenkoben, Canton Frankenthal, Appellant gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 20ten Juli laufenden Jahres, in Sachen verhaftet, unter Beistand seines Vertheidigers des Advocaten Glasser;

gegen

die kr. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprocurator Keller;

Nach vernommenem Berichte des kr. Appellationsgerichtsrathes Breitenbach.

Nach Einsicht und Abhörung sämtlicher Aktenstücke, insbesondere

1ens des angefochtenen Urtheils, wodurch dem Appellanten der Entwendung von Tannenschnittholz zum Nachtheil des Forstes Eckel von Landau für überwiesen erklärt und zu einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen und in die zu zehn Gulden vierzig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt.

2ens der Appellationserklärung vom 25ten Juli dieses Jahres.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung.

Nach Anhörung seines Vertheidigers, des Advocaten Glasser, in seinen Vor- und Anträgen dahin gehend: Urtheil dem kr. Appellationsgerichte gefallen wolle, den Appellanten von Strafe und Kosten loszusprechen.

Nach Anhörung der kr. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend, dass die eingelegte Berufung abzuweisen und der Appellant in die Kosten der Appellinstanz verurtheilt werde.

Und da in dem Strafurtheile der erste Rechtsstand enthalten, Gründe, wodurch das Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellinstanz liquidirt zu neun Gulden neun und zwanzig Kreutzer.

Sprechen und gesprochen wie Sitz, Monat und Jahr wie oben.

Einzelnes.

Stempel	3.09
Register	3.44
Gerichtsb.	4.49
Zeugen	3.02
Taxen	1.55
	16.39

N° 19954. Regist. der Zweibr.
den 22 Januar 1833 fol 28 r°.
Taxe: Fischer.

Dorsching
Heumann
Breitenbach
J. A. Molitor
1. Schmidt
Sieber

Sitzung vom 3ten November 1832.

Das kr. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dritten November achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Dorsching, Director, J. A. Molitor, Heumann, Breitenbach, Schmidt, Reitz, Keller, 2ter Staatsprocurator und Sieber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1, Sebastian Herrmann, 70 Jahre alt, Ackersmann,
2, Johanned Herrmann, 31 Jahre alt, Metzger,
beide zu Mundenheim, Canton Klingenmünster, wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 24ten August letzthin, persönlich erschienen und beistandet durch ihren Vertheidiger den Advocaten Glatter;

gegen

die kk. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Kellner.

Nach vernommenem Berichte des kk. Appellationsgerichts, rothes Quartalbuch.

Nach Einsicht und Durchsicht sämtlicher Aktenstücke, und rechtlich:

1° Der vorgeschützten Nullität, weilen die Appellanten ihre Appellation erklärt am 8ten Juli vorhin den Bürgermeister von Ast, den Adel in Ausübung seiner Dienstverrichtungen durch Worte, welche die Ehre und das Ansehen desselben verletzten, beleidigt zu haben, sowie den Sebastian Herrmann in eine Ehrenkränkungsstrafe von drei Monaten, den Johannes Herrmann in eine Ehrenkränkungsstrafe von zwei Monaten und beide solidarisch in die zu dreißig Gulden sieben und dreißig Kreutzer liquidirte Kosten verurtheilt;

2° der Appel-Erklärung vom 27ten August dieses Jahres.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vertheidigungsmitteln;

Nach Anhörung des Advokaten Glaser, Vertheidigers der Appellanten, in seinen Vor- und Anträgen, letzteres dahin gehend, dass es dem kk. Appellationsgerichte gefallen möge, was den Sebastian Herrmann betrifft, denselben strenger zu strafen, folglich das Urtheil des Bez. 463 des Strafgesetzbuches in seiner ganzen Ausdehnung in Anwendung zu bringen, den Johann Herrmann betreffend, die gegen ihn verhängte Ehrenkränkungsstrafe auf das Minimum der gesetzlichen Strafe herabzusetzen.

Nach Anhörung der kk. Staatsbehörde, welche auf Bestätigung der Appellation mit Schadhaltung in die Kosten der Appel-Instanz antrug.

In Erwägung dass die den Appellanten zu Last gelegten Handlungen erwiesen sind, dass jedoch die vorgeschützte Nullität nach den Bestimmungen des Gesetzes begründet ist;

Aus diesen Gründen

Liquidation.

Stempel	2.41
Magistrat	2.48
Hauptlib.	3.48
Zeugen	24.54
Canzlei	2.03
	=36.12

Erkennt das kk. Appellationsgericht die eingelegte Berufung und nun Recht die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt mit 36 Gulden sieben und dreißig Kreutzer.

Reducirt jedoch die gegen beide verhängte Ehrenkränkungsstrafe auf die Dauer von einem Monath Haft.

Geschehen und gefertiget wie Tag, Monath und Jahr oben.

L. Schmidt Dorfstetter Glaser

J. a. Molitor

Lenbach

Hebert

Sitzung vom 22ten November 1832.

Das kk. Appellationsgericht des Ehrenkreises zu Hermannsburg, in seiner Rechtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Dorfstetter, Director, J. A. Molitor, Edlenbach, Schmidt, Berg, Lotz, Kellner, 2ten Staatsprokurator und Hebert, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Georg Jacob Hatt, 47 Jahre alt, Taglöhner, zu Lauzzeban

wohnhaft, Appellant gegen zwei Urtheile des Zuchtpolizeigerichts, beide zu Sondern vom 3ten August und 6ten Oktober laufenden Jahres, in Untersuchungssachen wegen Mordversuchs durch seinen Vertheidiger den Advokaten Schuster von hier;

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Keller.

Die k. Staatsbehörde trug darauf an, die beiden Urtheile mit einander zu verbinden, worauf der k. Appellationsgerichtshof nicht, nach Anhörung des Vertheidigers des Appellanten, welcher erklärte, dass er nichts dagegen einzuwenden habe, die Verbindung der beiden Urtheile verordnet hat.

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichtsrathes Dreitenbach.

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher Aktenstücke und namentlich

1ens des angefochtenen Urtheils vom 3ten August laufenden Jahres, wodurch der Appellant der Herausforderung und des Abschneidens von 17 bis 18 Obstbäumen zum Nachtheil des Zweigsbesitzers Steinheim von Darzzeburen für überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Korrektionsstrafe von sechs Monaten, eine Geldbusse von 7 fl. 28 kr. und in die Kosten verurtheilt;

2ens des angefochtenen Urtheils vom 6ten Oktober laufenden Jahres, wodurch Appellant der Herausforderung zum Raufhandel des Lorenz Hartle von Darzzeburen für überwiesen erklärt, demnach in eine Korrektionsstrafe von sechs Jahren, eine Geldbusse von zweihundert Gulden und in die Kosten verurtheilt wurde;

3ens der Appellerklärungen vom 10ten August und 12ten Oktober laufenden.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche auf Abweisung der Appellation vorgetragen und ausführlichen Vortrag erstattet.

Dann gemeldet sind der Direktor die Zeugen vorgetragen, und nachdem dieselben wegen die Folgen des Meineids warnend worden waren und den Eid geleistet hatten die Zeugen Wesch, Heil und Nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärt hatten mit dem Appellanten weder verwandt, verschwägert, noch in Dienstverhältnissen zu stehen, worden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

1ens Wilhelm Friedrich Klein, 38 Jahre alt, Feldschützen und Einsasse Darzzeburen, daselbst wohnhaft;

2ens Franz Joseph Steinheim, 66 Jahre alt, Zweigsbesitzer, in Darzzeburen wohnhaft;

3ens Franziska Steinheim, 32 Jahre alt, Ehefrau von Gustav Heinke, Forstzweigsbesitzer, in Darzzeburen wohnhaft;

4ens Johannes Krampf, 38 Jahre alt, Maurergeselle in Oberau, ebendaselbst wohnhaft;

5ens Philipp Lippe, 66 Jahre alt, Dienstmann, wohnhaft zu Darzzeburen;

6ens Lorenz Hartle, 65 Jahre alt, Viehhirte, in Darzzeburen wohnhaft;

7ens Philipp Knoll, 92 Jahre alt, Taglöhner, in Darzzeburen wohnhaft;

8ens Conrad Breitner, 37 Jahre alt, Gehilfe bei Jakob Wirth, Schenkwirth in Dirnbach wohnhaft;

9ens Adam Brei, 62 Jahre alt, Hausierer, in Dornenburg wohnhaft;

10ens Christoph Steinhart, 59 Jahre alt, Akkordmann, daselbst wohnhaft;

11.) Philipp Schwarz, 37 Jahre alt, Bauzimmermann, in Dorstau, durch nachstehende.

Da nach Verkündigung vorstehender Sentenz der Beklagte nicht binnen 8 Tagen nach Mitteilung derselben, so wurde die Sitzung unterbrochen und die Akten zur weiteren Verhandlung durch Herrn Landgerichtsrath Glatter, Vorsitzenden.

Fortsetzung der Sitzung vom vorherigen Tage, Nachmittags drei Uhr, in Gegenwart der ernannten Gerichtsbeamten, sowie der Appellanten und deren Vertheidigers des Advokats Glatter.

Nachdem durch den Direktor die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, wurde mit der Verhandlung fortgefahren wie folgt.

Nach Anhörung der Vertheidigung der Appellanten in deren Vor- und Nachträgen und Entgegnung.

Nach Anhörung des 2ten Staatsprokurators Keller in seinem Vor- und Nachtrage, letzterer dahin gehend, daß er dem kr. Appellationsgerichte gestellen möge beide Appellationen zu verwerfen und den Appellanten in die Kosten der Appel-Instanz zu verurtheilen.

In Erwägung daß zwar bedeutende Vermuthungen und gravirende Untersuchungen hervorgehen daß der Appellant die ihm zur Last gelegten beiden Vergehen begangen habe; daß aber bloße Vermuthungen nicht hinreichen um ein Strafurtheil zu begründen;

Aus diesen Gründen

hebt der Appellationsgerichtshof die durch vorgestrigen Urtheils vom 3ten August und 6ten Oktober laufenden Jahres auf und spricht den Appellanten von dem ausgeklagten Vergehen frei und den Kläger in die Kosten.

Geschehen und gesprochen zu Trier, Monath und Jahr wie oben.

Lewaldig J. a. Molitor

Landtmeyer

I. Schmidt

Graeff

Lebas

Sitzung vom 24 Januar 1833.

Liquidation

		Le. Fr. C.
Mangal	8. 24.	Da der Appellationsgerichtshof der Präsident angewiesen zu verschiedenen im ganzen
Regist.	2. 48.	Gerichtsgebäuden, sei in der öffentlichen Sitzung vom vier und
Hinkel	13. 18.	zwanzigsten Januar laufend acht Sessionen hindurch tagfertig
Hengen	30. 13.	verlangt zugegen waren: Lörting, Landtr, Landtmeyer
Langlay	1. 47.	v. Reider, Mangal, Pauer, Rath, Keller, sowie Advokaten
	59. 30	Lemaire, und Lamare, gewesen Advokaten-Anwalt-Gerichtsschreiber,

folgendes Protokoll verfaßt:

In Sachen

Georg Pfaff, Wundarzt zu Trierdorf, Appellant, vertreten durch seinen Advokaten Lemaire

gegen

die kr. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch ihren Staatsprokurator Keller.

Nach verschiedenen Sessionen des kr. Appellationsgerichts

Rathe v. Bödecker;

Nach Einsicht und Analesen sämmtlicher Akten Stücke und nach mündlicher

1: der angestellten Beweise, endlich der Appellanten Vorgebrachten Beschwerden und der Mißbräuche der Gefängnisse überzeugt erklärt, und sie in einer Gefängniß Strafe von drey Jahren und in die zu ein und hundert Gulden jedem Anderen zu liquidirenden Kosten verurtheilt;

2: der Appell. Erklärung vom 20 Novembre 1832;

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Antrage auf Herabsetzung;

Nach Anhörung des Landesfiscals, endlich auf Abweisung der eingelegten Appellation, mit Verurtheilung in die Kosten der Appell. Instanz antrag.

In Erwägung, daß die den Appellanten zu Last gelegten Thatsachen erwiesen sind, und daß der Appellant zur Zeit der vorgefallenen Arbeitsflagungen Präsident war, und die vorgefallenen Thatsachen ihm als polizey Vergehen zuzurechnen, das Urtheil eine der Art. Läderung angemessene Strafe ausgesprochen hat.

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu acht Gulden Vorg. zwanzig kr. Gefällen und gefertigt zu Lag, Datum wie oben.

Landsberg

Bödecker.

Klengel

Arnauld Körner.

Sitzung vom 25 Januar 1833.

Liquidation.

Arnauld.	3. 9.	Das k. Appellationsgericht des Stadtkreises zu Herzogthum
Klengel.	3. 16.	in peinlicher Polizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung
Körner.	4. 2.	vom heut mit gestrigen Januar Tausend acht hundert Vorg
Bergen.	4. 5.	und Vorgängig, nachdem gegangen waren: Lüdeking, Bödecker,
Landsberg	25. 12.	Landsberg, v. Bödecker, Klengel, Arnauld, Körner,
Vorgängig.	2. 1. 2.	gewesen Rathsgenossen, und Assessor, gewesen Actuar
	41. 45. 2.	gewesen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Georg Wagner, 52 Jahr alt, Tagelöhner zu Ober-Vollenbach, Appellant gegen ein Urtheil des Polizey eingangs zu Landau vom 23 Novembre v. J., zugleich Appellat, in Verhaftigkeit stehend erschienen,

gegen

die k. Landesfiscal, Appellatin, zugleich Appellantin, und Endurt Lüdeking zu gewesen Rathsgenossen Herz;

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellationsprocurator Klengel;

Nach Einsicht und Analese sämmtlicher Akten Stücke, insbesondere

1: der angestellten Beweise, endlich der gewesenen Johann Georg Wagner der Läderung Vorgebrachten Beschwerden überzeugt erklärt, und sie in eine Gefängniß Strafe von drey Jahren und in die zu sechs und Vorgängig Gulden zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt;

2: der Appell. Erklärung des Johann Georg Wagner vom 20 November 1832,

3: der Appellatenklärung der k. Landesfiscal vom nämlichen Tag;

Nach Anhörung des Appellanten, Mosanna in seiner Vertheidigung und in seinem Antrage auf Freisprechung;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes, welcher Verwerfung, die Ausführung des Appellanten, Mosanna als ungegründet abzuweisen, und über die von der k. Rechtsanwaltschaft dagegen eingelegte Berufung zu Recht erkennend, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, gegenüber Mosanna in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, in eine Geldbuße von zwey hundert drey und dreyßig Gulden zwanzig Kreuzer, und in die Kosten zu verurtheilen, auf zu erkennen, daß Appellat wegen gegenwärtiger Straße verbunden sind Jahren unter die besondere Aufsicht der k. Regierung gestellt werde, und zu dem Ende einen Caution von zwey hundert Gulden zu leisten.

In Erwägung, was die Ausführung des Beschuldigten angeht:

Daß Appellant dieselben Umstände nicht gegründet sey;

In Erwägung, die Fassung der Rechtsbehörde betreffend:

Daß der Appellant Mosanna schon durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts von Landau vom 23 März 1832 wegen Verbrechen zu einer Gefängnißstrafe von sechzehn Monaten verurtheilt worden, so wie auch schon damals wegen Mißhandlung in Haft war zu einer

Strafe;

Daß unter die Anordnungen des Art. 463 des peinlichen Strafgesetzbuches, nach dem klaren Inhalte desselben auf alle Fälle anwendbar sind, welche das peinliche Strafgesetzbuch vorsieht also auch auf den im Art. 58 vorgesehenen Fall; daß aber in gegenwärtigem Falle keine lindernden Umstände vorhanden sind;

Aus diesen Gründen

Vereinigt der k. Appellationsgerichtshof die Fassung des

Beschuldigten, und verurtheilt sie in die Kosten der Appellation, hinsichtlich auf die Summe von fünf Gulden fünf und zwanzig Kreuzer 25: und über die Appellation der Rechtsbehörde erkennend, vorerwähnte, mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile, den Beschuldigten in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren, in eine Geldbuße von zwey hundert drey und dreyßig Gulden zwanzig Kreuzer, und in die Kosten zu verurtheilen, auf zu erkennen, daß Appellat wegen gegenwärtiger Strafe verbunden sind fünf Jahren unter die besondere Aufsicht der k. Regierung gestellt werde, und zu dem Ende einen Caution von zwey hundert Gulden zu leisten;

Alles dieses in Anwendung des Art. 58 des peinlichen Gesetzbuches, welcher durch den Präsidenten vorgelesen worden, und folgendermaßen lautet:

Art. 58:

„ Die zu einem Zuchtpolizei-Gefängnisse von mehr als einem
„ Jahre verurtheilten Schuldigen sollen überdieß, in Fällen
„ eines neuen Vergehens, zum ersten Male mit dem der
„ Gegenstand vorhergehenden Strafe vorgestellt, und diese Strafe
„ kann bis auf Doppelte erhöht werden; sie werden
„ überdieß, wenigstens fünf und höchstens zehn
„ Jahre lang, unter die besondere Aufsicht der
„ Regierung gestellt.

Also gethan und gesprochen am Tag, Monat, Jahr wie oben.

Vorstehend

Trautenberg. Präsident.

Lerner. Hauptmann Beisitzer

Sitzung vom 23 Januar 1853.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzig sten Januar im Jahre acht hundert und neun und fünfzig, kraft gegenwärtig waren: Stirling, Präsident, Landenberg, v. Löhr, Mangel, Simons, Roth, Fiscal, zweiter Rechtsanwalt, als Canzler, zweiter Rechtsanwaltsgehülfe, als folgendes Urtheil abfassend.

In Sachen

Adam Mutz, 21 Jahr alt, Taglöhner in Altheim einerseits, Appellant gegen die Anklage des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom drey und zwanzigsten Novembre laufenden, im Vorfalle gestand anderseits;

Gegen

die Rechtsbehörde, Appellatin, wahrnehmend durch den 2. zweiten Rechtsanwalt Fiscal;

Nach abgenommenem Berichte des 2. Appellationsgerichtsrathes Simons;

Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher Aktenstücke, insbesondere

1: der angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten mit den Zusätzen seiner Vorbe in Altheim einsam des Nachts Entwendung Einbruchs und über dreyzehn erklärt, jedoch Angesichts zu einer Gefängniß Strafe von sechs Monaten und durch polizeiliches in die zu Lust und zwanzig Gulden sieben und siebzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2: der Appell-Erklärung des Appellanten Adam Mutz vom 29 November m. J.;

3: der dem Appellanten am nämlichen und zwanzigsten Januar d. J. für seine gegebenen Vorladung;

Nach Anhörung des Appellanten, welcher auf Freisprechung anträgt;
Nach Anhörung der Rechtsbehörde, welche die Verwerfung der Appellation mit Verurtheilung in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß dem Verurtheilten nur auf das simple Verbrechen einer strafbaren Handlung gehandelt werden kann, nur in Erwägung, daß der Art: 60 des peinlichen Strafgesetzes die Thatumstände genau bezeichnet, welche das Vorgehen der Complicität bilden;

In Erwägung nun, daß das Zuchtpolizeigericht von Landau keinen einzigen der in dem besagten Artikel angegebenen Umstände spezial angestellt hat, wie es doch nach den klaren Bestimmungen des Art: 195 des peinlichen Prozeßordnung hätte thun müssen, um zu untersuchen, ob der Angeklagte sich einer strafbaren Theilnahme schuldig gemacht hätte;

daß auch in der ganzen Urtheilsfassung keine Handlungen vorkommen, welche unter die Bestimmungen des Art: 60 des peinlichen Strafgesetzes subsumirt werden könnten;

daß die bloße Gegenwart des Appellanten an dem Orte, wo nächtlicher Weise der Diebstahl verübt worden, den Vorwurf einer strafbaren Handlung nicht an sich trägt, daß diesem also nichts vorzuwerfen ist, als einige Gegenwart auf sein verdächtiges Herumgehen zu schließen, wenn nicht andere Umstände und Thatsachen einen Verdacht gegen ihn begründen;

daß hingegen nicht bewiesen, daß gegen den angeklagten Jäden der bey einem andern Diebstahl begangen, daß der jetzige Appellant irgendwie keinen Antheil an dem Diebstahle habe, welchen die Mitschuldigen einer gewissen

Landbuch angab, welches in nächster Sitzung fortgesetzt werden.

Nachdem Gemäß
mittelst Refamation der angefochtenen Urtheile, so weit
sie den Appellanten angeht, seitens der königl. Appellations-
Gerichts Innsbruck von dem gegen ihn besonders Abschuldigung
und der gegen ihn angestrengten Klage und Rechtfertigung

Landbuch
Bender. Bengel

Lemer
Clement

Sitzung vom 26. Jänner 1833.

Das k. Appellations Gericht des Klausenkreises zu Zenzenbrücken, in seiner Zuständigkeitskammer u. in öffentlicher Sitzung vom sechs u. zwanzigsten Jänner achtzehnhundert drey u. dreißig, nebst gegenwärtig waren: Leodeting, Directer, Weinsberg, v. Leber, Bengel, Penner, Käthe, Fiziel. 2. Beamtsprotokollen u. Actuar 1. u. Gerichtsschreiber, hat folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen
Friedrich Coulsaint, 25 Jahre alt, Pfarrmann gebürtig u. wohnhaft zu Zenzenbrücken, Appellanten von einem Urtheil des Zuständigkeits Gerichtes zu Zenzenbrücken vom 27. Dezember 1832, mit an[ge]schienen.

Gegen
die Beamtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2. Beamtsprotokollen Fiziel.

Nach vernommenen Berichte des Ap. Gerichts Rathes

Bengel,

Nach Durchsicht sämtlicher Actenstücke, insbesondere

1., das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten für überwiesen erklärt, die Polizey Wache Tiroler vor in der Ausübung seiner Dienstes durch einen Schlag mißhandelt zu haben, u. ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monat u. mit zwey andern schärflich zu den Tagen der Frohnfasten u. des österlichen Beichtes, zusammen auf 19. 28 kr. limitirt, verurtheilt hat,

2., die Appell-Erklärung des Friedrich Coulsaint vom 4. Dezember 1832.

3., die von den Appellanten auf Betreiben der Beamtsbehörde um 22. Jänner l. J. für heute gegebene u. behörig registrirte Vorladung.

Nach Anhörung der Beamtsbehörde, welche ihren Antrag, das k. k. Ap. Gericht wolle die eingelegte Berufung gar defaut verwerfen u. den Appellanten in die Kosten verurtheilen.

In Erwägung daß der Appellant Coulsaint nicht erschienen.

In Erwägung, daß die in demselben zur Last gelegten Thatsachen vollkommen erwiesen sind, daß aber dieser nothwendig ist, die auf Betreiben der Beamtsbehörde für heute vorgeladenen Zeugen Joseph Eckert u. Jacob Löse vernehmen, welche auf erschienen sind, weiter abzuhören.

Er. d. E.

Nº 36. Appellations Gericht Zenzenbrücken den 18 Febr. 1833. Detail 28 kr. Zeugen: Löse

Gibt das k. Ap. Gericht default gegen den nicht erschienen Appellanten Coulsaint, warum nicht sofort die eingelegte Berufung mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten, bestimmt zu acht Gulden 28 Kreuzer, für der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils mit Mitgriffen

Liquidation der Kosten erster Instanz, zu welchen die Appellat Isaak Israel solidarisch mit Christian Kirchner u. Georg Conrad Zimmermann verurtheilt wurde.

Stempel	2.13
Registr.	1.24
Handschr.	4.38
Zeugen	5.50
Commissionen	2.48
Canzlei	1.15
	17.58
Land Vogt 2 pr. Health	1.30
Fl.	19.28

Liquidation der Kosten der Appellations Instanz zu der Rechtfertigung, Zustellung der Kostenfolge entgegen sehe.

Stempel	2.55
Registr.	2.48
Handschr.	2.05
Zeugen	v.56
Canzlei	2.40
Zusammen	11.24

Gesehen u. genehmigt zu Zweybrücken am Berg, Brunck mp. Jahr mit Einigung.

Leuchtenberg
Hofger. Präsident

Lemer.

v. Schmidtlein

Sitzung vom 26. Jänner 1833.

Auf d. Appellations Gesuche des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer u. in öffentlicher Sitzung vom sechs u. zwanzigsten Jänner, achtzehn hundert drey und dreissig, wurden gegenwärtig waren: Deutsching, Director, v. Reder, Leuchtenberg, Mangel, Lemer, Küster, Keller als Beysitzern u. Schmidtlein, Generalprocurator Substitut, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen
Simon Loewenstein, Handelsmann, früher in Einöllheim an der Lit, zuletzt in Kirchheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Frankenthal vom 30. November 1832, in Verhaftszustand sich befindend.

Gegen
die Beamtschaft, Appellatin, vertreten durch den ersten Beamtsprocurator Keller.

Nach vernommenen Berichte des Ref. Gerichtsrathes Lemer;

Nach Verlesung u. Einsicht sämtlicher Actenstücke, insbesondere

1.°, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant

Liquidation der Kosten erster Instanz, zu welchen der Appellant Loewenstein solidarisch mit Georg Fischer von Frankenthal, dessen Ehefrau Maria Stemmer u. Otto Heinrich Fleck von Klosterlimburg, verurtheilt wurde.

Stempel	1.17
Registrir	2.20
Handschr.	2.21
Zeugen	v.49
Canzlei	1.11
fl.	7.58

Liquidation der Kosten der Appellationsinstanz.

Stempel	1.45
Registrir	v.56
Handschr.	v.29
Canzlei	2.22
	5.32

des Verstoßes wird schuldig erkannt, und in Gemäßheit des Thatbestands mit Beziehung auf den Strafgesetzbuch zu Recht erkannt, mit andern, für übereinstimmend erklärt und in eine Gefängnißstrafe von Fünf Monaten und mit diesen solidarisch zu den Kosten, liquidirt zu fl. 7.58 kr., verurtheilt hat.

2.°, der Appell-Erklärung vom 6. Dezember 1832.

3.°, der von d. Appellanten auf Betreiben der Beamtsbehörde durch den Gerichtsboten Faber am 21. d. M. für heute vor den Gerichtshof gegebenen u. behörig registrirten Vortrag.

Nach Anhörung des Appellanten welcher auf Verwerfung antrug.

Nach Anhörung der Beamtsbehörde welche die Verwerfung der Appellation mit Kosten beantragte.

Und da nun erster Richter entsprechenden Gründen, verbunden mit der d. Appellations Gerichts die angelegte Berufung mit Kosten, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden zwey und dreissig Kreuzer.

Gesehen u. genehmigt zu Zweybrücken am Berg Brunck mp. Jahr mit Einigung d. s.

Leuchtenberg
Hofger. Präsident

v. Schmidtlein

Mangel

Lemer.

Sitzung vom 31 Jänner 1833.

Der königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer und in öffentlicher Sitzung vom ein und dreyßigsten Jänner achtzehn hundert drey und dreissig, wurden gegenwärtig waren: Deutsching, Director, Leuchtenberg, v. Reder, Mangel, Lemer, Küster, Keller,

ersten Verfügungsbeklagten und Berufungsbeklagten, Johann Jakob Pfenninger, sowie das folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1) Georg Jakob Pfenninger, 34 Jahre alt, Kaufmann und Fabrikant,
2) Heinrich Müller, 28 Jahre, Pfarrer und Ersatzmann daselbst,
3) Heinrich Müller, dessen Vater, sämmtliche zu Frauenfeld wohnhaft,

Appellanten gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes zu Frauenfeld vom 16 November 1832; erstens in Betreff und Inhalt der Erklärung: Es sey eine Verwerfung der beiden übrigen und alle gegnerischen Appellanten betreffenden Punkte;

gegen

den kl. Verhörsbeamten, erstbeklagten Theils des ersten Verfügungsbeklagten Peter Pfister, Appellaten.

Nach angehörtem Vortrag des kl. Appellationsgerichtes erkennt:

Nach Verwerfung sämmtlicher Ausstände, insbesondere

1) des angestellten Einstandes, welches die Appellanten der Verfügung eines Bezirksgerichtes in Frauenfeld für unzuständig erklärt, indem dasselbe in eine Geldbuße von mehr Gulden und alle Solidarisch in die große Gulden gezogen mit einzig Franken bezüglichen Kosten zu verurtheilt sey;

2) der Appell-Erklärung vom 22 November 1832;

3) der den Appellanten auf Anhalten des Verhörsbeamten am 24 d. M. auf Frist gegebenen, heutig registrirten Ladung;

Nach Anhörung der Appellanten Pfenninger, weiters auf Verfügung;

Nach Anhörung des kl. Verhörsbeamten, welcher gleichfalls die Verfügung gänzlicher Appellanten beantragt.

In Erwägung, daß der Angehörte das Richtige nur dann treffe, wenn jemand das Gegentheil seiner Aussage entnimmt;

daß aber nach gemeinrechtlichen Bestimmungen eine in flagranti bloßen Aussagen gestandene, mit also auch nicht gestraft werden könne;

in Erwägung, daß die Beschuldigten in persönlicher Verhandlung, und zwar mit offenbarer Angst gestanden haben;

daß das Gesetz vom 14 Januar 1804 das Verfahren mit den Angeklagten vom 17 Weinmonat 12 des Jahres das Verfahren mit den Angeklagten einem Gesetz entlehnen, mit Fug auf keinen Fall mehr gegen Beklagte und Beklagten Rücksicht nehmen könne;

daß auch durch die Art gegen mit den Einen kein Nachtheil entstehe, und der Gesetzgeber einem jeden das Seinige bestimmt, mit der Pflicht zu fordern, ohne vorzuschreiben, mit welcher Art Rücksicht Zeugen behandelt werden;

in Erwägung, daß einer Seits die Bestimmung der Ordnung von 1669, Lib. 31, Art. 6, welche der Person auf Leib- oder Lebensstrafe verbietet, abgeschafft wurde;

daß der Beschluß des vollziehenden Direktoriums vom 28 Mai 1800, 6ten Jahres, Art. 1, ausdrücklich anwendet, daß die Worte "auf den Leib oder Leben" nicht in der zu publizirenden verbietenden Gesetz-Artikel aufgenommen werden;

daß überdieß, wenn die beiden oben angeführten Bestimmungen der Person, der Zeugnisse zeugen, verbieten, sie recht sollen und dürfen gegen einander, daß aber Einander gerichtlich seyen aufgenommen sey;

in Erwägung, daß die beiden Beschuldigten Heinrich Müller, Pfarrer, und Heinrich Müller, Vater; nicht

† die heute Appellanten

heute von heute gefertigten

Angel
Lemer
Romano

anstimmend sind.

Aus diesen Gründen

wird der Rekurs wider den angefochtenen Urtheils-Spruch des Appellationsgerichts, und zwar der Heinrich Müller, Adelheid, und Oscar Peter Heinrich Müller zur Gänze von der Anschuldigung mit den Kosten lös

Peter und gehorsamst Heinrich wieder am Tag, Monat Jahr sein Eingang.

Lemer

Landrichter Kordes.

Angel
Lemer.
= Romano

Sitzung vom 31 Jänner 1833.

Instruktion.

	fl.	kr.
Angel	4.	5.
Engler	4.	20.
Gruber	6.	16
Jenny	4.	19.
Langlay	1.	16. 2.
	20.	36. 2.
Rud. Appellanten	6.	30.
	27.	6. 2.

Die heute Appellations-gerichts des Hainburger-Gerichtsamt in seiner Zivil-gelegenheits-Sitzung, sah in öffentlicher Sitzung vom ein und zwanzigsten Jänner acht-zehnhundert drei und dreißig, rechtlich gegenwärtig waren: Leiting, Director, Landrichter, v. Kordes, Angel, Lemer, Rüsch, Adler, 1ter Rath, Jenny, Protokollator, und Romano, zweiter Abtheilungs-Vorsteher, folgendes Urtheil schöpfte:

In Sachen

Johann Ludwig Engel, 41 Jahre alt, Oekonom zu Adelheim, Appellant wider Urtheil des k. Zivil-gelegenheits-gerichts zu Landau vom 29 Dezember 1832, in Person erschienen und anwaltschaftlich durch Anwalt Richter;

gegen

Die k. Rechtsbeistand, Appellatin, anwaltschaftlich durch den 1ten Rechts-praktikanten Adler.

Nach angehörtem Berichte des k. Appellations-gerichts-Rathes Jenny;

Nach Einsicht mit Inhalten sämmtlicher Prozeß-Akten, insbesondere

1: des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Mißhandlung der Adelheimischen Eheleute von Adelheim für überwiesen erklärt, und sie deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von acht Tagen, eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzern und in die zu zwanzig und zwanzig Gulden fünf und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, wider welches Urtheil die Beklagten mit 6 fl. 30 kr. willigten

2: der Appellations-Einlegung vom 3ten Oktober v. J.

Nach Anhörung des Appellanten mit seiner Anwaltschaft in seinen Vor- und Anbringen auf Kassirung;

Nach Anhörung des 1ten Rechtspraktikanten Adler, welcher in allgemeiner auf Bestätigung des Appellaten, jedoch auf Herabsetzung der Kosten auf blos Gebühr-Leistung.

In Erwägung, daß es sich erwiesen ist, daß Engel schon öfters Adelheim mißhandelt hatte;

In Erwägung, daß es Sinn die Aussagen der meisten Zeugen in der öffentlichen Sitzung des Zivil-gelegenheits-gerichts zu Landau festgestellt ist, daß Engel auf Adelheim, ohne im Besitze der gesetzlichen Waffen zu sein;

daß es dem Umstande nicht festgestellt ist, daß Engel die Flüchtung angefangen hätte;

daß Engel am bedauernswürdigen mißhandelt worden, sein

aus dem Visum repertum des Arztes ersichtlich;

In Erwägung, daß, wenn der Inquisit eigentlich Absichten und Umstände hätte ausforschen sollen, diese Umstände für die Appellationsgründe keinen Grund darbieten, auf den Appellanten Rücksicht zu nehmen;

Aus diesen Gründen

und mittelst Stillschweigen Ratifikation der angefochtenen Urtheils seines die Appellationsgründe des Appellanten von der Einschuldigung: den Hansen Wallner mißhandelt zu haben, lös;

erkennt: daß die eingelegte Berufung in Bezug auf die Mißhandlung von Wallner, mit Kostenfolge des Appellanten in die Kosten der Appellation, liquidirt auf die Summe von zwey Gulden ein und neunzig Kreuzer zurück:

Habe im übrigen die gegen sie ausgesprochene Entlassung Strafe auf, und verurtheilt die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechzig Tagen.

Geschehen und gesprochen zu Frankenthal am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Leuchtenberg

Schmitt Roder.

Wenzel
Lemer.
Camerer

Sitzung vom 31 Januar 1833.

Der königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken in peinlicher Polizeikammer und in der öffentlichen Sitzung vom ein und dreyßigsten Januar achtzehnhundert drey und dreyßig, wo zugegen waren:

Stirling, Direktor, Leuchtenberg, von Roder, Wenzel, Lemer, Ritter, Keller, ersten Vicepräsidenten, und Camerer, zweiten Vicepräsidenten, hat folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Andreas Müller, 21 Jahr alt, Bäcker und Schildwach zu Landau, Appellant, in Person erschienen, und vertheidigt durch Anwalt Feldmann

gegen

den königl. Prokurator, Appellaten, vertreten durch den 1ten Vicepräsidenten Keller;

Nach vernommenem Berichte des 4. Appellationsgerichtsrathes Wenzel;

Nach Anhörung und Einsicht der Akten-Schriften, insbesondere

1ens der zugefertigten Urtheils des Zuchtpolizeygerichts zu Landau vom 28 September v. J., wodurch der Appellant schuldig erkannt, den Viktualien Händler von Landau mißhandelt zu haben, und ihn in eine Gefängniß Strafe von acht Tagen, in die Kosten des Fünftheils mit neun Gulden dreyßig Kreuzer zu Gunsten des Landeszuschusses Der Landau von Kaufhard, so wie in jene des Prozesses, solidarisch liquidirt zu . . . . .

Contumaz.

2ens der Appellations-Erklärung vom 28 September 1832;

Nach Anführung des Appellanten und seiner Anwaltschaft, welche den Antrag auf Annahme stellten, und nachdem erschienen der Prokurator und durch den Generalprokurator Stirling Namens der königl. Prokuratel seine Erklärung vom 28 d. M. übergab, wornach die Sache zum Vortrag gestellt ist, in der öffentlichen Sitzung der Zuchtpolizei-

Grunde zu Frankenthal gemachte Anzeige wiederaufhebt, und selbe als unwesentlich erklärt;

Was anbelangt den Antrag des k. Stadtbehörde, dahin gehend: über die Verlegung des ordentlichen Hauptverhandlungs Termines zu entscheiden, gegenwärtige Sache zu verlegen.

In Erwägung, daß die Anzeige des Herrn Staatsanwalts Eduard Berg der Entscheidung der gegenwärtigen Sache von der beurtheilenden Wichtigkeit ist;

In Erwägung, daß nach einem Akte des Bürgermeisteramtes zu Hambach vom 28 Jänner 1833 die besagte Fahne, von dem Bürgermeisteramte entfernt, von in der öffentlichen Sitzung zu Frankenthal gemachte Anzeige wiederaufhebt, und dieselben als unwesentlich erklärt;

daß nach diesen Umständen es vorerst unbestritten erwiesen, ob diese Fahne ein wirklich falsches Zeugniß abgelegt hat.

Aus diesen Gründen

gibt der k. Appellationsgerichts der k. Stadtbehörde Recht über die Verlegung des obenerwähnten Aktes vom 28 Jänner 1833,

verordnend, daß gegen den besagten Mangeschen Antrag auf gesetzlichem Wege eingeschritten werde und folgendes

[illegible] die Entscheidung über die verlangende Sache gegen den Appellanten bis nach Vollendung der eingeleiteten Untersuchung.

Landau [illegible]

Zur Richtigkeit

Kayser

Lerner.

Amann

Sitzung vom 1 Februar 1833.

Der k. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Strafgerichtsraume, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Cetting, Director, Landsberg, m. Räthe, Kayser, Lerner, Räthe, Keller, ersten Staatsprokurator Amann, zweiten Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Eschelbach, Metzger in Maikammer, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts vom 29 Juny v. J., wegen Brandstift nicht erscheinend, jedoch vertheidigt durch Advocat Lindemann,

gegen

die k. Staatsbehörde, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Keller.

Auf den Anspruch dieser Sache bei Verkündung des Urtheils selbes nicht erschienenen Appellanten, zur Verhandlung derselben auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt zur Bezeichnung seines Orts die Sache an dem Tage zu verhandeln angesetzt war.

Der erste Staatsprokurator trug, da der Vertheidiger des Appellanten durch die ausgebliebene Urtheilsfällung nicht befriedigt sey, auf Vertagung der Sache auf unbestimmte Zeit an.

Der königl. Appellationsgerichts willfahrt diesem Antrage, und verordnet die Sache auf unbestimmte Zeit, wo alsdann auf eine neue Ladung von Seite des

Königl. Landesgericht die Verhandlung statt finden kann.

Lauterburg, 1 Decbr.

Vu

Vougel
Lerner.
Romand

Sitzung vom 1 Februar 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Oberhasligaus zu Burg: dorf, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar achtzehnhundert drey und dreyßig, wo zugegen waren: Lüthy, Präsident, Leuenberger, v. Büren, Vougel, Lerner, Wälchli, Zeller, ersterer Appellationsgerichtsschreiber, und Romand, gewesener Amtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Romand Pfyffer, 58 Jahre alt, Schweizerbürger zu Luzern, Appellant vom einem Urtheil der Zuchtpolizeikammer zu Lauterbrunnen vom 14 Christmonat v. J., in Person und Beystand des Advokaten Glaser,

gegen

den H. Landesbesitzer, Appellaten, vertreten durch den ersten Landesgerichtsweibel Keller;

Nach vernommenem Vortrag des H. Appellationsgerichts: schreibers v. Büren;

Nach einsicht und sorgfältiger Prüfung sämmtlicher Prozeßakten, insbesondere

1: des angefochtenen Urtheils, vorlaut den Appellanten

der Verleidigung des Bürgermeisters, Abschätzung und Gemeindrathe von Lauterbrunnen in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen überwiesen erklärt, und deßhalb in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die zu fünf Gulden gemäß mit zwanzig Franken liquidirten Kosten verurtheilt

2: das Appell: Erklärung vom 14 Christmonat 1832,

den Appellant Pfyffer dahin lauend auf Abänderung des von ihm gerichtlichen Urtheils gegangen sey.

Hingegen Klage der Präsidial die Gründe vorbringen, und verlangte die gänzliche Verwerfung des falschen Gesuches.

Nachdem die Gründen den Hauptakten fallen: die ganze Akten: stück nichts als die Thatsache zu gegen, auf welche sollen, mit den Appellanten nicht verwandt oder verschwägert sind nicht in den Ausstand zu treten, wurden die einzelne in folgender Ordnung vernommen:

1. Johann Hofmann, 45 Jahr alt, Landmann in Steinmatten,
2. Christian Landsband, 32 Jahr alt, Diener in Frankenmatten.

Ueber deren Aussagen ist der Inhalt: Akten genügend bekannt.

Nach Anhörung des Appellanten und seiner Vertheidigung in dem Haupt: und Beylag, dahin gehend: daß es dem H. Appellationsgerichte gefallen möge, mittelst Kassation der angefochtenen Urtheils: akte, den Appellanten von Klage und Kosten zu entbinden;

Nach Anhörung des H. Landesbesitzers, endlich auf Abweisung der eingelegten Berufung mit Kostenfällung in den Kosten der Appellationsinstanz antrag.

In Erwägung, daß wenigstens durch das abgefaßten

Zeugen in der öffentlichen Sitzung bestimmt vernommen, daß der Appellant sich folgendermaßen Thatsachen bedient habe:

„der Bürgermeister, der Schmidt und der Gemeinde-
„rath sind Spitzbuben; sie haben die Gemeinde um
„fast tausend Gulden gebracht."

Zu Verwerfung der Klage geeignete, vollkommen thatsachliche Einreden waren keine beigebracht worden, weder an dem Resultate des Zeugnisses des Zeugen sah der Gerichtshof einen mitwirkenden Beweis für den Appellanten zu der gesetzlichen Entschuldigung finden;

daß dieser Beweis auch durch die Aussagen der abgehörten Gegenzeugen nicht in genügendem enthalten worden, indem die selben Zeugen nur erklärten, keinen Thatsachen gehört zu haben, und daraus als reine negative Erklärungen, die bestimmten Aussagen der Belastungszeugen nicht Irrthum machen können;

daß selbst den Belastungszeugen Carl Anton nur bedingt erklärt, der Entschuldigte habe gesagt „sie haben
„uns um 500 fl. gebracht" und daß der Entschuldigte in der Sitzung des Friedensgerichts erklärt, gesagt zu haben:
„sie müssen zum Schmidten gehen, die bringen uns um
600 fl." Gegenüber haben sie jedoch nicht gesagt, sondern
nur „sie haben uns um 600 fl. gebracht";

daß aber schon diese nur bedingte Erklärung des Entschuldigten einen Entschuldigungsgrund enthält, welcher nach den Bestimmungen des Art. 222 des peinlichen Strafgesetzbuches die Ehre über das Gesetz der beleidigenden Aeußerung in seinem ganzen Umfange angreift;

daß auch in der heutigen Sitzung der Vertheidiger

Litzendorfer.

Stengel 1.59
Bogisch 1.52
Gerichtsbot 2.55
Zeugen 1.52
Taxzettel . . . 1.25
= 10.03

Kosten muß gemeldet werden.

Also lautend mit den in Urschrift ersten Instanz enthaltenen Gründen namentlich des königl. Appellationsgerichts die angefochtene Entscheidung aufrecht erhalten des Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, bestimmt zu vier Gulden und neunzig Kreuzer. Heute Verkündung

Beschlossen zu Lorch.

Stengel

Bogisch

Lorcher.

Beurkundet

Sitzung vom 1 Februar 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ersten Februar festgesetzmäßig dazu mit Zuziehung; ordentlich gegenwärtig waren: Eichling, Director, Landrichter, v. Röder, Stengel, Cramer, Klotz, Keller, ersten Rechtsanwalten, und Brunner, zweiten Rechtsanwalts Substitut; folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Koch, 33 Jahre alt, Taglöhner zu Linkenbach, Appellant, erschienen in Person, und vertheidigt durch Anwalt Feldt;

gegen

die königl. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den ersten Rechtsanwalt Keller;

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Raths Stengel;

Nach Einsicht und Analyse sämmtlicher Akten Stücken,

insbesondere

1: das angefochtene Endurtheil des k. Inquisitionsgerichts zu Zweybrücken vom 2 November 1832, wodurch den Appellanten die Beylage der Mißhandlung mit Hinlänglichkeit überwiesen erachtet, und sie zu einer Gefängniß-Strafe von zwey Jahren, in eine Geldbuße von sechs und zwanzig Gulden zwanzig Kreutzer und in die zu gleichen Theilen auferlegten Inquisitions-Kosten verurtheilt;

2: die Appellations-Erklärung vom 10 November v. J.;

Was Ihnen die Appellanten und seinen Vertheidiger in ihrem Vortrage mit Anbringung der Appellation, schriftlich und mündlich vorgetragen;

Was Ihnen der ersten Rechtsanwaltschaft Keller, in Namen Ihrer Principalen: die eingelegte Appellation zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten; jedenfalls die Gefängniß-Strafe — der Umständen Erwähnung mögen — nicht unter die Dauer eines Jahres herabzusetzen.

In Erwägung, daß nach den Umständen der Sache, wie sie vorliegt, es nicht hinlänglich erwiesen ist, daß Appellant die fragliche Mißhandlung begangen habe;

daß Niemand selbst in seinen Erklärungen vor dem Inquisitionsgerichte bemerkte, daß er denjenigen, dessen Verwundung, für Rache spielt, dieses jedoch nicht bestimmt behaupten könne;

daß die Aussagen und Aussage des Inculpaten und an dem Resultat der Untersuchung die Mißhandlung nur so wenigen eine Verantwortung begründen können, als einer Seite derselben, die ihr

Mißhandlung nach seinem Ausspruche des Urtheils am 21 July 1832 Statt hatte, und er nicht mehr soll wissen, sich seines Namens, und Wohnorts aber seinen jetzigen militärischen Verhältnissen wegen weigern will, um sich den Erklärungen gehörig zu widersetzen.

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils seitens des k. Appellationsgerichts den Appellanten, als nicht hinlänglich überwiesen, von der Anschuldigung und den Kosten los.

Also sprechen wir Recht, Mündl. mit Ja wie oben.

Voorkamp

Landenberg Hoffer

Bergmann

Lemer.

= Baumann

Urtheilung vom 2. Februar 1833.

Liquidation.

	fl.	kr.	
Bergmann	2.	20.	
Hoffer	2.	20.	
Lemer	2.	59.	
Jungen		42.	
Landenberg	1.	11.	
	10.	21.	

Zweybrücken in seiner Zuchtpolizey-Kammer, sitzt in der öffentlichen Urtheilung vom zweiten Februar achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Landenberg, Vorsitzender, v. Rieder, Bergmann, Lemer, Hoffer, Fiziel, 2ter Beysitzer, Inspektor Schmidt 1ter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Friedrich Rost, 30 Jahre alt, Einwohner in Zweybrücken wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Zweybrücken vom 27. August 1832, erschienen in Person, vorbeistandet durch Bergmann Glaser.

Gegen

die K. Polizeibehörde Erpellation, vertreten durch den zweiten Polizeikommissär Fizeau.

Nach vernommenen Berichten des Appellationsgerichts Rathes v. Röder.

Nach Verlesung d. Einsicht sämtlicher Prozeßschriften u. insbesondere:

1°, des angefochtenen sub dato bezeichneten Urtheils vom 27. August 1832, wodurch den Appellanten der Uebertretung des Polizei-Vermischten und Contravention erkannt, in Hinsicht, für überwiesen erklärt u. demselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat u. zu den Kosten, liquidirt zu drey Gulden, zwanzig sieben Kreutzer, verurtheilt hat;

2°, der Appell-Erklärung vom 28. August 1832.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung über den Hergang der Sache u. die Umstände, welche in Betreff der Vertheidigungsmittel für denselben, am Schluß desselben auf Erlassung der Gefängnißstrafe, u. falls der Appellant nur Übertretung schuldig sein sollte, auf Anwendung einer Geldstrafe antrug.

Nach Anhörung der Polizeibehörde in ihren auf Verwerfung der Appellation gehenden Anträgen.

In Erwägung, daß die dem Appellanten zu Last gelegte Beschuldigung vollkommen hergestellt u. unter die Bestimmungen des Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren ist.

In Erwägung, daß die Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs angeht;

daß der besagte Art. 463 der Richter nicht berechtigt, eine durch eine Formel-Bestimmung festgesetzte Strafe in eine andere zu verwandeln (s. Locré, Legislation civile &c. Tome 31 über diesen Artikel) in Erwägung, daß

auch aus dem Inhalte desselben hervorgeht, d. in der besagter Umwandlung der höhern Gerichtshöfe keine Zweifel ist;

daß aber der besagte Art. 222 nur eine Gefängnißstrafe u. keine Geldstrafe festsetzt:

In Erwägung im Übrigen, daß Appellant keinen der von ihm vorgeschützten Entschuldigungsgründe nachgewiesen, also auch seine Berufung gegen das Urtheil erster Instanz nicht gerechtfertigt hat;

G. d. G.

verwirft die K. Appellationsgerichts Kammer die eingelegte Berufung d. verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden fünf und dreißig Kreutzer.

Geschehen d. gesprochen auf Berg, Monat d. Jahr wie oben. s.

Unterschrift

Einstimmig v. Röder.

Berger

Kemer.

[illegible]

Sitzung vom 2ten Februar 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seinen Zuchtpolizeisitzungen, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweyten Februar eintausendachthundert drey und dreißig, gegen nachstehend genannte: Leiling, Linsenhof, Landenberg, v. Röder, Krieger, Brunn, Kölsch, Fizeau, zweiter Kanzleyassistenten,

und Adamus, gemeinen Rechtsanwälte hierselbst, folgendes Erkenntniß erlassen:

In Sachen

Carl Lang, 24 Jahre alt, Maschinist zu Hermsbrunn, Appellanten zum heutigen Erkenntniß des k. Hofgerichts daselbst vom 27 August 1832, in Person erschienen, und vertheidigt durch Herrn Rechtsanwalt Glaser,

gegen

die k. Landesstelle, Appellatin, vertreten durch den II^ten Landesprocuratorsverweser Fries

Nach angehörtem Vortrage des k. Appellationsrathes v. Wächter;

Nach Abhaltung der heutigen mündlichen Vortrags-Sitzung,

in Erwägung

1^o des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch der Appellant der Mißhandlung des peinigenden Gefängnißes verdächtig der Entfernung seines Dienstes in den Nächten vom 12ten auf den 13 August l. J. durch einen sechstägigen Arrest-Schlag an den Tag Arbeitsverlust verhängt, und ihm deßhalb zu einer Ersetzung Strafe von einem Kreuzer und in die zu seine Kosten taxirte und genehmigte Prozeßkosten Erster Instanz verurtheilt,

2^o der Appellationserklärung vom 28 August 1832 der Appellant Lang Lang um Abhilfe der vermeintlichen gravirenden Entscheidungsgründe an,

Vortrag Sitzung der Präsident die Frage vorlegen, und votiren die Herrn Beisitzer der Reihe nach. Nachdem die Frage dahin gestellt worden:

ob die ganze Thatsache und mit ihr die Thatsitzung sogleich, auch anklärt sollen, mit den Appellanten weder verneinend, noch verschwiegend, noch in diesen Dingen zu fragen, wurden die einzelne in nachstehender Ordnung angenommen:

1., Carl Hund, 33 Jahre alt, Maschinist in Hermsbrunn,
2., Jakob Haas, 30 Jahre alt, Spinner allda.

Ueber diese Anfrage ist der Vorsitzende Herr Assessor folgendes Votum gefallen.

Nach Ansicht der Appellanten in seiner Schätzung über den Hergang der Sache und diesen Thatsitzungen in seinem Vor- und Nachtrag diese gesagt: es gefalle dem Königl. Appellationsgerichte, den Appellanten von der Abschließung und den Kosten zu entbinden.

Nach Ansicht der k. Landesstelle, welche die Abweisung der eingelegten Berufung mit Abweisung der Appellanten in die Kosten beantragt.

In Erwägung, daß die Akten der Zeugen und die Rechtsverhandlungen darüber unter einander und mit den Appellanten vor Entscheidung über die Hauptsache nothwendig ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der Königl. Appellationsgerichts die weiteren Verhandlungen in die Sitzung zum 28ten mit gewöhnlichem Termin d. J., Morgens neun Uhr;

verordnet, daß das Collegium der k. Landesstelle die in erster Instanz abgehörten Zeugen, so weit selbe nicht, deren Akten ihr gerichtlich sind, in seinen

Sitzung geladen worden;

Nachdem sodann, daß der Appellant schon persönlich Ladung in gestrige Sitzung angesetzt, und seine Entfernung dagegen allenfalls in jener Sitzung beantragen.

Zwischenerkenntniß

Breitenbach Referent.

Ernst.

Bangel

= Bernard

Sitzung vom 7 Januar 1833.

Der königl. Appellationsgerichts Präsident von Breitenbach, in seiner Funktionseigenschaft als öffentliche Sitzung vom siebenten Januar eintausend acht hundert und dreyßig, ordnungsgemäß versammelt: Sichling, Director, Breitenbach, v. Röder, Bangel, Banzer, Bälow, Fizia, Landgerichtsräthe, und Bernard, provisorischer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Martin, Schuhmacher alt, Exigatinar der k. Landarmerie, zu Hannweiler wohnhaft, Appellant von einem Urtheile der k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom fünften Oktober ff. J. in Betreff anhängig,

Gegen

Den k. Landcommissär, Appellaten, namens dessen der provisorische Landgerichtsrath Fizia.

Nach vorgenommenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Referenten v. Röder.

Nach Einsicht mit Analysen sämtlicher Prozeßschriften, insbesondere

1: des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Verweigerung der Dienstleistung auf Requisition der competenten Civilbehörde für überwiesen erklärt, und ihn deßhalb, unter Umständen mildernder Umstände, in eine Gefängnißstrafe von acht Tagen und in die zu drey Gulden neun und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt hat.

2: der Appell. Erklärung vom 5 Oktober 1832.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erklärung über den Thatbestand der Sache und in seinem Antrage auf Absprechung;

Nach Anhörung des k. Landcommissärs in seinem vor- und Antrage dahin gehend: mittelst Verwerfung des angefochtenen Urtheils, den Appellanten, als des angeschuldigten Verbrechens nicht überwiesen, von aller Anklage und Kosten freyzusprechen.

Eingesehen das Gesetz vom 28: Germinal, 6: Jahres, die Verordnungen des gemischten Landes-Administrations vom 5 Oktober und 24 Oktober 1814.

In Erwägung, daß diesen gesetzlichen Bestimmungen die den Landarmerie anklagenden Verbrechen keineswegs gemäß gefolgert;

Daß zwar das k. Zuchtpolizeigericht von Landau den Thatbestand, auf seine zu Protokoll gegebenen Aussagen bezüglichen Akten als offenbar zu dem Zwecke der Landarmerie festzustellen, ohne jedoch irgend einen gesetzlichen Bestimmung zur Begründung dieser Thatsache angeführt zu haben.

In fernerer Erwägung, daß nach den klaren und unzweideutigen Verfügungen des Art. 231 des peinlichen Prozeßgesetzes nur derjenige Commandant der

öffentlichen Gerichts der Verfassungsurkunden beschlossen haben, welches auf Befehl der Civilbehörden die bewaffnete Gewalt in Bewegung zu setzen, ermächtigt;

Da aber gesetzliche Bestimmungen über teilhaftige Fälle anzuwenden sind;

Da aus diesem allem folgt, daß der Landsassenrichter Siegfried Martin sich schwere Verbrechen schuldig gemacht hat.

Aus diesen Gründen,

mittelst Deklamation der angeschuldigten Thatsache, gegenüber der königl. Appellationsanwaltschaft den Appellanten und allen Akten und Beweisen her.

Gesehen und gehört an Tag, Monat und Jahr wie oben.

Verkündigt

Leonhardt v. Rodert. Semer. Brugel

= Semer =

Sitzung vom 7 Januar 1833.

Liquidation.

Semer	4.	40.	
Brugel	4.	33.	
Rösser	4.	12.	
Hansch	5	57.	"
Jungen	7.	"	"
Langlay	1.	51.	"
	28.	35	"

Die königl. Appellationsanwaltschaft des Rheinkreises zu Gemeinschaften, in seiner Zuschriftlichkeit, hat in öffentlicher Sitzung vom siebenten Januar achtzehnhundert drey und dreyßig, bestehend zehnmännlich waren: Leiding, Vizekler, Leonhardt v. Rodert, Semer, Brugel, Rösser, Hansch, Jungen, Langlay, sämtlich Appellationsgerichtsräthen, und Semer, gerichtlichen Appellationsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen:

Johann Schalz, 31 Jahre alt, Ackersmann zu Jettsheim, Appellant von einem Urtheil des 2. Friedenszeugnisses zu Landau vom vierten Januar d. J., - gegen Appellat, erscheinend in Verfassungsstand,

Gegen

die königl. Rechtsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den gerichtlichen Rechtsanwalten Fixis.

Nach vernommenem Vortrag des 2. Appellationsgerichtsrathes Semer;

Nach Einsicht und Anhörung gerichtlicher Prozeßschriften, insbesondern

1: des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten verschiedener Handlungen für überwiesen erklärt, und so deshalb in eine Gefängnißstrafe von drey Jahren, eine Geldstrafe von 15 fl: 20 kr: und in die zu achtzig Gulden geschätzten sämtlichen Kosten verurtheilt hat;

2: der Appell-Erklärung des Gerichtsdieners vom 12 Januar 1833;

3: der Appell-Erklärung der Rechtsbehörde vom nämlichen Tag.

Nach Anhörung des Appellanten mündlichen Appellaten in seiner Erklärung über den Thatfall der Sache und in seinen Anträgen gemäßigten Inhalt;

Nach Anhörung der k. Rechtsbehörde in ihren schriftlichen Anträgen dahin gehend: die Appellation des Schalz abzuweisen, gründlich abzuweisen, und, indem die Bestrafung der Rechtsbehörde zu Recht anerkennend, mittelst Hinweisung Begründung der angefochtenen Urtheils, den Appellanten, wegen den Thatsachen, was eingangs zu erwähnen hat wurde, auf seinen des Hauptsache einer Handlung zum Nachtheil der Ehe heiligkeit, welche Handlung durch besagten Umständen Tag gelegt, und mit einem Anfang der Ausführung begleitet, wie durch zufälligen, von dem Willen des Appellanten

[illegible] Umstände zum Nachteile gereichen, indem die Anzeige des Missbrauches der Zeugen durch Anklageerhebung einer Partei zum Nachteile der Gegenpartei [illegible] anzusehen sei, weil in Anwendung des Art. 405, 2., 408 der Strafgesetzbücher und Art. 194 der Gesetzbücher über das peinliche Verfahren in eine zu verurtheilende Gefängniß- und Geldstrafe, so wie in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, zudem sein gesetzlich die Abhörigung des beklagten, des jetzigen Landwehrmannes Hellmann des Abschiedes des k. Appellations-Gerichtes übergeht.

In Erwägung, was die Ernennung des k. Rechtsbeistandes anbelangt, daß der k. Prozeßanwalt am Landrichteramte Bad den 7ten, 10ten und 11ten Juli seine Schlußerklärung gegeben hat, obschon dieselben ebenfalls in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurden, und genau dasselbe über die Nachlässigkeit dieser Handlungen gesagt werden müßte, was es dann auch in allgemeinen nach Anwendung des Art. 195 der Criminalprozeßordnung die einzelnen Thatsachen in Artikelform angegeben hatte, wegen welcher eine Anklageerhebung erfolgt ist.

In Erwägung, daß nach der Fähigkeit der Zeugen Vorladung, wenn eine Partei in erster Instanz vorladet wurde, die Appellation auf dem Gebiete ist, wenn der Richter in erster Instanz nicht bestimmt über alle Punkte entschieden hat;

daß dieses Princip, welches im allgemeinen auf die Pflichtigkeit der Anmeldung des Prozesses gebaut ist, schon aus den Bestimmungen des Art. 480, Nr. 5, der Civilprozeßordnung hervorgehoben scheint, wonach die Civil-Beweise wegen Punkten, über die in erster Instanz nicht förmlich entschieden wurde, nur gegen Beweise in letzter Instanz zulässig ist, weil Beweise erster Instanz durch Appellation vorgebracht werden können, und

in Erwägung, daß der Hauptsache, daß die vorliegen ist, daß der Beschuldigte durch Verfolgung, als gegen die Bestimmungen des jetzigen Gesetzes, schwer von Ehrsamkeit, eine Summe von zwanzig Gulden von derselben in letzterer Summe zu empfangen suchte, indem der Klagende, die Tochter derselben gerade krank, und so dringend Hilfe, von Nöthen zu sein.

In Erwägung, daß diese vorgefasste Handlung durch Thatsachen bewiesen wurde, welche von dem Willen der Appellanten unabhängig waren, indem der Ehemann Heilmann, statt des Geldes, eine Anweisung an den Apotheker gab.

In Erwägung, daß diese vorgefasste Handlung durch die Art. 2 und 405 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, daß es vorliegen ist, daß der Appellant in letzter Summe von dem jungen Mädchen Anna Maria Bad, um für Salzburg zu arbeiten, vorbereitet und empfing;

daß der Beschuldigte zum die Arbeit, die er jetzt nicht annahm, eine Summe von zwei und zwanzig Kreuzer erhielt, und die Gabe unterschlug;

daß diese Handlung den Anklageakt einem Falle durch den Art. 408 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, was die zu Gunsten Lindemann angeblich

rechtliche Erwägungen angestellt, ob keine Verletzungen
Klagerechte gefunden sind, wie sie der Art: 405 des
Strafgesetzbuches erfordert, um die Handlung als einen
Frevel zu qualifiziren.

In Erwägung, daß nach dem Art: 365 der peinlichen
Prozeß-Ordnung bey Verkündigung neuer Strafgesetze
nur allein die letzten Worte angewendet ist, und daß
die in unserm Justiz eingesehenen Akten der Gen-
darmerie den von dem Beschuldigten verübten strafbaren
Handlungen angemessen erscheinen, und

in Erwägung, die Vernehmung des Abgeklagten
Hahn bekundet, daß dieselben Aussagen nicht genau
festgehalten ist.

Aus diesen Gründen

verwirft der Appellationsgerichts die von Peter
Hahn Appellation Hahn eingelegte Berufung, und ver-
urtheilt ihn in die Kosten der Appell-Instanz, liqui-
dirt zu fünf Gulden fünfzehn Kreuzer

und, wenn die Appellation der Klage begründet wä-
ren, erkennt der Gerichtshof: Appellationsgerichts
den besagten Hahn noch überdem in

1) die neue näher bezeichnete Geldstrafe eines
Frevels zum Nachtheil der Gemeinde Bruchsal
verfallen;

2) der Entschädigung einer Partey, welche ihm zur
Bezeichnung einer angethanen Arbeit zuerkannt
werden, und zwar zum Nachtheil von Friedrich
Kuß;

Ferner ihn wegen der an seinem Eindringen

angethanen strafbaren Handlung streng;

Endlichst in Allem, in Bezug auf die in erster Instanz
aufgegangenen Akten und Kosten, die angestellten Kosten.

Also gesprochen in Gemäßheit der Art: 405, 408, 2, des
peinlichen Gesetzbuches, 194 u. 211 der Peinlichen Prozeß-
Ordnung, welche durch den Präsidenten verlesen wurden,
und folgendermaßen lauten:

Art: 405 des peinlichen Gesetzbuches

„Wer mittelst Gebrauchung falscher Namen oder falscher Eigen-
„schaften, oder mittelst Anwendung betrüglicher Kunstgriffe,
„um Jemanden zum Glauben an das Dasein falscher Unter-
„nehmungen, einen eingebildeten Kredit oder einen eingebil-
„deten Credit zu bewirken, oder um die Hoffnung oder
„die Furcht eines günstigen oder ungünstigen Erfolgs oder eines
„solchen glücklichen Zufalls oder irgend einer andern falschen
„Ereignisse wegen zu machen, sich Gelder, Mobilien, oder
„Schuldverschreibungen, Quittungen, Unterschriften,
„einfache Schuldbekenntnisse, Cessionen oder Empfang-
„ungs-Urkunden einhändigen oder abliefern läßt, und
„dann einen solchen Mittel benutzen um sein ganzes
„Vermögen oder einen Theil desselben prellt oder
„zu prellen versucht, soll mit wenigstens ein- und
„höchstens fünfjährigem Gefängnisse, und mit einer Geld-
„buße von wenigstens fünfzig und höchstens tausend
„Franken belegt werden."

Art: 408 ibid

„Wenn Effekten, Gelder, Waaren, Schuldscheine, Schul-
„dungen, oder irgend andere Gegenstände, die einen Werth

„ Einstand, oder Lähmung auffallend oder bemerkbar, die
„ sie nöthig, um sie in Ausübung zu setzen, oder einen beschä-
„ digten Anblick wegen, mit den Endigungen, sie wieder zu
„ geben, oder auf jede wenigere Berührung vorzubringen,
„ oder sie zu einem bestimmten Zwecke zu gebrauchen, oder
„ zu verwenden, ungeschickt worden sind, zum Nachtheile
„ der Eigenthümer, Besitzer oder Inhaber auf Zeit
„ gestellt oder ausgestanden, soll mit den im Art: 406 und
„ folgenden Zeichen belegt werden.

„ Alles ohne Nachtheil dessen, was in den Art: 254, 255
„ und 256 in Absicht der Felder, Pferden oder Equipagen
„ gesagt worden ist, die zur öffentlichen Verwaltung
„ haben entwendet oder sonst genommen worden."

Art: 2 ibid

„ Jeden Verzug eines Verbrechens, der durch die zu
„ diesem Zwecke zu den Tag gelegt worden, und wovon ein
„ Anfang von Vollziehung entdeckt ist, wird wenn nebst
„ durch gefälligen und von dem Willen des Schuldners unab-
„ hängigen Umständen entstanden worden ist, oder seine
„ Strafung verfügt hat, wie das Verbrechen selbst
„ angesehen."

Art 194 der Criminalgesetzordnung.

„ Jeder Unterschied, der entstanden zwischen den Beschuldigten
„ und den Personen, welche für die Ausgeschossen Folgen
„ des Vergehens angenommen worden, oder wieder den
„ Civilklagen angeht, vermöge welchen den unterliegenden
„ Theil zugelassen in die Kosten, gegen in jenen, welche den
„ und der öffentlichen Klage ermöglichten Personen soll

„ verlegen lassen."

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheil."

Art: 211 ibidem

„ Die Bestimmungen der vorangehenden Artikel, welche die
„ Ganzheit der Abstimmung, die Gültigkeit der Urtheile
„ mittel, die Form, die Aufbewahrung und Abschrift
„ der Endurtheile in der ersten Instanz, die Ausfertigung
„ in die Kosten, so wie sie in diesen Artikeln vorgeschrie-
„ benen betreffen, sind auf sie in der Appellationsinstanz
„ vorgegangenen Urtheile ebenfalls anwendbar."

Gesehen und besiegelt an Tag, Monat und Jahr wie
eingangs.

Leonhardy

Leonhardy v Kadel Hengel Lemer.

Le

Cammer

Sitzung vom 8ten Februar 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seinem Zuchtpolizeihause, hat in öffentlicher Sitzung vom achten Februar eintausend achthundert drey und dreyßig, worin gegenwärtig waren: Leonhardy, Vicepräsident, Edelmann, v. Kadel, Hengel, Lemer, Rösch, Freyer, provisorischer Beisitzer zu Landau, und Lemer, provisorischer Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

1, Jakobus Klippmann, 28 Jahre alt, Schneider,
2, Konrad Lemer, 44 Jahre alt, Weber,

3/ Jakob Fuchs, 28 Jahre alt, Ackermann
4/ Adolphus Hermann, 30 Jahre alt, Ackermann,
5/ Peter Schmidt, 40 Jahre alt, Ackermann,
6./ Ludwig Adam Hoffmann, Bäcker,
sämmtlich wohnhaft zu Wellmershain, Appellanten, in Person
nachstehend, mit Ausnahme des Ludwig Adam Hoffmann,
in Beziehung auf welchen sich lediglich der Antrag der Pro-
zeßgabe, daß er vor mündlich stehen Urtheil mit Tod ab-
gegangen ist; — die sämmtlichen Appellanten vertheidigt durch
den Advokaten Eugen Eckmann.

Gegen

die 4 Realbesitzer, Appellaten, vertreten durch den
prozessualischen Prozeßgerichtsdiener Fries.

Nach vernommenem Berichte des 4. Appellationsrichters Lamar;
Nach Verlesung und Einsicht sämmtlicher Akten und Beilagen,
insbesondere

1: des angefochtenen Endurtheils des 4. Instanzgerichts
zu Landau vom 27 Juli 1832, wodurch die vorgenannten
Appellanten der Theilnahme an dem Angriffe des Amt-
mannes seines Dienstes zum Nachtheil der Gemeinde
Wellmershain überwiesen worden und jeden in eine
Gefängnißstrafe von fünf Tagen, alle eben in die
zu gleichen Theilen durch Erlegung liquidirten
Kosten verurtheilt.

2: der Appell: Einlegung vom 2ten August v. J.;
Nach Anhörung des 4. Realbesitzers, wodurch auf Abän-
derung des auf ihn Rechtens vorgetragenen und vorstehen-
gegen Urtheils angetragen wird.

Nach Einsicht der Akten die Zeugen vernommen,
und insbesondere derselben gegen die Zeugen des Meineids

vorgenommen worden waren, und den für gutachtlich fallenden, die
ganze Thatsache und wieder als die Wahrheit zu sagen, vorge-
schlagen hatten, mit den Appellanten nicht vorgenommen, nicht
vorgeschlagen und nicht in deren Diensten zu stehen, vorüber-
ging eingeholt und besonders vernommen worden sind:

1. Ludwig Hoffmann, 53 Jahre alt, gewesener Bürgermei-
ster, zu Wellmershain wohnhaft,

2. Jakob Reiser, 43 Jahre alt, Land-Feldschütz allda.

Ueber deren Aussagen sich der Gerichtsschreiber summarisch
Akten gefallen.

Nach Anhörung der Appellanten mündlicher Vorträgen
in Thatsachen und Rechtens gänzlich Umgang genommen.

Gehörig sich die Sache nun zu Entscheidung zur
Entscheidung der eigentlichen Frage zu vernehmen.

Nach Anhörung des II.ten Rechtsgutachtens in gemein-
samer und Anlage auf Verwerfung der Appellation
mit Kostenerstattung in die Kosten, subsidiarisch auf
Verweisung der Sache zum dem Amtsgerichte und fest-
setzung einer Frist, binnen welcher die Appellanten
den weiteren Prozeß anhängig zu machen haben.

In Erwägung, daß Ludwig Adam Hoffmann
gestanden, also jedes Anstehen gegen Verhaften ver-
loren ist.

In Erwägung, daß es erwiesen ist, daß dem Com, vor
der Rath, durch Mißhandlung der andern Appellanten
abgesonnen wurde, indem sie mißbräuchlich Handlungen
vorgenommen, welche der Strafgesetze verletzen und

rekursstatum.

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Art. 445 der bürgerlichen Gesetzbücher Klagung, welche Säumnis fand, erneut nur mag, daß sie einem Andern gesandt, mit einer Klage zu belegen ist;

daß dieser Artikel auf die Appellanten keine Anwendung finden könnte, wenn diesselben Widerspruchsäumnis der abgeschworenen Säumnis wären, indem die Klage, in wie weit sie dem diesselben ihre gesellschaftlichen Rechte übertragenden Gesetze, nur zu einer civilrechtlichen Klage Anlaß geben könnte.

In Erwägung, daß die Appellanten beschuldigt, Mit-eigenthümer von dem Kläger, wie den Raum gesandt wurde, mit Gewalt auf jeden Fall um so mehr Zeugenschaft geben zu zahlen, als die Haltung derselben, wie sie am wirklichen Tage erwiesen haben, durch die gütliche Maßregel der angeklagten Widerspruchsäumnis gebilligt wurde;

daß aber nach der Erklärung des Zeugen Hoffmann nicht nur die streitige gesellschaftliche als Gemeinde-eigenthum angegeben wird, sondern daß gegen die beiden Zeugen behaupten, daß der Platz, wo der Raum gesandt wurde, nicht einmal die eigentliche gesellschaftliche sey, sondern daß diesem Raum in einer kleinen Entfernung von der gemeinten Stelle an der Hauptstraße stehe, also auf dem zwischen gemeinschaftlichen der Gemeinde, ein Umstand, welcher von den Appellanten geläugnet wird, welche behaupten, auf diesem Platz, wovon der Raum gesandt, gehören zur gesellschaft;

daß es sich genau von civilrechtlichen Klagen über

Verurtheilung von eigentlichen handelt, wovon bei Beschwerden zu nehmen nicht Gegenstand sind.

Aus diesen Gründen

Ist der Appellationsgericht in der Hauptsache zu Recht erkannt, verweist es die Parteien vor die Civilgerichte, und verordnet, daß die Appellanten innerhalb zwanzig Tagen, von heute an, darthun, den Besitz über der streitige Eigenthum von dem beanspruchten Civilgericht anhängig gemacht zu haben, somit weiter gesprochen vor Recht.

Lenkeberg

Landenberg Harder Bürger Bremer.

Sitzung vom 8ten Februar 1833.

Das hiesige Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hauptsitzungsversammlung, hat in öffentlicher Sitzung vom achten Februar eintausendachthundert dreißig und dreißig, nachen gegenwärtig waren: Lichtig, Präsident, Landenberg, v. Reden, Mengel, Bauer, Kölle, Beisitzer, zu Recht, nachdem, nach vorgenommener Abstimmung, folgendes Urtheil gesprochen:

In Sachen

1.) Adam Keller, 53 Jahre alt, Schmied von
2.) Franz Linde, 57 Jahre alt, Hufschmied,
3.) Michael Meyer, 61 Jahre alt, Schneidermeister,
4.) Christoph Rosbler, 32 Jahre alt, Lichter

5. Wilhelm Hoffmann, 32 Jahre alt, Weber,
6. Wilhelm Franz, 30 Jahre alt, Maurermann,
7. Georg Jakob Herbold, 40 Jahre alt, Taglöhner,
8. Sebastian Weidmann, 28 Jahre alt, Maurermann,
9. Michael Eisig, 32 Jahre alt, Maurermann,
10. Friedrich Adam Hoffmann, 40 Jahre alt, Leinweber,
11. Georg Jakob Armbruster, 54 Jahre alt, Taglöhner,

sämmtlich von Wollmershaim.

Gegen Erkennung der Klage zeigte sich, daß Friedrich Adam Hoffmann bereits von mehreren Klägern gestorben ist; alle übrigen Beklagten – mit Ausnahme des Georg Jakob Hartmann – in Person erschienen und vertheidigt durch den Advokaten August Weimann,

Gegen

die k. Landesbehörde, Beklagtin, vertreten durch den gerichtlichen Landesprokurator Fixis.

Nach vorgenommenem Verzichte der k. Regierungsprokuratel-Rolle Namen;

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Prozeßschriften, insbesondere

1: der angeschlossenen Aktenfaszikel der k. Landgerichtsexpedition zu Landau vom 13ten Juli 1832, nachher die unter Nr. 7 und 11 bezeichneten Beklagten der Einsammlung einer Summe zum Aktenfaszikel mehrerer Einwohner von Wollmershaim, die übrigens allen der Theilnahme an diesem Prozesse überführt erachtet, und darunter den Georg Jakob Armbruster und Georg Jakob Hartlieb in einen Gefängnißstrafen von sechs Tagen, sämmtlichen andern Beklagten, und zwar den Wilhelm Hirsch in contumaciam, jeden in eine Geldstrafe von sieben Gulden acht und zwanzig Kreuzer, und allen gleichviel in die zu Tragung Gelden sechs und zwanzig Kreuzer verurtheilt hat;

2: der Beklagten-Erklärungen vom 20 Juli v: Js: 1832;

3: der den Beklagten auf Verlangen der k. Landesbehörde unterm 29 Januar l. J. für heute gegebenen und gehörig angesetzten Vorladung.

Nach Anhörung der k: Landesbehörde und der Beklagten, welche auf Alles das auf ihre Vertheidigung Bezug habende mündlich Vortrag erstatteten,

Nachdem Anfangs verabredet hatte der Kläger die Zeugen mit Gegenzeugen vernehmen, und nachdem dieselben gegen die Zeugen der Beklagten vernommen worden waren, und der Kläger gebeten hatte, die ganze Verhandlung mündlich vor sich vornehmen zu dürfen, wurden die einzelne und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

I. Belastungszeugen.

1. Ludwig Hoffmann, 53 Jahre alt, gewesener Bürgermeister zu Wollmershaim,
2. Jakob Fischer, 43 Jahre alt, Waldhüter allda.

II. Entlastungszeugen.

1. Jakob Hartmann, 40 Jahre alt, Leinweber zu Wollmershaim,
2. Peter Klos, 40 Jahre alt, Bauer allda,
3. Georg Markhardt, 50 Jahre alt, Leinweber, allda.

Ueber die Aussagen der gesamten Zeugen und Gegenzeugen hat der Gerichtsschreiber summarische Akten gefertigt.

Nach Anhörung der Appellanten und ihres Rechtsbeistandes in ihren schr. mit Anlagen hier gemachten Vorträgen, sowie der h. Appellationsgegnerschaft, mittelst Inferamentum Ihre angef. Rechtsmittel, Appellation und Berufung gegen die vorherrschende Klage gänzlich fallen zu lassen;

Gelesen, und in Erwägung Ueber den Inhalt der Akten, insbesondere, über die Entscheidung Ueber die Eigentumsfrage, und den Widerspruch zu erwägen:

Nach Anhörung der h. Rechtsbeistände, welche auf Abweisung der Klage, Verurteilung der Beklagten Kindt, Messer und Seitz, in Gemeinschaft der übrigen Appellanten aber auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des Urteils, und Verurteilung der Appellanten in die Kosten mit Einschluß einer Prozeßgebühr anzutragen gebeten haben.

In Erwägung, daß Zeugenbeweis über die Behauptung zu erheben, falls jedes Beweismittel gegen denselben erloschen ist.

In Erwägung, daß Georg Jakob Baum nicht unbescholten

In Erwägung, daß zwar einzelne der abgehörten Zeugen aussagt, daß Messer, Kindt und Keller weg dem Zuge über den Abhang des Baumes zugegen gewesen wären; daß jedoch die ganze abgehörten Beweisaussagen nicht zu einer Verurteilung der Appellanten führen können.

In Erwägung, daß die Appellanten beantragen, Widerzeugen darüber zu vernehmen, daß die Beklagten Messer und Seitz, in Gemeinschaft der übrigen Appellanten über auf Anweisung des Vorstehers von den Arbeitern mit Beschädigung einiger Äste anderer fremder, welche diesseits schon vorher fällig gemacht haben.

In Erwägung, daß Zeugenbeweis über diese Behauptung nicht zu gestatten, falls jedes Beweismittel gegen denselben erloschen ist.

In Erwägung, daß Georg Jakob Baum nicht unbescholten

In Erwägung, daß zwar einzelne der abgehörten Zeugen aussagt, daß Messer, Kindt und Keller weg dem Zuge über den Abhang des Baumes zugegen gewesen wären; daß jedoch die ganze abgehörten Beweisaussagen nicht zu einer Verurteilung der Appellanten führen können, daß die Zeugen, wie sie auf mündliche Befragen erklärt haben, nicht die genaue Aufzeichnung der angeblichen Widerspruchsrufe gehört haben;

daß ferner nach der Erklärung der Zeugen Hoffmann nicht nur die besagten Beklagten als Gemeinde-Eigentum gepflegt wird, sondern daß gegen die beiden Zeugen behaupten, daß der Platz, wo derselbe gefunden wurde, nicht einmal die eigentliche Pflanzung sei, sondern daß dieser Baum in einer kleinen Entfernung von dieser Stelle an der Wiesenseite stehe, also auf dem unverdächtigen Eigentum

des Baumes irgend einem Anderen genommen sollen; daß ferner nach den Aussagen der beiden mit gewissen festgestellten Zeugen derselbe ebenfalls zur Pflanzung eines Baumes diente.

In Erwägung, wie die übrigen Appellanten angeführt, daß der Baum, wovon die Rede, unter verschiedenen Mitwirkung, Pflege und Wartung Erhaltung derselben abgegrenzt wurde.

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Art. 415 des gemeinschaftlichen Gesetzbuches Anspruch, welcher Bäume fand, wovon er weiß, daß sie einem Anderen gehören, und seines Anspruches zu belangen ist;

daß diesem Artikel auf diesen Appellanten keine Anwendung finden könnte, wenn dieselben Mitbesitznahme des abgehörten Baumes wären, indem die Zeugen, in wie weit als dem diesseitigen gesellschaftlichen Rechte übereinstimmen fällen, nur zu einem civilrechtlichen Akte Anlaß geben könnte.

In Erwägung, daß diese Appellanten behaupten, Mitbesitzer dieses Baumes zu sein, wo der Baum gefunden wurde, und gerade auf jeden Fall um so mehr Zeugenbeweis gewährt zu sein, als die Fällung derselben, wie sie auf mündliche Befragen zugestanden haben, durch die größere Menge der angebotenen Mitbesitzerzeugen gebilligt wurde;

daß aber nach der Erklärung der Zeugen Hoffmann nicht nur die besagten Beklagten als Gemeinde-Eigentum angesehen wird, sondern daß gegen die beiden Zeugen behaupten, daß der Platz, wo derselbe gefunden wurde, nicht einmal die eigentliche Pflanzung sei, sondern daß dieser Baum in einer kleinen Entfernung von dieser Stelle an der Wiesenseite stehe, also auf dem unverdächtigen Eigentum

der Gemeind, im Kanton, welcher von diesen Appellanten gehörend wird, welche besitzen, auf diesem Platz, worauf der Baum gestanden, gehören zur Exekution;

Welche sich zuerst von civilrechtlichen Sachen über Verantwortung mit Eigenthum handelt, worüber die Rechtsgründe zu erkennen nicht kompetend sind.

Und diesen Gründen,

mittelst theilweiser Reformation der angefochtenen Urtheile, hebt der Appellationsgerichts die Eigenthümlichen Messer, Kinder, Bäume und Holz von allen Anforderungen, Ansprüchen und Rechten los, und setzt sie in Besitz mit den übrigen Appellanten in den Hauptsachen zu Recht erkannt, und indem sie gegen Georg Jakob Brunner par défaut erkennt, wiederholt sie die Kosten von die Civilgerichten, und verurtheilt, den diesen Appellanten innerhalb gesetzlicher Frist zu bezahlen, den Prozess Kosten der streitigen Eigenthum von dem hängenden Civilgerichte anfänglich gemacht zu haben, damit nachher geschehe was Rechtens.

Lenzburg

Lenzburg 17 Horder.

Staeger Lerner.

Camano

Ratification von 8ten Oktober 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts des Kantons Aargau, in seiner Rathsversammlung, hat in öffentlicher Sitzung von diesem Datum erkannt und

Nr. 53 Register (Entscheidungen) für Oktober des 16 Jahrhunderts 1833 Jahr 93 Bl. Königl. Archiv.

Sitzung, ordentlich gegenwärtig waren: Süsing, Präsident Lindenbach, von Reding, Haeger, Lerner, Rösch, Fisch, gewesen Staatsprokurator, und Camano, gewesen Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Georg Jenny, 42 Jahre alt, Taglöhner zu Schöftland, Appellant von einem Urtheil des Königl. Bezirksgerichts zu Lenzburg vom neun und zwanzigsten Juny v. J., in Sachen anerkennend,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den gewesten Staatsprokurator Fisch.

Nach erwiesenen Exzessen des k. Appellationsgerichts Urtheil, Rechtsgründe und Akten gemeldter Prozess geschrieben und gesehen

1: die angefochtenen Urtheile, welche den Appellanten und seine Mitgefangenen der Widersetzlichkeit und Beleidigung der k. Gendarmerie in einzelne Fälle: der Mißhandlung eines Gendarmen im einzelen überhaupt anklagt, und ihn in eine Gefängnißstrafe von einzelen Tagen und mit seine Komplizen solidarisch in die zu fünfhundert zwanzig Gulden Franken und einzelne Kantonen liquidirten Kosten verurtheilt hat

2: der Appell-Erklärung vom 2ten July 1832,

Rechtsklärung des Appellanten, welcher auf Verantwortung mit Absicht verschiedene Zeugen, durch welche sein Anspruch zu erweisen im Stande seye, anbringt, als

1) Heinrich Leisinger
2) Jakob Hinkelbein,
3) seine Ehefrau,

gänzlich zu Hindt verfasst

die k. Rechtsbehörde stellt gleichfalls den Antrag auf Abweisung der eingelegten Berufungen, sowie auf Bestätigung des Urtheils in einer nächsten Sitzung, welches sich im Falle, als eine Vertagung der Sache in eine gemeinschaftliche Sitzung beider Berufungen in Aussicht genommen werden sollte, vorbehält.

In Erwägung, daß die Berufungen der Parteien, und namentlich diese in Form rechtzeitig eingebracht, gesetzlich unbestritten sind, und daher zur Verhandlung zu gelangen haben.

daß, da einige Parteien in Allgemeinen den Entscheidungsgründen, so wie den Fakten beipflichten, hinsichtlich speziell auf die einzelnen Beschuldigungen hinzuweisen, um zu beurtheilen, welche Beschuldigung jedem Einzelnen zur Last liege;

daß nun auf diese Art bestimmt angegeben werden kann, ob der Appellant die Grundsätzen beschränkt und welche Anstände an sich behalten habe.

In Erwägung, daß der Appellant auch in seiner Berufung Zeugen zu seiner Entschuldigung angeboten hat, und daß zur Erörterung der Thatsache ob der Fall gegeben wäre, diesfalls gerichtlich abzuhören;

daß nach allem diesem wie der Fall ist, die früher abgehörten Zeugen nicht niemal zu berücksichtigen und mit den

Aus diesen Gründen

Erachtet der k. Appellationsgerichts die Sache in die Sitzung vom siebenten März l. J., Morgens neun Uhr, und

verordnet, daß auf Ersuchen der Rechtsbehörde die in erster Instanz abgehörten Zeugen, so wie der Beschuldigte selbst, Joseph Hinterleitner und sodann Franz Ramm, alle

Hauptsache wegen Verletzung Ehre contra Klein wie Mitth. Berg

Klage

Ramm

Zeug von Hörsel, und allen andern, welche für sich zu gebrauchen verlangt, in jene Sitzung beigeladen werden;

anordnend, daß der Appellant in seiner Sitzung seine weitere Ladung zu veranlassen habe.

Gefällt am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Starkey

Leichtenberg Roedel. Bruegel Lemer.

Ramm

Sitzung vom 9ten Februar 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Innkreises zu Ried, bestehend, in seiner Polizeigattung, seit in öffentlicher Sitzung zum neunten Februar achtzehnhundert drey und dreyßig, nachdem gegenwärtig waren: Starkey, Director, Leichtenberg, v. Löhr, Krenzer, Lemer, Roedel, Hallen, welche Beisitzungsurkunden, und Ramm, gerichtlicher Aktenzeugnisse Schreiber, folgendes Urtheil verkündet:

In Sachen

Jakob Schmidt, 32 Jahre alt, Maurermeister, dermalen wegen Raubes in Haft, Appellant, in Person erschienen,

Gegen

die k. Rechtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den k. Rechtsanwalt Hallen.

Nach vernommenen Vortrag des k. Ref: Grenzer und Lemer,

Nach Einsicht und Erwägung sämmtlicher Prozeßakten,

in Erwägung

1° des angefochtenen Urtheils des k. Bezirkspolizeigerichts

zu Frankenthal am 12ten Oktober 1832, welches den Appellanten einer am 15 Juny a. c. und den andern am 4ten August d. J. eröffnet worden, rechtzeitig die Berufung ergriffen haben, und welchen in eine Geldstrafe von dreyßig Thalern, den letzteren, weil gegen in contumaciam, in eine Geldstrafe von zehen Thalern, und beide solidarisch in die zu tragenden fünfzig Gulden an und zwanzig Kreuzern Liquidations Kosten verurtheilt hat;

Die Appell. Erklärung vom 15 Oktober 1832.

Nach Ansicht der Appellanten in seiner Erzählung über den Thatbestand der Sache, und in seinem Antrage auf Cassirung;

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde, welche die Verwerfung der Appellation unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß die Vollstreckung verwiesen und die ausgesprochene Strafe bezahlen angenommen ist.

In Erwägung, daß der Appellant wegen einer andern Polizeysache verurtheilt wurde, als dessen Mitbeschuldigte;

daß beide Polizeysachen zu verschiedenen freien Vollstellen, und wegen beiden auf ganz verschiedenen Zeugen abgehört wurden; daß somit das Zuchtpolizeygericht zu Frankenthal mit Grund den Appellanten mit den andern Beschuldigten solidarisch in die Kosten verurtheilt hat, indem diese Solidarität nach Art: 55 des peinlichen Gesetzbuches

Liquidation

	fl.	kr.
Mangel-	5.	1.
Register:	1.	5k.
Gerichtsb:	10.	53.
Zeugen	20.	18.
Canzley.	1.	32.
	42.	38

nur wegen eines und des nämlichen Vergehens Vollstreckung haben.

Aus diesen Gründen

verwirft das königl. Appellationsgericht in der Haupt. sache die eingelegte Berufung unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten der Appellations Instanz, liquidirt 36 fl. 38 kr.

Inhalt der Strafart des Zuchtpolizeygerichtes in so weit auf, als es den Appellanten solidarisch in die Kosten verurtheilt,

verurtheilt denselben nur in demjenigen Theil der Kosten erster Instanz, welcher seine Ursache in der Vertheidigung des im zweyten gelegten Verbrechens gehabt haben mußte, welcher Theil liquidirt ist zu neun und dreyßig Gulden sieben Kreuzer.

Gesprochen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie oben.

Leuckert

Landsberg Zeller

Ey

Bezeichnet Berner.

Ramann

Sitzung vom 9 Februar 1833.

Fl: 333. Registrirt Frankenthal 27 März 1833. Debet 28 kr. Stempel: Stocker.

Des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, sitzt in öffentlicher Sitzung und nahmen Anstand vorgeschrieben Tag und Jahr, welche gegenwärtig waren: Linking, Vizepräsident, Landsberg, von Berks, Klingel, Berner, Zeller, Pallen, welchen Rath zu vertreten, und Ramann, Procurator

Liquidation.

	fl.	kr.
Umgeld.	3.	48.
Regist.	1.	36.
Provisch:	5.	57.
Zeugen:	12.	36.
Canzley.	2.	48.
	29.	29.

Unter obigen Kosten einbegriffen der Akkord der Ausfertigung und Zustellung sämmtlicher Vorladungen mitbegriffen.

Für Richtigkeit der vorläufigen Kostenberechnung und Jakob Schmid v. Dar verpflichtete Verbindlichkeit.

Liquidation der Kosten erster Instanz, zu welchen die Appellanten gleichfalls mit Zuzug Schuld zu Kosten verurtheilt wurden:

	fl.	kr.	d.
Umgeld:	9.	59.	-
Register:	20.	2.	-
Provisch:	17.	35.	-
Zeugen	23.	41.	-
Canzley	2.	18.	-
	72.	36.	

Kosten der Vorlesung:

Umgeld.	1.	38.	"
Register.	1.	52.	
Provisch.	2.	58.	
Canzley.	"	32.	
	7.	-	

nach Abt. 203. der peinlichen Gerichts Ordnung ausgefällt ist.

Aus diesen Gründen

verhängt der k. Appellationsgerichts Rath die eingelegte Berufung, und zwar par défaut, als nur gefällt, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu Handen der Ausfertigung u. Zustellung dieses Urtheils, zu sieben Gulden und zwanzig Kreutzer.

Also geschehen und gesprochen an Gericht, Mainz den 9ten Dezember 1832.

Sitzung vom 9ten Dezember 1832.

Der königl. Appellationsgerichts Rath Pfarrkirchner zu Speier, in peinlicher Gerichtssitzung, für in öffentlicher Sitzung vom neunten Dezember abgehaltenen Tag und Tag sitzend, welche gegenwärtig waren: Sitzung, Vorsitzender, Landrath, v. Rüder, Assessor, Hamm, Rath, Kellner, nachdem Rath, Aufschreiber, und Hamm, Gerichts Actuar gegenwärtig waren, folgendes Urtheil verkündet.

In Sachen

1.) Franz Jakob Schmid, 19 Jahre alt, Zeug schmied,
2.) Karl Lichter, 30 Jahre alt, Arbeitsmann,
3.) Karl Lauer, 21 Jahre alt, Gemeinde Bahnwärter,

sämmtlich zu Dürkheim wohnhaft, Appellanten, in Sachen

wegen Ausbleibens eingelegten Berufung, und Nichterscheinens in der heutigen Sitzung eine Vorladung,

in Erwägung, daß der Appellant in der heutigen Sitzung nicht erschien;

in Erwägung, daß die eingelegte Berufung

Sitzung

der k. Kreisbehörde, Appellation, wegen Kauf des neuen Kreisgebäudes Keller.

Nach vorausgegangener Einsicht der Appellationsgrenzsäule Kauf von Räder;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Akten insbesondere

1.) der angefochtenen Erkenntnis der k. Zwischeninstanzgrenzsäule zu Landshut vom 13 Oktober v. J., wodurch die Appellanten übereinkommen erklärt, am benannten Orte Lehrstein, die Kaufsgrenzen mit gehöriger, den Rechten der Einwohner zu Wallheim durch Bäume und Gebüsche gebildet, resp: an diesen Abschätzung Theilgenommen zu haben, und jeden derselben in eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen, eine Geldbuße von sieben Gulden und solidarisch mit einem Beisatzen in die Prozeßkosten und siebenzig Gulden gasse und Sechzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt;

2.) der Appell. Erklärung vom 13 Oktober 1832.

~~Nach Anhörung der k. Kreisbehörde~~

Nach Anhörung der k. Kreisbehörde, welche ihren Antrag: die Appellation, als unzulässig, zu verwerfen, und die Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz zu verurtheilen. H

Eingesehen das Ges. 192 des peinlichen Prozeß Gesetzbuches, in Erwägung, daß es sich in der gegenwärtigen Sache nur um eine einfache Zwischenhandlung handelt, und zufolge die eingelegte Berufung eine unzulässige.

Aus diesen Gründen

Erkennt der k. Appellationsgrenzsäule die eingelegte Berufung als unzulässig und H Verurtheilung der Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz, liquidirt zu sieben Gulden.

Gesprochen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Voerkinz

Leonhardy Kolber.

Pfeuffer Kramer.

Pfeuffer

Sitzung vom 14 Januar 1833.

Liquidation.

	fl. kr.
Pfeuffer	3. 44.
Regierl.	4. 20.
Gruschke	5. 29.
Jäger	30. 20.
Leonhardy	1. 26.
Reichstein	14. 56.
Danzlay	4. 16.
	62. 51

Vor dem königl. Appellationsgrenzsäule des Rheinkreises zu Zweybrücken, in peinlicher Zwischeninstanz, sich in öffentlicher Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert drey und dreyßig, nachstehende gegenwärtig waren: Voerking, Direktor, Leonhardy v. Räder, Danzel, Kramer, Kolber, Kopie, gewesener Kreis- Prokurator, und Kramer, gewesener Ordnungsgrenzsäule Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Hummerling, 53 Jahre alt, Handelsmann und Wirth zu Kriminalsachen, Appellant von einem Urtheil der k. Zwischeninstanzgrenzsäule zu Landau vom dritten August 1832 in Sachen anhängig, mit nachbenannte durch Anwalt Peter,

Gegen

Die k. Kreisbehörde, Appellatin, vertreten durch den gewesenen Kreisprokurator Peter.

Nach vorausgegangener Einsicht der k. Appellationsgrenzsäule. Nach Kramer;

Pfeuffer Kramer.

Pfeuffer

Ausstreichung der Appellanten und der Appellatin

Pfeuffer Kramer.

Nach Verlesen und Genehmigung sämmtlicher Akten, insbesondere
1: des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der
verwirkten Widerrufsklagerecht gegen die b. Grundsteuern und
Dienste übertragen worden, und sie deshalb in eine Gefängniß-
strafe von fünf Monaten und gesetzlich mit dem andern
Mitschuldigen in die zu fällenden und fünfzig Gulden sieben
und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt.
2: dem Appell. Erklärung vom fünften August v. J.
der Appellant innerhalb Frist und Absitz den neu ihm
gnädigsten Vorschriften gemäß ergangen ist.
Diesem Anhange aufgenommen sind den Thatbestand die
Zeugen vernommen, und verwandten sie gegen die folgen-
den Meineids Nachdem sie den sich gebührend stellen
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen,
und erklärt sollen, mit den Appellanten weder verwandt,
noch verschwägert, noch in ihren Diensten zu stehen,
wurden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung
vernommen:
1.) Heinrich Rein, 37 Jahre alt, Soldat im 4. b. II.ten
Jäger-Bataillon, in Hammelsheim stationirend;
2.) Peter Ebert, 55 Jahre alt, Ackersmann zu Lämmersheim;
3.) Philipp Rein, 51 Jahre alt, Ackersmann allda;
4.) Valentin Schmitz, 34 Jahre alt, Taglöhner allda.
Ueber die Aussagen der genannten Vollstreckungszeugen
hat der Gerichtsschreiber summarischen Akte gehalten.
Nach Abhörung der Appellanten und deren Rechtsfürsprecher
in ihren Vor- und Abklagen und Vertheidigungen
Nach Abhörung der b. Rechtsbeistände, welche die
Zusammenfassung der einzelnen Handlung selber Rechts-
verfolgung der Appellanten in den Akten beantragten.

in Erwägung, daß der Widerrufsklagerecht, wovon es sich in gegenwärtiger Sache handelt, vollkommen anerkannt und durch die Bestimmungen des Art. 209 der peinlichen Gesetzbuches festgestellt ist, und

in Erwägung, daß es abzuweisen ist, daß der Appellant sich andere Bedingungen bedient, welche die besagte Widerrufsklagerecht beeinträchtigen;

daß, wenn es auf diese Frage stellt ist, daß dergleichen wirklich geschehen habe, es deshalb bezweifelt werden kann, daß es bewiesen war;

daß, wenn man genauer berücksichtige, daß dergleichen, wie es erwiesen ist, sich viel mit Schmuggeln abgibt, und die geschmuggelten Waaren in ein, ihm als eigenthum gehörendes, in der Nähe vom Rhein gelegenes Haus gebracht werden sollen, man mit Gewißheit annehmen kann, daß dergleichen nicht nur die erwähnte Widerrufsklagerecht stätig ausübte, und die andern Theilhaber wissentlich defraudirten, wie es aus der Natur gehabten Umstände ungezweifelt zusammengesetzt, sondern daß man vielmehr falsch die Aussage mit den Absichten der erwähnten Widerrufsklagerecht war;

daß Appellant in der gütigen Sitzung die gegen ihn bestehenden Vermuthungen nicht in genügender Weise entkräftet hat, indem die Aussagen der abgehörten Vollstreckungszeugen wenn man ihnen auf allen Glauben beimessen wollen, wegen ihrer Unbestimmtheit die bestimmten gestellten Erklärungen der Vollstreckungszeugen nicht aufgehoben oder zu schwächen geeignet sind.

In Erwägung, daß der Gerichtshof eigentlich zu finden

die durch den Art. 212 der peinlichen Gesetzbücher nicht ge-
stattete Strafe in seinem Minimum angewendet hat;

Aus diesen Gründen

Hat erkannt der k. Appellationsgerichts die eingelegte
Berufung mit Abänderung des Appellanten die Kosten
der Appellationsinstanz, liquidirt zu Thlr. 24 Sgr:

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr
wie Eingangs.

Landamtmann Stocker. Mangold Lämmer.

N: 610. Registr. zu Zweibrg. den
29 April 1833. fl. 28 kr.
Dr. Stocker.

Liquidation
der Kosten erster Instanz
zu welchen der Appellat
Felix Meisel mit seinen
Pferden zu Rimsingen
verurtheilt worden:

	fl.	kr.
Mangold	2.	41.
Regisser	2.	20.
Schmitz	4.	41.
Rimsingen	17.	46.
Kanzley	1.	27.
	28.	53.

Kosten der Opp: Instanz.

Mangold	1.	35.
Regisser	1.	26.
Schmitz		59.
Kanzley	2.	6.
	6.	12.

Sitzung vom 11 Januar 1833.

In der Königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu
Zweibrücken, in seiner Polizeistrafsammer, hat in öf-
fentlicher Sitzung vom einundzwanzigsten Januar achtzehnhundert
drey und dreyßig, vormittägig neun Uhren, gegenwärtig waren: Büttinghausen,
Landamtmann, als Richter, Mangold, Lämmer, Beisitzer,
Fixis, geprüfter Rechtspraktikanten, und Lämmer, geprüften
Rechtspraktikanten, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johannes Meisel, 50 Jahre alt, Pferdmetzger zu Rimsingen,
Appellant von einem Urtheil des k. Polizeistrafgerichts zu
Zweibrücken, zugleich Appellat, erschienen in Person, und
dessen Beystand der Prokurator Petri,

Gegen

Die k. Rechtsbeistände, Appellatin und Appellantin,
vorbesagten durch den geprüften Rechtspraktikanten Fixis.

Nach angehörtem Vortrag des k. Appellationsrichters Lämmer,
Nach Lesung und Prüfung sämmtlicher Prozeßschriften, insbesondere
1.) des angefochtenen Urtheils vom einundzwanzigsten Juli v. J.,
welches den Appellanten der Verletzung und Fälschung
thätlichkeit gegen die k. Gendarmerie in seinen
Dienstpflichten erklärt, und ihn in eine Gefängnißstrafe
von zwey Monaten und mit einem Tagwerken polizeiaufsicht
in die zwey und zwanzig Gulden sechzig Kreuzer
liquidirten Kosten verurtheilt;
2.) der Appell. Erklärung des besagten Urtheils, dahin, vom
19ten Juli zweytausend datirt;
3.) der Appell. Erklärung der k. Rechtsbeistände vom
21.ten nächsten Monats.

Der Appellant resp: Appellat Meisel stellt den Antrag
auf Abweisung der von ihm gerichtlichen Klage Ansprüche.

Gegenm Antrag entgegnend bittet der Präsident die Sache
vorzutragen und vernehmen die gegen die Folgen des falschen
Zeugnisses. Nachdem dieselben — mit Ausnahme des auf
gerichtlichen Zeugnis Verhör — den sie abgelegt sollen:
die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen,
auferlegt sollen, mit dem Appellanten vorher vernommen
worden und abgetreten, und in dessen Gegenwart zu
sagen, vernahm sie einzeln und separatim, und
zwar den genannten Meisel zuerst als Zeugen:

1.) Meisel Johann, 12 Jahre alt, Sohn des beklagtenen
Pferdmetzgers Johann Meisel von Rimsingen;
2.) Magdalena Meisel, 17 Jahre alt, Tochter des

neben zweifachen Pfleger Scheer zu Steinmaur;

3.) Johannes Haas, 32 Jahren alt, Taglöhner alldort.

Ueber den Aussagen dieser Zeugsmänner hat der Gemeinde-Gemeinderath Stadler gefallen.

Nach Verlesung der Appellanten Scheer in seiner Erzählung über den Hergang der Sache und der Anwald Pfleger in seiner Vertheidigung mündlich für den Appellanten und in seinem Antrage auf Abänderung derselben.

Nach Aussage des königl. Bezirksgerichts, welches auf Verweisung der Appellation der Scheer mit Vorlage derselben in die Akten anlangt, und, bezüglich der Bestrafung des Rechtsbeistands, lediglich der Appellationsgründe die Bestrafung des Rechtsbeistands übrigläßt.

In Erwägung, daß die Bestrafung des königl. Rechtsbeistands darin besteht, daß derselbe nicht zugelassen ist.

In Erwägung, daß die Appellation von Scheer, Stadler, Rechtsbeistand, daß er gegen erkannt ist, daß der Appellant der Gemeinderath in Ausübung seines Amtes handelte; daß jedoch aus der Erklärung mehrerer Zeugen hervor, daß jene abgestraften Zeugen erklärt, daß Appellant sich in einem gereizten Zustande befand, indem er von einem Gemeinderath auf die Wache geführt wurde;

daß diesen Umstand, verbunden mit der Berücksichtigung, daß denselben Commissionsakten von jeher

Kinder ist, welche er zu verantworten hat, geeignet ist, die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe herabzusetzen.

Aus diesen Gründen

sehen die eingelegten Berufung des k. Rechtsbeistands zu berücksichtigen,

erkennen: daß k. Appellationsgerichts Urtheil, dahin eingelegte, und rechtzeitig ist in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu 6 fl. 15 kr.

Gehalt jedoch die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von vierzehn Tagen herab.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Ludwig Kreisamtmann Hörder. Ammann Hemer.

Sitzung vom 15 Januar 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Oberrheinkreises zu Freiburg, in seiner Gerichtsgebäude, hat in öffentlicher Sitzung vom fünfzehnten Januar achtzehnhundert drey und dreißig, rechtlich gegenwärtig waren: Hofrath Hartleben, Landrichter, v. Rodt, Bengel, Fabri, Rüffs, Hegi, zweiten Rechtsgelehrten-Assessor, und Ammann zweiten Rechtsgelehrten Stelle vertretend, folgende Rechtssache zu Lasten

1.) Johannes Haasmann, Senior, 33 Jahren alt, Taglöhner zu Kindhausen-Hausen,

2/ Johannes Franz Braun, junior, 29 Jahre alt, ebenfalls Gastwirth zu Niederwürzbach, Appellanten an einem Theile der 6 Friedensgerichte zu Frankenthal am festgesetzten Juny 1832, theils in Person erschienen, und vertheidigt durch Anwalt Lang Lucas Fabian,

Gegen

die H. Rechtsfriede, Appellaten, vertheidigt durch den gewesenen Rechtsanwalt Heyl.

Nach vernommenen Gründen der königl. Appellationsgerichts Rathe Lange;

Nach Analyse und Einsicht sämmtlicher Prozeß Schriften, insbesondere

1° der angefochtenen Urtheile, wovon der Johannes Franz Braun, Senior, der gerichtlichen Widerspenstigkeit gegen seinen Friedensrichter und die H. Gerichtsmänner in Ausübung ihres Dienstes, und der Johannes Franz Braun, junior der Verletzung eines Friedensrichters und der H. Gerichtsmänner in Dienste überwiesen erklärt, und der ersteren in eine Gefängniß Strafe von einem Monat, der letzteren in eine Gefängniß Strafe von acht Tagen, und beide solidarisch in die zu gleichen Theilen einzig sieben Franken Eigenthum Kosten verurtheilt;

2° der Appell: Erklärung vom 19ten Juny 1832.

Die Appellanten beantragen die Absetzung der von ihnen gerichtlichen Urtheilsvorzeugen Angelika Klaus.

Diesem Antrage widersetzend hat der Präsident die Frage an sie verlesen, und vernommen die Gründe der Nullität. Nachdem dieselben den Hergang: Folgendes sollen: die ganze Widerspenstigkeit nur mittels der Widerspenstigkeit zu sagen, auf nachtheil fallen, mit den Appellanten waren vernommen, und angehört, und in Sachen

Vernehmen zu sagen, wurde sie vernommen wie folgt:

Angelika Klaus, 17 Jahre alt, Dienstmagd bey dem Gastwirth Johannes Franz zu Niederwürzbach.

Nachdem die Aussage dieser Zeugin statt der Handschrift schriftlich summarisch Platz.

Nach Anhörung der Appellanten und der Antwortenden Appellaten in ihren Plädoyer- und Antrags- auf Confirmation.

Nach Anhörung der H. Rechtsfriede, welche den Antrag, die eingelegte Appellation zu verwerfen, und den Verurtheilung der Appellanten in die Kosten.

In Erwägung, was den Widerspenstigen Franz Braun, den Aeltern, anbelangt,

daß den Begriff der Widerspenstigkeit nach den Bestimmungen des Art: 209 des peinlichen Gesetzbuches darin besteht, daß jemand in den Absicht, öffentliche Beamten in den Ausübung ihres Amtes zu hindern, Widerstand mit Gewaltthätigkeit und Feindlichkeit leiste; daß, wo diese Thatsachen sich nicht vereinigen, auch der Vorgang der Widerspenstigkeit nicht vorhanden ist;

daß zwar nach den Aussagen der Friedensgerichtlichen Zeugen und der beyden in beyständigen Gerichtsmänner in gegenwärtigem Falle der Vorgang dem Widerspenstigkeit nach dem angegebenen Begriffe rechtlich bestände, wenn die Erklärungen dieser Zeugen für alle Gewißheit der Thatsachen begründen könnten;

daß aber die Gegenzeugen Isaak Heinz, Jacob Heinz, Georg Adam Heyl und Angelika Klaus aussagen, daß sie zugegen dem Handlung gegenwärtig waren, und daß, als der Appellant sich zum Vier

dies Fall. Misshandlungen von Seiten des Gendarmen
entfernen, und daß der Appellant dennoch andere
Handlungen widerrechtlichen Falles, als mir scheint, vorläufig
genauer wären, um sich gegen die Misshandlungen
des Gensdarmen mit dem Gendarmen zu schlagen, und
dergleichen zu entgehen;

daß man um so viel weniger berechtigt ist, diesen
vollständig eingezogenen allen Glauben zu versagen, als
die Aussagen bestimmt mit gleichmäßig sind, keine
gültigen Anmerkungsgründe gegen dieselben bestehen,
und die drey Zeugen Jakob Lauer, Georg Adam
Scholl und Barbara Lauer in Gehalt einer schon
Voll gefaßten Anklagschrift wegen falschen Zeugnisses
durch Verabredung der Aussagen vor Gericht eingereichten
vom 6ten August 1832 von der Abschließung bereits
genommen wurden;

daß nach der Erklärung des Zeugen Jakob
der besagten Appellant kurz vor dem Vorfall zu ihm kam,
nur an Mund blutete;

daß Zeugen und kannt, daß nach der Erklärung der
Zeugen Jakob Lauer in der Criminal-Untersuchung
wegen falschen Zeugnisses Wunden und die Gendarmen
kurz vor dem Vorfalle in sein Haus kamen, und der
Gendarm Hannen, indem er auf seinen Schädel
zeigte, sagten der Theil werden könne schwer abgebrochen werd,
bemerkte, daß er nicht gefallen wäre, wenn der Gendarm
nicht so wenig und er nicht an den blutigen Zeugen gestürzt
wäre;

daß nach allem diesem es ungewiß ist, ob der dem

Appellanten zur Last gelegte Thatsachen wirklich begangen wurde,
und wenn in Gewißheit derselbe Zeugnißfrevel ist.

In Erwägung, was den Zeugen Karl Braun, den jüngern,
betrifft, daß er allenfalls nicht anwesend ist, daß derselbe
die Gendarmen bedroht hätte;

daß selbst die Begangenen Angeklagte Thatsache und Aussage
dann davon bestätigen, daß Braun nicht einmal Messer in
der Hand gehabt hätte.

Aus diesen Gründen,

vollständig Reformation der angefochtenen Urtheilsschrift,

gemäß der königl. Appellationsgerichts der beiden
Appellanten, als nicht hinlänglich überwiesen, von der
Beschuldigung mit den Kosten los.

Gesehen und gesprochen zu Lag, Recht und Fug
wie Eingangs.

Lauterburg, den 15 Januar 1833.

Liquidation.

	fl. kr. Pf.
Bengel	2. 48. -
Richter	2. 20. -
Hanselb	1. 27. -
Zeugen	4. 54. -
Canzley	1. St. -
	13. 23. -
Cand. Dr. Büttel in Neuenburg	1. 30. -
	14. 53. -

Urtheil vom 15 Januar 1833.

Das königliche Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken, in seiner peinlichen Sitzung,
in öffentlicher Sitzung vom fünfzehnten Januar
tausend acht hundert drey und dreißig, endlich gemeinschaftlich nahm:
Lücking, Director, Lauterburg, v. Rüder, Beugel
Lamm, Ritter, Pizet, provisor Hardy zu Rüder,

und Cumano, gegenden Antragsgegnerschaften, folgenden
Urtheil erlassen:

Im Namen

Seiner Majestät des Königs!

In der Rechtssache des Schneiders Johann, 26 Jahre alt, Müllers zu Neuhausen, Appellant wegen einem Urtheile des k. Landgerichtes Landau vom 27 Oktober v. J., wodurch er in Haft gesetzt, und Einleitung zur Untersuchung wegen Diebstahls verfügt wurde,

Gegen

den k. Rentbeamten, Appellaten, wegen dem Rechte gemäßen Rechtszustande hier.

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellationsprocurators Ritter v. Rösler;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant überwiesen erklärt:

a.) den Feldhüter Valentin Marbach mittelst einer Flintenkugel auf den rechten Arm mißhandelt, oder wenigstens an dieser Mißhandlung Theil genommen,

b.) den Feldhüter Schreiner mittelst einer Pflege mit einem spitzen Gegenstande auf den Kopf und mittelst Mißhandlung gleichfalls mißhandelt resp: verwundet zu haben;

und ihn in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten und in die in Contumaciam erkannte Geldstrafe von Lire 856. 56 d. die Gerichtskosten mitbegriffen verurtheilt.

2.) den Appell: Schlußnahme vom 27. Oktober 1832.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen auf Verwerfung gerichteten Beweis- und Schlußanträgen.

Nach Anhörung des gegnerischen Rechtsvertreters hier, welcher die Verwerfung der Appellation mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß es nicht erwiesen ist, daß der Richter des Appellanten den Valentin Marbach gebissen habe;

daß selbst der erste Zeuge in diesem Punkte gestritten, indem der Appellant als Thäter, wenigstens als Theilnehmer verurtheilt wurde;

daß es dann festgestellt ist, daß die Verwundung durch einen Flintenschuß Statt hatte, und daß der Appellant durch mißhandlende Mitwirkung an dieser thätlichen Mißhandlung Theil genommen hat.

In Erwägung, daß die gegen die Verurtheilung abgefallene abzuweisen ist;

daß kein Grund vorhanden ist, die vorgeschriebene Strafe herabzusetzen.

Aus diesen Gründen

verwirft der königl. Appellationsgerichtshof, daß der Appellant überwiesen ist, an der Verwundung des Valentin Marbach durch mißhandelnde Mitwirkung Theil genommen zu haben, und verurtheilt ihn in Abzug der Maßnahme der ersten Instanz verwirkt, verurtheilt er die eingelegte Appellation wegen Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens, bestehend in fünf Gulden sieben und funfzig Kreutzer Gerichtskosten und gesprochen zu Recht, Wahrheit und Kraft wie oben.

Landau, 27 Oktober. Neumayr. Lerner.

= Anmerkung

Sitzung vom 21 Febr. 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zivilgesetzgebungen, hat in öffentlicher Sitzung vom ein und zwanzigsten Februar achtzehnhundert drey und dreyßig, welcher gegenwärtig waren: Dörking, Präsident, Steinlauber, v. Röder, Runge, Simon, Rölz, Pellar, und der Akademieschreiber, und Simon, zweiten Staatsprokurator Hauptes, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Julius Lutz, 33 Jahre alt, Gemeindebürger, dann Rothgerber allhier, Kläger, Appellant, gegen einen Urtheil des königl. Friedensgerichts zu Frankenthal vom 12ten Dez. 1832, in Sachen an einem, und resp. Beklagtenstand Lutz Anwalt Pidoux;

Gegen

die k. Rechtsbeistand, Appellatin, vertreten durch den ersten Rechtsprokurator Pellar.

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellations-Prokurators v. Röder;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften, in Erwägung

1: des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant seine in Sachen von dreißig Franken Lohnforderung abgewiesen erkannt, und in seine Kosten verfällt worden sind, und in seine Kosten verfällt worden sind, und in die zu zehn Gulden ein und einzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, dann die Konfirmation des gedachten Urtheils ausgesprochen;

2: der Appell-Erklärung vom 19ten Oktober v. J.,

Nach Anhörung des Appellanten und seiner Anwaltschaft in seinen Anträgen und Anerbietungen.

Nach Anhörung des k. Prokurators, wodurch die Annahme der ungelegten Berufung unter Verwerfung des Appellanten in die Kosten beantragen.

In Erwägung, daß dem annotirenden Gerichtsschreiber in seinem Protokolle nicht angegeben hat, daß der Appellant in dem angesetzten Termin nicht erschienen sollte; daß überhaupt aus den Umständen der Sache, wie sie vorliegt, es nicht ersichtlich ist, daß der Citationsbrief für einen Tagfahrtstag gültig gewesen sey.

Aus diesen Gründen

Spricht der königl. Appellationsgerichts, mittelst Kontumazurtheil des angefochtenen Urtheils, den Appellanten von allen Anklagen und den Kosten los.

Gesehen und gesprochen an Tag, Monat und Jahr wie oben.

Dörking v. Röder Runge Simon.

= Simon 6

Liquidation

Mangel	fl. kr. 3	
Regist.	2. 55.	
Gemeb.	2. 48.	
Zeugen	3. 54.	
Kanzlay	22. 24.	
	2.	3.
	34.	1. 3.

Sitzung vom 21 Januar 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zivilgesetzgebungen, hat in öffentlicher Sitzung vom ein und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drey und dreyßig, welcher gegenwärtig

Abschrift des Appellations-Protokolls des Königl. Stadt- und Landgerichts zu Zwickau vom 25½ sten Januar 1833. No: 105. ausgefertigt 28 Jan. 1833. Gerichtl. Insiegel.

Sind an dem Anfang des neuen Vierteljahrs und, nachdem Gründe vorgetragen des Königl. Appellations, Gerichts die eingelegte Berufung eines solidarischen Verurtheilung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu 5 Sgr: 10½ Pf. Beschlossen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lorenking
Leonhardy Hoche. Hengel Comm.
= Assessor

Liquidation:

	gr.	Pf.
Hengel:	2	13.
Richter:	1.	52.
Hennig:	3.	19.
Jungnickel:	1.	24
Lange:	1.	33.
	10.	21.

Kosten der Ausfertigung und Zustellung gegenwärtig Urtheils:

Hengel:	"	42.
Richter:	"	56.
Hennig:	1.	33.
Lange:	"	26.
	3.	37.
Hiezu obige	10.	21.
Zu Allem:	13.	58.

Abgang zum 21 Januar 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts des Stadtrichters zu Leonhardten, in seiner Hülfsgerichtsstube, sich in öffentl. Sitzung zum ein und zwanzigsten Januar eintausend achthundert drey und dreißig, vormittägig gegenwärtig

waren: Lorking, Vorsitzer, Leonhardy, von Arbes, Richter, Comm, Hille, Hellm, sämtlich Rechtsgelehrte, und Comm, zweiten Ordnungsmäßige Beisitzer, folgendes Urtheil schlossen:

In Sachen

1) Johannes Mann, 61 Jahre alt, Ackerbesitzer zu Leonhardten,
2) Georg Jakob Mann, 31 Jahre alt, Schneidermann allda,

Appellanten von einem Urtheile des 2. Hülfsgerichtsamts zu Reichenbach vom 6ten Oktober 1832, kraft in Sachen erkannt, und vorbescheidend durch Advocat Lichtenberg

Gegen

den 2. Rechtsbeistand, Appellatum, vorhanden durch den neuen Rechtsgelehrten Hellm.

Nach vernommenen Berichte des 2. Appellationer Gerichts Acte;

Nach Anhören und sämtliche gemachte Vorträge Parteien, und besonders

1: des angebrachten Urtheils, welches die beiden Appellanten der Hehlerey und Verbrechung, so wie den städtischen Viehverschleißer gegen einen Fleischhauer und einen Handelsmann in Sachen Entschädigung über einzigen erklärt, und einen jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe von drey Monaten und resp. 25 und zwanzig Thalern, gerichtl. Taxe, gerade Hennig liquidirten Kosten verurtheilt;

2: der Appell. Schrift vom 6ten Oktober v. J.

Nach Anhörung des Referirten und ihrer Vorträge in ihrem Interesse und Abgesprochung.

Nach Anhörung des 2. Rechtsbeistands, welcher auf Confirmation des eingeklagten Erkenntniß antrug.

Nach genommenem Einsicht des k. Appellationsgerichts d. Rhein-Kreises;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Akten-Stücke, insbesondere

1: des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Amts-Injurie überwiesen erklärt, und zu einer Gefängniß-Strafe von drey Monaten, einer Geldbuße von einhundert dreyßig Gulden und in die zur Hälfte Gerichts-Kosten zweyter Instanz gültig verurtheilt worden;

2: der Appell. Erklärung vom 28 September v. J.,

3: der vom Appellanten mit Beilagen der 2. Kanz. beigebrachten unterm fünften d. M. für Falle gegebenen, schriftlichen Vertheidigung.

Nach Anhörung des k. Advocat-Fiscals, welcher seine Anträge dahin: das königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung per Defect verwerfen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen.

In Erwägung, daß der Appellant nicht erschienen,

In Erwägung, daß das Gesetz solches vorschreibt.

Aus diesen und den in der Instruktion des Urtheils enthaltenen Gründen verwirft das königliche Appellationsgericht per Defect die eingelegte Berufung, und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appell-Instanz, welche, ohne die Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils, die Summe von fünf Gulden siebzehn Kreuzer nicht übersteigen, Stempel 1 fl. 45 kr. gerechnet.

Nr: 832. Registrirt heute den 27 März 1833. Debet 21 Kr. Rückerz: Stocker.

Verkündet Worms, den 22 März 1833.

Brandtner. Worms. Lerner.

Wenzel = Assessor.

Liquidation.

	fl.	kr.	d.
Hangel	2.	48.	"
Regist.	3.	16.	"
Handsbet.	3.	10.	"
Zeugen	12.	22.	"
Kanzlay	1.	56.	"
	23.	32.	"
Land-Dirgt de Obrist-Gerichtsh.	3.	42.	
	27.	14.	

Sitzung vom 22 Februar 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Februar tausend acht hundert drey und dreyßig, welcher gegenwärtig waren: Dicking, Präsident, Chevalier von Lerner, Wenzel, Brunner, Bürß, Zeller, sämmtlich Landgerichts-Räthe, und Lemme, zweiter Amtsanwalts-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Lorch, 29 Jahre alt, Leiser und Viehhändler in Hanweiler, Appellant von einem Urtheile des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom zweyten Oktober 1832, in Haft genommen, und vorgeführt durch Amtsanwalt Lemme,

Gegen

den k. Advocat-Fiscal, Appellatin, vertreten durch den ersten Landgerichts-Rath Zeller.

Nach genommenem Einsicht des k. Appellationsgerichts-Arrêts Wenzel;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Prozeß-Schriften, insbesondere

1: des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Anwendung des Art. 379 Strafgesetzbuches zu Folge wissentlich eines Meineides überwiesen erklärt, und zu einer Gefängniß-Strafe von zwey Monaten, einer Geldbuße von acht Gulden, in die Kosten der Instanz mit drey Gulden zwey und vierzig Kreuzer zu Gunsten des Landes-Aerars Dr. Staat in Gemäßheit, so wie in jene des Prozesses verurtheilt, letzteren Rückfalls zu neunzehn Gulden dreyßig Kreuzer;

2: der Appell. Erklärung vom 15ten Oktober v. J.;

Der Appellant sang auf Abfür der auf sein Ansuchen
ausgefertigten und zugestellten Ladung [illegible] Ausbleibungsgründen an.

Diesem Antrage entsprechend hieß der Präsident die
Sache aufrufen und vernahm sie gegen die Ausbleibenden.

Nachdem Niemand der Ausbleibenden sich gemeldet hatte,
die ganze Klagsache mit nichts als die Klagschrift zu sagen,
auf welcher selben mit den Appellanten mehr namhaft
gemacht, noch zugestanden, noch in ihren Dienstungen sagen,
wurden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung
vernommen:

1.) Johann Gerber, 21 Jahre alt, Ackersmann in
Altheim;

2.) Johann Philipp Schaar, 34 Jahre alt, Metzger zu
Altheim.

Worauf die Aussagen aufgenommen und
sich der Gerichtsschreiber zurückgezogen hatte.

Nach Absonderung der Appellanten und seiner Mandatarien in das Zimmer der Appell. Instanz, hinsichtlich der seine Gebühren anzuweisenden Beamten.

Geschehen, geschrieben am Tag, Monat, Jahr wie Eingangs.

Lewitzburg, Kreider, Amtsgerichtsschreiber.

Sitzung vom 22ten Januar 1833.

Liquidation.

	fl.	kr.
Stempel	3.	45.
Register	5.	8.
Sportel	5.	37.
Zeugen	18.	12.
Canzley	1.	11.
	33.	53.
Cand. Rechts Dr. Haab in Hellheim	3.	"
	36.	53.

In der königl. Appellationsgerichts Sitzung für Strafsachen, in seiner Berufspolizeikammer, ist in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Januar eingetretenen Tag und Monat, zweytausend dreyßig, zweitausend zwanzig, vormittag 10 Uhren: Kreider, Präsident, Lewitzburg, von Rieder, Klingel, Hammer, Richter, Keller, Assessor Klotzberger, und Aumann, Assessor Actuar, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Franz Hoffmann, 28 Jahre alt, Ackersmann zu Rodenbach, Appellant, zum einem Theile des k. Berufspolizeigerichts zu Rechtsverhandlungen vom eingetretenen Regierungsjahr 1832, erscheinend in Person,

Gegen

die k. Rechtsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den ersten Rechtsanwaltschaftsverweser Keller.

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellations-Staatsprocurators Hammer,

Nach Abhaltung und sorgfältiger gänzlicher Prüfung sämtlicher

1: die angestellten Anklage, welche den Appellanten mit genug andern Beschuldigten der Mißhandlung des Gelden Ostern und Anderen übernutzt vorhält, und einfachen deshalben in eine Gefängnißstrafe von einem Monate, in eine Geldbuße von sieben Gulden acht und zwanzig Kreutzer, und sämmtliche in die zu ein und dreißig Gulden 1 der liquidirten Kosten verurtheilt, und rücksichtlich der Geldstrafe und Kosten alle solidarisch anzuhalten vorhält;

2: der Appell-Erklärung des Isaac Hollmann vom abgelaufenen Vierundzwanzigsten v. J.,

Nach Ansicht der Appellanten in seiner Ausführung über den Verfall der Tat und in seinem Anhange auf Erneuerung.

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde, welche die Verwerfung der Appellation mit Beibehaltung des Appellanten in die Kosten beantragte.

Der Königl. Appellationsgerichts, auf den in den respectiven Akten enthaltenen Gründen, vornehmlich die eingelegte Berufung gegen die Erklärung des Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz, liquidirt zu 5 fl. 51 kr.

Publicum gesprochen am Tag, Monat, Jahr wie oben.

Verkündung verordnet. Engel Semer.

Ausfertigung

Liquidation.

	fl.	kr.	h
Mangel	3.	16.	-
Angesetzt	2.	48.	-
Schriftl.	3.	41.	-
Zeugen	4.	12.	-
Kanzlei	2.	17.	-
	16.	14.	-

Sitzung vom 28 Januar 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom acht und zwanzigsten Januar achtzehnhundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Viktor, Director, Grollenberg, von Röder, Mangel, Cramer, Bürth, Lexis, zweiter Rath, Hagenbucher, und Cramer, zweiter Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Lang, 24 Jahre alt, Taglöhner zu Zweybrücken, Appellant vom hiesigen Urtheil der 2. Zuchtpolizeikammer dieses Tribunals vom siebenten und zwanzigsten August 1832, erschienen in Person, und vertheidigt durch Anwalt Glasser

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Lexis.

Nach vernommenen Conclusen der k. Appellationsanwaltschaft von Röder.

Nach Analyse der Verhandlungsacten der k. Appellationsgerichts zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Nach Ansicht der k. Staatsbehörde und der Appellantin, welche auf Abtrag der Akten auf ihre Erklärungen verzichteten, Akten gemeinschaftlich vorgenommen Zeugen vernommen.

Dann gemäß Art. 210 der Zuchtpolizeigesetzbuch die Zeugen und Gegenzeugen vernommen, und nachdem einzelnen gegen die Zeugen der Mainzer vorgeschlossen worden waren und den Art. gemäß gehalten hatten: die

ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und – mit Ausnahme des Carl Hillmann – erklärt sodann, mit dem Angeklagten in keinerlei verwandtschaftlichen, noch verschwägerten, noch in sonstigen Dienstverhältnissen zu stehen und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

I. Belastungszeugen.

1) Christoph Klöffler, 38 Jahre alt, Polizeidiener dahier,
2) Philippine Lupp, 21 Jahre alt, Gehilfin des Gastwirthes Carl Hillmann allda;
3) Carl Hillmann, 31 Jahre alt, Gastwirth allda, denselben erklärte: er zeuge dem Grund der Eigenschaft des Angeklagten halber.
4) Philipp Hirsch, 39 Jahre alt, Tagelöhner und Maischer-Gehilfe allda;
5) Andreas Klein, 37 Jahre alt, Maschinenführer allda.

II. Entlastungszeugen.

6) Carl Hahn, 33 Jahre alt, Maschinenführer dahier;
7) Jakob Hirsch, 30 Jahre alt, Zimmermann allda.

Über die Aussagen der genannten Zeugen soll der Gerichtsschreiber stenographische Notizen fertigen.

Nach Erörterung des Angeklagten und der Anklage- und Vertheidigungsrede in seinem Schlusse und Endäußerung, jedesmalig auf Belehrung des Vorsitzenden.

Nach Anhörung des k. Staatsbeamten, welche dahin lautete: die Eröffnung als angezeigt, zu verurtheilen, und den Angeklagten in die Kosten zu verfällen.

Zu Erwägung, daß nach der Erklärung des Zeugen Klöffler dasselben in dem Wirthshause von Carl Hillmann in der Nacht vom zweiten auf den dritten August m. J., als an das genau gezeichnete Lokale begangen war, dermalen kein Dienst mehr verrichtet wurde, daß sie beisammen zu Hause sind, und sich von da sodann Jeder in seine Heimath begeben wollte.

Daß demnach nach den von Klöffler angegebenen Lokalakten als nach diesen genau maßgebenden Erklärungen in der öffentlichen Sitzungen der Angeklagte dem ist, welchem diese Missethat zugerechnet ist.

In Erwägung, daß die Lokalakten und die Aussagen dieser Zeugen und ebenso die Erklärungen der übrigen Zeugen vollständig werden;

daß sämmtliche Zeugen angeben, daß Klöffler und Lang allein im Hause waren, und daß keiner Fremde gesehen dasselbe Klöffler über den ihm zugefügten Schlag sich beklagt haben, ein Umstand, welcher durch die beiden Entlastungszeugen Hirsch und Hirsch angegeben werden ist;

daß die Zeugen Hirsch und Klein übereinstimmend angeben, daß sie, während Lang und Klöffler im Hause waren, eine Spannung spürten, als wenn jemand wieder die Thüre oder zu Boden würde;

daß nach der Aussage des Zeugen Hillmann die Leute von Klöffler nach an der Thürschwelle, unter dem Tische, im Zimmer gefunden wurde;

daß nach allen diesen Umständen der Verdacht

vollständig festgestellt ist, daß Klägerin durch einen Fehltritt an den Tag hat Schande werden, und daß Niemand anders als Lang diese Mißhandlung zugefügt hat.

In Erwägung, was die gegen den Appellanten aufgeführten Gründe anbetrifft, daß der Polizeiprocurator die Aussagen der Zeugen und die Verhältnisse des Appellanten bey Zumessung derselben gehörig würdiget, indem er über den Art. 230 des peinlichen Gesetzbuches festgesetzten Minimum ausgesprochen hat, und daß nun so wenig von der Anwendung des Art: 163 des nämlichen Gesetzbuches die Rede seyn konnte, als dieselben durch die Existenz mildernder Umstände bedingt ist.

Daß diesen und den im appellirenden Antrage aufgeführten Gründen zufolge der Königl: Appellationsgerichts die eingelegte Berufung wider Abweisung des Appellanten in die Kosten der Appellation, liquidirt zu zehn Gulden acht und zwanzig Kreuzer, Gefängniß mit gezogenen an Tag, Monat und Jahr wie Erkannt.

Leuchtenberg

Lorentz.

Lenner.

Baumgärtner

Neumann

Sitzung vom 7ten März 1833.

Das Königl: Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bamberg, in seiner Criminalpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten März abgeschlossenen Weg und Rechtens, worüber gegenwärtig waren: Lichtig, Vicedirector, Leuchtenberg, v: Lorentz, Baumgärtner, Lenner, Röth, Fiscus, zweiter Landgerichtsassessor, und Emmerig, zweiter Landgerichtsactuar, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Georg Lang, 42 Jahre alt, Taglöhner zu Hörstadt wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des k. Land- polizeigerichts zu Lauben vom neun und zwanzigsten Juny 1832, vertheidigt in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprocurator Fiscus

Nach verlesenem Vortrag des k. Appellationsrathes Baumgärtner.

Nach Verlesen der Anlagen und Akten des Königl: Appellationsgerichts vom ersten Februar l. J.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, Landes auf Vorlegung und Abfassung des auf ihr Ansuchen vergaladenen und erschienenen Zeugen Anhang.

Diesem Antrage entsprechend hielt der Präsident die Zeugen vorhalten, und nachdem dieselben gegen die Aussagen des Minderen wesentlich verwandt worden waren, und den sich gravirend fallen: die ganze Thatsache und insbesondere die Thatsache zu zeugen, auf sämmtliche vorhalt fallen, mit dem Appellanten

zander vernommen, vorschriftgemäß, nach in dessen Hauptakten gegeben, sowohl für einzeln und besonders in rechtsgültiger Ordnung vernommen:

1) Anton Hellner, 34 Jahre alt, Bauer. Gemeinde zu Lemmersheim;

2) Conrad Handel, 27 Jahre alt, früher Gendarm, dermalen Ökonom zu Landenhain;

3) Adam Grünewald, 28, verehelicht, Bauer. Gemeinde zu Lichtenstein, jetzt verabschiedet, und zu Lemmersheim;

4) Georg Winkelbein, 32 Jahre alt, Schneidermeister zu Hönd;

5) Johann Jakob Lenz, 54 Jahre alt, Schneidermeister und Gemeinderath in Hönd;

6) Peter Hartmann, 38 Jahre alt, Schneidermeister in Hönd.

7) Karl Häuglein, 35 Jahre alt, Gendarmerie-Patrouille-Kommandant in Hagelheim.

Vorbar die Aussagen der genannten Zeugen seit der Hauptverhandlung stimmenmehr Note gefallen.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung über den Verfall der Tage und in seinem Antrag auf Freisprechung.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welche dahin antrag, den Appellanten, als des Angeschuldigten der Vertheidigung und Widerspenstigkeit gegen die k. Gendarmerie nicht hinlänglich überwiesen, von Strafe und Kosten zu entbinden.

In Erwägung, daß aus nichts, selbst nach der Lokalisirung der beim abgehaltenen Zeugen, nicht sogar Falls ist, daß Appellant irgend einen Anlaß zu dem Fall gegeben Widerspenstigkeit, wider seine Gehilfen gegen Gendarmen, genommen habe; daß hinsichtlich der Lokalisirung der Abwesenden Zeugen, namentlich mit den Aussagen der Zeugen Hartmann und Winkelbein, denen Glauben von dem Appellanten in der Strafsache verlangt wurde, der Gegenstand dargestellt sind.

Aus diesen Gründen

Hat der königl. Appellationsgerichts der Verfall des Untersuchungsgerichts von Landau, so weit er den Appellanten betrifft, auf und zu gänzlich von Strafe und Kosten los.

Vorstehung

Leuchtenberg Hoch. Steigel Lemer.

für = Armand

Sitzung vom 8. Aug. 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeistrafkammer, hat in öffentlicher Sitzung vom achten August eintausendachthundert drei und dreißig, endlich gegenwärtig gewesen: Hilling, Vorsitzer, Landrichter, von Röder, Steigel, Lemer, Bäcker, Hofer, Gerichtsschreiber

Stadtgerichtsrath, und Ammann, gemeiner Stadtgemeinde Hanau, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Magdalena Johannetta, 41 Jahre alt, Taglöhnerin, zu Klein-Auheim wohnhaft, Appellantin gegen ein Urtheil des k. Justizamtsgerichts Hanau vom zehnten Januar l. J., erschienen im Anwaltszustande;

Gegen

den k. Stadt-Schöff, Appellaten, wohnhaften hier, den gemeinen Stadtgerichtsrath Kipp.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellations-Gerichts-Rathes von Röder.

Nach Analysen und hierüber sämmtlichen Akten sowie insbesondere

1: des angefertigten Urtheils, wodurch die gemeldte Magdalena Johannetta des versuchten Diebstahls zum Nachtheil des Bürgermeisters Heinrich Ziegler in Steinheim und der Elisabetha Lehmann von Klein-Auheim schuldig erkläret und dieselbe zu einer Gefängniß-Strafe von drey Jahren und in die Zahlung und fünfzig Gulden Ein und vierzig Kreutzer Liquidaten Kosten verurtheilt, auf die Requisition des mit Vorschlag belegten Gegenschadens an den Eigenthümer verwendet sich;

2: der Appell-Erklärung vom 19ten Januar l. J. Nach Ansetzung der Appellantin in Haft, Vorladung gegründet und in Haft Anlage auf Verantwortung.

Nach Ansetzung der k. Stadtschöffen, wodurch die

Liquidation.	fl.	kr.	d.
Baumgart	6.	18.	-
Register	6.	4.	-
Heinrich	7.	19.	-
Jaeger	21.	28.	-
Siebenhaar	1.	20.	-
Reichardt	14.	-	-
Gassmann	2.	48.	-
Hand	1.	24.	-
Taxzettel	3.	38.	-
	64.	19.	-

Haftentlassung der Appellantin mit Vorbehaltung der Appellantin in die Kosten beantragte.

Also sie in dem Urtheil erster Instanz entschieden Gründen, namentlich des königl. Appellations-Gerichts Ein und fünfzig Kreutzer Liquidaten Kosten mit Vorbehaltung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz, beschließlich zu acht Gulden acht und dreyßig Kreutzer. Geschehen und gesprochen zu Hanau, Datum wie Eingangs.

Verkündet

Schmidtenberg Röder Baumgart Semer.

Ausfertigung.

Urtheil vom achten März 1833.

Liquidation.

	fl.	kr.	d.
Baumgart	2.	20.	-
Register	1.	52.	-
Heinrich	2.	28.	-
Taxzettel	1.	58.	1.
	8.	38.	1.

In der königl. Appellations-Gerichts-Rathsstube zu Hanau, in gemeiner Instanz-Audienz-Nummer, sind in öffentlicher Sitzung vom achten März achtzehnhundert drey und dreyßig, vormittägig neun: Röder, Director, Schmidtenberg, Assessor, Kipp, Baumgart, Semer, Beisitzer, mit Ammann, gemeiner Stadtgemeinde Hanau, folgendes Urtheil abgefaßt:

In Sachen

Magdalena Johanna Adelheid Hartleben, 21 Jahre alt, gebürtig aus Hanau, ledigen Standes, Inculpatin, Appellantin gegen ein Urtheil des königl.

Polizeigerichts zu Reichenbach vom fünften Februar
d. J., erschienen im Verhaftszustande;

Gegen

den k. Landesbefehl, Appellaten, vertreten durch
den ersten Landesgerichtsdiener Zeller.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-
rathes Simon.

Nach Lesung und Eingang sämmtlicher Vorgeschriften
in Ansehung

1: des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten
des Vergehens der Landstreicherey für überwiesen
erklärt, und deßhalben in eine Gefängnißstrafe von
sechs Wochen und in die zu drey Gulden fünf und
zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt,
und vermöge welches solche neue aufgelegte
Strafe während seiner Gefangenschaft von fünf Jahren
der Verpflegung der k. Regierung überlassen
bleiben soll.

2: der Appell. Einlegung zum benannten Termine
d. J.

Nach Ansetzung der Appellantin in seinen Arrest und
Anberaumung zur Hauptverhandlung

Nach Ansetzung des k. Landgerichtsrathes, welcher
die Instruirung der Appellantin mit Beiordnung
der Appellantin in die Rolle des Anwalts.

Und den in dem angefochtenen Urtheile aus-
drücklich gründen vermöge der königlichen
Appellationsgesetze die eingelegte Berufung, und

vermöge die Appellantin in die Kosten der Appell.
Instanz, liquidirt zu neun Gulden einzig fünf Kreuzer 1.

Gehört und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie
Eingangs.

Lowenberg

Lindenberg v. Lodder. Hengel. Simon.

Sitzung vom 18 April 1833

Liquidation.

	fl.	kr.	
Rempel	2.	27.	"
Register	2.	20.	"
Heinrich	2.	30.	"
Zeugen	1.	45.	"
Porto	2	"	"
	11.	2.	"

Das königl. Appellationsgericht des Oberamtes zu
Hirschberg, in peinlicher Polizeigerichtssache, hat in
öffentlicher Sitzung vom achtzehnten April acht-
hundert drey und dreyßig, endesunterzeichneten
Sitzung, Lindner, Trautenhan, von Lodder, Hengel,
Simon, Rätsch, Fiedler, geprüfter Landesjustizactuar,
und Romano, geprüfter Aufwartungsdienstes-Examinator
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Elisabetha Dentsch, 23 Jahre alt, Tochter des Bauers
Christian Dentsch zu Landeshut, jetzo Allodo zu Arrest,
Appellantin gegen ein Urtheil des königl. Hirschberger
Landes zu Hirschberg vom 6ten Januar d. J.,
wegen Landstreicherey;

Gegen

den königl. Landesbefehl, Appellaten, vertreten
durch den ersten Landesgerichtsdiener Feist.

Nach angewonnenem Beweis des 4. Appellationsgravamens alles Mangel.

Nach Abhaltung und Einsicht sämmtlicher Akten Stücken in Erwägung

1: daß angeklagtem Theile, entlaßne die Appellantin der Ehebrechung von Klagtheils nicht gestandenen Thatsache zum Nachtheile der Margaretha Ludwig Taschot und Christian Zellenberg in Franzbrunnen übernächtigt worden, und deßhalb zu einer Gefängniß Strafe von drey Wochen und in die zu fünf Gulden siebzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt;

2: der Appellat. Erkänntniß vom 16ten Januar l. J.

die Appellantin lang auf Abtrag der von ihr gemachten gütlichen Beilegungs Vorschläge an.

Wegen Anklage aufhebung bis der Präsident die Zeugen vernehmen, und verwerfen sie gegen die Aussage des Klägers. Nachdem die Zeugen den für gänzlich stellen: die ganze Thatsache und unter die Thatsache zu zeugen, nur erheblich stellen, mit der Appellantin wieder vernommen, nur nachstehende rest in ihren Aussagen zu sagen, wurden sie einzeln in folgender Ordnung vernommen:

1: Maria Müller, 20 Jahre alt, taglöhnerin in Bunkweig,

2: Nikolaus Lang, 12 Jahre alt, taglöhner allda.

Nebst die Aussagen der abgenommenen Zeugen sol der Gerichtsschreiber sämmtliche Akten gestellen.

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Vertheidigung übrigen von Anfall der Akten und in ihrem Anklagen

und Anerkennung.

Nach Anhörung der königl. Landschaftsrath in ihrem Vor- und Anklagen, Erkenntniß dahin gehend: die Appellation zu verwerfen und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten.

Und da in dem anhängigen Rechtsstreite entstandene Gründen vorzüglich der königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung, und vorzüglich die Appellantin in die Kosten der Appellations Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden fünfzig Kreuzer.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Lenkeweg

Leinenberg Assessor. Mangold Lemer

Ausfertigung

Pilzung vom 18 April 1833.

Liquidation.

	fl.	kr.	d.
Mangel	3	44	2
Ziegler	3	16	"
Jungen	7	"	"
Hausherr	5	29	"
Bauernknecht	14	"	"
Botenlohn	"	28	"
Taglohn	2	25	"
	35	22	"
Landwundarzt Dörner in Hornburg	9	15	"
Landwundarzt Dr. Mauß in Franzbrunnen	1	30	"
	46	07	
Kosten der Urkundigung und Zustellung des Urtheils-Urtheils.			
Mangel	"	19	"
Ziegler	"	56	"
Hausherr	1	03	"
Taglohn	"	26	"
	3	14	"
Hiezu obige	46	07	"
Zu Allem:	49	21	"

Der königl. Appellationsgerichts des Obrichtraisen zu Franzbrunnen, in seiner Zuhörerzimmer, hat in der öffentlichen Pilzung vom achtzehnten April achtzehnhundert drey und dreyßig, versammelt gegenwärtig waren: Lenkeweg, Assessor, Leinenberg, von Rader, Mangel, Lemer, Räth, Pilzer, zweiter Landgerichtsschreiber, mit Lemer, zweiter Schreiber gerichtsschreiber, folgendes Urtheil verkündet.

In Sachen

Nikolaus Lang, 12 Jahre alt, Schmiedgesellen in

Pränotirung, Appellant von einem Urtheil des Königl. Bezirks-Gerichts zu Frankenthum vom 1ten Septembre 1832, eine Entschädigung betreffend;

Gegen

den Königl. Landbereiter, Appellaten, vertreten durch den procuratorischen Anwalt Fiscus

Auf vernommenen Bericht des Königl. Appellationsgerichts Präsidialis Cancellei.

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Vorgangs-Schriften, insbesondere

1ens der angefochtenen Urtheilsakte, welches den Appellanten für überwiesen erklärt, in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Juli vorigen Jahres den Priester Lamer zu Knöringen mit einem Wirthshaus-Messer 3 Hauptwunden und verletzt zu haben, und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von einem Jahre, eine Geldbuße von 28 fl. 28 kr., in die zu einem und zwanzig Tagen vierfache Tauxen liquidirten Kosten der Vorgaben und in jene der ämtlichen Cancellei, liquidirt zu sechs Gulden fünf und zwanzig Tauxen verurtheilt;

2ens der Appell-Erklärung vom 4ten Septembre 1832;

3ens der dem Appellanten am 5ten Septembre 1832 durch den Landbereiter Lindemann gethanen Insinuation des K. M. fünf Tage-Gefängniß-Strafe;

Nach Anhörung des k. Landbereiters, rechtlichen Vortrag: der Königl. Appellationsgerichts-Präsident wolle die angesetzte Tagfahrt vom Defaut vornehmen und den Appellanten in die Kosten verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, absichtsgesetzig gestanden, muß erscheint.

In Erwägung, daß Lamer die Widerspenstigkeit bedauert zwar, und zur Arbeitsunfähigkeit zum ganzen Tagen noch nicht sey;

daß aber zu bemerken ist, daß der Appellant sich damals in einem gereizten Zustande befand; daß er die Handlung bey dem ersten Versuche zurückhaltig eingestellt, und daß selbe überhaupt einer gelinden Strafe genügend;

daß daher die angesprochene Gefängniß-Strafe herabzusetzen ist.

Aus diesen Gründen

gibt der Königl. Appellationsgerichts-Präsident gegen den nicht erschienenen Appellanten, nachdem sowohl die gegen die ausgesetzten Gefängniß-Strafen als die Taxen der zwey Advocaten und resultirenden Gebühren in die Kosten der Appell-Instanz, liquidirt auf die Summe von zwey Gulden acht Tauxen die Verfassung und Zustellung dieses Urtheils mit inbegriffen, Gehören und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie oben.

Urtheil

Landbereiter Fiscus. Königl. Appellationsgerichts-Präsident Lamer.

Ausgefertigt

Ausgefertigt

Nr. 833. Königl. Bezirksgericht den 25ten Mai 1833. debet 28 kr.

Landbereiter Stocker.

Sitzung vom 18ten April 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Neumärkischen Departements, in seiner Deputationskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten April achtzehnhundert drei und dreißig, zu welcher gegenwärtig: Dörring, Präsident, Steinbeck, von Rieder, Mengel, Cramer, Reiche, Keller, assessor Stadtgerichtsrath, mit Cramer, gemäß Ordnungsreglements Seiner, folgendes Urtheil gefunden.

In Sachen

des Lehnschulzen Friedrich, Bauern alt, Wagners, zu Hohenwalde wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil der 2. Deputation des Königl. Landgerichts zu Königsberg vom 16ten September 1832, wider Appellaten gegen die am 21 Februar d. J. in der Appellationsinstanz angegangenen Präsentations-Urtheil, wie anhängig;

Gegen

den Königl. Stadtbesitzer, Appellaten und Appellaten, wohnhaften durch den wegen Stadtgerichtsrath Keller.

Nach verlesenen Inhalt des Appellationsgesuchs von Rieder;

Nach Einsicht des angefochtenen Präsentations-Urtheils, wodurch die eingeklagte Forderung, wegen Abtretung des Appellanten in die Rechten des Appellationsinstanz, verworfen worden.

Nach Einsicht der gegen diesen Präsentations-Urtheils

durch gehörig angestellten Akt des Gerichtsboten Seiner seinen unterm 17ten des laufenden Monats angestellten Opposition und der beigefügten, am 20ten des selben Monats vorgelegten Instruktion gegen Urtheils.

Nach Anhörung des vorigen Standes, vorstehenden Vortrag, welcher Urkunden-Einsicht über der Appellanten in heutiger Sitzung beantragte, daß die Sache, als eine Ordnungsverhandlung, in eine andere mündliche Sitzung, zur Verhandlung über die Opposition im gegebenen Falle statt finden sollen, dem Antrage des Gerichts anheim stellte.

In Erwägung, daß der Fall ist, die Sache auf einen andern Tag zu verlagen, indem der Opponent selbst nicht erschien.

Aus diesen Gründen

Verlagt das K. Appellationsgericht die Sache in die Sitzung vom 26ten laufenden Monats, Morgens neun Uhr, in welcher der Opponent auf Erscheinen den Stadtbesitzer zu laden ist;

Gesehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Dörring Steinbeck v Rieder Mengel Cramer.

Reiche

Cramer

Sitzung vom 19ten April 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchpolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom benannten Tage festgesetzt und dann mit Vorgehen, endlich gegenwärtig waren: Viking, Präsident, Steinbach, von Weber, Mangel, Braun, Röth, Fixis, zweiten Vicepräsidenten, und Simons, zweiten Rathsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Brunnemann, 53 Jahre alt, suspendirten Kommunalschaffner zu Alsheim, Inculpaten und Appellant von einem Urtheil des 2. Zuchtpolizeigerichts zu Worms vom 27ten Juli 1832, wodurch er in Folge unter Anklagestand der Attentate Diebstahl;

Gegen

den K. Rathsprocurator, Appellaten, vertreten durch den zweiten Rathsprocurator Fixis.

Nach Anhörung des Berichts des K. Appellationsgerichts-Rathes v. Weber.

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Aktenstücke ins Besondere

In Betreff der angeklagten Thatsache, rücksichtlich den Appellanten des Vorgehens der Haussuchung und der Einziehung zu sein des Schreibens einer falschen Fangung die Absendung enthält, und sich deshalb

in einen Gefängnißstrafe von drey Monaten und in die zu Last gelegten achtzig Gulden neun und fünfzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt;

In der Appell-Erklärung vom 29 Juli vorigen Jahres.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Erzählung über den Vorfall der Sache.

Nach Anhörung seines Vertheidigers, der Advokaten Fixlein, in seinem Vor- und Abtrage dahin gehend: daß es dem Königl. Appellationsgericht gefallen möge, den Appellanten von Strafe und Kosten zu entbinden.

Nach Anhörung des Königl. Rathsprocurators, welcher die Abweisung der Appellation mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beantragte.

In Erwägung was in den Appellantenzu Last gelegten Thatsachen zugeht;

Daß diese Thatsachen vollkommen vereinigen sind;

Daß der Appellant einen falschen Eigenthum vermuthen, um die Leute glauben zu machen, daß er gesetzlich berechtigt sey, gegen diejenigen Vorkehrungen zu verfügen;

Daß in seinen diesen eingebildeten Rechte und seinem einen ehrenrührigen Zweck vorfindenden Benehmen Vorsatz und Arglist;

Daß diese in diesem Hinsicht das Thatsächliche des vorstehenden

Rüstens zu bestätigen ist, indem der Einwand der Anfechtung von Seiten des Appellanten stattfand auf einen ihm eigenen Rechtsspruch beruhe, und auf keinen Akt gerichtsordnungsmäßig gründe.

In Erwägung, daß die dem Appellanten zur Last gelegte Verletzung angeht;

daß die Handlungen, worüber mit dem heutigen Tage die Appellanten, keinen Zweifel übrig lassen, daß dieselben ein Verbrechen enthalten und die Anklageakte des Untersuchungs Gerichtsamt beifügte;

daß nun aber diese Verbrechen dazu geeignet waren, einen peinlichen Prozeß nach sich zu ziehen, um peinliche Strafen in ihr Verhängniß zu ziehen.

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Art: 161 des peinlichen Gesetzbuches Anzeigen als Beweise zu betrachten sind, welche einem Namen einer öffentlichen Beamten ein Verbrechen verursacht, das zum Zwecke hat, denselben Verbrechen oder Gründe zu verschaffen, oder seine Belangen zu begünstigen, und daß der Appellant, nach seiner beharrlichen Angabe, gerade zu diesem Zwecke der besagten Verbrechen durch seine Anzeigen beschuldigt;

daß diese auf in diesem Hinblicke die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt ist.

In Erwägung, daß die Zuchtpolizeigerichte

Liquidation.

Stempel	12.15
Registrirung	6.32
Freischeine	23.59
Zeugen	50.11
Verschiedenes	2.29
	95.56

Abschrift dem Appellanten ertheilt.

No. 708. Registrirt auf der Kanzlei den 14 May 1833. fur 28 kr.

Leitung. J. J. Simmet, Secretär.

die Anwendung des Art: 163 des peinlichen Gesetzbuches auf jede nur mögliche Art bestätigt hat.

Aus diesen Gründen

Anwalt des königl. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung und demnach den Appellanten in die Kosten der Appellation. Insbesondere zu sechs Gulden sieben und fünfzig Kreuzer.

Gesehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie sogleich.

Leitung vom 25 April 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu verabschieden, in peinlicher Zuchtpolizeisachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Leitung, Präsident, Beisitzer, zum Beisitz, Anwalt, Kanzler, als Beisitzer, Appellationsgerichtsrath, und Kanzler, gewöhnlicher Leitung nichts erinnert,

folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Knoll, 54 Jahre alt, Taglöhner und Waldhüter zu Hindelang, Appellant von einem Urtheil des Königl. Landgerichts Sonthofen vom 26 Oktober v. J., in Sachen wegen Injurien;

Gegen

den k. Landgerichtsdiener, Appellaten, wegen Ausübung des ihm als Landgerichtsdiener zustehenden Amtes.

Nach verkündetem Urtheil des k. Appellationsgerichts Freistaat wegen Ehrenkränkung.

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Akten, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant überwiesen erklärt, am 1 Juli 1832, während der Feld- und Wagenzeit, in Hindelang, Distrikt Hasleschlangen, unbefugterweise mit einem Gewehr, und also Waffen bei sich getragen zu haben, und ihn deßhalb in eine Geldbuße von 16 fl. 40 kr, eine Standgebühr von 1 fl. 40 kr, wegen Abgang einer Waffenscheine in eine Geldstrafe von 16 fl. und in die zu zwanzig Gulden festgesetzten Kosten hiesiger Instanz verurtheilt, auf die Kontumazialien des gehörig vorgeladenen Appellanten verwiesen ist;

2.) der Appell-Einlegung vom 7 Novembr 1832.

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Vor- und Anlagen auf Aufhebung.

Nach Anhörung des k. Landgerichtsanwalts Zellner, und sohin gleichfalls die Annehmung des Appellanten beantragte.

In Erwägung, daß es einer Anweisung ist, daß der Vorschriften sich das Tagsthemata pflichtig gemacht fällt.

Aus diesen Gründen

mittelst Referenzahlen des angefochtenen Urtheils, sowie des k. Appellationsgerichts des Appellanten vom allem Anspruch und Klagen bei.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Lorentzing

Lindenschmit Koeder Hemmer, Assessor.

Ehrenkränkung

Sitzung vom 25 April 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts des Illerkreises zu Kempten, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und dreißig, wodurch gegenwärtig waren: Lorentzing, Lindenschmit, Hemmer, als Richter, Kempf, Simon, Zeller, Zellner, als Landgerichtsanwalten, und Ammann, Gerichtsschreiber, folgendes

Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Lachow, 46 Jahre alt, Schneider zu Borkowitzen,
Appellant von einem Urtheil des K. Friedensgerichts
zu Leipe vom 22 Januar c.J., an einem
in Gegenwart des Angeklagten Wirkam,

Gegen

den K. Rechtsanwalt, Appellaten, namens des
ersten Rechtszeugen Zellar.

Nach vorgetragenem Antrag des K. Appellationsrichters
Janow;

Nach Verlesen und Einsicht sämmtlicher Aktenstücken,
insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Misshandlung überwiesen erklärt und ihn in eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten und in die zu Acht Gulden zwölf Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt;

2° der Appellationserklärung vom 28 Januar 1833.

Nach Erwägung des Appellanten mit diesen Anträgen in seinem Akt, und Anhang zur Vertheidigung.

Nach Erwägung des K. Rechtsanwalts in seinem Akt mit Anhang dahin gehend: mittelst Verwerfung des angefochtenen Urtheils, den Appellanten, als des angeschuldigten Angehens der Misshandlung nicht überwiesen, von Kosten und Strafen zu entbinden.

In Erwägung, dass die Beschuldigung auf die gehörige Aussage des Misshandelten gegründet ist;

Dass diese Aussage durch keine anderen Umstände widerstritten ist, welche, in Verbindung mit jener, die Glaubwürdigkeit derselben schwächen könnten, dass Appellant den Zeugen Wirkam, Malum, misshandelt hätte;

Dass es nicht einmal festgestellt ist, dass Adam an seinen gesundheitlichen Verletzungen Folge einer Misshandlung erlitten;

Dass demzufolge die Verklärung des Zeugen Wirkam, Malum, um so weniger allen Glauben verdienen kann, als derselbe an dem Befinden des Angeschuldigten ist, und die Aussage des Angeschuldigten von keinem gemacht wurde.

Aus diesen Gründen

verkennt das K. Appellationsgericht das gegen den Appellanten ausgesprochene Urtheil, wie es nicht ist – als nicht überwiesen – von Kosten und Strafen los.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Leonhardberg Lewalkowitz Hauptmann Jenner.

Cornelius Schreiber

Liquidation:

	fl.	kr.	₰
Klingel:	2.	48.	"
Rapisch:	3.	16.	"
Pfeiffer:	4.	15.	1.
Fischer:	2.	31.	"
Lanzlay:	2.	17.	"
Zusammen:	15.	10.	1.

Sämtliche obigen Kosten sind ohne das Ausfertigungs- und Zustellungs-Honorar des Advokaten mit 2fl. 50 kr. in Ansatz gebracht.

Sitzung vom 25 April 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten April achtzehnhundert drey und dreyßig, unter gegenwärtig waren: Lösing, Präsident, Hembach, von Röder, Klingel, Lamar, Rapp, Fallot, unter Beyordnung des Advokaten Kaltenbach, und Ramm, Praktikant als Aktuar, folgender Rechtsfall entschied:

In Sachen

Mariä Klein, 20 Jahre alt, Tochter des Taglöhners Jakob Klein, zu Rinkenhausen wohnhaft, Appellantin an einem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 25 May 1832, wie verfahren;

Gegen

die k. Rechtsbeistände, Appellatin, unterstützt durch den ernannten Rechtsbeistand den Advokaten Kaltenbach.

Nach verlesenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes Klingel.

Nach Anhörung wie folgt sämtlicher Aktenstücke, nämlich

1: der angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellantin überwiesen erklärt, am 16 April 1832, zum Nachtheil und aus dem Laden des Kaufmanns Hadiga in Kaiserslautern, gestohlenes Halstüchen im Werth von 46 fl. 40 kr. unterschlagen zu haben, und dieselben in einen Gefängnißstrafen von neun Jahren und in die zu gleichen Theilen auferlegten Kosten und in die gesetzliche Entschädigungs-Summe

Sitzung vom 26 April 1833.

Das königliche Appellationsgericht des Isarkreises zu
Zweibrücken, in peinlicher Polizeisachen, hat in der
öffentlichen Sitzung vom heute mit heutigem Tage
festgesetzt und dahin, endlich gegenwärtig
erkannt: Lösking, Präsident, Seitenbach, v. Roden,
Hangal, Conrad, Röth, Keller, sämtlich Rathgeber,
Kinkler, und Brumm, General-Staatsprocurator-Substitut,
folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Markus Simon, 31 Jahre alt, Metzger und
Wirth in Hanweiler,

2. Jakob Simon, 38 Jahre alt, Taglöhner und
Müller Wolfe, Appellanten, in Person an,
gegen unter Beistand des Rechtsanwalts Laurent
dahier;

Gegen

den k. Staatsprocurator Appellaten, unterstützt durch
seinen Substitut Keller.

Nach vorgenommenem Berichte des k. Appellations-
Gerichts-Rathes von Roden.

Nach Anhörung und diesfalls gänzlicher Vorlegung der Akten
in Beisprechung

des angestellten Rechtsfalles des k. Polizeigerichts
Gerichts zu Zweibrücken vom 31 August 1832,
wodurch die Appellanten des Vorwurfs der Verletzung
überwiesen erklärt, und deshalb den ersteren zu
einer Gefängnißstrafe von fünfzehn Monaten,
und zu einer Geldbuße von 25 fl. 20 kr.

den Letzteren zu einer Gefängnißstrafe von einem
Jahre und zu einer gleichen Geldbuße, und beide
zu den vom Corpus Juris für Vorsatz bestimmten
Kosten, jeden mit gesetzlicher Beschränkung für Geldbuße
und Kosten anverwandt und auch diesfalls
der im Art. 42 des Strafgesetzbuches vorgesehenen
Haft von fünf Jahren für verurtheilig erklärt.

Nach Anhörung der Appellanten und ihres
Vertheidigers in ihren Ab- und Anträgen auf
Annahme.

Nach Anhörung des k. Staatsprocurators, endlich auf
Ablesung der Appellation und Vernehmung
der Appellanten in die Sache selbst.

In Erwägung was das erste Vorgeben betrifft,

daß Zeugen gegen einander vorgeladen, es keinem Zweifel
unterliegt, daß die Appellanten durch unrechtmäßige
Abänderung zum Nachtheil des Zeugen Jakob
Wolfe von Hanweiler eine Person von verdächtigem
Rufe diesem Zeugen substituirt, daß Verletzungen
in und gegen Rohr und beiderseitigen Einwohner
Jakob Wolfe und Einwohner Wolfe durch Faust-
schläge gegen Widersetzungen glaubwürdig wurden, als
zeigt eine von den Appellanten vorgenommene, gegen
den alten Einwohner Jakob Wolfe gerichtete Rede
den Grad in Feindschaft gestellt;

daß die durch diese Erklärungen Verletzten den

begehen, bestehe die Absicht einen schändlichen Lucht
zu begehen und hinzufallen bestimmen, zur Anwendung
mehrfacher Gewalt, die erschwerte Strafe zu begehen;

daß diese Handlung das Unternehmen der Appellation
darstellen, wie es durch den Art: 405 des gemei-
nen Gesetzbuches vorgesehen ist.

In Erwägung, daß wohlgemerkt der Herbert Simon
bestätigt;

daß, wenn man auch als wahr annehmen wollte, daß
derselbe draußen keinen Widerstand auf diesen Handlung
gezogen habe, daß wenigstens die ganze Summe zum
Nachtheil des Markus Simon eingenommen worden
wäre, dieser Umstand ganz ohne Belang prä-
sentiert, indem nach den Bestimmungen des Art. 60
des peinlichen Gesetzbuches es nicht notwendig wird,
daß derjenige, welcher einem Anderen beym Ver-
brechen, Begehung oder Vollendung eines Ver-
brechens Hülfe beigestanden, auch an dem Raube
mitgetheilt haben müsse.

In Erwägung, was die gegenwärtige, dem Markus
Simon zu Last gelegte Handlung anbelangt;

daß, wenn man auch einen Augenblick annehmen wollte, daß diese Handlung unter die
Bestimmungen des Art: 405 des peinlichen Gesetz-
buches subsumirt werden könnte, indem der
Müller sich an Axt und Stock bewaffnet, und sich zu
dem Zweck des Raubes beigesellt, und sich zu
dem Hause in Begleitung seines Sohnes befunden
hat, daß Markus Simon sich diesen Umstände

schuldig gemacht hätte, da dieses Verbrechen von
Minderen diesen Charakter nicht zu besitzen geeignet ist.

In Erwägung, daß der Angeklagte dem Markus
Simon nur seinen guten Rath zu ertheilen,
damit er den Verband dieser gewalten Handlung als
erwiesen annehme.

Aus diesen Gründen

bestätigt der k. Appellationsgerichts der Provinz
dessen Justiz in Sachen auf die Appellation des Herbert
Appellanten zu Last gelegte Thatsachen, wornach
jener in diesem Prozesse die angeklagte Theilnahme
mehrer solidarischer Mordverübung darstellen in den
Reihen der Appellanz, liquidirt zu

Jenes Markus Simon, mittelst Proclamation
des angestellten Verfahrs in diesem Prozesse von
der gerichtlichen Verfolgung in Sachen auf Herbert
Müller &c;

Verfügt daß die gegen Markus Simon ver-
hängten Strafe in Gemäßheit auf die Sache von
einem Jahre, und verurtheilt, daß Verfügungen
Kosten, welche, in dieser Sache gemacht, über an-
der gerichtlichen Thätigkeit haben, dem Appellanten
auch zu Last gelegt werden.

Verkündet

Luxemburg 1833 Decbr. Unterschrift

Abschrift der Appellation-
schrift. Registr. Civil
d. 5 Juny 1833. No: 894.
Folio: 28 do.
Actuar. Düntzer.
Recevt.

Postantizipation

	fl.	kr.	K.
Vorgel.	1.	3.	"
Kopfer.	1.	25.	"
Pfandsch.	3.	"	"
Kanzlay	"	49.	"
	6.	16.	"

Weiter eingehen Kosten sind jene für Ausfertigung und Zustellung des Präsent. Erk. Heils vom 21 Februar 1833 mit einbegriffen.

Sitzung vom 26 April 1833.

Der Kläger: Appellationsgerichts Advokat zu Feldkirch, in seinem Zivilprozeßsachen, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute und zwanzigsten April ausgefertigtes Urtheil und Erkenntniß, lautend gegen mündig namen: Bücking, Vinzenz, Landammann, von Röthis, Vorgel, Simon, Bildstein, Hallenstein, Advokaturs Substitut, und Ammann, zweitens Abwesenheits-Curator, mit Ammann, zweitens Abwesenheits-Curator, folgenden Urtheil erlassen

In Sachen

Johannes Fenkart, 49 Jahre alt, Wagner in Herrschwand, Appellant von einem Urtheil des k. Zivilprozeßgerichts zu Feldkirch vom 26 September 1832, mit Appellant gegen den am 21 Februar l. J. in der Appellations Instanz vorgenommen Präsent. Urtheil, einerseits in Person;

Gegen

den k. Landbesitzer, Appellaten und Opponenten, zweitens Franz den ersten Landgerichtsdiener Keller.

Nach vernommenen Anträgen des k. Appellations Prokurators v. Röder.

Nach Einsicht der vorgelegten Präsentations, resp. Urtheil die eingelegte Berufung, und dem Ausspruche der Appellaten in die Kosten der Appellations-Instanz, vorbehalten wurde;

Nach Einsicht der gegen diesen Präsent-Urtheil durch gerichtlich angesetzten Akt des Gerichtsboten Johann Schirm am letzten 12 ten des laufenden Monats eingelegten Opposition, so wie des am 6 ten d. Monats vorgelegten Zeugnisses, samt Protokoll, und Akten des vorbesagten Zeugenverhörs vom 18 ten d. M.

Nach Anhörung des Appellanten resp. Opponenten in seinem Anlange auf Abänderung des angefochtenen Urtheils.

Nach Anhörung des Beklagten, endlich der Abwesenheits Vertretung des Opponenten in der Kosten der Appellations Instanz beantragten.

In Erwägung, daß gegen das vorerwähnte Präsent Urtheil rechtzeitig an ist; daß jedoch die Voraussetzungen der Gesetzlichkeit, so wie die Genauigkeit gehörig sind und Kläger der vorbesagten Zeugenverhörs zu benützen Anstand genommen, um die ausgesetzte Zeugnisse Taxe sogleich abzufordern.

Aus diesen Gründen

Abweisen des k. Appellationsgerichts die eingelegte Opposition und bestätigend die Vollziehung seines Präsent Urtheils vom 21 Februar 1833;

Verurtheilt den Opponenten in die weiteren Kosten der Appell. Instanz, bestimmt zu 6 fl. 16 kr.;

Verfügt jedoch die in erster Instanz auferlegte Zeugnis Taxe auf die Kasse zum Ersatz.

Gesprochen und gefertiget am Tag,

Abwesend und Alles wie Eingangs.

Verlesung

Leuthenberg Hoecker Zengel Semer.

Lemann

Sitzung vom 26 April 1833.

Der königl. Appellationsgerichts-Präsident Freiherr zu Lerchenfeld, in seiner Zuständigkeitsraumer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten April achtzehnhundert drey und dreyßig, nachmittags gegen zwey Uhr, Leitung, Leuthenberg, von Rücker, Zengel, Semer, Hofer, Kellner als Landgerichtsräthen, mit Lemann, geprüften Rechtspraktikanten, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Leonhard Hellmuth, 33 Jahre alt, Gutsbesitzer-Sohn, zu Rhenhard stationirt,

2. Johann Hilland, 35 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Hausenberg,

Appellanten wegen einem Urtheil der k. Zivil-Polizeigerichts zu Frankenthal vom 8. Februar d. J., in Sachen wegen Stimmt, und resolutionsweise Beschwerde den Ehemahligen Pirkheim betreffend,

Gegen

die k. Landesstelle, Appellatin, resolutionsweise den ersten Landgerichtsräthen Keller.

Nach vernommenem Vortrag der k. Appellationsgerichts-Referenten.

Nach Anhörung und sorgfältiger Erwägung der Akten

in Erwägung

1: Daß ungeachtet Beklagte, welche die Appellantin auf gerichtlichen Vorladung der Gerichtsdiener Adam Deutschel II zum Abtragungstermin, den Johann Hilland den Stationirung des Eingerichtsdiener zu Deutschel Gebrüder mit Vollmacht in Anwendung gemeinschaftlichen übereinkommen vertrat, und trotzdem jeder derselben in seine Haftung Pflicht zum vierten Monate und beide solidarisch in die zehn und vierzig Gulden baare und dreißig Kreuzer Liquidations Kosten des Klägers, sodann der Frau Deutschel in die Kosten der Einrede und drey Gulden dreyßig Kreuzer verurtheilt,

2: der Appell. Schätzung vom 8ten Februar 1833.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Erzählung über den Vorfall des Tages und der Abmachung in dem Verhalten der Verständigung willen für dieselben, so wie den Bericht vor und Vorstellung enthält.

Nach Anhörung der k. Landesstelle in ihren Vor- und Anträgen dahin gehend: die Appellation zu verwerfen und Bestätigung der Appellanten in die Kosten.

In Erwägung, was den Appellanten Waldfest angeht;

daß das Gericht die Feststellungen vorsorglich Zeugen vollkommen ausreichend ist, daß dasselben von Waldfest ohne alle Abweichung genannt, genauest und positiv angegriffen wurden;

daß Letzteres vorsätzlich auf sich einredung, daß selben zu Boden warf, und daß das Gericht mit dem Beschluß zog und nach Waldfest sieht, um einen dasselben Angriff von sich abzuhalten;

daß es aber um so mehr der Fall ist, daß selben – als sich im Besitz der Thatsache befindend – von der Klage Frau zu sparen, als Waldfest durch seine Aussage die Gemüths stimmung des Appellanten Waldfest in einem solchen Grad der Aufregung versetzte, in welchem sich um so viel mehr im Zustand der Gefahr glauben konnte;

In Erwägung, was den Appellanten Hilbert angeht;

daß dieselben wegen Beleidigung durch Geberden und Drohungen gegen den Einzunehmen und Drohungen gegen den Einzunehmen verübt wurde;

daß aber selbst die vor dem Friedensgerichte in seinem Verhör aufgenommenen, von dem Appellanten zugestandenen Thatsachen keine Drohung, im Sinne der Art. 223 des peinlichen Strafgesetzbuches, enthalten;

daß, was die Beleidigung durch Geberden angeht, Hilbert, wie auch selbst von allen Zeugen anerkannt, den Hut über den Kopf zog, um den Einzunehmen

aus den Akten zu bestätigen;

daß dem Appellanten daraus nicht die Absicht fallen, den Einzunehmen durch eine Handlung zu beleidigen oder zu bedrohen;

daß genau der Friedensgerichtsrath mit Unrecht denselben wegen Beleidigung des Einzunehmen durch Geberden und Drohungen verurtheilt.

Aus diesen Gründen

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, spruch des Appellationsgerichts die Appellanten von Klage und Kosten los.

Geschehen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Leuthenberg Boerner Hunger Sommer

Lamarche

Sitzung vom 2ten Mai 1833.

Sitzungsdienst.

Bungert	2.	6.
Regibel	1.	52.
Jeanseb	1.	54.
Zangen	"	28.
Ranglay	1.	27. 2
	7.	47. 2

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Friedenspolizeikammer, hat in öffentlicher Sitzung vom zweiten Mai achtzehnhundert drei und dreißig, wahrig gegenwärtig waren: Dürking, Vizepräsident, Leuthenberg, von Räder, Bungert, Beisitzer, Hunger, Sommer, Räthe, Fiscal, greifer Rechtsgelehrter, und Lamarche, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

äußere Haushaltungs-Abonnements-Gesellschaften errichtet, indem die Anspruchsberechtigten sich den Abschluß erhalten, nicht über gewissen Betrag des Hauptbuchs auf dem Gemeinde zu erheben.

In Erwägung, daß der Inhalt und Umfang der Gesetzesbestimmungen es rein die Ursache zum Gegenstand hat, mit denen verknüpft, auf welche Art die Schätzungen gemacht werden müssen;

daß dieser Gegenstand dem Beschluß vom 27 Brumaire des 9 mit einbegriffen, wiewohl die Bestimmungen beinahe gleich mit einander in Übereinstimmung stehen lassen.

Aus diesen Gründen

Anerkennt der k. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung unter gesetzlichen Formalitäten der beiden Appellaten in die Kosten der Appellation.

Geschehen und gesprochen an Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Landsberg

Leitenberg

Hamm

Hammer

Sitzung vom 2ten May 1833.

Der königl. Appellationsgerichts der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May

No. 1094. Registrirt (mit der Ausfertigung) zu Zweibrücken am 4. Juli 1833 für 28 xr. zusammen: G. Hümmler accessist

ausgefertigt dann und dreißig, neulich gegen. wärtig waren: Viking, Leuchter, Leitenberg, Bodem, Bengel, Hamm, Bölsch, Heyer, gewesten Rechtsgelehrten, und Hamm, Volksgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1/ Jakob Lehnert, 28 Jahre alt, Tünchermeister in Landau,

2/ Johann Leopold Eberhard, 35 Jahre alt, Lohnkutscher daselbst, Appellanten von einem Urtheil des 2. Zuchtpolizeigerichts-Landau vom 7 September 1832,

Wegen dem Urtheil der Sache zeigt es sich, daß Jakob Lehnert bereits vor vier Jahren gestorben ist;

Appellant Eberhard, als überzeugt vorausgesetzt erklärt für sich, erschienen in Person seiner Beistand des Advocat Hugo Ehrmann,

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellatin, vertreten durch den gewesten Rechtsgelehrten Heyer.

Nach vernommenen Bericht des k. Appellations-Berichterstatters Heyer.

Nach Analysen und sorgfältig gründlichen Abwägungen mit gegenwärtigen

1: Der angefochtenen Urtheils vom 7 September 1832, welches den Appellanten Eberhard des Fahrlässigkeitsvergehens überführt erklärt und ihn deshalb in eine Geldbuße von sechszig Gulden und in die zu tilgen Gulden gerichtlichen und vierzig Centimen hinsichtlich Kosten verurtheilt, gestern den Johann Leopold Eberhard in Betreff der Strafe mit Rücksicht auf Analyse und Kosten hinsichtlich vom =

vielmehr unbillig erscheint.

2.) der Appell. Erklärung vom 13 September v. J.

Nach Anhörung des Advocaten August Ammon, welcher namens der Appellaten Einsprache dahin anträgt: es gefallen dem k. Appellationsgerichte zu erklären, daß durch den Tod des Jakob Ulrich jeder Verfügung entzogen sind, somit mittelst bezüglicher Verfügungen der angesprochenen Verlassenschaft den Appellaten von jeder Verantwortlichkeit genug- und beizubringen; jedenfalls aber auf Subsidiarisch auf die vorliegenden Klage der Verlassenschaft als unbegründet abzuweisen;

Nach Anhörung des k. Landgerichtsanwaltes Siegl in seinem Antrage dahin gehend: die Appellationsansage des ingroßirten vorliegenden Libelles des Jakob Ulrich, als erledigt und gegenstandslos zu betrachten, somit den Appellaten Einhalt von der diesgerichtlichen Amtshandlungsfähigkeit zu entbinden.

In Erwägung, daß der Appellant Ulrich gestorben ist;

daß daher keine weitere Verfolgung gegen denselben, so wie gegen den für die Rente verantwortlichen Johann Ulrich Einhalt Statt haben kann.

Aus diesen Gründen

fasst der k. Appellationsgerichtsrath als Verfügt erster Instanz in allen seinen Richtungen gegen die beiden Appellanten auf.

Leuthing

Traitenberg Pfeifer Mangold Schmer.

Ammon

Liquidation.

	fl.	kr.	
Mangold	7.	35.	"
Pachofer	3.	16.	"
Hangan	12.	15.	"
Pfeifer	8.	53.	"
Penzlang	1.	"	"
	36.	1.	"

Hinzu die Kosten der Urtheilsfertigung & Zustellung gegenwärtigen Verfahrens tausend allein zu bezahlen:

Mangold	1.	24.	"
Pachofer	=	36.	"
Pfeifer	=	53.	"
Penzlang	=	48.	"
	4.	01.	"

Sitzung vom 2 May 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zivilgesetzgebung, hat in der öffentlichen Sitzung vom zweiten May achtzehnhundert drey und dreißig, erneuerungsweise, nämlich vom: Leuthing, Traitenberg, Trautenbach, v: Röder, Mangold, Pfeifer, Schmer, zweiten Landgerichtsanwalten, mit Ammon, Advocaten-Anwalt, dann folgender Verfügt erlassen:

In Sachen

1.) Christian Metzger, 32 Jahre alt, Zimmermann Johann, 2.) Friedrich Ulrich, 26 Jahre alt, Schreiner, alle Appellaten vom einem Urtheil des k. Zivilgesetzgebungsgerichtes zu Zweibrücken vom 3ten November 1832, Contra

Johannes in Kompagnie wohnend und verheirathet durch den Advocaten Anwalt Ammon; Letzter, von hier abwesend;

Gegen

die k. Landesbehörde, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen Landgerichtsanwalt Siegl.

Nach vernommenem Antrage des k. Appellations Generalprocurators Mangold;

Nach Handlung und Einsicht gänzlichen Prozesses, Verhandlungen insbesondere,

In der angesprochenen Verfügt, welche die Appellanten dem Zivilhandlung für schuldig erklärt, und demgemäß den Christian Metzger in einer Gefängnißstrafe von zehn Wochen und einer Geldbuße von acht Gulden, den Friedrich Ulrich

[illegible] Saint in einer Spielungsklasse von einem Monate, einer Geldbuße von acht Gulden, und beide gleichmäßig mit [illegible] andern Beschuldigten in die gr. 27/8. 15 [illegible] liquidirten Kosten verurtheilt;

In der Appell-Einlegung vom 10ten Januar 1832;

In der am 5. Februar des k. Bezirksgerichts den Appellanten insinuirten Urtheil des k. B. für Recht gesprochen, gerichtlich angeklagten Handlung.

Nach Anhörung des Appellanten Klägers, welcher auf Abänderung des von ihm gerichtlichen fünf Gulden-Strafe antrag.

Nach Anhörung des k. Bezirksgerichts, welches sich der Erledigung des hiesigen Gerichts Rath und dem Gesuche widersetzte, weil Appellat in der mündlichen Verhandlung gegen den k. Bezirksgerichts beschlossen worden sey;

Nach genommener Anhörung der Staatsanwaltschaft des Appellanten, so wie des k. Bezirksgerichts in ihren [illegible] bezüglichen Bemerkungen;

Zog der Gerichtshof zu Rathe, um über die oben gestellten Anträge zu berathen, und verkündete demnächst in öffentlicher Sitzung folgendes Urtheil:

In Erwägung, daß der Angeklagte in Hinsicht gesetzlichen sich von dem in Civilsachen Gebrauch entfernt hat, daß derselbe keine Rüge machen in der Civilgerichtsordnung kennt;

daß daher die Zuwiderhandlung nach den Bestimmungen des Art. 190, 155, 156 u. 189

der Criminalgerichtsordnung alle diejenigen Personen als Zeugen abgehört müssen, welche nicht in denjenigen Grade der Verwandtschaft stehen, welche durch den besagten Artikel 156 vorgeschrieben ist, worüber sich der Zeuge die gesetzliche Belehrung nehmen;

daß demnach die Appellation nur a maxima appellirend, daher auch Recht eben alles statthaft ist.

Aus diesen Gründen

Verwerfend die Appellationsgründe, daß dem Zeugen Recht bestätigt und abgesprochen worden, vorbehaltlich auf dem Einzuge die gesetzliche Belehrung zu nehmen, und verordnend die Fortsetzung der Sitzung auf den Nachmittag halb drey Uhr.

Lenckning
v. Loeder. Lemer. Hannewald

Friedrichsen

Lüders

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, des Nachmittags um halb drey Uhr, in Gegenwart der hinzugezogenen Gerichtsbeamten, so wie der Appellanten Klägers und seines Vertheidigers, des Bürgers Friedrichsen Lemmert.

Nachdem durch den Präsidenten die Sitzung für wiederum eröffnet worden war, und die Zeugen — nach vorangegangener Vereidigung gegen die Folgen des

falschen Zeugnisse — den sie gelaistet haben: die ganze Thatsache nur nicht als ihre Wahrheit zu zeugen, aufmerksam haben, mit den Appellanten einander besprochen, nach ausgesagt, nach in ihren Aussagen gegangen, sondern einfach einzeln und in nachfolgender Ordnung vernommen:

1. Jakob Rief, 37 Jahre alt, Zimmermann in Hofheim,
2. Christian Eichhorn, 45 Jahre alt, Schlagmeister zu Grenzhausen,
3. Johann Schönborn, 38 Jahre alt, Schmied daselbst,
4. Johann Wachtel, 35 Jahre alt, Bauer allendaselbst,
5. Jakob Schönborn, 28 Jahre alt, Schmied allda.

Welche die Aussagen der Zeugen sich dem Thatbestande gemäß genau verhalten oder nicht.

Die Prüfung der Appellanten und seiner Anhängerin in ihren Aus- und Belagen und Abhaltung der Klage.

Die Prüfung der b. Klagbeschwerde, welche die Einrede nehmen der Appellation und zwar in Bezug auf den Punkt der Defekt beanstandet, subsidiarisch, im Fall der b. Appellation gemäß die Sache als nicht gehörig entschieden erachtet hatte, diesfalls in einer außerordentlichen Sitzung zu vornehmen, und was einige andere Zeugen vernommen haben könnten.

In Erwägung der Appellant beschwert — ob schon gehörig geladen — in der festigen Sitzung nicht erschienen;

daß der ihm zur Last gelegte Thatsache erwiesen ist.

In Erwägung, was den Appellanten Mayer angeht;

daß die Erklärung von Jakobi, Klage, bestimmt und mit allen einzelnen belegenden wurde;

daß dagegen sich nun zu erwägen über die Zeugen der Klage in wem Punkte, als der Beschuldigte damals, als er den Akt gab, allein bey den Zeugen war;

daß Johann Zeugen bestimmt aussagen, daß Mayer und Rief über Jakobi sprechen und die Abrede nahmen;

daß schon der Umstand, wie sie der Zusammenkunft gemäß, wirklich über den Akt dann zusammen;

daß Appellant die eingelegte Aussage falsch nicht genehmigt hat;

daß die Gegenstand der Aussagen der abgehörten Zeugen, wenn man sie gegen einander anhält, und mit einander vergleicht, die Erklärung von Jakobi nach bedeutend andern dürfte;

daß genau die neue Zeugenaussage auf gesuchte Klage, in Anhang mit der gegen die übrigen Beschuldigten vorfindet, den Thatsachen der Sache nun so ergänzt neue ist, als Zeugen nicht nur die in der zu Last gelegten Abhandlung liegen, sondern zugleich als ein Hauptumstand zu betrachten ist.

Aus diesen und der in Akten vorliegenden Instanz anhaltenden Gründen, und indem der Appellant Gesuch Defekt gegen Beschuldigt gibt, annimmt er die eingelegten Einwendungen, und demnach

die Appellanten selbständig in die Kosten der Appell. Instanz, unbeschadet der Anordnung und Herstellung obigen Verhältnisses, die Appellantin Lay Daniel allein zu tragen seyn, liquidirt sind auf die Summen von 8 fl. 46 kr.

N.= 834. Ausf. zu Zweibr. den 25ten Mai 1833. d. den 28 dr. Notar: Hoehr.

Gehört und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Landsberg

Lemmer. Stamm.

Lemmer

Sitzung vom 3ten April 1833.

Liquidation.

	fl.	kr.	₰
Stempel	16.	21.	-
Register	7.	56.	-
Transfix	23.	4.	-
Zeugen	24.	23.	-
Reisekosten	22.	24.	-
Diätenkosten	-	18.	-
Canzley	6.	25.	-
	101.	21.	-
Acc. Rayl Dr. Mehlhorn	2.	30.	-
	103.	51.	-

In Sachen des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Instizialeigenschaft, in der öffentlichen Sitzung vom dritten April achtzehnhundert drey und dreyßig, erkennt gegenwärtig aus: Lichtenberg, Vicepräsident, Landsberg, v. Recker, Stamm, Lemmer, Räth, Hirsch, Assessor, Stamm, Landgerichtsschreiber und Lemmer, Substitutsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil zu Recht:

In Sachen

1. Daniel Hirsch, 23 Jahren alt, Bäcker, dermalen bey dem Bäckermeister Franz Hermann zu Zweibrücken arbeitend,
2. Franz Hirsch, 18 Jahren alt, Schneidermann in Pirmasens,
3. Ludwig Hirsch, 20 Jahren alt, Schneidermann daselbst,

1. Jakob Hirsch, 16 Jahren alt, Schneidermann in Pirmasens,
5. Daniel Müller, 16 Jahren alt, Kalkbrennersknecht allda,

sämmtlich Appellanten gegen einem Urtheil des Königl. Inquisitionsgerichts zu Zweibrücken vom 6 August 1832, verkündet in Sachen

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen Staatsprokurator Hirsch.

Nach vernommenen Worten der k. Appellationsadvokaten Lemmer.

Nach Anhörung des k. Appellationsgerichtsrathes Lemmer.

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Vorgangsschriften, insbesondere

1.: des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellanten der Widerhandlung resp. der Hehlerey und gewerbsmäßigen Forstfrevelnisse angeklagt, und deren Ersteren zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen, Zweyen Hirschen einer jeden von fünf Wochen und die übrigen Beiden zu einer Gefängnißstrafe von sechs Tagen, und alle solidarisch in die Kosten der Instanz, welche zu drey und achtzig Gulden einundzwanzig Kreuzer [illegible] zu zwanzig Gulden dreyßig Kreuzer liquidirt sind, verurtheilt;

2.: der Appellationserklärungen vom 9.ten und 13 Aug. 1832.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Vertheidigung über den Thatfall der Sache und in ihren auf Abzweisung gerichteten Anträgen.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche

die Abänderung der Appellation mit Abänderung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz beantragte.

In Erwägung war die vier appellirenden Bauern Christian Franz Ginsen, Ludwig Ginsen und Jakob Stoll angeht;

Als dieselben die eingelegte Berufung nicht genügend fanden.

In Erwägung, war den Appellanten Müller angeht;

Als Dieselben den Beschuldigten seine Grasen auf den Kopf schlug, als sie gegen den Vater des besagten Müller zu Feder rannte.

Als diese deshalb mit seinem Hilfen zu Hülfen zu kommen und in gegen weiteren Misshandlung zu machen die Absicht hatten;

Als es zwar um so weniger als in Betreff dieses Hilfes gehandelt zu sehen bestätigt worden kann, als er damals kaum fünfzehn Jahre alt war, und sich eine kindliche Hilfe voraussetzt lassen darfte, seinem Vater zu Hülfe zu kommen.

Aus diesen Gründen

in Anwendung der Königl. Appellations-Gerichts Ordnung über einen neuen Appellanten seine Grasen, Franz Ginsen, Ludwig Ginsen und Jakob Stoll, und demnächst die sämtlichen unter Solidarischer Verbindlichkeit in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu 18 fl: 7 kr

Fehl in Bezug auf Müller die angefochtene

Urtheil auf und spricht sie von Strafe und Kosten los.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahre wie Eingangs.

Boehmer Assessor. Simon Aktuar.

Kreisnotar = Commissär

Ausfertigung

Sitzung vom 3ten März 1833.

Liquidation:

	fl.	kr.	
Stempel:	1.	36.	"
Taxgebühr:	3.	16.	"
Schreibgebühr:	3.	17.	"
Zeugen:	2.	20.	"
Porto:	2.	45.	"
	16.	34.	"

Die übrigen Kosten sind für die Ausfertigung und Zustellung gegen vorläufigen Defekt-Vorschuß mit ausgeworfen.

In der Königl. Appellationsgerichts Ordnung zu Zweibrücken, in peinlichen Sachen polizeikammer-lich in der öffentlichen Sitzung vom dritten März achtzehnhundert drey und dreyßig, zwischen peinlich klagenden: Sicking, Friedensrichter, Friedensgerichts zu Rodalben, Klagend, Kläger, Appellat, gegen Friedrich Ludwig Ginsen, Ackersmann, Franz Ginsen, Ackersmann, Ludwig Ginsen, Ackersmann, Jakob Stoll, Ackersmann, sämtlich von Rodalben gebürtig und wohnhaft, Angeklagte, Appellanten, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Ludwig, 21 Jahre alt, Bäcker in Landau, Appellant und Angeklagter, eines Theils;

Gegen

den k. Friedensgerichts, Appellaten und Klagenden, vertreten durch den procurator Friedensgerichts Spitz.

Advokat August Eckmann, welcher als Vertheidiger
seitens des hiesigen Appellanten auf-
tritt, stellt den Antrag: es sei letzterem zur Ver-
theidigung zu verhelfen.

Der K. Landesgerichtshof trägt sich an den Ver-
theidigungsantrag als eine Qualität zur Aufnahme
des Appellationsprotokolls zu erklären.

Nach vernommenem Antrage des K. Appellations-
Prokurators Damm.

Nach Abtreten und hierauf gemeinschaftlicher Ab-
stimmung, in welcher

1) der angeführten Beisitz des K. Justizrathes
Hamske zu vertreten vom Herrn Advokaten Dr. Eckmann
den Appellanten der Vertheidigung eines Appellanten
in einer Übertretung zuerkannt, und so bestraft
in eine Geldstrafe von zwanzig Gulden einundzwanzig
Kreuzern und in die zu fünf Gulden ein und
fünfzig Kreuzern liquidirten Kosten verurtheilt;

2) der Appellations-Erklärung des Beschuldigten Häppel
vom 15ten Juni, so wie jener des K. Landesgerichts
vom 16ten Juni d. J.

3) der dem Appellanten resp. Appellaten auf
Schreiben des K. Landesgerichts vom 28ten
des v. M. gegebenen, gehörig angenommenen
Vorladung.

Nach Ansage des Advokaten August Eckmann
in seinem eigen- und Vollmachts Namen gethan:
er gestatte dem K. Appellationsgerichte die Ver-
werfung des Landesgerichts als ungültig und
unbegründet zu verwerfen, und über die

von Häppel eingelegte Berufung zu erkennen
wie Recht.

Nach Ansage des K. Landesgerichts, welche dahin ein-
ging: die Verwerfung der Appellation und Appellan-
Häppel per Defekt zu verwerfen, und über die
Berufung des Landesgerichts zu Recht zu erkennen, dahin-
gehend mittelst Anwendung des Art. 222 des Kriminal-
gesetzbuches in eine Gefängnisstrafe von einem
Monate und in die Kosten zu verurtheilen.

Da nach heutigem Aufruf des K. Landesgerichts
die Verhandlungszeit bereits genügend ausgefüllt war, so
wurde die Sitzung aufgehoben und der Vorsitzende
des Gerichts auf heute Nachmittag eine Uhr
anberaumt.

Loeckmy

Hoedel. Semer. Wenzel

Leuthenberg

Lommer

Fortsetzung

der Sitzung vom nämlichen Tag, Nachmittags eine
Uhr, in Gegenwart der heutigen Vorgenannten
Geschworenen und der Amtspflichtigen, des
Advokaten August Eckmann.

Nachdem durch den Vorsitzenden die Sitzung für
wiederum eröffnet erklärt worden war, so wurden
denselben nachstehende Fragen:

In Erwägung, daß nach dem Gesetze vom 22 Julij 1791, tit: 2, Art: 19 und 20 der öffentliche Beamte anders als der besondere Stand der Gesetze gestellt und ein jeder, welcher sich in seinen Dienstverrichtungen beleidigt, mit einer höheren Strafe belegt werde, als derjenige, welcher einen Privaten beleidigt;

daß dieses zur Haltung der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint, den öffentlichen Beamten zu beschützen gegen Beleidigungen, die Art: 222 und der folgenden des peinlichen Gesetzbuches ist;

daß, wie es über die Verhandlungen über diesen Artikel scheinet, es die Absicht des Gesetzgebers nicht war, einzelne Klassen von Beamten dieser Strafe zu entziehen, daß im Gegentheil der Absicht des Gesetzes, den Beamten im Allgemeinen einen höheren Schutz zuzusichern, deutlich zuwiderlaufen;

daß man sich dieser Sprache der Verhandlungen und Artikel Redige f: Locré legislation civile, Art: 222, 224 - Procès verbal vom Redactions vom 29 Oktober 1808 f: und gewöhnlich der Ausdruck: fonctionnaires publics - hommes en place" im Gegensatz von Privaten bedienet, und immer auch der Absicht entgegen, daß jene Gesetzesartikel alle Klassen von öffentlichen Beamten umfassen;

daß sich in der ersten Redaction der Art: 222 des peinlichen Gesetzbuches die öffentlichen Beamten angezeigt befanden und angegeben werden f: Procès verbal vom 22 Oktober 1808 - Locré T. 30, p: 64, Art: 178 und 182 f:, wo man diesen Artikel

nur dann eine andere Redaction gab, weil man eine verfälschende Erklärung der Absicht des Gesetzes, daß der Stand der Beamten aufgestellten begreifen, welche einander entgegengesetzte Redactionen dann die Absicht der vorhandenen Beamten, wie für die Art: 222 und 224 des peinlichen Gesetzbuches festsetzen, zur folge hatte; f: Locré T. 30, p: 127, § 2 f:

daß schon die Absicht des Gesetzgebers bestimmt am Tage liegt, alle Beamten, welche unter die Bestimmungen der Art: 224 zu subsumiren sind, unter jene der Art: 222 zu begreifen;

daß diese auf auf die Uebereinstimmung der Art: 228 und 230 des besagten Gesetzbuches hinzudeuten, indem in diesen Artikeln die nämliche Strafe bestimmt aufgestellt ist, und billig jeder andere Private, welcher gewaltsam und irgend einem Zwange einen öffentlichen Diener, das verhaftet wird, den nämlichen Beamten gleich gestellt wird;

daß der Einwand, daß der Gesetzgeber alle Beamten begreifende Worte nicht angegeben haben, wenn er alle im Auge gehabt hätte, nach dem schon Angegebenen in sich nichtig, begreifende wenn man bemerkt, daß sogar in dem peinlichen Gesetzbuche nur bestimmte Benennungen der einzelnen Beamten: Klassen mit dem nämlichen Begriffe vorkommen, daß man den nämlichen Benennungen oft einen verschiedenen, oft ganz andern Begriff unterlegte, wie namentlich die verschiedene Artikel über die Strafen der öffentlichen Beamten und die Fassung deutlich

bemerken;

daß Oberamtsgericht die Übertretung des Hausfriedens, wegen des Art: 222 und die folgenden aufgenommen wird, nur allein deshalben der öffentlichen Ruhe wegen strafe, so sein ganz der Hausfriedens 1, wegen des Art: 209 über strafgesetzlich sind aufgenommen ist, in welchem der Gesetzgeber für spezielle Ruhestörung bestimmt;

daß es genau nach diesen Bestimmungen nicht auf die Zuerkennung des Hausfriedens Verletzung ankommt, obschon auf sie zu bemerken ist, daß derselben nur dann im März 1819 in gesandmäßiger Hinsicht ergänzenden Gesetzen sein Zusammen die Bestimmungen des Art: 222 und der folgenden in dem nämlichen Sinne aufgenommen sei; –

s. v. z. B. Siry 1813, I, 79

daß daraus folgt, daß es sich nur einen Handlung handelt, welche eine Gefängnisstrafe nach sich zieht, und Appellant dahin, da er gehörig geladen war, zu Fassen erscheinen mußte.

In Erwägung, daß die Bestimmungen des Art: 192 der peinlichen Prozeßordnung nur dann die Verhaftung eines Gesetzeingriffs gegen die Ordnung ziehen, wenn die Handlung wirklich den Charakter einer einfachen Zuwiderhandlung annimmt, daß aber [illegible] ein Verbrechen, welches eine Handlung übel findet, die Polizei, wie jede andere gesetzgebende, die Ordnung aufrechtzuhalten.

In Erwägung, daß die dem Appellanten zu

daß gelegte Verletzung anzusehen ist;

daß hingegen gegen einen öffentlichen Beamten, welcher während seiner Dienstverrichtungen Gewalt falle.

daß diesem Grunde die fünfhundert Centimen und Gefängnisstrafe in die Absicht der Verwaltungsbeamten gesetzt.

In Erwägung indessen, daß Appellant Klöppel zu diesem strengen gerichtet wurde, indem hierauf Umstände die Anwendung des Art: 463 rechtfertigen.

Aus diesen Gründen

indem das königl: Appellationsgericht Recht, den Urtheilspruch auf die Strafung des Appellanten Klöppel zu ermäßigen, daß es sie von der Gefängnisstrafe eingelegte Strafung zu, und, mittelst Anwendung der Artikel des angeführten Strafgesetzbuches, verhängt es demselben überweisen, den Gefängnisstrafe fünfhundert Centimen in Verbindung seiner dingfesten Verhaftung abzuschätzen, die Hälfte der Kosten beider Instanzen gerichtlich zu heben;

wenn daß es in einem Gefängnisstrafe von zwei Tagen und in die Kosten der Appellation festsetzt, hinsichtlich zu einer Geldstrafe 45 Centimen in Anwendung des Art: 222 und 463 des peinlichen Strafgesetzbuches und des Art: 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung, welche durch

der Präsidenten vorgelesen wurden und folgender-
massen lauten:

Art: 222 der peinlichen Gerichtsordnung

" Wird einer oder mehrere abwesender Personen
" aus den Anzeigungen oder sonstigen Lagen in
" der Untersuchung ihrer Thäterschaft, oder bey
" Gelegenheit dieser Untersuchung irgend eine Ver-
" dächtigung durch Urkunden zugefügt, die ihre Ehre
" oder Reputation angreifen, so soll derjenige,
" der sich auf solche Art beleidigt hat, mit einer
" Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem
" Jahren bestraft werden."

" hat die Verfängung in dem Urtheil eines
" Todesfalles oder Gränzen Fall gehabt, so soll
" zwey- bis fünfjährige Gefängnißstrafe eintreten."

Art: 463 ibidem.

" Die Gränzen sind vornehmlich, in allen Fällen, wo
" das gegenwärtige Gesetzbuch die Bestimmung der Strafe
" vorfügt, diese Strafe, jedoch auf einen oder
" jene Tag, und die Geldstrafe so gar auf einige
" oder mehrere Pfunden; zu beschränken, wann
" der vorsetzliche Diebstahl fünfmal über fünf und
" zwanzig Pfunden verübet, und die Umstände
" der Thäterschaft zu schweren scheinen; auf sind sie
" befugt, die eine oder andere dieser Strafen
" ganz allein zu verkommen, jedoch daß sie in
" keinem Falle geringer als die Strafen der
" niedersten Polizey" seyn."

Art. 191 der peinlichen Prozeßordnung

" Jeder Endurtheil, der entweder gegen den Beschul-
" digten und die Prozessen, welche für den Angeklagten
" Lagen des Prozesses vorhanden gewesen, oder
" wieder den Civilkläger ausfällt, vorausgesetzt den
" unterliegenden Theil zugleich in die Kosten, gegen
" in jene, welche der mit der öffentlichen Klage
" beauftragte Beamte hat vorlegen lassen."

" Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben
" Urtheile."

Art: 211 ibidem

" Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikel,
" welche die Angemessenheit der Untersuchung, die
" Zulässigkeit der Beweismittel, die Form, die
" Vollständigkeit und Richtigkeit der Protokolle
" in der ersten Instanz, die Abwesenheit
" der Kosten, so weit sie in diesen Artikeln vor-
" gesehen Arten betreffen, sind auf sie in der
" Appellations-Instanz vorgenommen Urtheile eben-
" falls anzuwenden."

Gesetzlich in Ansehung der angeführten Artikel.

Lemberg Lorentz Lemes Pinzel

Nr. 830. Rathh. zu Zwaitzg. den 25t. Mai
1813. Dekret 282.

Referent: Stocker.

Lemes

Liquidation:

	fl.	kr.	₰
Mangel:	19.	22.	"
Kaiserl:	21.	28.	"
Hamisch:	33.	37.	"
Jungan:	109.	37.	"
Dauglas:	6.	38.	
	190.	32½.	"

Liegen die Kosten der Abtheilung mit Inbegriff sämmtlicher Stempel- und Schreibgebühren allein zu Lasten

Mangel:	2.	13.	"
Kaiserl:	"	56.	
Hamisch:	1.	21.	"
Dauglas:	1.	21.	"
	5.	51.	"

Sitzung vom 9ten/21sten May 1833.

Der königl. Appellationsgerichts der Pfandkanzler zu Hasenbuchen, in seiner Bezirkspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunten/21sten May abgehalten durch den Vorsitzenden, Landrath Baron von Rücker, Beisitzer, von Rücker, Hoppe, Mangel, Hamm, Kaiserl, Kellner, sämmtlich Landbesitzer, und Hamm, Aktuar des Gerichts, folgende Rechtssache verhandelt:

In Sachen

1. Fräulein Marie, 27 Jahre alt, Tochter des Gastwirths,
2. Rose Klaussen, 18 Jahre alt, Hamm alle 2, Appellatinnen von einem Urtheil des 2. Bezirkspolizeigerichts d. Bankmühle vom 20 Oktober v. J., verlesen in Gegenwart und unter Beistand des Anwalts August Ellmann, Gehilfen und abgehalten,

gegen

die 2. Klagbeschwerdeführer, Appellaten ~~und Appellatin~~, vertreten durch den ersten Klagbeschwerdeführer Kellner;

ferner

in Sachen der 2. Klagbeschwerdeführer, Appellaten von einer peinlichen Rechtssache

gegen

1.) 2.) die gemeinen Fräulein Marie und Rose Klaussen, 3.) Philipp Klaussen, 19 Jahre alt, Tischlergesellen zu Bankmühle, 4.) Jakob Klaussen, 34 Jahre alt, Leinweber zu Hasenbuch, 5.) Jakob Schneider, 33 Jahre alt, Hirtenknecht Klaussen, 6.) Philipp Schneider, Schneidergesell Klaussen,

Appellaten, sämmtlich – mit Ausnahme des Appellanten resp. Appellaten Klaussen und des Appellaten Schneider – erschienen in Person und vertreten durch den Anwalt August Ellmann.

Nach verlesenem Berichte des 2. Appellationsgerichts Beisitzers Landrath v. Rücker

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Akten.

Rücksichtlich

1.) der angefochtenen Urtheile, welches den Raub Klaussen und Fräulein Marie Lessing übereinstimmend und gültig am 18 Juny 1832, und zwar Letztere, die Schadenersatz in Ausübung ihres Dienstes durch Schläge, Ohrfeigen und Drohungen, den Letztern, den Schadenersatz-Verurtheilten des Gerichts in Ausübung seines Amtes, durch Schläge, welche Letzterm Hartgesicht zugefügt, beleidigt zu haben, und demnach jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von einzelnen Tagen, beide aber solidarisch in die zu zu Hundert Dreyßig und einzig Gulden ein und fünfzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, Sagungen der Rechtsbeschlüsse Philipp Klaussen, Paul Martin, Jakob Zinkgraf und Philipp Schneider genügend erwogen hat;

2.) der Appell. Erklärungen des Urtheils und Klaussen vom 20 und 29 Oktober 1832, so wie jener des Rechtsbeschlusses vom 24 des nämlichen Monats;

3.) der den Appellaten und Appellaten auf Citation des 2. Rechtsbeschlusses vom 18ten

Appell K. für Sonder gegangen, gestützt zugestanden Ober-
Landes.

Nach Eröffnung der k. Landschöffen zu sein der Appel-
lanten und der Appellaten, welche auf Abfrage der auf ihr
Ansuchen zugelassenen und vorgenommenen Zeugen anlangen

Zeugenverhör der Parteien und Gegen-
zeugen vorkamen, und nachdem dieselben gegen die folgen-
den Männer namentlich machen waren, und die sich ge-
lassen hatten, die ganze Verhandlung mündlich als ein Verhandl
zu gegnen, und schließlich hatten, mit den Appellanten resp.
Appellaten nicht verwandt, nach verschwägert, noch in
dem Diensten zu stehen, sondern sein unbezahlt und be-
eidet in folgender Ordnung vernommen:

I. Vorstellungszeugen.

1. Matthäus Zink, 42 Jahre alt, Handelsmann = Zeigeben
in Landau;
2. Georg Lauber, 34 Jahre alt, Handelsmann in Klingenthal;
3. Jakob Lingner, 36 Jahre alt, Handelsmann in Landau.

II. Vorstellungs-Zeugen.

1. Valentin Eberl, 50 Jahre alt, Bürgermeister zu Hasselt;
2. Philipp Peter Neuhaus, 43 Jahre alt, Schmied, allda;
3. Jakob Haller, 23 Jahre alt, Webergeselle allda.

Da nach Abvernehmung der vorgenannten Zeugen bezüglich
der Mittagsstunde Zeugenverhör war, so wurde die
Sitzung aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhand-
lung auf heute Nachmittag halb drei Uhr vertagt.

Lauterbach
Vorsitzender. Vogt. Lerner. Beigeordneter
Hammer

Fortsetzung der Sitzung vom nämlichen Tag. Nachmittags
um halb drei Uhr. In Gegenwart der Eingangs bezeichneten
Gerichtsbeamten, sowie der Appellanten und Appellaten
und der Rechtsbeistände derselben, der Anwälte A. Ehrmann.

Nachdem Namens der Anwälte die Sitzung für eröffnet
erklärt worden war, wurde mit der Vernehmung der
Vorstellungszeugen vorher fortgefahren wie folgt:

4. Georg Seebach, 22 Jahre alt, Lichter zu Hasselt,
5. Jakob Hemmerich, 23 Jahre alt, Lichter daselbst,
6. Barbara Hemmerhemmer, 30 Jahre alt, Ehefrau
des Weingut Besitzer Jakob Bauer, daselbst,
7. Heinrich Baer, 28 Jahre alt, Weinhändler in Neustadt,
8. Wilhelm Hellwig, 35 J. a., Kaufmann allda,
9. Martin Weingut, 30 J. a., Rebgarten allda,
10. Hermann Becker, 36 J. a., Bürgermeister allda,
11. Leonhard Ehrung, 27 J. a., Weingarten allda.

Über die Vorlegen vorkommenden Zeugen und Gegenzeugen
sind der Gerichtsschreiber summarische Akten geführt.

Nach Abhörung der Appellanten und der Appellaten,
so wie der Rechtsbeistände derselben in ihren Ver-
und Entgegnungen, schließlich Klage gesagt: es gefalle
dem k. Appellationsgericht, die Appellaten,
so weit sie von der k. Landschöffen eingelegt
worden, als ungegründet zu verwerfen; und
über die von Appellaten erhobene Einrede
unbegründet, mithin Abweisung Appellanten
der ungestellten Anträge, Aufgaben und der
gegnerischen Appellaten Klage gänzlich kostenpflichtig.

Nach Verkündung der h. Urtheilsformel, welche dem Inhalte der h. Appellationsgrunds motive Urkunde enthalten, hat Appellat Philipp Schneider gleichfalls Appellant und Appellat Karl Klauß, nachstehende Erklärung angezeigt, wie solche gefunden sind, protest mit Anmerkung der durch diesen Klauß gleichfalls der durch Julius Rosiga eingelegten Appellation und dagegen mit Annahme der von der Urtheilsformel gegen Angeklagten Karl Klauß und Julius Rosiga, jedoch gegen die Appellaten Paul Martin, Jakob Finkgras und Philipp Albrecht ergangenen Erkenntniß, die Angeklagten Paul Martin und Jakob Finkgras der Beleidigung der Gendarmerie in Commandanten, der Widersetzlichkeit in deren Amtsverrichtungen, den Philipp Albrecht aber der Beleidigung der Gendarmerie in einigen Fällen bei strafbarer Absicht und Gebehrden für überwiesen erklärend, aber, mit Anwendung der Art: 222 u. 224 des Strafgesetzbuches, desgleichen der Verordnung vom 25 Januar 1817, jeden derselben zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilend, somit die gegen Karl Klauß wegen Beleidigung der diensthuenden Gendarmerie und gegen Julius Rosiga wegen Beleidigung der in einigen begriffenen Gendarmerie-Commandanten in erster Instanz bereits erkannte Strafe einzelfältigen Gefängnisses auf den Raum von einem Monate erhöhen, und nach Art: 55 des Strafgesetzbuches und 194 u. 211 der peinlichen Prozeßordnung die gedachten Paul Martin, Jakob Finkgras, Philipp Albrecht soli-

darisch in die Kosten beider Instanzen und Paul Klauß nebst seinem Rekurse mit diesen ebenfalls solidarisch in die Kosten der Appellat-Instanz verfällen, endlich in Ansehung des Philipp Schneider die Appellation der Urtheilsformel, als nicht zurnehmend gerechtfertigt, zurückweisen.

In Erwägung, daß die Beschuldigten Schneider und Klauß nicht erschienen sind.

In Erwägung, daß in der Appellations-Instanz neue Thatsachen entstanden waren, welche in Gefolge der Beschlüsse der Rathskammer in die öffentliche Sitzung zurückzuweisen und die Anschuldigungspunkte daher abzuändern waren.

In Erwägung, daß der Beschuldigten Martin angeklagt, daß er nicht erwiesen ist, daß dasselbe sich außer der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig gemacht habe.

In Erwägung, daß der Beschuldigten Finkgras angeklagt, daß die denselben zur Last gelegten in erster Instanz verhandelten Anklagen nicht erwiesen sind.

In Erwägung, daß die Strafung gegen Schneider nicht gerechtfertigt wurde.

In Erwägung, daß der Beschuldigten Rosiga angeklagt, daß die denselben zur Last gelegte Beschimpfung der Commandanten der h. Gendarmerie erwiesen ist;

daß die Rechtsmittel selben nur für sich eine Erhöhung entfallen, endlich die Strafe gerechter als der Gerichtshof einer Gendarmerie-Commandanten erachten müssen;

daß jedoch nach den Umständen der Fall, und um

die Beweise gegen Beklagten in jedem einzelnen Thatbestande mit den gegen Klägerin angeführten zu vergleichen, es dargethan, die vorhandenen Widersprüche auf das gesetzliche Minimum zu reduziren.

In Erwägung, daß die Zuziehung eines Arztes in Bezug auf Klägerin's die Thatbestände der Nr. 1 und 2 des Artikels 224 des Gesetzes vom 23 Januar 1817 festgestellten Beweises nach seinem Ermessen gerechtfertigt sei.

In Erwägung, was den Beschuldigten Abraham anbelangt, daß er anerkannt ist, daß derselbe bei der Gelegenheit, wovon in der jetzigen Klage die Rede ist, nach der einstimmigen Aussage von einem Zeugen, sich gegen die Klägerin der Ausdrücke bedient habe: "Weg, oder ich brenne Dich";

daß er gestern den beiden Zeugen auf die Polizei und in das Haus ging.

In Erwägung, daß die Aussagen der gegen entlastenden Zeugen so wenig mit einander stimmen, um sie bestimmen, gänzlichen Ausfagen der Beschuldigten zu verwerfen.

In Erwägung, daß diese Handlungen, als eine Verletzung durch Drohungen mit Gewaltthat, unter den Art. 224 des peinlichen Gesetzbuches zu subsumiren sind.

In Erwägung was die Kosten anbelangt;

daß Billigkeit nicht es zugestehen werden darf, wo der Beschuldigte für zurechnungsfähig erklärt ist; s. Art. 1202 des bürgerlichen Gesetzbuches;

daß der Art. 68 des peinlichen Gesetzbuches und

deren einen Ausnahme macht, wenn mehrere Beschuldigten wegen eines und des nämlichen Vergehens verurtheilt werden sind;

daß aber in einer Anklage die Beschuldigten meistens wegen ganz verschiedenartigen Thatsachen, Akte vor, verhört, Akte freigesprochen werden;

daß gerade die in dieser Beziehung gemachten Kosten in billigen Anklagen Thatbestände nur so wenigen allein zur Last fallen können, als nach den Untersuchungs-Akten die Erklärungen der einzelnen Zeugen meistens nur nur auf die einzelnen Thatsachen Bezug haben, und es deshalb nicht immer bestimmt wird, wo die Beschuldigten sich warum zur Verhinderung der Verhaftung von Widerspruchen verdächtig hätten.

Aus diesen Gründen

indem der K. Appellationsgerichtshof über die Anerkennung der Thatbestände so wie der Beschuldigten Klaus und Rosiga verkannt, und Diesen gegen Klaus und Schneider gibt, bestätigt er das angefochtene Urtheil in Bezug auf Martin, Jakobs und Schneider;

bestätigt das nämliche Urtheil, in so weit es Rosiga und Klaus der ihnen zur Last gelegten Thatsachen freisprechend erklärt und Klaus in einen Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen verurtheilt;

verurtheilt die gegen Rosiga ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von sechs Tagen, und in Bezug auf Abraham verkennend,

erklärt er denselben, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, der Beschuldigten von

Gerichtsmann durch Ansagungen und Gebeschaden auf die
abhandlungsmäßige Art übereinkommen und unausbleiblich
in eine Geldstrafe von 20 Gulden;
und über die Kosten der beiden Instanzen
verkannend,
unausbleiblich es jedoch der klag unausbleiblich Theilen in ein 5/6 der Kosten erster mit gemeiner
Zustimmung, welche Kosten in Gesammtbetrage auf die
Summe von 190 fl. 52 kr.
und der beklagtische Postulat hiervon auf jenen von ein
und dreyzig Gulden 43 3/20 Kreuzer sind
In Anwendung der in Absicht erster Instanz
allegirten Gesetze, und namentlich in Betreff auf
Strafe laut Art. 224 der peinlichen Gerichtsordnung,
194 u. 211 der Criminalprozeßordnung, welche
durch den Präsidenten verlesen wurden und also
lauten:

Art. 224 der peinlichen Gerichtsordnung.

" Gleichfalls, wenn Jemand Gebrechen oder
" Verletzungen seinem Gegentheil, der sich der Gewalt
" desselben, wie es kommen möchte, ebenmäßig billig
" begeben müßte, seinen Muthwillen übte
" über mehr, oder seinem Gegentheil, wenn sich
" derselbige der Gewalt begeben hat, in der
" Ausübung oder bey Vollziehung der Rach-
" übung seinen Muthwillen zufügt
" meint, soll mit seiner Strafe nach gesetzt
" wie gegen Jemand Fremden gehandelt wurde."

Art. 194 der Criminal-Prozeßordnung.

" Jeder Inculpat, der wiederher gegen den

" Beschädigten und die Personen, welche für die Einsag-
" lichen Folgen des Vorgehens verantwortlich waren,
" oder wieder den Civilklagen wegen, unausbleiblich der
" widerrechtlichen Theil gänzlich in die Kosten, gegen
" in jenen, welche der mit der öffentlichen Klage
" beauftragte Beamte hat verlagen lassen."
" die Liquidation über den Kosten gesetzt in demselben
" Betreffe.

Art. 211 ibidem.

" die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel,
" welche die Einverleibung der Strafuntersuchung, die
" Gültigkeit der Vernehmsmittel, die Form, die
" Beschaffenheit und Wirksamkeit der Entdeckseide
" in der ersten Instanz, die Abnahmeleistung in die
" Acten, so weit sie in diesen Artikeln vorhanden
" Normen bekannten, sind auf die in der Appellations-
" Instanz vorgenommene Verhöre ebenfalls anzuwenden."

Gesprochen und gesprochen zu Tag, Monat und Jahr
wie vorgenannt.

Löwenstein
Vorder.

Zwingel, Schreiber.

Appellations-Rassirt.
Rastiga entfällt.
No: 965. Regierungs-Intimation
13 Juny 1833. für 28 Kr.
Ludwig Stöhr.

No=831. Bruck. Zahlungsbefehl.
den 25ten Mai 1833. Debet 28 Kr.
Ludwig Stöhr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht, als Polizei- und Revisionsgericht für den Rheinkreis zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21 August 1832, wobey zugegen waren: Präsident v. Wurm, Vorstand v. Thumm, Räthe, Lindermayr, Hanemann, Molitor, Schlosser, Hölle, Ruggendorf, General-Prokurator Zenetti, und Fellner, Prokurator;

In Sachen

des k. General-Prokuratorats am k. Appellationsgerichte für den Rheinkreis, Klägers auf Cassation gegen den gemeldten Vorgang einer- und die Verhandlung der Advokaten Friedrich Fäulein und Friedrich Jakob Fäulein Ehefrau gegen zweyte Abtheilung des dortigen Bezirksgerichtes, als Polizeygerichte, vom 20 Oktober 1832, resultirende Cassations-Rekurs- und Revisionsacte andererseits, am 10ten May 1833 wider diesen Abtheilung

gegen

Friedrich Fäulein Eheweib und Friedrich Jakob Fäulein, Advokaten am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal, Beklagten, folgendes Urtheil erlassen:

Tatbestand.

Am 20 Oktober 1832 wurde von dem k. Polizeygerichte der Bezirke Frankenthal gegen mehrere der Beklagten auf Anklage des Klägers auf Cassation einer- und der k. Generalmünsteramts-Prokuratur andererseits, wegen Verletzung der Amtsehre der Advokaten Fäulein, Ehefrau Fäulein und Fäulein, Advokaten, in der Polizeygerichtssitzung vom 20 Oktober 1832, Protokoll gepflogen, in Folge dessen

Friedrich Fäulein Eheweib und Friedrich Jakob Fäulein, Advokaten am k. Bezirksgerichte zu Frankenthal, Beklagten, folgendes Urtheil erlassen:

Tatbestand.

Am 20 Oktober 1832 wurde von dem k. Polizeygerichte der Bezirke Frankenthal gegen mehrere der Beklagten auf Anklage des Klägers auf Cassation einer- und der k. Generalmünsteramts-Prokuratur andererseits, wegen Verletzung der Amtsehre der Advokaten Fäulein, Ehefrau Fäulein und Fäulein, Advokaten, in der Polizeygerichtssitzung vom 20 Oktober 1832, protokollarisch

Sitzung vom 10ten May 1833.

das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeygerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zehnten May eingetheilt hundert drey und dreyßig, nachstehende nachgenannte: Seiling, Präsident, von Rödern, Popp, Mangel, Cramer, Hölle, Fellner, ersten Rathe, Lautenbacher, und Clemens, Rathe ernannt worden, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Fäulein, 27 Jahre alt, Advokat am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Appellant von einem disciplinarbehandelten Urtheile, - anders in seiner Polizeygerichtssitzung vom 20 Oktober 1832, protokollirt, - in Person an, Friedrich Jakob Fäulein, Advokat am Bezirksgerichte zu Frankenthal, Beklagter, Appellat, Einerseits Klägers;

gegen

die k. Generalmünsteramts-Prokuratur, Appellatin, anderseits

Beklagten

In Sachen

der gemeldten Friedrich Fäulein Eheweib und des Friedrich Jakob Fäulein, Advokat am nämlichen Gerichte, Appellanten von einem disciplinar-behandelten Urtheile, anders in der Polizeygerichtssitzung vom 20 Oktober n. J., der Klagmittags, gemeldten Friedrich Jakob Fäulein Ehemann persönlich vertheidigt, und dem Advokaten Christian Ellmann vertheidigt;

Gegen

die k. Rechtsbehörde, Appellatin, anderseits

Klägerin

Durch den ersten Rechtsprokurator Zellner.

Klagen Anbringen der ersten Parte hat Advokat Ellmann die gerichtliche, gegen beide Appellanten einzeln, wegen ihres öffentlichen Betragens, mit ihnen zu verbindende und gleichzeitig mit denselben zu verhandelnde.

Der k. Appellationsgerichts-Prokurator Hellner hat die Verbindung der beiden Parten.

Nach vernommenen Anträgen des königl. Appellationsgerichtsrathes von Rödern.

Nach Einsicht und Anhörung gänzlichen Akteninhalts, in Betracht

1: der angestellten disciplinar-Verhandlungen, wegen des Appellanten Fäulein wegen einer unehrerbietigen und gesetzwidrigen Aeußerung desselben gegen den königl. Appellations- und Revisionsgerichtsrath Molitor, als Polizeygerichtsvorstand, in der Sitzung vom 2 Juny 1832, wegen Folgen und Strafen laut Protokoll vom 2 Juny 1832, wegen Folgen, und Strafen, - sowie in der darüber in der nämlichen Sitzung zur Vertheidigung ernannten Advokaten Ellmann, einer unehrerbietigen und gesetzwidrigen Aeußerung gegen den königl. Appellationsgerichtsrath von Rödern

Verhandlung gelangt der Fall des Gemeinderathes am folgenden Tage im Rathsaale. Durch welches die beiden Rathsseite des Bezirksgerichtes aufgefordert wurden.

Beweise gegen Jakob Lindenthal als auf gegen Ladung vom 10ten März, welches die Abfassung der Zeugen verwendet hatte, zugriff der Gemeinderath Postmeister am k. Bezirksgerichte. Durch Erklärung auf der heutigen Gemeinderathssitzung am 13 des Vollen Monats das Protokoll des Postamtes, andere Verordnung auf die Verfügungen des Ges. 1817 z. 1819 des Civilgesetzbuches und des Ges. 504–506 des Strafgesetzbuches über die Verfassung in Verfassungen, worauf ein Einvernehmung durch Zeugen gegen die von dem Bezirksgerichte über den Thatbestand verfassten, den Dokumenten des einvernehmlichen Protokolls, und selbst zur Feststellung andere wichtige Umstände, nicht zu lösig sey.

Die Postamtserklärung wurde den Postamtsbeklagten durch gesetzig einzugiebenden Akt des Gemeinderathes Märkten vom 15ten des nämlichen Monats notifiziert.

In der Sitzung des k. Postamtes, als vom 15 d. M. verfallenen der Herr Beisitzer Assessor, Edler von Hoffer, worauf der k. Gemeinderath Postmeister die Gründe der Postamtsgerichte mitverhalten und den Akt vorlas: Der k. Postamtsrath Anselm die Akt. Akten für das k. Bezirksgerichte für den Herr, Bescheid vom 10 d. M. März d. J., als Beisitzer und mit Stellvertretung Protokoll: 103 des Dekrets vom 30 März 1808 nahestehen, vernommen, stimmt die beiden Akt. Gemeinderathes zu Frankenhof vom 20 Oktober 1832 einander sowie Akten und vernommen, daß der zu angefangene Akt auf den Rand des Protokolles übertragen werde; auch die Postamtsbeklagten zu der heutigen Sitzung vorgeladen.

Frist um zu entscheiden, ob das Postamtsgericht entweder aus den angeführten oder aus anderen Gründen, – in beiden Fällen Zuständigkeit der Sache gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichtes und Zurückweisung der Bezirksgerichte – genöthigt erfasse. –

Entscheidungsgründe.

Um die Frage zu entscheiden, ob ein an dem Bezirksgerichte einem Beamten entstelle Rüge pflichtwidrig der Gegenstand einer Untersuchung an das Bezirksgericht sein könne, muß untersuchen werden, ob eine solche Disziplinar-Maßregel gegen einen der öffentlichen Ämter, sich in gesetzmäßiger Verfassung befindet und im mittelbaren Zusammenhang mit der Amtsführung steht. In letzten Falle gehört Entscheidung zur Kognition des Disziplinarrathes der Beamten, das Disziplinarstrafkommissär, wenn sie den niederen Grad, – einer höheren Maßregel (Arrestement überschreiten, zufolge Ges. 29 des Edikts vom 24 Dezember 1810 der Ernennung an das Bezirksgericht gehören sind. Das selbe hat sie nur, wo in Ermangelung der erforderlichen Klagen von Beamten das Bezirksgericht in Ausübung des Ges. 32 des selben Dekrets die Funktionen des Disziplinarrathes ausübt.

Es hingegen kann nur in seiner eigenen Gerichtssitzung eingegangenen Verletzung der Ordnung, der Achtung, welche jeder Einwohner und vor allen die bey dem Gerichte angestellten Beamten, Angestellten, genossen

"In Erwägung, daß aus mündlichen in einem der aufgenommenen Protokolle allgemeinen Thatsachen nicht klar genug, über deren näheren Begriff die Verhandlungen in erster Instanz keine hinlängliche Auskunft geben;

daß es genau den Inhalt, den Akten der gerichtlichen Zeugen zu ersehen."

Auf eigenen Gründen

"Amtsanwalt des k. Bezirksgerichtes, die aufgenommenen Zeugen abgehört werden."

Der Präsident ließ gesetzt die Zeugen vorladen, und nachdem dieselben gegen die Folgen des Meineides gewarnt worden waren und den Eid geleistet hatten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch erklärt hatten, mit den Abgeladenen wieder vernommen, auf vorgelesen, auf ihre Aussage hinlänglich zu prüfen, insonder ihr eigentlich und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Andreas Fischer Müller, 44 Jahre alt, Ehemann zu k. Bezirksgerichte zu Frankenhof;
2. Georg Jakob Hartinger, 34 Jahre alt, Ehemann zu Neufelden Gemeinde;
3. Philipp Franz Pflink, 30 Jahre alt, Weinhändler zu Frankenhof;
4. Heinrich Klein, 28 Jahre alt, Weinhändler zu Neustadt.

an sonsten als in seinem einzelnen Fall: gliedern und den Beamten der Bezirksbehörde schuldig sind, das Gericht in den Fall gesetzt, den Advokaten, welches[s] unterstellt hat, zurechtzuweisen, so übt es nicht seine delegirte Gewalt der Disziplinarahndung aus; es liegt vielmehr in seinem eigenen Rechte und in seiner Pflicht, einzuschreiten, und es könnte selbst da, wo ein besonderes Disziplinarverfahren besteht, in solchen Fällen eine Verweisung der Sache an dasselbe zur disziplinarischen Verfolgung nicht statt finden, kann überall stellt das Gesetz die Aufrechthaltung der Würde der Gerichtsverhandlung und die augenblickliche Ahndung jeder Verletzung derselben in die Befugniß des Gerichtes. H. Abt. II, 12 88 – 91 der Civilgerichtsordnung; – Abt. 181, 504 – 509 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Beschwerden; Abt. 377 der Beschlußgesetzbuches. Es kann daher auf die Abweisung des angestellten Abt. 29 der Advokatenordnung die Berufung gegen selbst einer analogen Anwendung derselben ist nicht begründet, umsomehr liegt es in der Natur der Sache, daß nicht jede Rüge, womit der Gerichtshof die unabhängige Würde seiner öffentlichen Amtshandlung verletzt erachtet, oder Klage der Appellation gestellt angesehen gemacht werden können. Insofall gestattet der Abt. 15 der Advokatenordnung, welcher eben von gleichen in der mündlichen Abtheilung Fällen der Gerichtes liegenden Disziplinarverfügungen handelt, die Anordnung nur in den dazu geeigneten Fällen: Si y a lieu. Welche Fälle sich zum Satz eignen, entgeht der Abt. 103 der Advokatenordnung vom 30 März 1808 fest. Sieg der Appellationsrichter und Disziplinargerichten gegen dasselbe:

Nachdem in der Ausfertigung eigenen Zeugen sich der Gerichtsschreiber gemmanische Namen gefallen.

Nach Anhörung des Anwalts Friedrich Clemens in dem Verlangen der Strafgerichtigung mittel dem die Appellanten und in gemeinem Anlange Schuld gefunden: der Königl. Appellationsgerichtshof rechte, mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die gegen die beiden Appellanten in erster Instanz verhängten Verfolgungen für unbegründet zu erklären, gegen die beiden Urtheile reformiren, und die Appellanten von der gegen sie angestellten Klage entbinden.

In nach beendigtem Verlang des Anwalts Christ: Clemens beantrage die Abtheilung zu verweisen, so würde die Sitzung aufgehoben, und die neue, so würde die Sitzung aufgehoben, und die neue Verhandlung auf heute Nachmittag, drey Uhr, verlagt.

vorstehend.

Lux. Krieger Kemer.

= Anmerk.

Sonnabend

Der Sitzung vom nämlichen Tag, der Nachmittags drey Uhr, in Gegenwart der obenbezeichneten Gerichtsbeamten, der Appellanten Advokaten und Parteien, so wurde die Verhandlung aufgehoben, und die Sitz

des in der Rathskammer beschlossenen Disziplinar Arrest angalte zu verfügen sey, fehlt jede Norm die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittel gegen die in der öffentl. Sitzung ausgesprochenen Disziplinarstrafenntnisse nicht festgesetzt wäre, wie durch die hinzugefügte Beschränkung:

lorsque la suspension de l'effet d'une condamnation prononcée en jugement,

veraltet sich aber auf jene in öffentl. Sitzung ausgesprochenen Entscheidungen bezieht, wodurch sie aber vorausgesetzt wird, daß der fehlen Fall – die Suspension ausgesprochen werden sey.

Im vorliegenden Falle nun hat das k. Bezirksgericht zu Neuenkirchen in seiner Polizeisitzung gegen den Lastathmer beklagten Schneider einen Tag, und gegen beide Lastathmer beklagten einen Arrest mit Vorbehalt des Entfalls ausgesprochen; Lastathmer wegen Verletzungen, wegen welchen Schneider Klage gegen die Beklagten anhängig, und sie der Vorwurf der Willkührlichkeit gemacht haben, – das letztere wegen Beleidigungen gegen den Beamten des Gerichtes. Beide Verfügungen gehören nicht in die Klasse der Anordnungen, welche der Art. 103 der Prüfung unterwirft.

Die gegen die Klagfalle des Bezirksgerichtes eingelegte Berufung war daher zuzulassen, und das k. Ap. Gericht hat durch Annahme dieser Berufung, durch Verhandlung über Eingabe und durch Auflegung seiner Klagfalle seine Competenz überschritten, und die angefochtene Verfügung der Art. 103 der Verfassungs-Urkunde verletzt.

Der Art: 37 des Gesetzes vom 11 Dezember 1810 den Advocaten verbietet, sich mit Ausschluß der Gerichte ihrer Landsprache zu verständigen, – so auf den andern Fälle ebenfalls nicht beschränkt werden kann, als die Sprache nach den Bestimmungen des Art. 38 u. 39 des nämlichen Gesetzes mit allem Nachdruck gegen sie eingeschritten haben, wenn sie in ihren Vertheidigungen absichtlich die ihnen gegebenen Verhaltungsmaßregeln übertreten, oder die den Sprachen gebührende Achtung zu verletzen;

daß es genau nun zu untersuchen ist, ob den Appellanten die ihnen zustehende Vertheidigungsfreiheit durch Ausschluß oder die Achtung auf den den Augen gehalten haben, welche sie den Sprachen und den Richtern schuldig sind.

In Erwägung, daß, wenn es auch diese Thatsache bezweifelt werden könnte, daß Protokolle, welche von einem Gerichte über einen Thatbestand in Klagsachen aufgenommen werden, welche von dem Gericht gefaßt sind, vollen Glauben verdienen, und nun durch die Einschreibung ein Verfahren angegriffen werden könnte, es nur durch die nämliche Förmlichkeit der Gesetzgebung ebenfalls verfahren werden könnte, welche den Handelsgerichten gesetzlich vorschreibt, daß der Handelsgerichtsschreiber allgemeine Protokolle führen, daß darinnen alle einzelnen Sitzungen der Verhandlung genau und bestimmt angegeben werden müssen, damit den Parteien

Laut Schreiben vom 30 März 1808 ans. Lit. A. die angeschlossenen Klagfalle in Betreff in Anwendung des Art. 3 des Gesetzes vom 17 Dezember 1790 Kapitel verwandelt.

Pr. I. V.

vernimmt das k. Lastathmerhof die angeschlossenen Klagfalle der Appellationsgerichte für den Frankenkreis vom 10 u. 11 May 1833; indem Letzteren unterm 16 Juni 1833 die Verfügungsgründe über die Vorladung der Lastathmerbeklagten gegen die beiden Klagfalle des k. Polizeigerichtes zu Frankenthal, als Zuständigkeitsgerichtes, vom 20 Oktober 1832 eingelegten Berufung zu Handen nahmen, vermöge welchen sie Eingangs als unzulässig, demnächst die Lastathmerbeklagten in die Kosten der Appellations-, so wie der Lastathmer- und Vorschuß-Instanz;

Bemerkend anfügt, daß das gegenwärtige Klagfall in der Registratur der Klagfalle der Zuchtpolizeikammer des Königl. Appellationsgerichtes für den Frankenkreis eingetragen worden.

Substanz: von Mann, Landrichter. Wolitzer, Vollmar.

Gegenwärtiges ist von allem, was es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die Ausfertigung, erforderlichen Falls auf Verlangen der k. Parteibevollmächtigten.

Substanz: Vollmar, Lokalkär.

Ausgefertigt zu München den 3 September 1833, Lit. III. fol. 4 zu

im gegenwärtigen Falle die Klagfalle genaue Übereinstimmung in den beschlossenen Erwägungs-Momenten haben können.

In Erwägung, was die Klagfalle gegen Lukanschen angeht;

daß die Verordnung, "Parteien und Beistände" für jede neue unbestimmt und zwar sind, indem nur und für jede jene unbestimmt und zwar den Advocat die ihm gegebene Verhaltungsmaßregeln nicht überschreiten, wenn er solche Handlungen auf einen unbestimmten Akt mit in bestimmten Ausdruck verwendet;

daß Lukanschen einer Seite liegen in gegenwärtigen Falle nicht verwiesen ist, andererseits die Parteien, in welchen Lukanschen Handel aufstand, gerade von der Art waren, daß er vollkommen gemessen den Entschluß, wenn er in ersten Akt die Parteien ist, in weiterer Übertragung zu verfahren;

daß nach allem Liegenden auf den Klagfall der Bezirksgerichte Frankenthal nicht als vorliegenden verwiesen, daß Lukanschen seinen Verhaltungsmaßregeln überschritten und genau einen Tag vorher fällt, wie für den Gerichtsort vorgeschrieben fällt.

In Erwägung, was den Klagfall gegen Lukanschen und Genossen angeht,

daß aus denselben hervorgeht, daß die k. Verhandlungsbeistände in ihrem Verhalten die Übertretungen begangen, welche die beiden Appellanten auf sich und die Frankenthaler Barreau beziehen muß;

Ausfangurk. 22 fl. 52 kr.

Stuhlrichter: Lustig,
Einzugsfertigungsbeamter.

Einzugsfertigung Kraft des unter-
fertigten Stuhlrichters =
erfolgbar am 6. Appellations-
Tage des Bankenkreises zu
Zweibrücken den 11 Mai 1833.

= Ammann

Ausfertigung
des Erkenntnisses der beiden Appellationsgerichte
Landau und Zweibrücken
vom 11 Mai 1833.

Auf Anrufen der beiden Appellaten, welche sich von der Barreau zu Frankenthal in einem festen Orte befindlich glaubten, die in der Klagschrift angegebenen Zustellungen machen

In Erwägung, daß diese Zustellungen nicht vorgeschrieben, daß Citationen und Parteien die Klagschrift gehalten hätten, die 6. Rechtsfrunde zu behändigen;

daß die neuen Citationen und Parteien gehörig dahin verstanden werden können, daß dieselben die Rechtsfrunde der Rechtsfrist als einen genauen Behändigungsort ansehen und ihre Instanzwerbungen, sofern, wie sie in der Regel vorgeschrieben, von ihnen gethan erklärten, von sich abweisen;

daß ferner ebenfalls aus den Umständen vor dem Einzugsgerichte nicht erhellet, daß die Appellanten auf irgend eine Art beabsichtigt hätten, anstatt die Rechtsfrunde auf irgend einem anderen Platze der Stadt behändigen zu lassen;

daß, wenn es auf wichtige Fälle gewesen wäre, daß die Appellanten ihre Zustellungen in einem festlichen oder leidenschaftlichen Tone abgefaßt hätten, — welches übrigens lang einem öffentlichen Aufenthalte nicht so leicht zu bestimmen ist, und auch in dem Rechtsstreite keine nähere Umstände in dieser Beziehung konstatirt sind, — daß daraus nur so weniger auf die Absicht der Appellanten, den 6. Rechtsfrunde die ihr gesetzliche Richtung lang Recht zu pflegen, geschlossen

werden kann, als die neuen Citanten in ihren Anfragen bemerklich sind in den Akten aufgenommenen Aufzeichnungen die beiden Appellanten sich in einem festen Orte der Richtbarkeit aufhalten konnten;

daß daher aus dem Protokolle keine hinlängliche Gewißheit hervorgehen, daß die Appellanten nach der streitigen Lage der Sache sich einer Handlung schuldig gemacht hätten, welche geeignet gewesen wäre, gegen dieselben die Entscheidung, wovon die Rede ist, zu provoziren;

daß nach allem diesem es unnöthig ist, von den Erklärungen über in der gehörigen Richtung abgefaßten Zeugen irgend einen Gebrauch zu machen.

Aus diesen Gründen

hebt der 6. Appellationsgerichts die beiden Urtheile des Einzugsgerichts vom 20 Oktober 1832 auf.

Klagschrift der Appellanten
vorfall. Registrirt zu Zweibrücken den 22 März 1833. —
Nr: 784. Empf: 28 kr.
Richter: Stockd.
2te Abschr. für den Hauptmarkt.
Nr: 833. Empf. für Zweibrücken.
25te Mai 1833. Debet 28 kr.
Richter: Stocker.

Urtheil

Sitzung vom 17ten Mai 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seinem Sitze, polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Mai etc. gesprochen

Krug und Krüger, ersterer gegenwärtig ersterer Bürgermeister, Fischer, Kaufmann, Pfeiffer, Kaufmann, Hoppe, Kaufmann, Tamm, Kaufmann, Kühn, zweiter Stadtgerichtsrath, und Tamm, Ersatzgerichtsschöffe, folgendes Erkenntniß abgefaßt:

In Sachen

des K. Stadtgerichts zu Insterburg gegen Schuhmacher Hoffmann, Appellaten wegen einer Strafsache wegen Diebstahls vom 21 März laufenden Jahres, contradictorie Lautz des ersten Stadtgerichtsrath Keller;

Gegen

Hoffmann, 41 Jahre alt, Schuhmacher und Rathsunterthan zu Insterburg, Appellat, erschienen in Person.

Nach Vernehmung des K. Appell. Anwalts Krüger;

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Akten;

in Erwägung:

1: daß angeschuldigte Thatsache, wodurch der Nachtdiebstahl in Verbindung eines Einverständnisses und Theilnahme der Verübung ihm am 21/22 September v. J. rechtskräftig zur Untersuchung und Bestrafung gezogen worden;

2: daß Appell. Ladung vom 11 März 1832.

Nach Ablesung des K. Stadtgerichts Referats in seinem Amts- und Vortrage desselben des Königl. Appellationsgerichts

In Sachen

Martin Breitenstein, 30 Jahren alt, Handarbeiter, heimatlos zu Niederglatt, wohnhaft zu Bülach, Appellant von einem Urtheil des Bezirksgerichtes zu Dielsdorf vom 7 November 1832, wegen Diebstahl in Haft und Vertheidigung durch den Rechtskandidaten Leonhard Meyer;

Gegen

Die h. Anklagebehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Bezirksanwalt Keller.

Nach vorgenommenem Examen der h. Appellation, Haupt- und Schlußverhandlung, Rechtsvortrag und Berathung.

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Akten, Thatsachen in Betracht fallender

In: der angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verübung des Diebstahls an Baumwollen Strümpfen mit Gefängniß bis zu einem Jahr und Kostenersatz, wie auch in die aufgelaufenen Untersuchungskosten verurtheilt worden;

2to: der Appell.-Erklärung vom 7 November 1832.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung über den Thatbestand der Sache, so wie der Anwendung desselben in seinem Interesse und Anhörung der Rechtsvertheidigung,

Nach Anhörung der Anklagebehörde, wodurch die Verwerfung der Appellation mit Kostenfällung der Appellanten in die Kosten der Appell.-Instanz beantragt.

In Erwägung, daß die Appellation rechtzeitig ist, daß Appellant der Zeugen Aussagen mißhandelt habe;

daß die gefällte Erklärung dieser Zeugen in Allgemeinen keine Nichtigkeit begründen kann; daß Daher nur in besonderen zu berücksichtigen ist, daß Angeklagte nicht einmal bestimmt weiß, wo und in welchem Hause er dem Appellanten mißhandelt worden und damit, nach den Aussagen der Zeugen Partey, bekannt war.

Aus diesen Gründen.

Mittelst Reformation der angefochtenen Urtheils, Verweis der Appellation gegen den Appellanten, wie dem gegen ihn erhobenen Anklage und den Kosten bei.

Vom Kleinen Rath

Vidimirt. Bürgel Fäs Schreiber.

Sitzung vom 30ten May 1833.

Das h. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten May, achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Vorsitzender Direktor, L. Schmidt, Hoch, Bürgel, Bauer, Lüth, Richter zweiter Beisitzer Vertretenden L. Schmidt 1ter und Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Kehl, 21 Jahre alt, Polizeydiener in

in Zweybrücken wohnhaft, Exp.allanten von einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Zweybrücken vom 20. April d. J. rechtsinnant in Person unter Beystand des Rechtsanwalts Laurent Lehnis.

Gegen

die K. Baierische Polizeybehörde, Exp.allatin, vertreten durch den 2. Baierischen Prokurator Fiscis.

Nach vernommenen Berichte des Exp. Gerichts Raths Bauer,

Nach Einsicht d. Verlesen sämtlichen Prozeß-Schriften, insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils wodurch der Exp.allant der Vergehens der Mißhandlung überwiesen erklärt d. demselben in eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen d. mit einem andern solidarischen in die Kosten, Rücksichtlich auf die Summe von fl. 8. 46 kr., jenen des ärztlich Gutachtens nicht mitbegriffen, verurtheilt hat.

2°, der Exp.all-Erklärung vom 20. April 1833.

3°, der von Exp.allanten auf Betreiben der Polizeybehörde für heute gegebenen d. gehörig registrirten Ladung.

Der Exp.allant bat um Abhör der nachgenannten auf sein Verlangen vorgeladenen Zeugen, wogegen die Polizeybehörde keinen Einwand erhob.

Hierauf hörte der Präsident die Zeugen vertreten d. nachdem sie dieselben gegen die Folgen des Meineids gewarnt d. sie den Eid geleistet hatten die ganze Wahrheit d. nichts als die Wahrheit zu sagen, auf erklärt hatten mit den Exp.allanten in keinem Verwandtschafts- oder Dienstverhältniß zu stehen, wurde dieselben einzeln d. besonders nachgenannt wie folgt.

1°, Constantin Nikolaus Bibel, 44 J. a. Schuhmacher Friedensrichter zu Zweybrücken.

2°, Eugen Lorson, 38. J. a. Friedensgerichtsschreiber daselbst.

3°, Marie Anne Steinbach, 36. J. a. Ehefrau von Philipp Jakob, Eigenthümer allda.

4°, Jacob Fortner, 50. J. a. Metzger allda wohnhaft.

Über die Aussagen dieser Zeugen hat der Gerichtsschreiber summarisches Protokoll gehalten.

Nach Anhörung der Exp.allanten über den Vortrag der Sache d. der Rechtsanwalt Laurent in dem Vortrage der Vertheidigungsmittel, an deren Schluß derselbe auf Freysprechung des Exp.allanten antrug.

Nach Anhörung der Polizeybehörde, welche die Vertagung der Sache in eine andere gerichtliche Sitzung beantragte, weil sie sowohl die heute von dem Exp.allanten zu seiner Entlastung vorgebrachten Zeugen als jene welche von dem ersten Richter vernommen worden seyen, zur nochmaligen Abhör d. Confrontation vorladen lassen wolle

Nach Rath gehabter Berathung, und

In Erwägung, daß die Confrontation der früher abgehörten Zeugen mit den in heutiger Sitzung vernommenen nothwendig ist.

D. d. G.

vertagt das K. Exp. Gericht die Sache in die Sitzung vom 27. d. Juni 1833, wozu Esse vorgeladen.

Verordnet, daß auf Betreiben der Polizeybehörde, die früher abgehörten Zeugen, so weit ihre Aussagen von Einfluß sind, sowie die heute abgehörten in jene Sitzung geladen werden.

der L. Staatsbehörde, so wie den Appellaten vorbehalten, auch noch andere Zeugen beizubringen.

Verordnet der Appellant in seiner Sitzungsordnung weiter Verfügung vorbehalten.

Verfügung
Schmidt
Semer.
Schmidt

Sitzung vom 22 Juny 1833.

Liquidaten.

Neugut	6.	11.	-
Register	5.	8.	-
Zeugen	33.	22.	-
Gränzl.	9.	16.	-
Zeuglohn	2.	3.	1.
	56.	"	1.

Das Königl. Appellationsgericht des Oberrheinkreises zu Freiburg, in seiner zweyten Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Juny achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Hofrath, Vicekanzler, J. R. Weltner, Neugut, Hepp, Sauer, Richter, Keller, zweyter Landsyndikus, und Aktuar, Obergerichtsschreiber Faber, sodann gerichtliche Protokoll nahmen:

In Sachen

Samuel Oliva, 21 Jahre alt, gebürtig von Nob, L. B. Landgerichts Glarus Kantons, zuletzt in Oberrheinkreis aufhaltend, Appellant von einem Urtheil des Königl. Polizeyamts zu Radolfzell vom 30 April l. J., zugleich Appellat, erschienen in Anwaltschaft;

Gegen

den L. Landesbeamten, Appellaten und Appellanten, vertreten durch den ersten Landsyndikus Keller,

Nach angehörtem Vortrag des L. Appellationsgerichtsrathes Sauer;

Nach Einsicht aller Akten gesammtlicher Akthandlungen insbesondere

1. die angefochtenen Urtheile, nemlich des Appellanten, resp. Appellaten

a. der Verfügung des Königl. Landamtmanns Bär zu Pfullendorf wegen seinem Amtsannäherungen durch einen in die gesetzmäßige Haftung eingenommenen Angeklagten, und

b. der Ablehnung eines Zusammenhangs zum Nachtheil des Beklagten Gesuchs zu Radolfzell

übereinstimmend enthält und sie deshalb in eine Verfangnis Strafe von einem Jahre und in die zu ein und zwanzig Gulden, das Kapitalium zwanzig Kreuzige liquidirten Kosten zum, endlich;

2. der Appellationsklärungen vom 6 und 8ten May l. J.

Nach Anführung des Appellanten resp. Appellaten in seiner Anmeldigung, gemacht und in seinem Anhang auf Herabsetzung der Strafe;

Nach Anführung des Landsyndikus Keller, welcher Ablehnung: die Klagung des Oliva zu verwerfen, dagegen jene des Landesbeamten anzunehmen, gestalt, unter Genehmigung des in rechtem Gehalt genommenen Urtheils, den Appellanten in die Kosten des Appellaten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß die im Urtheil rechtlichen Gründe die ausgesprochene Strafe vollkommen rechtfertigen;

Ich Klage Pfändung der Klage ist unzulässig ist. Das Appellat. Oliva gab den 22 September letzthin einsicht.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht die beiden Erkenntnisse und namentlich Oliva in die Kosten der Appell. Instanz hinsichtlich auf die Summe von Vier Gulden ein und fünfzig Kreutzer Sentenz.

Verkündigt.

J. v. Matthias Voss Mengel Semer.

=Rummel

Sitzung vom 27 Juny 1833.

Das Königliche Appellationsgericht des Pfahlkreises zu Marienwerder, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute mit zugezogenen Beisitzern Sentenz und Geschworenen, nachdem zugegen waren: Sinking, Direktor, J. R. Matthias, Voss, Mengel, Semer, Röhr, Fiehe, gewesener Stadtrichter, Neumann, und Rummel, Gerichtsschreiber, folgende Klagsache entschieden:

In Sachen

Jakob Löse, 42 Jahre alt, Polizeidiener Hasse, Appellant von einem Erkenntniß des K. Polizei-Gerichts allda vom 20 April d. J., erschienen in Person und dem Beistand des Justiz-Kommissarius Laurent;

gegen

die K. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den gerichtlichen Staatsprokurator Voigt.

Nach verlesenem Berichte des K. Appellationsgerichts Namens;

Nach Inhalt und Akten sämtlicher Akten-Stücke, nämlich

1.) des angefochtenen Erkenntnisses, wodurch der Appellant des Vergehens der Mißhandlung überwiesen worden und deshalb in zwei Gefängniß-Strafen von fünf Tagen und mit einem weiteren Exekutivsten solidarisch in die zu zahlenden fünf und zwanzig Kreutzer Exekutionskosten verurtheilt ist;

2.) der Appell. Erklärung vom 20 April d. J.;

3.) der Vorlegungsverfügung des K. Appellationsgerichts vom 30 vorigen Monats.

Nach Anhörung der K. Staatsbehörde und des Appellanten, welche auf Abfassung der Akten auf ihre Klagen verzichtet haben, Akten freiwillig zurückgegeben haben.

Demgemäß hat der Präsident die Zeugen vernommen und verwarnet, ein gegen die Folgen des Meineids. Nachdem Sie haben — mit Ausnahme des zahnlosen Christian Kamm — die sie abgelegt sollten: ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auf erklärt sollen, mit dem Appellanten entweder verwandt, noch verschwägert, wie in Ihren Diensten zu stehen, wurden sie einzeln mündlich abgehört wie folgt:

A. Auf Erkennen der Klagbeschädigten vorgeladene Zeugen.

1.) Friedrich Albrecht, 27 Jahre alt, Bauer daselbst,
2.) Wilhelm Ballenbach, 18 Jahre alt, Metzger allda,
3.) Hans Martin Sigmund Rösch, 44 Jahre alt, Fürsprecher zu Herrenmühlen, Amtmann Amtsnotar daselbst zu Affenbrunn,
4.) Christian Baum, 10 Jahre alt, Sohn des Metzgers Philipp Baum daselbst,
5.) Daniel Hoffmann, 55 Jahre alt, Ackermann daselbst,
6.) Maria Magdalena, 36 Jahre alt, Ehefrau des Klagers Simon Jakob daselbst,
7.) Jakob Fenkner, 49 Jahre alt, Metzger allda,

B. Auf Anrufen der Appellanten geladene Zeugen.

8.) Jakob Wolff, 45 Jahre alt, Bäcker daselbst,
9.) Elias Simon, 24 Jahre alt, Schreiber allda,
10.) Georg Reim, 44 Jahre alt, Taglöhner allda.

Haben die Aussagen der abgenommenen Zeugen fast der Hauptsache meistens primärischen Inhalt gehabt.

Nach Ansehung der Klagbeschädigung, welche darin besteht: den Appellanten, als der ihm zugefügten Beleidigung der Widersetzung wegen gerichtlich abzustrafen, zu Kosten und Kosten zu verurtheilen.

Nach Ansehung der Appellanten und gemachter Klagbeschädigung in ihrem aufgesetzten, gedruckten Anlagen.

In Erwägung, daß aus den in der heutigen Sitzung noch geschehenen Aussagen keine Umstände zum Vorschein gekommen, daß Appellant sich irgend einer der, zu heutiger Widersetzung gehörig gemacht hätte;

daß vielmehr aus den sich aufeinanderfolgenden Aussagen allen Zeugen erhellet, daß derselbe von den übrigen Gliedern der gedachten gemeinschaftlichen Gasse gewichen und beigegriffen worden, so daß derselbe, wann er eines oder der andern Gliedes gemeinschaftlichen von sich abstoßen, oder nachdem Vorhaben, sich aus Gehorsam der Widersetzung befreien, nur gethan hätte, Widersetzungen zu unterlassen;

daß auf die Aussagen der Zeugen Albrecht, Ballenbach und Hoffmann, wie sie in der heutigen Sitzung abgegeben worden, Umstände muß die verschwiegenden Umstände angeben, welche in der gemeinschaftlichen Rotte vorfallen sind;

daß endlich, nach diesen Umständen die eidliche Aussage des geschäftigen Zeugen Christian Baum keinen weiteren Einwirkung unterworfen ist.

Als Sitzen Gründen,

wiederholt Referenten die vorgestellten Klagbeschädigten, spricht die Appellation gemäß den Appellanten von Kosten und Kosten los.

Isaac Reuß

J. A. Molitor

Beisitzer.

Voß

Klagbeschädigt

Amtmann

Sitzung vom 28 Juny 1833.

Signaturen.

	fl.	kr.	h.
Baumgl.	3.	16.	-
Register	3.	16.	-
Hausleb	2.	33.	-
Jäger	1.	10.	-
Langlez	2.	-	-
	12.	5.	-
Kanz. Taxe &c			
Mantis Actum	1.	30.	
	13.	35.	-

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in peinlicher Polizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juny achtzehnhundert drey und dreyßig, versammelt aus den Herren: Wirking, Director, J. A. Metzler, Jägg, Baumgl, Comes, Ritter, Fiziz, zweiten Vicepräsidenten, und Clemens, Appellationsgerichtsrathe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Friedrich Ullmann, Ackersmann, Appellant, Beklagter eines Urtheils des k. Polizeigerichts zu Zweibrücken vom 11 März l. J., erschienen in Person unter Beistand des Advocaten Eckarius;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den fiscalischen Staatsprocurator Fiziz.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichtsrathes Baumgl;

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Acten und Documente

In Ansehung der angebrachten Einrede, welche der Appellant der Nichtzustellung seines Beklagten Urtheils für überwiesen erklärt und ihr zufolge in eine Geldstrafe von vier Gulden und in die zu halbe Gulden sechs Kreuzer liquidirten Kosten des Prozesses, so wie in jene des päpstlichen Visa, mit einem Gulden dreyßig Kreuzer verurtheilt hat;

In Ansehung, daß der Appellant von dem Urtheile, womit seine Einrede verworfen wurde, und an den Eingang Schritt an den ersten Richter;

daß, wenn auch dem Beklagten in Allgemeinen die Rechte der Vertheidigung nicht abgesprochen werden kann, daß dieses Recht dem Act der Urtheilung in vorliegendem Falle von den Appellanten klarer spezifizirt werden.

In Erwägung, daß die dem besagten Urtheil durch diesen Angriff zur Last gelegte Verletzung unbegründet war, und daß der Vorsitzende gemäß der Anforderungen der Sache angemessene Mittel ergriffen hat.

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellations-Instanz liquidirt zu fünf Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.

Wirking J. A. Metzler Baumgl

Comes Clemens

Zu Act der Appell, Erklärung vom 20 März 1833.

Nach Ansicht des Appellaten und seiner Vertheidigung in seinem Akt- und Antrags auf Verwerfung.

Nach Ansicht des k. Staatsbehörde, endlich auf Verwerfung der Appellation und Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appell. Instanz antrag.

In Erwägung, daß der Appellant von dem Vorsitzenden Gericht gefragt wurde, weil an dem Eingang Urtheil Schritt an den ersten Richter;

daß, wenn auch dem Beklagten in Allgemeinen die Rechte der Vertheidigung nicht abgesprochen werden kann, daß dieses Recht dem Act der Urtheilung in vorliegendem Falle von den Appellanten klarer spezifizirt wurde.

In Erwägung, daß die dem besagten Urtheil durch diesen Angriff zur Last gelegte Verletzung unbegründet war, und daß der Vorsitzende gemäß der Anforderungen der Sache angemessene Mittel ergriffen hat.

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellationsgericht die eingelegte Berufung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten des Appellations-Instanz liquidirt zu fünf Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.

Wirking J. A. Metzler Baumgl

Comes Clemens

Sitzung vom 28 Juny 1838.

Liquidation

	fl.	kr.	₰
Rangel	2.	41.	-
Registe	3.	48.	-
Zeugen	6.	04.	-
Commiss.	1.	55.	-
Canzley	1.	55.	-
	15.	23.	-

Der Königl. Appellationsgerichts Präsident zu Zweibrücken, in seiner Eigenschaft, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten Juny achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Eisking, Director, J. A. Müller, Hepp, Rangel, Bauer, Bölk, Lipid, zweiter Staatsanwalt, Knecker, und Bauer, Actuar, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Adam Müller, 47 Jahre alt, Eigenthümer und Müller auf der Neumühle, Gemeinde Wald-Erbach, Landcasse, Appellant vor einem Urtheil des k. Friedens-polizeygerichts zu Zweibrücken vom 25 März l. J., erschienen in Person seines Beystand des Advocaten Adam Lauer;

Gegen

den k. Rentbeamten, Appellatum, vertreten durch den gerichtlichen Rentgerichtsvertreter Meyer.

Das verkündigte Urtheil des k. Appellations-Friedensgerichts Pirmasens;

Das Verhör und Schlußverhandlungen der Parteyen;

Die Gesetze und Rechtsakten gehörig Befolgt, insbesondere

In Betracht, daß durch das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Holzdiebstahls schuldig und wegen dieser That durch Contumazialerkenntniß vom 4ten Juny l. J. zu einer Gefängniß-Strafe von vierzehn Tagen und in die zu Gunsten Staats fünf und dreyßig Franken liquidirten Kosten verurtheilt,

2

In der Appell-Verhandlung vom 25 März l. J.

Der Appellant hat vor Allem die nachbenannten zu seiner generellen Vertheidigung, vorgegeben die Rentbeamten hätten einverstanden,

Hierauf hat der Vertreter des Fiscus verlangt und verlangt noch gegen die Folgen des Mangels, Nachdem demselben Akt gegeben worden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und verstanden hatte, mit den Appellanten in keinem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsgrade zu stehen, noch bey einer der Parteyen in Dienst zu stehen, zuvorderst zu mündlich genommen und folgendes:

Adam Ringel, 46 Jahre alt, Taglöhner bey dem Eigenthümer Adam Müller auf der Neumühle, Gemeinde zu Rimschweiler.

Sodann die Aussage dieses Schlußverhandlungszeugen hat der Gerichtsschreiber gewissenhaft Note genommen.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung über den Inhalt der Akten und der Thatsachen in seinem Interesse und Anhörung des Staatsprocurators,

Nach Anhörung des Rentbeamten, welcher seine anhängig gemachten Appellanten zwar wegen Entwendung, noch aber der zweydeutigen Erklärung dessen Einverständniß dem gestohlenen Holzes für überführt zu erklären, gesucht, unter Anwendung des Art. 62 des Code pénal, den Appellanten zu verurtheilen.

In Erwägung, daß der Appellant in der Appell-Verhandlung, wovon er sich schriftlich,

begangen oder beim Betreten des Waldes betroffen hat,

daß es aber Thatsache ist, daß derselbe nachgewiesen, daß das beschlagene Holz durch den Angeklagten Ringel geschlagen war, und daß er, Ringel eingestand, den fraglichen Diebstahl ausgeführt; daß er, selbst vor der Untersuchungsbehörde, erklärte, dieses Holz entwendet zu haben.

In Erwägung, daß nach den Bestimmungen des Art. 62 des peinlichen Forstgesetzes derjenige als Theilnehmer zu behandeln ist, welcher rechtswidrige Gegenstände, insbesondere, welche gestohlen sind, annimmt;

daß der Inhalt dieses Artikels dahin, daß Niemand durch eine Verheimlichung dieser Art den Thäter gegen die Staatsstrafe, oder den rechtswidrigen Gegenstand dem Eigenthümer entziehen;

daß in gegenwärtigem Falle der Appellant, selbst durch die in erster Instanz gemachten Angaben, Ringel als den Eigenthümer des Holzes angab, indem er den Verkauf, daß es gestohlenes Eigenthum war.

Aus diesen Gründen

mittelst theilweiser Aufhebung des appellirten Urtheils, in soferne es den Angeklagten des Diebstahls überweisen erklärt;

bestätigt das Appellationsgericht dasselbe überwiesen, den zurückgewiesenen Gegenstand angenommen zu haben, und zwar wissend, daß er gestohlen worden;

demnächst verurtheilen in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt zu 5 fl. 48 kr.

mittelst Anwendung des Artikels 62 des peinlichen Forstgesetzes, welcher durch den Präsidialvortrag verlesen wurde und also lautet:

" Diejenigen, welche gestohlen, oder sonst gestohlene,
" oder mittelst einer strafbaren oder strafbaren
" entlaufene Thiere, ganz oder zum Theile wissentlich
" verhehlen, heimlich abkaufen oder Mittheilungen
" hierüber strafbaren oder strafbaren geschehen
" machen."

Vorstehendes Urtheil wurde in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, mit in der öffentlichen Sitzung vom 28ten und 29ten Juny 1833 festgesetzten Tage und Stunde, gegenwärtig waren: Vorsitzender, Director J. A. Molitor, Rapp, Mangel, Lauer, Richter, Fiscal, gerichtlicher Protokollführer, und Amanuensis Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Ringel, 36 Jahre alt, Fischermann zu Lebach,

Appellirend Inhalts, liquidirt zu 5 fl. 48 kr.

mittelst Abänderung des Artikels 62 des peinlichen Forstgesetzes, welcher durch den Präsidialvortrag verlesen wurde und also lautet:

" Diejenigen, welche gestohlen, oder sonst gestohlene,
" oder mittelst einer strafbaren oder strafbaren
" entlaufene Thiere, ganz oder zum Theile wissentlich
" verhehlen, heimlich abkaufen oder Mittheilungen
" hierüber strafbaren oder strafbaren geschehen
" machen."

Vorstehendes Urtheil wurde in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, mit in der öffentlichen Sitzung vom 28ten und 29ten Juny 1833 festgesetzten Tage und Stunde, gegenwärtig waren: Vorsitzender, Director J. A. Molitor, Rapp, Mangel, Lauer, Richter, Fiscal, gerichtlicher Protokollführer, und Amanuensis Schreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Peter Ringel, 36 Jahre alt, Fischermann zu Lebach,

Appellant zur neuen Verhandlung der Berufungssache
zu gerichtlichen neue an und vor Freitag, den 21. März 1833,
Nachmittags 2 Uhr unter Androhung der Versäumung
Termine ladet,

gegen

die k. Landesregierung, Appellatin, wegen Verletzung durch das
gerichtliche Verfahrungsmandat Excis.

Nach vorgenommenem Vortrage der k. Appellationsgerichts
Canzler;

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Aktenstücke
in Erwägung

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch das Appellat.
Landes Regierung Verfahrungsmandat, wodurch
deshalb in eine Ordnungsstrafe von einem Monate,
eine Geldstrafe von acht Gulden und in die gesetz
Gulden fixirten Succumbenz Liquidirten Kosten verf.
worden ist,

2.) der Appell. Verklärung vom 27. März d. J.
Nach Anhörung des Appellanten zu mündlichen
Vortrag seiner Sache und Anhörung auf
Erkenntniß.

Nach Anhörung des Landesregierungs, wodurch dasselbe anträgt:
die Appellatin zu verwerfen und den Appel.
lanten in die Kosten der Appell. Instanz zu
verurtheilen, subsidiarisch, im Fall der k. Appel.
lationsgericht die Sache also nicht gehörig aufg.
geklärt erachten sollte, dieselbe in eine andere
mündliche Verhandlung zu verlegen, um noch vor
stehenden Gegenstand vorladen lassen zu können.

In Erwägung, daß aus der Verhandlung keine hin.
länglichen Anhaltspunkte hervorgehen, daß Appellant
den Gegenstand Excise mißbraucht hätte;

daß es daher nicht dargestellt ist, daß dem.
selben gesetzlagen worden wäre;

daß die Verklärung des Gegenstandes, welches
übrigens nicht zum Zweck der angeblichen That bekannten
war, von keinem andern ähnlichen Verwandten
unterschrieben sind, und es auch für sich nur zu
verneinen allen Glauben annehmen kann, als
deshalb nicht nur Immunziat, sondern auch den
Betrag des Strafgesetzes betheiligt ist.

daß nach diesen Lagen der Sache, die Abweisung
der Gegenpartei gerechtfertigt erachten
können.

Aus diesen Gründen
mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils gegen
die Appellationsgericht den Appellanten zu
Kosten und Kosten bei.

Gemeinschaftlich
Gemeinschaftlich J. A. Molitor Vorgesetzt

Sitzung vom 29 Juny 1833

des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom heutigen und zusammengesetzt durch die Herren: Dieking, Präsident, J. A. Molitor, Rapp, Mangal, Ouvrier, Käss, Fuchs, zweiter Staatsanwalt, Hübsch, Gerichtsschreiber, sich, gemäß Verfügung vom

In Sachen

Anna Christ, 28 Jahre alt, Schustersmann auf dem Kleinhof, Appellant zur einen Theile der 2. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6. April 1833, vertheidigt in Person und vorstehend: Herrn Anwalt Pirmin Hahn

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Fuchs.

Nach vorgenommener Anzeige des k. Appellationsgerichts vorige Mangel;

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Akten und Verhandlungen

1° Der angefochtenen Urtheile, wodurch der Appellant der angeschuldigten Schwerverbrechen überwiesen worden und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Jahren und in die zu gleichen Theilen eine Kapitalgeldbuße und in die Kosten verurtheilt ist;

2° der Appell-Erklärung vom 6 April l. J.

der Appellant hat um Akten der nachbenannten, vor ihm gepflogenen Verhandlungszeugen, wogegen die Parthe, besonders keinen Einwand machte.

Hiernach hat der Gerichtshof die Zeugen vernommen, und vernommen sie gegen die Folgen des Meineids. Nachdem dieselben sich gehörig gestellt, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, auch verhört worden, mit dem Appellanten in seinem Vertheidigungsfalle vorgefallenes, auch mit ihm Zeugen zu stehen, worüber sie einzeln in nachfolgender Ordnung vernommen:

1. Anna Maria Frankel, 50 Jahre alt, Ehefrau des Handelsmannes Ludwig Keller zu Ludwigswinkel;

2. Margaretha Conrad, Alters einzig Jahre alt, Magd bey dem nämlichen;

Ueber die Aussagen dieser beiden Zeugen hat der Gerichtsschreiber gemäß Akten gestellt.

Nach Anhörung der Parthey-Führer, nachher, besonders der mündlichen Akten der in erster Instanz vernommenen Zeugen, und Vorlegung der Corpus delicti.

Nach Anhörung des Appellanten und seines Vertheidigers, welche Letzterer nichts zu vernehmen gehabt.

In Erwägung, daß es den Gerichtshof, die früher abgehörten Zeugen mit den heute vorgerufenen zu konfrontiren

der Herr J. A. Molitor

Mangal

Im Namen Seiner
Majestät des Appellationsgerichts die Sache auf den
festen Fuß nächster Mezgers nam Ehe, und
verordnet, daß auf Erkanntniß der Landschaft ge-
wohl die fünfen abgefaßten Zeugen Hermann und
Lutzky, als auch die Anna Maria Lang, Ehefrau des
Georg Neuenberger und die sechs abgefaßten
Anna Maria Lenkel, Ehefrau des Handelsmannes
Ludwig Zellner und Anna Mayr Mezgerstoch
Wenzel in jenen Pflicht genommen werden, der k.
Landschaftsrath zu wem den Appellanten zu bestellen,
auf was andern Zeugen zur weiteren Verhandlung
vorladen zu lassen.

Anmerkend, daß der Appellant in der nämlichen
Pflicht seine Ladung zu erscheinen habe.

Erscheinen und gesprochen am Tag, Monath wie
Jahr wie oben.

Vorsitzig J. a. Molitory
Lemer.

Ladung vom 29 Juny 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts der Landgrafschaft
zu Frauenbaumen, in peinen Inquisitionssachen
hat in der öffentlichen Ladung vom vom und
gegenwärtigen Jung ausgefertigtes Urtheil und

	fl. kr.
Übergabe	3. 2.
Register	3. 44.
Zeugen	8. 38.
Gerichtsb.	3. 55.
Canzley	2. 11.
	21. 30.

Beschluß, worüber gegenwärtig waren: Löbing, Director,
J. A. Molitor, Lezz, Neugal, Lemer, Rösse, Fiz.,
Frauenbaumer Landgerichtsnotar, und Adjunct, Notar.
Gerichts Schreiber, folgendes Urtheil verlesen:

In Sachen

Nikolaus Hüllinger, 29 Jahre alt, Ackersmann,
wohnhaft zu Oberstein, Appellant wer einem Urtheil
des k. Inspectoralgerichts zu Frauenbaumen vom 25ten
März 1833, erschienen in Person seines Beistand
des Advocaten Gelsen stehend;

Gegen

die k. Landschaft, Appellatin, vertreten durch
den gerichtlichen Landgerichtsnotar Fiz.

Nach verlesenem Gesuche der k. Appellatin,
Gerichtsrath Neugal.

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlichen Akten,
Lücher und Beylagen

1ens der angefochtenen Urtheils, welches den Appel-
lanten der Hagelschaden übergeschätzt verblieb und ihr
deshalb in seinen Gesuch vom 23sten Jan. 20 kr, vom
Feuergebäude vom 24ten Jan. 20 kr und in die zu 15ten
22 kr liquidirten Kosten zuerkannt, auf die Execu-
tion der Kosten eine Belagung vom 23 fl. 20 kr
verordnet hat;

2ens der Appell, Einlegung vom 2 April d. J.
der Appellant sich um Abfassung der von ihm gewünschten
Zeugenfragen;

Hinaus sich der Landschaft seine Zeugen zu benennen,

und warnenden ein gegen die Folgen des falschen Zeugnisses. Nachdem daselbst der Eid geleistet hatten: die ganze Wasserfläche und Ufer als ihr Wasserfeld zu pflegen, auf verbotene Fallen, mit den Appellanten waren vereidet, was verschwiegen, nicht in ihren Häusern zu pfänden, wurden sie einzeln mündlich vernommen, wie folgt:

1. Andreas Schmidthal, 18 Jahre alt, Schmiedlehrling bey seinem Vater Johann Schmidthal zu Stockelheim,

2. Angelika Braun, 57 Jahre alt, Ehefrau des abwesenden Johann Schmidthal, allda,

3. Johann Wagner, 33 Jahre alt, Wagner in Lahlsheim

Ueber die Ablegung vorgelesener Zeugen Eids der Zeugen Fragen vorgelesene Akte.

Nach Aussage der Appellanten in seiner Erzählung über den Vorfall der Sache, so wie der Abredestellung gegen Appellaten in seinem Anbringen auf Adhibirung.

Nach Aussage der K. Landbereiter, welche die Feststellung der Appellaten mit Anwesenheit der Appellaten in die Akten beantragten.

In Erwägung, daß der Inhalt des Zeugenverhörs der Bestimmungen der Art: 154 und 189 der Criminal-Prozeßordnung kenne und Glauben fand bis zum Beweise des Gegentheils, und daß in dieser Beziehung auf den Zeugenbeweis Bezug genommen werden kann, wenn die Gründe für sein relevant fällt;

daß nach diesem Inhalte der Appellant mit seiner einfachen Jagdflinten auf dem Felde und in dem daran grenzenden Walde betroffen;

daß nach dem Art. 11 der Jagdordnung diejenigen als jagend zu betrachten sind, welche für den Fall den Wagen auf Feldern oder in Waldungen mit Gewehren betroffen werden;

daß nach diesem Inhalte der Appellant zunächst erklärte, er habe sie, um den Hasen aufzujagen, und nachher bat, man möge sein Protokoll gegenlesen zu lassen;

daß es an sich gewiß wäre, dem besagten Jagdfrevler das Gewehr wegzuzeigen, und ihn auf die Widersetzlichkeit des Falles zu behaften;

daß die Widersetzlichkeit dieses Frevlers darin bestehen soll, daß die Hasenschnauze und Hasenfüße zu schnell fielen, als gerade die Gensdarmen dazu kamen, und sie die Hasenschnauze Schmidthal brachte;

daß aber diese Thatsache eben so gut, nach dem Appellant den Jagdfrevler erklärt, von diesem abgewandt vorgenommen haben;

daß gewiß, wenn ein solcher Umstand vorliegen würde, Ladung der Inhalt des Protokolls noch mehr entkräftet wäre;

daß hinzu noch kommt, daß der junge Schmidthal Wagner eine Thätlichkeit erklärt, daß er zugesehen haben, wie dem Widersetzlichen mit den Flinten ins Feld und Wald gejagt.

Lösung des allen diesen Erkenntnissen die angelegte Strafsumme zu vermindern ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der k. Appellationsgerichts die angelegte Strafsumme, mit Einverständniß der Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz, bestehend in Fünfzehn Gulden zwanzig Kreuzer.

Verkündet

J. a. Molitor

Verner.

Ausgefertigt

Ammann

Sitzung vom 29 Juny 1833.

Lösung dieser Kosten

Rangel	5.	51.	"
Kugisser	3.	16.	"
Hengen	7.	12.	"
Hamsfeld	3.	24.	"
Ranglay	3.	27.	"
	21.	10.	"

Andere obigen Kosten sind für die Ausfertigung und Zustellung gegenwärtigen Protokolls mit inbegriffen.

Das königl. Appellationsgericht der Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juny achtzehnhundert drey und dreyßig, worin und dreyßig, worin gegenwärtig waren: Lösling, Director, J. B. Wolfer, Jagg, Rangel, Verner, Kölsch, Fries, zweiter Rathsgerichter, und Ammann, Actuar, gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Jakob Rau, 35 Jahren alt, Taglöhner zu Hornbach, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts Zweibrücken vom 21 März 1833, eine Erkenntniß,

Gegen

die k. Rathsbehörde, Appellatin, anderseits. Nach der gerichtlichen Rathsprokurators Fries.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsrathes Lauer;

Nach Einsicht und Analyse sämmtlicher Aktenstücke insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Diebstahl an einem Taschentuch, Tabakspfeife enthaltend und derselbe in eine Gefängnißstrafe von einem Tage und polizeyaufsicht auf den Fuß Elisabethe Erkannt in der gr. 11 pl. 66 des eingetragenen Repertoriums

2° der Appell. Erklärung des Acts vom 28 März l. J.

3° der von den Appellanten auf Ableinen der königl. Rathsbehörde einlaufenen 8ten Juny l. J. zur Zeit gegebenen, gehörig regisdirten Rechtfertigung.

Nach Anhörung der k. Rathsbehörde, welche schriftlich: die Appellation des Acts par défaut zu verwerfen und stellen in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

In Erwägung, daß Appellant, obschon gehörig geladen, nicht erschient.

In Erwägung, daß die Contumaz zu der gelegte Verurtheilung entwendeter Gegenstände genügend ist;

daß es ebenfalls festgestellt ist, daß dem Verurtheilung dieser Gegenstände wisse, daß sie

gg Zustan zu nehmen.

Aus diesen Gründen

in dem h. Appellationsgerichte Défaut gegen den Appellanten gibt, demnächst es bei der abgefällten ausgesprochenen Strafe, und vorläufig ist es in den Kosten der Appellations-Instanz, welche, die von der Aussprechung und Fällung der gegenwärtigen Urtheile an mit Inbegriff jene der gestrigen Sitzung auf 72 Gulden fixirten und vierzig Kreuzer

Bezahlen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Zweckberg J. A. Molitor Mangel

Lemer.

= Commis

Sitzung vom 6 Julij 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechsten Julij achtzehnhundert drei und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Zeiking, Präsident, von Closen, Lapp, Mangel, Lemer, Pelka, Fiehl, zweiter Staatsprokurator, und Ammon, Aktuar einer Urtheil folgendes Urtheil gefällt hat:

Im Namen

Nr. 1225
Einregistrirt im Registrirbuch zu Zweibrücken den 19 Julij 1833.
Band 56 Bl.
Zentner Sammler
Kreuzer

Visa . . " 28
Regist. " 28
" 56 Bl.

Jakob Adam Fisch, 38 Jahre alt, Schneidermeister auf dem Hainhof, Appellant, erschienen in Person unter Beistand des Advokaten Pirlein daher;

Gegen

die h. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Staatsprokurator Fiehl.

Nach vernommenem Vortrag des h. Appellationsgerichts-Raths Mangel;

Nach Einsicht und Anhören sämmtlicher Akten, insbesondern

1° des angefochtenen Urtheils des h. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 6 April l. J., welches den Appellanten des vorsätzlichen Handwerksbetrugs überwiesen erklärt, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen und in die zu gleichen Gulden einen Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt,

2° der Appell. Erklärung vom 6 April l. J.,

3° der Vorladungs-Urkunde des h. Appellationsgerichts vom 29 des vorigen Monats.

Der Staatsbehörde hat von Amtswegen die auf ihre Anklage vorgeladenen Zeugen.

Hiernach hat der Präsident diese Zeugen vernommen und vernehmen sie gegen den Inhalt des falschen Zeugnisses. Worüber Angeklagter — mit Anbringen des auf einundzwanzigsten Julius Rufes — den Eid geleistet hatten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und erklärt hatten, mit dem Appellanten in keinem Verwandtschafts- oder Dienstverhältniß zu stehen, wurden die angeklagten

in nachstehender Reihenfolge einzeln vernommen:

1. Anna Maria Lutz, 28 Jahre alt, Ehefrau des Georg Neuenbürger, wohnhaft auf dem Rauhenhof,
2. Philipp Reuß, 14 Jahre alt, dienstknecht bey dem genannten Georg Neuenbürger allda,
3. Philipp Hartmann, 45 Jahre alt, Taglöhner allda,
4. Georg Neuenbürger 36 Jahre alt, Ochsenmann allda,
5. Magdalena Brand, 40, dienstmagd bey dem Handelsmann Ludwig Zeller in Ludwigswinkel,
6. Anna Maria Lenkel, 50 Jahre alt, Ehefrau des besagten Ludwig Zeller,
7. Jakob Lenkel, 44 Jahre alt, Ackersmann in Ludwigswinkel.

Nachdem den Aussagen dieser Zeugen seit der Hauptverhandlung, speziell denen sämmtlicher Beamten gefallen war.

Nach Anhörung der Appellanten und ihrer Vertheidiger in ihren Vor- und Nachträgen auf Annahme der Berufung.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Appellaten, welcher die Verwerfung der Appellation mit Abweisung der Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz beantragte.

In Erwägung, daß nach der Lage der Sache, ~~es~~ [illegible], und wenn man die Aussagen der obigen Zeugen gegen einander vergleicht, die durch die beiden Zeugen Stefan Zeller und seine Magd genauen Erklärungen die angeklagte Drohung gegen die klage Aussage der andern Zeugen, welche über die angegebene Lokalität bestimmt und übereinstimmend ausgesagt, nicht genügend scheint.

Die Appellanten

Verurtheilung.

Stempel	2.20
Register	2.20
Hauptbuch	2.56
Zeugen	31.16
Zeugniß	2.—
	40.52

Verurtheilung vom 11 Juli 1833.

Liquidation:

	fl.	kr.	hr.
Stempel	4.	33.	"
Register	8.	52.	"
Hauptbuch	6.	31.	"
Zeugen	3.	16.	"
Reisekosten	14.	"	"
Zeugniß	2.	13.	2.
	39.	25.	2.

Ausstellung Zeugen Lokalen. gebilligt

Ch. Vogt

Ch.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hauptpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften July achtzehnhundert drey und dreißig, rechtlich gesprochen und zu Recht erkannt: Decking, Director, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Cramer, Büttel, Spies, zeitlicher Rechtsprakticant, und Clemens, Schreiber, gegenwärtig waren.

Rechtsfrage des Vertheidigers des Appellaten, ob nach der Lage der Sache, und wenn man die Aussagen der obigen Zeugen gegen einander vergleicht, die durch die beiden Zeugen Stefan Zeller und seine Magd genauen Erklärungen die angeklagte Drohung gegen die klage Aussage der andern Zeugen, welche über die angegebene Lokalität bestimmt und übereinstimmend ausgesagt, nicht genügend scheint.

Die Appellanten

Verurtheilung.

Stempel	2.20
Register	2.20
Hauptbuch	2.56
Zeugen	31.16
Zeugniß	2.—
	40.52

Verurtheilung vom 11 July 1833.

Liquidation:

	fl.	kr.	hr.
Stempel	4.	33.	"
Register	8.	52.	"
Hauptbuch	6.	31.	"
Zeugen	3.	16.	"
Reisekosten	14.	"	"
Zeugniß	2.	13.	2.
	39.	25.	2.

Rechtsfrage des Vertheidigers des Appellaten, ob nach der Lage der Sache, und wenn man die Aussagen der obigen Zeugen gegen einander vergleicht, die durch die beiden Zeugen Stefan Zeller und seine Magd genauen Erklärungen die angeklagte Drohung gegen die klage Aussage der andern Zeugen, welche über die angegebene Lokalität bestimmt und übereinstimmend ausgesagt, nicht genügend scheint.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Hauptpolizeisitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom elften July achtzehnhundert drey und dreißig, rechtlich gesprochen und zu Recht erkannt: Decking, Director, J. A. Molitor, von Röder, Stengel, Cramer, Büttel, Spies, zeitlicher Rechtspraktikant, und Clemens, Schreiber, gegenwärtig waren.

In Sachen

1.) Peter Wendinger, 25 Jahre alt, Ackersmann,
2.) Nikolaus Wolenz, 40 Jahre alt, Fischersohn,
3.) Georg Klaus, 49 Jahre alt, Hintersassenmann,

4.) Peter Adam Heller, 30 Jahre alt, Zimmermann,
5.) Peter Stöber, 23 Jahre alt, Maler,
6.) Jakob Hild, 46 Jahre alt, Schreinermann,
7.) Franz Wendinger, 21 Jahr alt, Handelsmann,

alle zu Erbach wohnhaft, Appellanten, im Termin nicht erschienen – mit Ausnahme des Franz Wendinger – und vertreten durch den Advokaten Peter Schaar;

gegen

den k. Landesbehörde, Appellatin, vertreten durch den provisorischen Landesprokurator Hepp.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsanwalts v. Rüder;

Nach Einsicht und Erwägung sämmtlicher Akten und gehabter

mündlicher

Verhandlung des angefochtenen Erkenntnisses des k. Hofgerichts zu Darmstadt vom 8ten September 1832, wodurch die Appellanten des Widerstands gegen Polizeibeamten in Verbindung für überwiesen erklärt und deshalb die Franz Wendinger jeden in eine Gefängnißstrafe von zwey Monaten, gedachten Franz Wendinger in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und alle gesammt mit Einem Sechstel Mehrheit in die Hälfte der mit Einem Gulden Einen und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt;

2.) der Appell-Schrift vom 17 September 1832,
3.) der von den Appellanten auf Requisition der Königl. Landesbehörde unterm 28 Juny l. J. zur Sache gegebenen, gehörig angesetzten Vorladung.

Die Appellanten haben um Abänderung des vorgedachten Erkenntnisses bittlich Ausführung

hinausgeführt, daß die Zeugen vorhanden und namentlich für gegen die Folgen des falschen Zeugnisses Nachdem Einfallen sey, daß gelaufen hatten, die ganze Absicht sich nur mehr als den Widerstand zu gegen, auf erklärt hatten, und den Appellanten machte unternommen, noch unterschrieben, nach in seinem Hause zu gehen, wurden sie einzeln in nachstehender Reihenfolge mündlich vernommen:

1. Franz Heinrich Blum, 24 Jahre alt, Schreiner zu Erbach,
2. Jakob Arbes, 58 Jahre alt, Schreiner in Erbach,
3. Peter Hahnemann, 44 Jahre alt, Schreiner allda,
4. Adolph Schmaltz, 52 Jahre alt, Schreiner allda.

Ueber die Ausfragen der abgenommenen zum Endergebniß Zeugen stellt der Gerichtsschreiber zusammenfassende Akten

Nach Anhörung der Appellanten und der Vertheidigung derselben in ihrem Vortrag und Antrag auf Vorspringung;

Nach Anhörung der k. Landesbehörde, welche die Verwerfung der Appellation mit Ausnahme in Bezug auf Franz Wendinger pure défaut, und Bestätigung in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß Franz Wendinger, obschon gehörig geladen, nicht erschien,

In Erwägung, daß der durch den Hofgerichtsrath vom 4 Juny 1832 aufgenommene Thatbestand alle Appellanten als Urheber und Mitschuldige an der Widersetzlichkeit, wovon es sich handelt, bezeichnet;

daß im Falle der Thatbestand durch die Aussagen Zeugen bestätigt, es ein Leichtes wäre, andere Zeugen be-

bestätigt wird;

daß die Feststellungen dieser Zeugen bestimmt und positiv sind, und daher der Grund zu der Klagefrist derselben gar genau nicht bemessen ist;

daß aus diesem Beweisthema und der Feststellung mehrerer Zeugen festgestellt, daß alle Appellaten an der behaupteten Widerspenstigkeit mehr oder weniger thätlichen Antheil genommen haben;

daß die Aussagen der Gegenzeugen die behaupteten Tätlichkeiten der Zeugen nicht entkräften, indem die Letzteren von einzelnen Handlungen sprechen, die sie mit eigenen Augen wahrgenommen haben.

In Erwägung, daß die den Beschuldigten zur Last gelegte Widerspenstigkeit mit Gewalt und Thätlichkeiten verbunden gewesen ist, und zwar den Art. 209 des peinlichen Gesetzbuches gemäß strafbar ist.

Aus diesen Gründen

erkennt der König Appellationsgericht, indem es Defaut gegen den nichterschienenen Beklagten nehmend, die angelegte Berufung, und demzufolge die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appell-Instanz liquidirt zu achtzehn 3/4 die der Gerichtsvollzieher-Zustellung dieses Urtheils mit inbegriffen.

Verkündet

J. A. Metzler Rodet. Mangel Comes.

Sitzung vom 11ten July 1833.

Der königl. Appellationsgerichtshof des Bezirks zu Trier, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom eilften July achtzehnhundert drei und dreißig, worin gegenwärtig waren: Herr Lenthe, Präsident, J. A. Metzler, Rath, Rodet, Mangel, Comes, Räthe, Fiscal, zweiter Vertretungsbeamter, und Comes, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Franz Josef Comes, 36 Jahre alt, Ackersmann in Mezlich, Appellant von einem Urtheil des königl. Zuchtpolizeigerichts zu Saarlouis vom 24 August 1832, erschienen in Person unter Beistand des Advokaten Gelen daher;

Gegen

die k. Rechtsperson, Appellatin, vertreten durch den gestellten Vertretungsbeamten Fiscs.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsrathes Comes.

Nach Einsicht und Anhörung sämmtlicher Prozeßschriften mitgetheilt

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der schweren Körperverletzung und Widerspenstigkeit gegen Vollstreckung obrigkeitlicher Befehle schuldig erklärt und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, eine Geldbuße von Fr. 25 Cent. und in die zu 17 Fr. 02 Cent. liquidirten Kosten verurtheilen thut, in der ersten Beziehung — gegen Franz Josef Comes, — gegen Franz Josef Comes, — gegen Franz Josef Comes,

Nach Ansicht der k. Landesgerichte und der Appellanten, welche auf Grund der auf die Ansichten ausgeladenen und nachstehenden Zeugen anbringen.

Demgemäß hat der Kläger die Zeugen und Gegenzeugen vernehmen, und nachdem dieselben gegen die Folgen des falschen Zeugnisses ermahnt worden waren, und den Eid geleistet hatten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, aussagt, mit den Appellanten nicht verwandt, nicht verschwägert und nicht in deren Dienste zu stehen, worüber sie einzeln und besonders in folgender Weise vernommen:

I. Belastungszeugen.

1. Johannes Braun, 47 Jahre alt, Taglöhner in Oberhomm,
2. Franz Mikael Kreutzer, 25 J. a. Schmied allda,
3. Balthasar Weber, 26 Jahre alt, stehen der Schmiedin Franz Xaver Weber zu Oberhomm,
4. Franz Xaver Weber, 25 Jahre alt, Schmiedin Ehefrau.

II. Entlastungszeugen.

5. Jakob Voll, 28 Jahre alt, Taglöhner in Oberhomm,
6. Johann Georg Klein, 48 Jahre alt, Ackermann zu Oberhomm,
7. Johannes Egar, junior, 43 Jahre alt, Ackermann daselbst,
8. Franz Valentin, 34 Jahre alt, Radiermacher daselbst zu Ammerbuch.

Ueber die Aussagen der Zeugen und Gegenzeugen hat der Gerichtsschreiber gemeinschaftlich Akte gehalten.

Nach Ansicht der Appellanten und seiner Akte.

Handigung in ihrem Akt. und Antrag auf Konfirmation.

Nach Ansicht der k. Landesgerichte, welche diese Antrag, die Appellation als unbegründet zu verwerfen und Bestätigung der Appellanten in die Kosten; subsidiarisch im Falle das k. Appellationsgericht die Sache als noch genügend aufgeklärt ansehen sollte, dieselbe in neue anderweitige Sitzung zu verweisen, um noch mehrere Zeugen vernehmen zu können.

In Erwägung, daß aus Entscheidung der Hauptsache die Akten anderen Zeugen aufzunehmen ist.

Die sieben Zeugen

Antrag des k. Appellationsgerichts die Sache in die Sitzung vom 29 Augst 53 Morgens neun Uhr;

Nachdem sich, daß auf Ansuchen der Landesgerichte die fünfte abgehörten Zeugen, nämlich Johann Georg Deutsch, Johann Paul Matheis, Michael Matheis, die Ehefrau des Zeugen Johann Braun, so wie Jakob Voll nochmals, welchen die k. Landesgerichte für zweckmäßig erachtet, in jener Sitzung geladen worden;

Nachdem sich, daß Appellant in jener Sitzung ohne weitere Ladung erschien, — dieselben jedoch nochmals nicht vernommen worden.

Vorstehung

J. v. Molitor

Vorder. Bruch Sekr.

Lauer

Lamm

Sitzung vom 12 July 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften July achtzehnhundert drey und dreyßig, welche gesetzmäßig waren: Lösken, Director, J. A. Mahler, v. Rohr, Mangold, Ramm, Bähr, Fuchs, zweiten Staatsprocurator Hundeiker, und Ramm, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Valentin Lorch, 21 Jahre alt, Handlungs Commis, gebürtig zu Hünfeld,
2. Wilhelm Engelmeyer, 21 Jahre alt, Müller zu Lauzzabern,
3. Christoph Ramig, 24 Jahre alt, Tuchscheerer allda,

Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 12 January 1833, in Folgen erschienen unter Beistand des Advocaten Glaser dahier,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprocurator Fuchs.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellations-Präsidenten von Closen.

Nach Einsicht und Abhörung sämmtlicher Akten und Verhandlungen

in Erwägung:

1: des angetretenen Rechtsmittels, welches die Appellanten der Erklärung zu einer zu Lauzzabern unterm 8ten August v. J. Statt gefundenen Schlägerey

gerichtlich gegen die k. Landarmerie in Dienst für überführt erklärt und deßhalb jeden derselben in eine Gefängnißstrafe von einem Monate und alle gleichmäßig in die zu nine und fünfzig Gulden neun Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2. der Appell. Erklärungen vom 19 und 21 January d. J. die Appellanten haben um Abhörung der von ihnen produzirten drey Entlastungszeugen.

Nun müßte sich der Gerichtshof hier versammeln, und nachdem dieselben gegen die Folgen des falschen Zeugnißes, was vermittelst vereideten Zeugen und der für gelesen sollen, die ganze Verhandlung und wieder abgehalten werden müßte, auf welchen Appellanten wieder vorgerufen, nach ihrer Gewogenheit in ihren Vertheidigungen zu hören, vereinbaren sie einzeln und besonders in nachstehender Ordnung vernommen:

1. Valentin Lorch, 29 Jahre alt, Schuhmacher in Lauzzabern;
2. Karl Pfalzgraf, 30 Jahre alt, Tagelöhner allda,
3. Johannes Engelmeyer, 22 Jahre alt, Schneider allda,

Allein die Aussagen der abgenommenen Entlastungszeugen sind der Gerichtsstelle gemeinschaftlich Nichts gefallen.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Vertheidigung über den Ausfall der Sache, so wie der Vertheidigung ihrer Advocaten in gleichem auf Abänderung gerichteten Antrag.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche

die Verwerfung der eingelegten Berufung und Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß der einzige ist, daß die Appellanten die Thatsachen in ihrer Einsprache, Seite durch Zeugen, Seite Gültig gerichtlich bestätigten;

daß nach den Umständen der Fall der Polizei-Praxis diesen Handlungen den Charakter der Widersetzlichkeit beilegen und die Bestimmungen des Art. 212 des peinlichen Gesetzbuches anwenden konnte;

daß auf die gegen die Appellanten ausgesprochenen Urtheile der Thatbestand der Fall angewandt und gerade durch den vorerwähnten Art. 212 als den Art. 224 und die Verurtheilung vom 23 Januar 1817 begründet ist.

In Erwägung, daß die abgehörten Zeugen die Aussagen der Zeugen über die den Appellanten zur Last gelegten Thatsachen nicht widerlegten.

Aus diesen Gründen

Verwirft der k. Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellanten gleichmäßig in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt

vier Gulden neun und zwanzig Kreutzer zwei Pfennige.

Vorlesung

J. A. Meulitor Köder. Mangal Lemer.

Liquidation:

Stempel	4. 47
Vor Sitzung	6. 32
Zeugenbote	7. 56
Zeugen	30. 20
Briefkosten des Grund	7. —
Canzlei	2. 03½
	= 58. 38½

Abschrift an Klagbringen abgegeben. N: 13.153 angesetzt zu Zweibrücken den 17 Nov: 1838 für 18 Kr.

Merkatz: Lehmann

Sitzung vom 12ten Julius 1833.

Der Königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwölften Julius achtzehnhundert drey und dreyßig, an welcher gegenwärtig waren: Köder, Director, J. A. Meulitor, v. Köder, Mangal, Lemer, Rölsch, Assessoren, Hezig, General-Advocat-Procurator, und Lemmer, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Reinhard, 35 Jahre alt, Ackersmann zu Lenzg, Appellant von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29 Juny 1832, erscheinend in Person,

Gegen

die k. Rechtsbeistand, Appellatin, vertreten durch den General-Advocat-Procurator Hezig.

Nach vernommenen Vortrag der k. Appellations-Räthe von Köder.

Nach Einsicht und Analyse sämmtlicher Prozeß-Schriften in Betracht

1: des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Verhaftung und Widersetzlichkeit gegen Militär-Personen und gewaltthätigen in und ausgeübten Handlungen für überwiesen erklärt und ihn deßhalb in eine Gefängniß-Strafe von sechs Wochen und gleichzeitig mit einer Geld-Buße von Einem und Zwanzig Kreutzern belegt hat, und

Gegen Gültig in Lenzg wohnhaft, Zeugen, welche in der Appellations-Instanz vorgeladen und gehört worden sind;

In der Appell. Erklärung der Peter Klinkner vom 9ten Juli v. J.

der Appellant stand auf Abänderung des vorigen provisorischen Urtheils Erkenntniß. Hangen an.

Diesem Antrage entgegnete der Vertheidiger selbst vorhanden, und nachdem er sie an ihre Pflichten erinnert und sie gefragen hatten: ob sie Lust und ihre Pflicht zu reden, die Angeklagte und nicht alle die Klagepunkte zu gegen, auf erklärt hatten, mit den Appellanten weiter vorgegangen, der Anzeige, nach in Ihren Sinnen zu gehen, nannten sie einzeln in nachstehender Reihenfolge abgetheilt:

1. Peter Stumpf, 21 Jahre alt, Ackermann in Lenz.
2. Jacob Mantz, 20 Jahre alt, Tuchscheerer allda,
3. Martin Strub, 20 Jahre alt, Metzger allda.

Anbei die Aussagen der obengenannten Entlastungs-Zeugen sind der Geschworenen sämmtliche Akten gehalten.

Nach Anfrage des Appellanten in seiner Vertheidigung über der Anfall der Tage und in seinem Antrage auf Freisprechung.

Nach Anfrage des k. Staatsbeamten, welcher die Vertheidigung des Appellanten und Abweisung des Appellanten in die vorigen Anordnungen.

Worauf in dem Urtheil unser Gerichtshof auf folgenden Gründen vermeinst des k. Appellations-Gerichts die einzelnen Anklagen und vernahm

Liquidation

Zeugen	4.19	
Vorsteherung	3.44	
Gebühren	8.28	
Zeugen	37.52	
Staatskasse u. Beamten	59.44	
Sonstige	1.31	
	115.38	

des Appellanten in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt auf die Summe von fünfhundert Gulden und vierzig Kreuzer.

Geschehen und gegeben zu Lenz, Monat und Jahr wie Eingangs.

Vorsitzung

J. A. Molitor v. Roidel. Hangel Lenz.

Lenz

Sitzung vom 13ten Juli 1833.

das königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung vom dreizehnten Juli achtzehnhundert drei und dreißig; welche gegenwärtig waren: Lücking, Vizedirektor, Hepp, und Räthe, Hangel, Lenz, Rösser, Fiziz, zweiter Staatsanwalt, Lautenschlager, und Clemens, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erließ:

In Sachen

1.) Jakob Mayschall, 21 Jahre alt, Ackermann zu Hallkirchen,
2.) Ludwig Hammel, 22 Jahre alt, Ackermann in Lenz, Appellanten von einem Urtheil des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 9 April letzthin, an Appellanten, erschienen in Person unter Beistand des Vertheidigers Gallen Lehnen.

Gegen

Den k. Staatsbeamten, Appellaten und Appellanten, vertreten durch den gegenwärtigen Staatsprokurator Fiziz

Namens
in Sachen der k. Staatsbehörde, Appellantin an
dem nämlichen Gerichte

Gegen

Christian Gräbel, 21 Jahre alt, Taglöhner, zu
Hallenstein verheirathet, Appellat, im Hafte,
persönlich erschienen.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Präsidenten Namens.

Nach Analysen und Einsicht sämmtlicher Akten und Beilagen

1: der angefochtenen Urtheile, welche den Angeklagten Jakob Marschall, Ludwig Graming und Christian Gräbel des Vergehens der Misshandlung überwiesen erklärt, und deßhalb den ersteren in eine Gefängnißstrafe von sieben Monaten, den zweiten in eine solche von drey Monaten, den Letzten in eine solche von zwey Monaten, so wie sämmtliche solidarisch mit Wilhelm Nikolay, Taglöhner zu Linz, Georg Wolf, Taglöhner allda, Heinrich Schmelzer, Hufschmied allda, Jakob Klotzmann, Schneidermann allda und Adam Müller, Weber allda in die zu Linz simulirt einzelne Gefälle samt Verzug der Gerichtskosten verurtheilt

2: der Appell. Erklärung des Marschall und Graming vom 17 und 18 April l. J.

3: der Appell. Erklärung der Staatsbehörde vom 18ten dießmonatlichen.

Nach Anhörung der Appellanten resp. Appellaten

Marschall und Graming so wie der Staatsbehörde
dießfalls in ihrem Amt- und Anlangen auf Verschärfung
oder der wenigstens Milderung der verhängten
Strafe;

Nach Anhörung des Appellaten Gräbel, welcher auf gänzliche Freisprechung anträgt, indem er die Thatsache leugnet, daß er glaube, durch seine physische Einsicht genug gebüßt zu haben;

Nach Anhörung der k. Staatsprokuratur Fiscal in seinem Amt- und Anlangen dahin gehend: daß der Königl. Appellationsgerichts-Präsident die Appellation des Marschall und Graming zu verwerfen, und, über die Klagung der Staatsbehörde erkennend, jeden der beiden Appellanten so wie den Appellaten Gräbel in eine Geldbuße von acht Gulden zu verurtheilen, - und daß den gegen Letzteren ausgesprochener sechsmonatlicher Gefängnißstrafe auf die Dauer von drey Monaten herabzusetzen.

In Erwägung, daß die Appellation des beschädigten Jakob Marschall und Ludwig Graming zulässig,

daß der Inhalt der eingereichten Akten Stände der Sache genug genügend und eine der strafbaren zugemessene Gefängnißstrafe ausgesprochen hat.

In Erwägung, daß die Klagung der Staatsbehörde zulässig;

daß nach dem Akt: 311 der gerichtlichen Strafgesetze nicht nur eine Gefängnißstrafe gemessen auf einen Geldstrafe ausgesprochen werden muß, indem

Ladung, daß das Zuschlagserkenntniß gegen die drey Schuldigen eine drey- bis fünfmonatliche Gefängnißstrafe aussprach, daß allen schon polizeylich abgestraft gab, daß keine hindernde Umstände vorfanden sind.

In Erwägung, daß Gräbel seit der eingelegten Berufung schon seine sechswöchentliche Haft eingestanden hat, und daß auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen ist, da der k. Landgerichtsarzt in der heutigen Sitzung um Herabsetzung der selben auf Herabsetzung der Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Monate ansuchte.

Aus diesen Gründen

über die Berufung zum Augenschein und Examine erkannt,

vorerst daß Appellationsgerichts Sitzung und, vorfall sein solidarisch in die Kosten der Appell. Instanz, mit Ausnahme jener der Ladung, - welche Schuldigen zu einer Gulden fünf Kreutzer

und über die Berufung der Landgerichtsarzt erkannt, vollkommene Abänderung des Urtheils erster Instanz, nachgiebt das Appellationsgerichts Sitzung gegen Gräbel ausgesprochene Gefängnißstrafe von sechs Monaten auf die Dauer von einem Monate;

vorerst auf übrige die Tax Schuldigen, solidarisch in eine Geldstrafe von 5 fl. jeden und vorerst sein solidarisch in die Kosten der Ladung, welche ihnen in der Appell. Instanz auf Ansuchen der Landgerichtsarzt zugestellt wurden und welche Kosten liquidirt sind auf die Summe von zwey Gulden 38½ Kreutzer

verordnet im Uebrigen die Vollziehung des in

Liquidation.

1. Kosten erhalte von sämtlichen 3 Angeklagten zu tragen sind.

Stempel	15.59
Registrirung	15.24
Briefbote	38.35
Zeugen	43.11
Landmann	2.48
Einzeln	" .46
	= 116.43

2. Kosten von Marschall u. Examinand allein zu tragen

Stempel	3.44
Registrirung	" .56
Einzeln	4.05
	= 8.45

nachstehende Urtheile.

Gefällt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Leuchtmy

Vorsitzender. Hoffer Stempel Kmer.

Sitzung vom 18ten July 1833.

Das königl. Appellationsgerichts des Mühlkreises zu Gmundenbach, in gemeiner Polizeyrathssache, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten July achtzehnhundert drey und dreyßig, heute gegenwärtig waren: Leitung, Assessor, Hoffy, von Reden, Stempel, Kmer, Rößler, Rollan, nebst Landgerichtsarzt, und Kmer, Schreibgehilfe, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Josef Gräbel, 53 Jahre alt, Ehemann in Hallstadt, Appellant vor einem Urtheil des königl. Polizeyamtes zu Traunsteinland vom 27 April d. J., erschienen in Person,

Gegen

die k. Landgerichtsarzt, Appellatin, vertreten durch den eigenen Landgerichtsarzt Rollan.

Nach vernommenen Antrag der k. Appellatinen Rolle Stempel,

Nach Einsicht der Akten sowie sämmtlicher Aktenstücke, insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Holzdiebstahl übereinstimmend erklärt und ihn deshalb in einer Gefängnißstrafe von zwei Wochen und in die zu Thun Gulden, einfache Kanzleyen gemäß Tarifes liquidirten Kosten verurtheilt;

2.) der Appell-Erklärung vom 27 April 1833.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrem Ab- und Anhang und Vernehmung

des Anwalts der b. Landbesitzer, welcher die Abweisung der Appellation mit Bestätigung des Appellaten in den Kosten beantragte.

In Erwägung, daß die angegebenen Entschuldigungsgründe offenbar unrichtig sind; daß jedoch die Natur, die geringe Heftigkeit der entschuldigten Gegenstandes und die andern Umstände die ausgesprochene Strafe auf unter gesetzlichen Minimum gesunken sind.

Aus diesen Gründen

verwirft der Appellationsgerichts-Präsident die eingelegte Appellation und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt zu vier Gulden 35 Kr. 2 Pf

Verfügt jedoch die ausgesprochene Gefängniß-Strafe auf die Dauer von vierzehn Tagen.

Thun den 15ten Juny 1833.

Der Präsident: Kurz

Der Gerichtsschreiber: Lemer.

Expedition:

Stempel	2.20
Registrirung	2.20
Zustellung	1.45
Zeugen	5.22
Sanzlei	2.03¼
	13.50¼

Urtheilung vom 13ten July 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts-Präsident des Oberlandes zu Frankenthal, in seiner Polizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten July festgesetzt und Donnerstag, zwanzig gegenwärtig in seinem Sitzungssaale, Herr Kurz, von Bodan, Königl. Rath, Lemer, Kanzler, als Landgerichtsschreiber, und Lemer, Advokat, substituirt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

ganz Arme, 58 Jahre alt, Ackersmann zu Dörrebach, Appellant an einem Urtheil des k. Polizeygerichts zu Kirchenbollenbach vom 5 Oktober 1832, in Person an seinem andern Beistand des Advokaten Petzinger,

Gegen

die k. Landbesitzer, Appellatin, vertreten durch den ersten Landgerichtsdiener Zillen.

Nach vernommenem Berichte des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Röder;

Nach Einsicht der Akten und sämmtlicher Aktenstücke insbesondere

1.) des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellanten der Vorgang der Wiederhandlung für überwiesen erklärt und deßhalb in eine Gefängnißstrafe von zwei Wochen und in die zu zwanzig Gulden Thaler und dreißig Kreuzer gemäß Tarifes liquidirten Kosten verurtheilt;

2.) der Appell-Erklärung vom 13ten Oktober 1832.

Der Appellant hat um Abfassung des auf sein Verlangen ausgefertigten und unterschriebenen ganz entgegengesetzten.

Hiernach lässt sich der Streitfall dahin zusammenfassen, und es kann nur gegen die Artikel des gestrigen Hauptschlusses verstanden werden müssen und sie sind gestattet haben. Die ganze Abgeschiedenheit und Unterschiedlichkeit der gegen, auf verschiedene Zeiten, mit dem Appellanten vorher vorgenommenen, und vorgestrigen Verhören in den einzelnen und besonderen in nachstehender Ordnung vorkommen.

1. Artikulirte Zeugen, 2te Zeugen alle, Johann Adam in Lützelsachsen,
2. Christian Heinrich, 2ter Vorgeschworener desselben.

Anlass die Aussagen der abgenommenen Vollstreckung. Gegenstand die Gränzscheidung zwischen Rohrbach.

Nach Verlesung des Appellanten und seiner Anwälte. Siegen in seinem Akt und Ordnung des Beweisführung.

Nach Verlesung der K. Landesregierung, welche die Abweisung des Appellaten mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß, wenn es schon grundsätzlich ist, daß richtig der Appellant den Gränzen Hoffeldt nicht handelt habe, indem in seiner Anzeige die Aussage seines beeidigten Zeugen durch seine fortlaufende Benennung widerlegt wird, — seine Aussage nach nur so grundsätzlich wird, als mehrere Zeugen bestimmt angeben, daß Appellant von eine bis jetzo Ort von Land in der Gemeinde, Gemarkung in der Gemeinde von Heppenheim, gehören wurde;

daß, wenn auch der Erklärung des Herrn Beweis Appellant sich einmal dahin die festesten Grenzsteine Wiesenbaum, diesen Grenze so weit Lützelsachsen bestimmt angeben, daß Appellant in diesem Beweis sich unmöglich an den Akt, wo die Wiesenbaum Akt gehalt haben sollte, und wieder gründlich begehen konnte;

daß genug, im Zweifel, der Appellant sein Zeugen gehören ist.

Aus diesen Gründen

endlich Aufhebung des angefochtenen Urtheils gemäß des Königl. Appellationsgerichts den Appellaten von allen Kosten mit den Beweis bei.

Leonhardy

v Koch. Pfaff Pfeiffer. Ehmann.

Sitzung vom 18ten Juli 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Unterrheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zivilgerichtskammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achtzehnten Juli achtzehnhundert drei und dreißig, rechtlich gegen, erkennt: Leichig, Assessor, Hoff, und Böhr, Kanzler, Ehmann, Räth, Keller, Assessor Beisitzer, Kuratel, und Ehmann, Substitut-Generalprocurator, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johann Baumgart, Bäcker in Frankenhofen,

Appellant neu einen Urtheil des k. Bezirksgerichts zu Landshut vom 16 November 1832;

Gegen

die k. Landbehörde, Appellatin, vertreten durch den ersten Landgerichtsassessor Zellner.

Gegen Urtheil obiger Behörde war Falar Sammelan von Landshut, mit Zeugnus. Die Landbehörde erklärte, die Ladung auf unsere zurückverfallen zu haben, und stellt demnach an, daß man sie Berufung über die Nichtannahme des Appellanten verfüge, damit ein Einsehen der folgenden Sitzungen gegenstandslos Urtheil gegen denselben erlange;

Erkennen des Appellatiausgangs über die Nichtannahme von Sammelan Urtheil verfällt und die k. Landbehörde verhaftet, in einem der folgenden Sitzungen die zugestellten Ladung vorzulegen, wo jedem die Urtheil angezeigt wird.

Loerking Hagg Mayer Sommer.
v. Lodel

Ebner = Ammon

Sitzung vom 19 July 1833.

Der königl. Appellatiausgang der Strafkammer zu Straubing, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten July abgeschlossen Tag und Tagzeit, wobei gegenwärtig waren: Loerking, Landrath,

Hagg, von Lodel, Mayer, Sommer, Ritter, Zellner, assessor Landgerichtsassessor, und Ammon, Aktuarius-Substitut, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der k. Landbehörde, Appellantin, vertreten durch den ersten Landgerichtsassessor Zellner.

Gegen

Martin Hallhuber, Lederer zu Dürnstein, Appellat, in Person erschienen unter Beistand des Anwalts Hallhuber Johann.

Nach vernommenem Vortrag des königl. Appellatius-Generalcommissariats Ammon;

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Akten, in Betracht:

1: die angefochtene Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landshut vom 18 Januar l. J., welches den Appellaten der Verletzung des Feldgesetzes und Gemeindewalds zu Dürnstein durch Abhauen einer Buche und ihr Verfall in zwei Faßbäume von resp. Schuh und in die zu zwei Faßdauben und zwanzig Brennholz tauglichen Theile verurtheilt,

2: die Appellat-Erklärung der k. Landbehörde vom 16ten Januar l. J.

Nach Anhörung der k. Landbehörde, welche die Urtheilsfindung in vorliegender Sache lediglich dem Ermessen des Gerichts überläßt.

Nach Anhörung des Appellaten und des Zeugen, übrigens der Akten in ihrem Inhalt und Anlage

auf Abweisung der von Seiten des Klägers eingelegten Berufung.

In Erwägung, daß aus allgemeinen Grundsätzen dem Richter die Competenz der Strafe nicht zusteht;

daß der Art. 463 des peinlichen Gesetzbuches dem Richter nur erlaubt, die Gefängnißstrafe oder Geldstrafe zu verhängen, oder eine von beiden Strafen auszuschließen;

daß daraus nothwendigerweise folgt, daß, wenn der Richter, statt der Gefängnißstrafe, eine Geldstrafe ausgeschlossen haben will, die Geldstrafe als eine Strafe für den gegebenen Fall ausgesprochen haben muß, indem er sonst einen für den Fall nicht festgesetzten Strafe an die Stelle des gesetzlichen Strafen setzen würde;

daß übrigens die einstimmige Jurisprudenz der diesseitigen Appellationsgerichte bisher ganz mit jener des französischen Kassationsgerichtshofes übereinstimmte, indem Gefängnisse in einigen Fällen, welche von längerer Zeit waren gebraucht wurden, jedesmal die Strafen der Gefängnisse bezeichnet, wenn man vermöge des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuches eine Geldstrafe hat aussprechen, und den Strafumfang, innerhalb welchen sie sich bewegen, nicht beide Strafen festgesetzt;

daß hinzu noch kommt, daß man diesseits überzeugt, daß der Richter der Casse nicht gegeben habe; eine Strafe an die Stelle einer andern zu setzen, als Grund angab, wenn man in peinlichen Sachen

Appellat
= 3 Tage
Kl.
= sechs Wochen ab
= 3
28
Tag
Kl.

Liquidation.

Stempel	2.06
Registrirung	2.20
Gerichtsboten	1.54
Zeugen	5.36
Cenzlei	2.37
	= 14.33

keine gesetzliche Bestimmungen, wie die des Art. 463, aufstellen, weil nämlich in peinlichen Sachen immer eine Strafart vorgeschrieben seyn, und weil die Substituirung einer Strafe an die Stelle einer andern keine Substitution, sondern eine vorherige Denunciation der Strafe seyn, eine Befugniß, welche nur dem Richter, jenem dem Souverain zukommt; (cf. Code legislation civile T. XXXI, Art. 463.)

daß genau, da die dem Appellaten zugelegte Handlung unter den Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches zu subsumiren ist, und derselben keine Geldstrafe ausspricht, der Grund nicht bemerkt war, eine Strafe festzusetzen, ~~welche in der besagten Artikel nicht Strafe ausgestellt ist~~;

daß jedoch die mildernden Umstände, die der erste Richter aufstellt, vorhanden sind.

Aus diesen Gründen

verhält Hofgerichtsrath Denunciation des Urtheils vorbehaltlich Genehmigung, falls der Appellationsgerichte die entgegengesetzten Gesetze aufhebt, und demzufolge den Appellaten zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage; beständig in Abzeigung des angestandenen Urtheil, und demzufolge den Appellaten in die Kosten der Appellation. Jedesmal liquidirt zu vier Gulden sechzehn Kreutzer, sage: fünf Gulden vier Kreutzer.

Verkündet.

Hoffs

Hofgerichtsrath Sommer.

Clemens

Sitzung vom 19ten July 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten July achtzehnhundert drey und dreyßig, welcher gegenwärtig waren: Lösking, Vicepräs., Popp, von Röder, Mengel, Benner, Röth, Keller, assoc. Räthe, Protokollant, und Clemens, Substitut des Prokurators, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Schellenberg, 39 Jahre alt, Bauer und Gutsbesitzer, wohnhaft zu Hochstadt, Appellant von einem Urtheil der k. Zuchtpolizeigerichte zu Zweibrücken vom 10ten August 1832, erscheinend in Person und Beistand des Anwalts Hoffmann;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertretend durch den ersten Redigenten Keller.

Nach vorgenommenem Bericht des k. Appellationsgerichts Rathes Benner;

Nach Einsicht und Prüfung sämtlicher Akten und insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Vergehens der Körperverletzung überwiesen erklärt, und ihn deshalb in eine Strafung Polizeistrafe von drey Monaten und in die zu acht und vierzig Gulden gesetzte Kosten dreyfacher Tagessatzung der Zeugen und Sachverständigen verurtheilt;

2° der Appell-Erklärung vom 11ten August v. J.

Nach Anhörung des Appellanten in seiner Vertheidigung über den Thatbestand der Sache, so wie der Darstellung desselben in seinen schriftlichen Anträgen dessen gesetzlichen Appellanten, auf den Grund der rechtzeitig der einen wie der andern Partey zugestellten Vorladung zur mündlichen öffentlichen Verhandlung, und in Anhörung auf die gründlich und mangelfrei vorgenommenen Beweisführungen der Parteien und Zeugen zu entscheiden.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators, welcher die Verwerfung der Appellation, so wie das vorgenommene Einwendung der Vorladung, als unbegründet, beantragte.

In Erwägung, was den Einwand der Vorladung angeht;

daß es vorerst an thatsächlichen Angaben fehlt, welche diesen Einwand begründen, dargethan, daß die Staatsbehörde Handlungen zu einer bestimmten Tagesstunde gefordert hat, welche eine längere als diese Frist erfordern ist, und daß das Nichterscheinen auf den vorgeladenen Theil liegt, zu beweisen, daß dieselben gehörig anberaumt worden;

daß es aber nicht erhellt, daß zur Zeit der Ladung der Vorfolgung ein Handlung von dem Gesetze vorgeschrieben gewesen wären; daß hiernach der Gegenstand aus der Berufung fortzugehen;

In Erwägung, daß die dem Appellanten zur Last gelegten Thathandlungen erwiesen sind;

daß derselbe nach seiner Befugniß, damals nicht hinlänglich gewaffnet zu sein; daß ihm

Sitzung vom 19ten Juli 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert drey und dreyßig, zu der gegenwärtig waren: Döring, Vicepräs., Lapp, von Röder, Haugel, Simon, Collmar, Assessoren, Lauer, Staatsprocurator, Simon, Actuar, gerichtlich, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Michael Mayringer, 33 Jahre alt, taglöhner, wohnhaft zu Lengenkandel,

2. Magdalena Sprenger, 25 Jahre alt, taglöhnerin ledigs.,

Appellanten von einem Urtheil des 4. Polizeydistrikts Gerichts zu Reifenberg vom 7ten May l. J., welches niemand in Frage;

Gegen

den k. Staatsprocurator, Appellaten, zu Landau

und den Staatsprocurator Collmar, Appellaten zu Zweibrücken;

Nach Einsicht und Anhörung sämtlicher Vorgangs-Schriften insbesondere

In Erwägung, daß die angefochtene Urtheil, welches die beiden Appellanten des Vergehens der Entwendung und des Diebstahls Mayringer zum Nachtheil des Heinrich Lemmer zu Lengenkandel

Abschrift dem Appellantenanwalt Nro 1252. hinausgestellt zugebracht den 25. Juli 1833. Hinsprangen zwanzig acht Kreuzer. Gebühr: J. J. Simon. Actuar.

Liquidation.

Haugel	6.54.1
Registrirung	5.44.3
Zustellboten	11.51
Zeugen	12.34
Strafkasse d. Canton	14.–
Canzlei	3.26.1
	54.30.1

Erwägung

In Erwägung, daß der gegen sie ausgesprochene Verhaft, da er zu wenigen Jahren Zuchthaus verurtheilt ist, alle öffentliche Beamten, welche sich mit Verhaftung, Transport, Verhör und Urtheilsfällung befassen, ermächtiget, seine Wirkung ausdauern.

In Erwägung, daß die Einwendungen der Appellanten gegen die Form des Verfahrens unerheblich sind;

In Erwägung, daß das Polizeyzeugniß des Appellanten einfach in die Akten niedergelegt;

In Erwägung, daß das sich aber nun selbst widerspricht, daß Lemmer nur einzigen Kasten beigebracht haben, welches durch die Aussage der im Verhöre angegebenen Zeugen selbst widerlegt wurden.

Aus diesen Gründen

Erkennt das k. Appellationsgericht die einzige Instanz Urtheil des Appellanten in die Kosten des Appellationsverfahrens condemnirt.

In Gemäßheit Gesetze vom vierundzwanzig Brumaire zwei Jahr neun.

Verkündet

Lauer. Simon.

und deshalb den Beklagten zu einer Ordnungsstrafe
von einem Thaler, die Magdalena Hennigen zu
einer gleichen von gleich Manchen und beide gleichheitlich
in die zu erlegende Gelder eines und zwanzig Kreutzer
gleich Strafe liquidirten Kosten verurtheilt,
In der Appell-Erklärung vom 13 May d. J.
Rechtfertigung der Appellanten in seinem Ges. und
Antrag auf Cassation.
Rechtfertigung der k. Landesgerichts, welches auf Abs.
weisung der Appellanten antrag.
Und da in dem ersten Gerichtsorte entstandene
Irrungen vermöge der k. Appellationsgesetze die
eingelegte Cassation und verurtheilt die beiden
Appellanten gleichheitlich in die Kosten der Appell-
Instanz liquidirt zu fünf Gulden fünfzig und zwanzig Kreutzer
Liquidation.

Stempel	f. 08
Registrirung	4. 12
Gerichtsboten	6. 24
Zeugen	f. 57
Canzlei	2. 09
	= 23. 50

Zweite Abtheilung.

Lenckling
v. Kerdel. Voigt Bernet.
Ammann

Sitzung vom 19ten July 1833.

Der Königliche Appellationsgerichts des Obrigkeitsgerichts
zu Grenzbürken, in seiner Gerichtsgerichtskammer,
hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten
July eintausend acht hundert drey und dreyßig, zusammengesetzt aus
den Herren Lenckling, Vicepräsident, Voigt,
von Kerdel, Krugel, Ammann, Rätzke, Keller,
ersten Landesgerichtsrathen, und Ammann, Protocoll-

Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefunden.

In Sachen

Peter Baumgärtner, Müllermeister zu Leonhardsdorf verklagt,
Appellant gegen einen Urtheil des k. Gerichtsgerichtsamts
zu Leonhardsdorf vom 16 November v. J., einer
verschiedenen,

Gegen

den k. Landesgerichts, Appellaten, wegen Ab-
weisung der ersten Landesgerichtlichen Klage.

Nach mündlichem Vortrag des k. Appellationsrathes,
Voigt Referat;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Actenstücke
in Beisein

1.) des eingeschrittenen Beklagten, welcher den Appell-
anten der Widerrechtlichkeit gegen einen Gerichts-
beamten im Dienste für überwiesen erklärt, und
für deshalb in contumaciam zu einer Ordnungs-
strafe von drey Thalern und in die zu
acht Gulden neun und dreyßig Kreutzer liquidirten
Kosten — wovon die Ausfertigung und Zustellung
des gegenwärtigen Landesgerichtlichen Urtheils mittels
griffen sind — verurtheilt sei;

2.) der Appell-Erklärung vom 28 December 1832
den Landesgerichtsspruch, wegen verzögerter
Zustellung der Ladung an den Appellanten, auf
Wiederholung derselben und Zuerkennung
einer Ordnungsstrafe zum weiteren Verfahren
den Acten an.

Eingesehen die Ladung vom 12 July d. J.,

[illegible] Anzeigung, daß dem Appellanten die gesetzliche Zeit zur Berufung nicht gelassen worden.

Auf diesen Grund

verwirft der Appellationsgegner die besagte Ladung, und erkennt, daß Appellant vor neuem geladen werde in die Sitzung vom 23 August nächsthin.

Vorsitz

v. Lorch. Floß. Nanny Schmer.

= (Siegel)

Sitzung vom 20 July 1833.

Der königl. Appellationsgerichts der Obamtmannschaft zu Frankenthal, in gewöhnlicher Zahl in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreyßig, versammelt, erschien nebst: Vorsitz, Landrichter, von Lorch, Hugo, Mangel, Cramer, Kilian, Fiziz, provisorischen Rechtsgelehrten, und Cramer, Aktuargehilfen, folgender Rechtsstreit anhängig war:

In Sachen

1. Johann Schuh, 54 Jahren alt, Ackersmann zu Herxheim,

2. Jakob Lindy, 64 Jahren alt, Ackersmann daselbst, Appellanten von einem Urtheil des Friedensgerichts zu Landau vom 22 Februar laufenden Jahrs, in Gegenwart meines Beistands des Anwalts Hofer,

Gegen

die königl. Rechtsanwaltschaft, Appellatin, vertreten durch den provisorischen Rechtsgelehrten Fiziz,

Gegen

in Sachen der k. Rechtsanwaltschaft, Appellantin von dem nämlichen Urtheil

Gegen

1 und 2. die obangenannten Johann Schuh und Jakob Lindy,

3. Valentin Schuh, 28 Jahren alt, Ackersmann in Herxheim

4. Nikolaus Braun, 28 Jahren alt, Ackersmann allda,

5. Christian Meyer, 45 Jahren alt, Schreiner, allda,

6. Adam Lorch, 32 Jahren alt, Ackersmann allda,

7. Jakob Lichtenland, 33 Jahren alt, Wirth, allda,

8. Georg Georg Braun, 32, Ackersmann allda,

9. Franklin Schneider, 56 Jahren alt, allda,

Appellaten, die sieben Letztgenannten gleichfalls persönlich erschienen und vorbeschiedene Sache den Anwalt Hofer.

Nach vorgenommenem Verlesen des k. Appellationsgerichtsacts Vortrag.

Nach Einsicht und Anhörung sämmtlicher Akten-stücke, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils, wodurch den Johann Schuh und Jakob Lindy der Vorladung mit Anberaumung gegen den Friedensmeister Hoffmann zu Herxheim in Betreff auf dessen Amtsverrichtungen seine Ehrenrettung wegen Ehrenbeleidigung mit jeden dasselben in einer Geldbuße von einundzwanzig Tagen und Einen gleichmäßig in die zu drey und zwanzig Gulden dreyßig Kreuzer

ligendiaten Rosen zu vernehmen, die sie laden werden
Beschuldigten aber, als nicht zu vernehmende abzuweisen,
sonnig gefunden hat;

2.) den Appell. Ladung der Zeugen auf Montag
den 22 Februar 1833;

3.) den Appell. Ladung der 2. Landbeschwörden
zum 2 März c. p.

Nach Eröffnung der 2. Landbeschwörden und der Beschuldigten, welche auf Befehl der auf sie Anklage vorgeladenen und erschienenen Zeugen aufgingen.

Demgemäß hat der Inquisit die Zeugen mit Zeugenfragen vernommen, und nach dem Inquisiten auch die Beschuldigten zu ihrer Rechtfertigung zu einander vernommen und gehört worden sind. Die ganze Verhandlung mit Inbegriff der Anklage zu Protokoll aufgenommen, mit den Beschuldigten vorgelesen, von ihnen genehmigt, unterschrieben und in ihrer Gegenwart zu Protokoll gegeben, worauf die einzelne in nachstehender Ordnung mündlich vernommen:

A. Ladungs-Zeugen.

1. Maximilian Conrad Hinkeldey, 42 Jahre alt, Bauer und Gemeinde-Einnehmer,
2. Jakob Hellmann, 44 Jahre alt, Gemeindsmann,
3. Georg Georg Ehrmann, 62 Jahre alt, Bauer und Gemeinderath,
4. Jakob Wolfsmann, 43 Jahre alt, Gemeindsmann,
5. Wilhelm Rinder, 53 Jahre alt, Polizeidiener,
6. Jakob Hauly, 35 Jahre alt, Maschinist,
7. Leonhard Kuntz, 34 Jahre alt, Ackersmann, sämmtlich zu Hemsheim wohnhaft;

B. Entlastungszeugen.

8. Johann Georg Hartenstein, 28 Jahre alt, Ackersmann zu Hemsheim,
9. Georg Müller, 43 Jahre alt, Zimmermann allda,
10. Valentin Wilhelm, 46 Jahre alt, Weber allda,
11. Georg Link, 27 Jahre alt, Schmied allda,
12. Georg Wilhelm, 33 Jahre alt, Zimmermann allda,
13. Joseph Seigel, 49 Jahre alt, Ackersmann allda,
14. Georg Karl Ehrmann, junior, 37 Jahre alt, Ackersmann allda.

Nachdem die Vorlesung der genannten Zeugen mit Zeugenfragen seit der Hauptverhandlung zum Schluß gelaufen.

Nach Eröffnung des Königl. Landgerichtsurtheils vom 5. in seinem Spruch und Anklage dessen gesetzliche Appellationsgründe enthalte, mittelst Schlußnahme Beschwerdeführer die verschiedenen Angeklagten zur Tagfahrt und Termin, die Appellaten zum Tisch und Termin vorzuladen, und, weilen Beschwerdeführer der Landbeschwörden, erklären in einer Gefängnißstrafe zu sein verurtheilt, Entlassen in eine gelte zu gewinnen verurtheilt, sowie den Valentin Wilh, Nicolaus Rauch, Christian Meyer, Adam Koch und Georg Eisenlauf jeden in eine Gefängniß-Strafe von zwei Tagen verurtheilen, dagegen

die beiden andern Beschuldigten Georg Franz Krauß und Martin Schumacher wegen Mangel Hinreichender Beweise freizusprechen.

Da nach Ermittlung der Kosten- und Auslagen des K. Landgerichts Lindau die Mittagszeit herangerückt war, so wurde die Sitzung aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung auf Freitag Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Lenkking
Woerl. Hopf Zwenger, Comm.

= Remarck

Fortsetzung
der Sitzung vom nächsten Tag, der Staatsanwalt gegen Krauß, in Gegenwart der Eingangs bezeichneten Beamten, der sämmtlichen Beschuldigten und der Vertheidiger derselben.

Nachdem Seitens der Vertheidiger die Sitzung hier während Abend war, begann der Vertheidiger, Advocat Falchi, seinen Vortrag, in welchem er die Freisprechung der beiden Angeklagten resp. Angeklagten Stich und Bentz, und in Beziehung auf sämmtliche übrigen Angeklagten die Verurtheilung des requirirten Strafmaßes beantragte.

In Erwägung, daß die Anklage gegen Stich und Bentz angeht;

daß es zweifelhaft ist, daß Angeklagten sind

schuld zur Last gelegten Thatsachen unbedeutend waren, und daher der Strafmaß um so mehr zu bestätigen ist, als derselben schon während der Untersuchung längere Zeit eingestellen hat.

In Erwägung, daß die den Beschuldigten Pfaltz zur Last gelegten Thatsachen unbedeutend waren, und daher der Strafmaß um so mehr zu bestätigen ist, als derselben schon während der Untersuchung längere Zeit eingestellen hat.

In Erwägung, daß die Beschuldigten Pfaltz angeht;

daß es Sinn der Verordnung vorhandenen Zeugen vollkommen erwiesen ist, daß Angeklagten bezüglichen Thatsachen an den Anwesenheiten Theil nahm, und auf den Tisch stieg;

daß die Absicht, durch diese Handlung den Zeugen, welcher in Ausübung seines Amtes zu behelligen,

ebenfalls unerwünscht.

In Erwägung jedoch, daß der Beschuldigte bereits in einem gerichtlichen Verfahren und jetzt bekannt war;

daß dieses die ausgesprochene Absicht, die der Beschuldigte gelegentlich seinen Reisen eingestanden hat, indem das gesetzliche Minimum festgesetzt ist.

In Erwägung, daß die übrigen Beschuldigten obgleich;

daß kein hinlänglicher Verdacht vorhanden ist, daß dieselben sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hätten.

Aus diesen Gründen

schon Rücksicht auf die Trennung zum Glück mit Rudy zu nehmen, und über die der Mitbeschuldigten vorkommend, mittelst Hinweisung Referenzakten der angestellten Voruntersuchung.

Folgt der Eggenmeiergericht die gegen Glück ausgesprochene Klage vorläufig Tagen auf jenen von einem Monate fest;

erklärt den Valentin Pfeiffer übrigens, daß" der nämlichen Gelegenheit im Gemeinde-Haus" der Einzugnehmerei Hoffmann in seinen Amtsverrichtungen durch Worten beleidigt zu haben;

verurtheilt ihn in einen Geldstrafe von drei Tagen, und erklärt ihn in solchen Ersatz gegen Glück und Rudy ausgesprochenen Solidarischen Verurtheilung in die Kosten auf seine bezogenen

Valentin Pfeiffer genommen;

ferners die eingelegte Berufung in Bezug auf Rudy und alle übrigen Beschuldigten;

verurtheilt den Lang Beschuldigten Glück, Rudy und Pfeiffer solidarisch in Lang Valentine der Kosten der Appellations-Instanz, welche liquidirt sind in Gange zu zwei und achtzig Gulden neun und zwanzig etc. also fl. 2/9 - Xr. 28½. 10 Dec.

Liquidation.

Stempel	7. "
Registrirung	11. 12
Gerichtsboten	11. 27
Zeugen	32. 03
Briefporto der Beamten	22. 24
Porto	1. 24
Verglei	6. 10
	=91. 40

Alles Lieges in Anwendung der Art. 222, 223, 463 des peinlichen Gesetzbuches, 194 und 211 der Criminalprozeßordnung, welche vor dem Präsidenten vorgelesen wurden und also lauten.

Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches.

" Wird einer oder mehrere obrigkeitlichen Personen
" auf dem Amtswege oder auf offener Straße
" in der Ausübung ihres Amtes angegriffen
" oder ihre Gegenwart durch Worte oder Gebärden
" eine Beleidigung durch Worte zugefügt, die
" ihnen oder ihrer Behörde angerechnet, so soll
" derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat,
" mit einem Gefängnisse von einem Monate
" bis zu zwey Jahren bestraft werden.
" Hat die Widersetzung in der Absicht einen
" festgesetzten oder gewissen Akt gehabt, so soll
" zwey- bis fünfjährige Gefängnißstrafe eintreten.

Art. 223 ibid:

" Beleidigung, die einer obrigkeitlichen Person
" in der Ausübung oder bey Gelegenheit der

„ Ausübung ihrer Amtsverrichtungen durch Gebrechen
„ oder Krankheiten gehindert sind, soll auch niemand
„ können die persönlichen Gefängnißstrafen, und zwar
„ die Verhaftung in der Wohnung einer Polizeistrafe
„ oder Strafe geschlossen, mit einem Gefängnisse
„ von einem Monate bis zu zwey Jahren belegt
„ werden." "

Art. 163 ibidem.

„ Die Strafen sind verwirkt, in allen Fällen, wo
„ der gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängnißstrafen
„ anfängt, diese Strafe, gegen auf weniger als zwey
„ Tage, und die Geldstrafe gegen auf weniger als zwey
„ Gulden zu beschränken, wann der verursachte
„ Schade zwey Gulden über fünf und zwanzig Gulden
„ ausmacht, und die Umstände der Sache zu schweren
„ scheinen; auch sind sie befugt, die eine oder andere
„ dieser Strafen ganz allein zu erkennen, jedes
„ mal, wie in diesen Fällen geringere als die Strafen
„ der einfachen Polizey gehen."

Art. 194 der Criminal-Prozeßordnung.

„ Jeder Beschuldigte, der entweder gegen den Beschuldigten und die Personen, welche für die bürgerliche
„ Folgen des Prozesses verantwortlich waren, oder
„ gegen den Civilkläger angeht, verwandelt den unter-
„ liegenden Theil zugleich in die Kosten, gegen in jene,
„ welche vor mit der öffentlichen Klage beauftragte
„ Beamten sich verlangen lassen."

„ Die Liquidirung der Kosten geschieht in demselben
„ Urtheile."

Art. 211 ibid.

„ Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikeln,
„ welche die Verantwortung der Beschuldigten, die Be-
„ weisigkeit der Vertheidigungsmittel, die Form, die Aufbe-
„ wahrung und Abschrift der Beweisstücke in der ver-
„ schiedenen Instanz, die Verantwortung in die Kosten, so
„ wie die in diesen Artikeln vorhergehenden Personen
„ betreffen, sind auf die in der Appellationsinstanz
„ vorgenommene Verhandlungen ebenfalls anzuwenden." "

Vorstehender

Der Protocollist. Vogt. Vorgelesen, genehmigt, Namens.

Sitzung vom 25. Juli 1833.

Das K. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf- zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Lautenschlager, Director, J. C. Molitor, v. Recker, Bruyel, Bauer, Büttel, Feller, 1.r B. Prot. v. Schmidt 1.r B. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der K. Staatsbehörde, Appellantin gegen ein Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Landstuhl vom 12. April 1833, vertreten durch den 1.n B. Prokurator Feller.

Gegen

Johann Umstätter, Gutsbesitzer in Winzingen

Exp.allaten, nicht erschienen.

Nach vernommenem Berichte des Exp. Gerichts-Rathes Penzer.

Nach Einsicht d. Akten des heutigen Tages, insbesondere

1°; des angefochtenen Urtheils, womit der Exp.allat der Uebertretung der Gendarmerie in Ausübung ihres Dienstes überwiesen erklärt u. zu einer Geldbusse von sechs Gulden u. zu den Kosten hiemit verurtheilt worden ist.

Liquidation.	
Stempel	2.11
Register	4.10
Gerichtsbot.	4.10
Zeugen	32.10
Canzlei	1.27
	45.47

2°; der Exp.all-Erklärung der Bezirksbehörde vom 16t April 1833.

3°; der von den Exp.allaten am 14t Juli 1833 für heute gepflogenen u. behörig registrirten Verhandlung.

Nach Anhörung der Bezirksbehörde, welche Vertreter beygehrt über das Nichterscheinen der Exp.allaten u. den Antrag stellte, die Exp.allaten der Bezirksbehörde vorzurufen, u. mittelst Theilweiser Abänderung des angefochtenen Urtheils u. Anwendung der Verordnung vom 23t Jänner 1817, den Exp.allaten, statt der gegen ihn verkannten Gefängnisstrafe, in die in erster Instanz beantragte Gefängnissstrafe u. die weiteren Kosten der Exp.allation zu verurtheilen.

In Erwägung daß der Exp.allat Umstände gehörigen Vorladung ungerechtfertigt nicht erschienen ist.

In Erwägung, daß das Zuchtpolizey-Gericht die Sache gehörig gwürdigt hat.

Cr. t. Z.

urtheilt das 5. Exp.allations-Zuchtgericht Vertheidigers des Nichterscheinen des Exp.allaten, - wenn nicht jedoch die Berufung der 5. Bezirksbehörde als ungegründet.

Also gerichtlich und rechtskräftig auf Josef und Berg wie Eingangs bemerkt.

Lorsking

Penzel

Schmer. Kader. J. C. Molitor

Lech

v. Schmerling

Sitzung vom 25t Juli 1833.

Das 5. Exp.allations Zuchtgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, sitzt in seiner öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Lorsking, Director, J. C. Molitor, v. Rander, Penzel, Penzer, Rösch, Zeller 1t Beisitzer, Prokurator d. Rhein 1t Ver. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Christian Kirsch, 41 Jahre alt, Taglöhner in Winterbrücken wohnhaft, Exp.allaten von einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Kaiserslautern vom 19t März 1833, erscheinend in Person.

Gegen

die 5. Bezirksbehörde, Exp.allatin, vertreten durch den 1t Bezirksprokurator Zeller.

Nach vernommenem Berichte des Exp.allations-Gerichtsrathes Penzel,

Nach Einsicht und Anhörung der heutigen

kurzes Schriften, insbesondere

1.) das angefochtene Urtheil, welches den Appellanten des Diebstahls einzig auf den Beweis bestimmlich gewesener Reise für überführt erklärt u. ihn deßhalb in eine Haftung mißstrafe von einem Jahr u. in die auf fl 22.42½ kr liquidirten Kosten verurtheilt hat.

2.) die Appell-Erklärung des Appellanten vom 26.ten März 1833.

3.) die denselben für heute zugelassenen u. bezüglich registrirten Vorladung.

Nach Anhörung des Appellanten, welcher auf Freysprechung - subsidiarisch auf Milderung der in erster Instanz gegen ihn verhängten Strafe antrug.

Nach Anhörung der Beamtsbehörde, welche auf Verwerfung der Appellation mit Kosten antrug.

In Erwägung, daß das angebrachte Vergehen zwar erwiesen ist, jedoch die Geringfügigkeit des entwendeten Gegenstandes u. die Verhältniß des Appellanten die Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuchs begründen, um die von der B. Beamtsbehörde in erster Instanz beantragte Strafe auszusprechen.

Remexel	fl 2.9.
Kapitel	1.52.
Gerichtsakt	3.49.
Zeugen	8.24
Kostenliste der Beamten	7.-
Beamtenrath Uebertretungsakt	1.24.
Lungberg	2.18
	fl 27.56

Aus diesen Gründen

Verwirft das B. Appellationsgericht die ingelegte Berufung mit Urtheil den Appellanten in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von fünf Gulden dreyßig Kreutzer zwey Pfennig.

Verbleibt jedoch die gegen ihn ausgesprochene Haftungsstrafe auf die Dauer von sechs Monaten.

Also gemeinschaftlich mit Urtheilt auf Kosten und Haft wie eingangs bemerkt. /.

Boarting Ringel.

J. C. Molitor Kolbet Lemer.

Sitzung vom 25.ten Juli 1833.

Das B. Appellationsgericht Gruppe des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Boarting, Präsident, J. C. Molitor, v. Recker, Bangel, Remer, Küster, Feller, 1.r Beamtsprokurator u. Schmidt 1.r Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Margaretha Dorn, 27 Jahre alt, Taglöhnerin zu Rumbach wohnhaft, Appellantin von einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Einfach lautend vom 2.ten Juli 1833, sie selbsten in persönlicher Verhaftung, u. im Verhaftszustande erscheinend.

Gegen

die B. Beamtsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 1.n Beamtsprokurator Feller.

Nach vernommenem Berichte des Appellations-Gerichts-Präsidenten Boarting.

Nach Verlesung d. Inhalts sämtlicher Prozeßakten, insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, welches die Appellantin des Ehebruchs übermiesen erklärt d. sie deßhalb in eine Gefängnißstrafe von dreizehn Monaten d. zu den Kosten verurtheilt hat.

2°, der Appell-Erklärung der Appellantin vom 15. Juli 1833.

Nach Anhörung der Appellantin, welche auf Milderung der gegen sie ausgesprochenen Strafe antrug.

Nach Anhörung der Beamtenbehörde in ihrem auf Abweisung der Berufung mit Kosten gehenden Antrages.

Aus den vom Richter erster Instanz entwickelten Gründen,

verwirft der K. Appellationsgerichts die eingelegte Berufung, mit Verurtheilung der Appellantin in die Kosten der Appell-Instanz.

Liquidirt auf die Summe von dreißig Gulden sechs Kreutzer

f 34. 20½ zwanzig Kreuzer.

Bezahlt Stempel f 2.13.
Porto " 1.24.
Gerichtsb. " 2.17.
Zeugen " 11.40.
Einbehalten der Beamten 11.--
Kostenlose " --36.
Transport der Urtheilsschrift " --16.
Canzley " 1.54½
f 34.20½

Bezahlt Stempel
Gerichtsb.
Zeugen
Einbehalten der Beamten
Kostenlose
Transport der Urtheilsschrift
Canzley

Verglichen Schneider.

Steiner.

J. a. Molitor

J. Schmitt

Sitzung vom 25ten Juli 1833.

Das K. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeysitzung, hat in der öffentlichen Sitzung vom fünf und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Boerkiny, Direktor, J. a. Molitor, J. Röder, Steigel, Steiner, Kirsch, Heller 1ter Beamte

Prokurator und Schmitt, d. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Joseph Brand, Müller mit Kunstwerk bey Palomy Brand, Handelsmann in Ottweiler, Appellanten wegen einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts Zweybrücken vom 12ten Feb. 1833, nicht erscheinend.

Gegen

die K. Beamtenbehörde, Appellatin, vertreten durch den 1. Beamtenprokurator Heller, und

Gegen

Adam Mann, Maurer in Hengerscheider, Civilklägers und Mitappellat, ebenfalls nicht erscheinend.

Nach vernommenen Berichte des Appellations-Gerichtsrathes J. Röder,

Nach Einsicht und Verlesung sämtlicher Prozeßakten, insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Verwendung und Beschädigung eines fremden unversicherten Baumes für überwiesen erklärt d. ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen zu einer Geldbuße von acht Gulden, zu einer Civilentschädigung von f 150. d. zu den Kosten liquidirt zu f 28.54 kr verurtheilt hat.

2°, der Appell-Erklärung des Appellanten vom 21ten Februar 1833.

3°, der dem Appellanten für heute gegebenen und behörig registrirten Vorladung vom 11ten Juli 1833.

Nach Anhörung der Beamtenbehörde welche darauf antrug, ihre Urtheile über das Nichterscheinen des Appellanten zu ertheilen, sofort die Berufung zu verwerfen mit Kosten.

Bengal	℔ 2.48.
Register	1.52.
Gerichtsbote	2.31.
Zeugen	12.–
Sporteln	12.30.
Canzley	2.3.
	℔ 33.44

Folge der Taxen der Requisitionen mit Zustellung gegenwärtigen Urtheils mit:

Bengal	=	12.
Register	=	56.
Gerichtsb.	=	87.
Canzley	=	26.
	℔	81
Obige		33. 44.
Zu Pillau		36. 25.

J. d. Molitor

Bengal. Lemer.

№ 1768 Concept und registrirt zu Gumbinnen den 9 November 1833, Debit 5 Sgr. Leistung: Süsse.

Sitzung vom 26. Juli 1833.

Das C. Appellationsgerichts Schöffencollegium zu Insterburg, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in öffentlicher Sitzung vom sechs- zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey u. dreissig, wobei gegenwärtig waren: Lorentz, Director, J. d. Molitor, v. Roeder, Bengal, Lemer, Küssel, Fiscal & Kanzleyrath mit Schmidt Cr. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Ehefrau Hüttenknecht, 30 Jahre alt, Partikulierswittwe der Zollschützmeister, früher auf dem St. Germanshof, demnächst in Gubkirchen stationirt, Appellatin wegen einem Urtheil des Zuchtpolizey Gerichts zu Insterburgen vom 19. Januar 1833, auf Appellat,

erschienen in Person, unter Beystand des Rechtscandidaten Laurent von hier.

Gegen

die C. Kanzleybehörde, Appellatin, auch Appellatin gegen dasselbe Erkenntniß, vertreten durch den C. Kanzleyprocurator Fiscus.

Nach vernommenen Berichte des Appellationsgerichts rechts v. Roeder.

Nach Einsicht der Acten sämmtlicher Processacten, insbesondere,

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch die Appellatin der Uebertretung durch Unvorsichtigkeit überführt erklärt, derselben Uebertretung wegen Gefängniß Strafe von einem Monat, eine Geldbuße von ℔ 8. d. i. die zu ℔ 110.67 d. liquidirte Kosten verurtheilt hat.

2°, der Appellationserklärung der Appellantin vom 19. Januar 1833 d. jener der Kanzleybehörde vom 28. desselben Monats.

3°, der der Appellantin Hüttenknecht für heute gegebenen d. behörig registrirten Vorladung.

Nach Anhörung der Appellantin Hüttenknecht in seiner Erklärung über den betreffenden Thatbestand.

Nach Anhörung des Rechtscandidaten Laurent in seinen Vertheidigungsgründen für die Beschuldigte, um deren Nichtigkeit derselbe hiemit ersucht, die Berufung der Kanzleybehörde zu verwerfen d. die Appellantin von Strafe d. Kosten loszusprechen; falls jedoch die Appellantin für schuldig befunden werden sollte, dort derselben, das C. Cop. Gericht möge bey Anwendung der Strafe überauf Rücksicht nehmen, daß derselbe bey der Vor-Untersuchung während einem Monat bereits inhaftirt gewesen sey.

Auf Anführung des 2ten Beamtenprotokurators Fiziß, welcher sich anbietet, die Berechnung der Gerichtskosten mit Kosten zu übernehmen, die Berechnung der Beamtenbehörde aber ohnfehlbar als ungegründet abzuweisen.

In Erwägung, daß die Berechnung der Beamtenbehörde nicht begründet ist.

In Erwägung, daß es zwar dargestellt ist, daß der Beschuldigte unschuldig gehandelt hat, daß derselbe jedoch schon einige Zeit wegen d. Aufl die bedeutende Aufgelaufenheitskosten zu bezahlen schuldig sind.

Z. R. d. G.

haben wir das k. Appellationsgericht die Gerichtskosten und von der Beamtenbehörde erhobene Berechnungen, d. namentheilt den ersteren in die Kosten, die Mehrheit für die Appellations-Instanz auf die Summe von Fünf Gulden vierzig zwei Kreuzer.

Bengel	4.26.
Bayrhof	4.12.
Heinzen	29.24.
Zweifelhoff	9.24.
Gerichtsgebühren der Beamten	67.12.
Kanzley	3.1.
	117.39.

Nr. 1716. Rechnung zu Gunsten am 30. Oktober 1833 für 28 Kreuzer Stempel

verurtheilt jedoch die ganzen Gerichtskosten vorbehaltlich Herabsetzung der Gerichtsgebühren auf die Hälfte nach Billigkeit.

Urtheilt

J. A. Mallinckrodt Assessor. Bengel Assessor.

N. Schmidt

Sitzung vom 26ten Juli 1833.

Das k. Appellationsgericht für den Rheinkreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heute dreyzehnten Juli achtzehn hundert drey und dreißig, wobey

gegenwärtig waren: Lanting, Director, J. A. Mallinckrodt, v. Recker, Bengel, Bauer, Kuhn, Fiziß 2ter Beamtenprotokurator, d. Schmidt 1ter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Carl Lauer, 18 Jahre alt, Sohn von Ludwig Lauer, Gutsbesitzer in Hornbach, ohne besonderes Gewerb daselbst wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts Landau vom 17ten May 1833, welches wegen in Person, unter Beystand des Rechtscandidaten Philipp Heintz von hier.

Gegen

die k. Beamtenbehörde, Appellatin, vertreten durch den 2ten Beamtenprotokurator Fiziß.

Nach erfolgtem Aufrufe dieser Sache bemerkte die k. Beamtenbehörde, daß der Appellant gegen das bezügliche Urtheil vom 17ten May 1833 erst am 28ten des selben Monats das Rechtsmittel der Berufung ergriffen habe, und sie trotze daß selb deßwegen an, daß diese Berufung als verspätet d. mit Billigkeit verworfen werde.

Nach Anhörung der Beamtenbehörde in ihren Vor- und Anträgen.

Nach Anhörung des Vertheidigers des Beschuldigten in seinen hierauf bezüglichen Bemerkungen.

Nach Einsicht der Appell-Erklärung des Appellanten vom 28ten May 1833.

In Erwägung daß die Berufung verspätet eingelegt worden ist.

Aus diesen Gründen

verwirft das k. Appellations Gericht die

Kosten
1.& 2. Instanz.
Pengel . ℔ 5. 29.
Registrirung 3. 16.
Zustellung 9. 28.
Zeugen 12. 8.
Exped. 8. 48.
Tangley 1. 55½
℔ 41. 4½.

gegen das Urtheil des Zuchtpolizey Gerichts zu Aarau vom 17.ten März 1833 rechtzeitig angemeldete und gehörig fortgesetzte Appellation, das appellirte Urtheil in Betreff der Appellanten in die Kosten, bestehend für die Appell-Instanz auf die Summe von Fünf Gulden dreyßig Kreuzer, gemäß Rechnung.

Erkannt

J. A. Mollitor

Pengel Secr.

Sitzung vom 26.ten Juli 1833.

Das 5. Appellations Gericht für den Rheinkreis zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey Kammer, hat in öffentlicher Sitzung vom sechs und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Director, Director, J. A. Mollitor, v. Recker, Pengel, Bauer, Rüth, Fiscal 2.r Procurator Schmitt 1.r A. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Aschaffenschmitt, 35 Jahr alt, gebürtig zu Albersweiler, ohne bestimmten Aufenthaltsort, dermalen in Strafhaft daselbst, Appellant von einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Zweybrücken sitzender Kammer vom 3.ten März 1833, erscheinend in Verhaftszustand.

Gegen

die 2.te Polizeybehörde, Appellatin v. Appellatin

gegen das selbe Urtheil, erscheinend durch den 2.ten Staatsprocurator Fiscal.

Nach vernommenen Anträgen des Appellations-Gerichtsraths Pengel.

Nach Einsicht und Anhörung sämtlicher Acten, insbesondere

1.o, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Landstreicherey, Betteley v. Verschimpfung eines Polizeydieners die Strafe übereinstimmend erklärt, v. ihn demnach in eine Gefängnißstrafe von vier Jahren v. in die Kosten condemnirt auch die Summe von ℔ 20. 52 kr. herausgetheilt, auch verfügt hat, daß derselbe während 5 Jahre unter die besondere Aufsicht der Regierung gestellt werde.

2.o, der Appell-Erklärungen von Aschaffenschmitt, so wie der Staatsbehörde, beyde vom 8.ten März 1833.

3.o, der dem Appellanten Aschaffenschmitt für seine gegebenen v. gehörig registrirt Vorladung.

Nach Anhörung des Beschuldigten in seinem Antrage auf Abweisung – subsidiarisch auf Milderung der gegen ihn verhängten Strafe.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche Abweisung, der 2.te Exp. Gerichts wolle, mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellanten Aschaffenschmitt in eine Gefängnißstrafe von sechs Jahren v. in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilen; auch zugleich verordnen, daß derselbe während 5 Jahre nach verstandener Strafe unter die Aufsicht der Polizey gestellt, v. die zu leistende Cautionssumme auf ℔ 500. festgesetzt werde.

In Erwägung, daß der dem beschuldigten zur Last gelegte Diebstahl nicht hinreichend erwiesen ist.

daß die übrigen dem Appellanten angeschuldigten Vergehen erwiesen sind;

daß jedoch, da in Polizeysachen nicht als öffentliche Angestellter zu betrachten ist, der denselben auf öffentlicher Straße zugefügten Beschimpfungen & Verunehrungen der bestimmte Gebrauch, nicht unter den Art. 224 sondern unter die Bestimmung des Art. 375 des peinlichen Gesetzbuchs zu subsumiren sind.

In Erwägung daß der Art. 276 abwechselnd eine Strafe von fünf Wochen bis zwey Jahren für Vatterlay mit erschwerenden Umständen festsetzt, daß dieser nach dem Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung wo diese Strafe allein angesprochen werden kann, ohne die in Art. 271 des peinlichen Gesetzbuchs angegebenen Verschärfungen weiter zu berücksichtigen,

daß übrigens der Art. 68 des peinlichen Gesetzbuchs ausdrücklich vorordnet, daß im Wiederholungsfall die Strafurtheilen während fünf bis zehn Jahren unter die besondere Aufsicht der Regierung gesetzt werden;

daß auch nach den Bestimmungen des Art. 46 abgedachter die zu leistende Bürgschaft wegen der ausgesprochenen Verweisung festzusetzen ist.

Aus diesen Gründen

ohne auf die beiden Berufungen des Aktenfaszikels N. der C. Berufungsbehörde Rücksicht zu nehmen, bestätigt der C. Appellations Gerichts des angefochtenen Urtheil; setzt die neu Abschiedsschnitt

in dieser Beziehung der Antrag der Berufungsbehörde berücksichtigend auf Worte zu

Kosten 19. 2.48. 6.18. 6.25. 2.52. 22.42.

zu leistende Bürgschaft, für die gegen ihn ausgesprochene Verweisung unter die Aufsicht der Regierung, welche nach ausgestandener Strafe ihren Aufenthalt zu nehmen hat, auf die Summe von Tausend Gulden fest, und die Kosten von zwölf Gulden neunzehn Kreuzer.

Urtheilt

J. A. Molitor

Vdr. Zenger Sekr.

Sitzung vom 27. Juli 1833.

Das C. Appellations Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben u. zwanzigsten Juli tausend achthundert drey u. dreißig, wobey gegenwärtig waren: Vorsitzer, Director, J. A. Molitor, u. Rather, Beyr, Bengel, Ritter, Königl. Advocat-Fiscal Procurator v. Schmitt, 1. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der C. Fiscalbehörde, Appellantin von einem Urtheil des Zuchtpolizey Gerichts zu Landau vom 22. März 1833, vertreten durch den Königl. Advocat-Procurator Fiscal.

Gegen

Leonhard Schmitt, 29 Jahre alt, Forstaccessist Gehilfe früher zu Rinsel, dermalen zu Neuhofen in Landauer Kantons wohnhaft, Appellaten, erschienen

erschienen in Person, unter Beystand des Advocaten Glaser von Hier.

Nach genommenem Berichte des Ass. Gerichts-Acts v. Roeder.

Nach Verlesen d. Inhalts sämtlicher Prozeßakten, insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellaten von der Anschuldigung der Verletzung des S. Regierungs-Präsidiums in Bezug auf diese Landwehrrüstungen freygesprochen ist.

2°, der Appell-Erklärung der S. Polizeybehörde vom 1. April 1833.

3°, der den Appellaten für heute gegebenen und behörig registrirten Vorladung.

Nach Anhörung der Polizeybehörde, welche ihren mündlich eingelegten Vortrag als wiederholt zu genehmigen.

Nach Anhörung des Appellaten in seiner Vertheidigung über die Vorfrage d. Competenz, seine diese Vertheidigung in seinen Vortrag d. Antrag, dahin gehend, das S. Ass. Gericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen.

In Erwägung, daß es nicht zu läugnen ist, daß Appellat die ihm zu Last gelegten mündlich gegen die ehemaligen Regierungs-Präsidenten ausgestossenen beleidigenden Aeußerungen gemacht habe, indem mehrere von den damals gegenwärtigen Zeugen diese Aeußerungen gehört haben will.

daß dieser aus diesem Grunde das Urtheil erster Instanz zu bestätigen ist.

A. d. E.

verwirft das S. Appellationsgericht die von der Polizeybehörde erhobene Berufung.

J. A. Molitor Roeder Kayser Stengel Schmidt

Sitzung vom 27. Juli 1833.

Das S. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sieben und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreissig, wobey gegenwärtig waren: Loritzy, Director, J. A. Molitor, Roeder, Kayser, Stengel, Ritter, Fiscal d. Rheinkreises Procurator d. Schmidt, und d. Gerichtsschreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Andreas Joachim, 26 Jahre alt, Bäckermann in Kirchheim-Bolanden, Appellanten von einem Urtheil des Zuchtpolizey Gerichts zu Landau vom dritten May 1833, erschienen in Person, unter Beystand des Advocaten Haedicke von Hier.

Gegen

die S. Polizeybehörde, Appellatin, vertreten durch den S. Polizeyprocurator Fiscal.

Nach vernommenem Berichte des Appell. Gerichts Raths Stengel,

Nach Anhörung und Verlesen sämtlicher zu diesem Prozeßgehörigen Schriften, insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Verwundung des beeidigten Polizeydieners Johannes Leister von Kirchheim-Bolanden verklärt d. ihn dessen in eine Gefängnißstrafe von einem Jahre, in eine Geldbusse von fl. 28 kr. d. in die von fl. 37.- beziehungsweise Kosten verurtheilt hat.

2°, der Appell-Erklärung des Appellanten vom 9. May 1833.

3°, der dem Appellanten für heute gegebenen d. behörig registrirten Vorladung.

Der Appellant hat hierauf die Abwendung der auf sein Betreiben vorgeladenen d. erschienen Zeugen beantragt.

Anhörung Zeugen.

die k. Kreisbehörde ihren Antrag verlangte, daß der in heutiger Sitzung freywillig erschienene Beschuldigte, Johannes Bürker von Würzburg, ebenfalls als Belastungs-Zeuge vernommen werde.

Hierauf sind der Direktion diese Zeugen vorgetreten, d. nachdem sie gegen die Folgen des Meineids verwarnt d. aufgefordert worden waren, die Wahrheit d. nichts als die Wahrheit zu sagen d. in dieser Beziehung den Eid geleistet d. dahin erklärt hatten, mit dem Appellaten weder verwandt, verschwägert noch in dessen Dienste zu sein, wurden sie einzeln d. besonders in folgender Ordnung vernommen.

Belastungs-Zeugen.

1°, Johannes Bürker, 26 Jahre alt, geboren zu Würzburg, ledigen Soldat bey der 2. Jägerbataillon in Urlaub zu Würzburg.

2°, Ludwig Bürker, 44 Jahre alt, Bäckermeister d. daselbst zu Würzburg wohnhaft.

3°, Heinrich Jacob Lorch, 28 Jahre alt, Bäckermeister in Würzburg wohnhaft.

Über die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung des Appellaten d. seiner Vertheidiger in ihren Vor- und Antrage auf Erkenntniß.

Nach Anhörung der Kreisbehörde, welche darin antrug, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten von der gegen ihn erhobenen Beschuldigung, als nicht bewiesen, loszusprechen.

In Erwägung, daß nach der Lage der Sache es nicht nur nicht erwiesen ist, daß Appellant den Bäcker geschlagen hätte; daß vielmehr nach den Aussagen mehrerer Zeugen, namentlich der Zeugen Lörber d. Lorch, deren Glaubwürdigkeit selbst Bürker anerkannte, es dargestellt ist, daß Appellant sich gegen ihn nur in der Art vertheidigt habe, wie dieß Bürker vorgenommen wurde.

Es. d. G.

mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils spricht das k. Appellationsgericht den Appellanten von aller Beschuldigung d. den Bäcker lod. /.

Lewalter

Stengel

Hoffmann

vdcdt. J. A. Molitor

Lorch

Sitzung vom 16. August 1833.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten August, achtzehn hundert drey d. dreißig, wobey zugegen waren: J. A. Molitor, Rath. für den verhinderten Direktor, Hilgard, d. Rorber, Loos, Bengel, Räthe, sowie k. Kreisprokurator d. Schmitt, d. Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der k. Kreisbehörde, Appellantin von einem Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Zweybrücken vom 3. August 1833, gegen den beklagten k. Kreisprokurator Louis M.

Gegen

Liquidation.

Stempel ... 2.20
Register ... 2.20
Zeugen ... 4.33
Canzlei ... — 14
Gerichtsbelf 3.48 Fort;
= 13.15

Carl Theodor Conrath, 27 Jahre alt, Rechtscandidat in Zweybrücken wohnhaft, Appellaten, im Verhaftsbezirke durch die 5. Gendarmerie vorgeführt.

Nach genommenem Berichte des Appellations Gerichts-Rathes Bangel,

nach Einsicht der Acten sämtlicher zu diesem Prozeß gehörigen Schriften &c. im besondern

1°, das angefochtene Urtheil, welches den Appellaten der Mißhandlung des Gerichtes Boten für überwiesen erklärt &c. ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von drey Wochen, zu einer Geldbuße von sechs Gulden &c. zu den Kosten des Prozeßes, liquidirt auf die Summe von dreyzehn Gulden fünfzehn Kreutzer, verurtheilt;

2°, die Appell-Erklärung der Polizeybehörde vom 5. d. August 1830.

3°, den von dem Appellaten für heute gegebenen &c. besonderen registrirten Vorladungs-Schein;

vernommen die 2. Polizeybehörde die Anmeldung ihres auf ihr Betreiben zur heutigen Sitzung vorgeladenen Entlastungszeugen, unter welchen die Wittwe des verstorbenen Appellaten Friedrich Pfalz von Zweybrücken Heimathlosen selber nicht erschienen sey;

Vernehmen auch den Appellaten um Abhör der auf sein Ansuchen erschienenen Entlastungs-Zeugen.

Nachdem diese Zeugen vorgetreten waren, vereidigte dieselben der Vorsitzer des Gerichts gegen die Satzungen des Mineides &c. feyerlich für euch mir die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, &c. als dieselben hierauf sich in den Eid genommen &c. dahin erklärt hatten, mit dem Appellaten weder verwandt, noch verschwägert, noch in dessen Diensten zu stehen, wurden sie einzeln &c. besonders in folgender Ordnung vernommen.

I., Entlastungs-Zeugen.

1°, Rudolph Pfalz, 22 Jahre alt, Sohn des verstorbenen Appellaten Friedrich Pfalz zu Zweybrücken, Pfleglos des Gegenwärtigen Appellaten, bey seiner allein noch lebenden Mutter Caroline geborne Faber sich aufhaltend.

2°, Wilhelm Eugen Pfalz, 17 Jahre alt, Appellatensohn bey seiner Mutter der Wittwe von Friedrich Pfalz zu Zweybrücken wohnhaft.

II. Entlastungs-Zeuge.

1°, Eduard Lentz, 21 Jahr alt, Appellaten Gehülfe bey der Wittwe von Friedrich Pfalz in Zweybrücken.

2°, Bruno Loch, 27 Jahr alt, Handlungs-Commis bey der Tabacksfabrikanten Klein & Kleber in Zweybrück.

Über die Aussagen dieser Zeugen hielt der Gerichtsschreiber summarische Note.

Nach Anhörung der Polizeybehörde, welche dahin antrug, das K. Ger. Gericht wolle mittelst theilweiser Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellaten in eine Gefängnißstrafe von zwey Wochen &c. in die Kosten verurtheilen, in übrigen aber das Urtheil a quo bestätigen;

Nach Anhörung des Appellaten, welcher auf Verwerfung der Berufung der Polizeybehörde &c. Confirmation des erstrichterlichen Urtheils antrug.

In Erwägung, daß der erste Richter in Ansehung der Thatsache &c. die durch vorerwähnte gepflogene Erhebungen neuerdings bestätigte Thatsbestimmung, unter welcher sie begangen wurde, gehörig erwogen, und die ihr angemessene Strafe zuerkannt hat.

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königliche Appellations-Gericht

die ungetheilte Berufung.

Also geschehen und zuerkannt am Tage wie oben./.

J. A. Molitor Roeder. Bungal

Hilgard.

Sitzung vom 17.ten August 1833.

Das K. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten August achtzehn hundert drey u. dreißig, wobey zugegen waren: Landtag, Direktor, J. A. Molitor, v. Roeder, Frey, Bungal, Rath, Fiehl 2.r Staats-Prokurator v. Schmidt, u. Gerichts-Schreiber folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der K. Staats-Behörde, Appellantin gegen ein Urtheil des Zuchtpolizey Gerichts zu Zweybrücken vom 3.ten August l. J. vertreten durch den 2.n Staats-Prokurator Fries.

Gegen

Louis Eyrodes Leurth, 27 Jahr alt, Rechts Candidat in Zweybrücken wohnhaft, in Verhaftung zustand verschiedener, Appellaten.

Nach vernommenem Berichte des Ber. Gerichts-Raths Frey,

Nach Einsicht v. Verlesung sämtlicher diesen Prozeß betreffenden Schriften, und insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellat von der Anschuldigung, durch einen Aufsatz in der Zweybrücker Zeitung No. 9 vom 17.ten Juli 1832 „diese Zeit“ öffentliche Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen beschimpft zu haben, freygesprochen hat.

2°, der Appellat-Erklärung der Staats-Behörde vom 5.ten August l. J.

3°, der von Appellaten für heute gegebenen und behörig registrirten Vorladung.

Nach Anhörung der Staats-Behörde, welche ihren Antrag, mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten für überwiesen zu erklären, die K. Behörden wegen ihren Dienstverrichtungen beschimpft zu haben, und ihn demnach in Anwendung des Art. 222 des Strafgesetzbuchs in eine Gefängniß-Strafe von sechs Monaten u. in die Kosten zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellaten in seinen auf Abweisung der Berufung gehenden Anträgen.

In den diesen letztern vorangehenden Vortrage, worin der Appellat die Erklärung, daß die Thatsachen des Anklagtrages vom 28.ten Juni 1832, der Diffamation des deutschen Volkes den Vorschub gegeben hätten, über welche Aeußerung die Staats-Behörde Urkunde begehrte.

Nach Einsicht des Aufsatzes betitelt: Diese Zeit: in No. 9 der Zweybrücker Zeitung vom 17.ten Juli 1832, und der in den 5.n 6.n u. 7.n Absätzen desselben bezeichneten Stellen, worin Appellat sich als Verfasser bekennt.

In Erwägung, daß in dem Satz: „die freien Minister haben die Herzen der Fürsten vergiftet“: der Ausdruck: die freien: zwar eine sehr scharfe Verunglimpfung verbindet, daß derselbe aber keine Person bezeichnet, u. daß Niemand mit Recht verkannt werden kann, gegen wen diese Schmähung gerichtet ist, u. selbst durch den

gesetzten Artikel "die" nur Anwendung findet, mithin eine Strafmilderung hier nicht Platz greifen kann.

In Erwägung auf die bezüglichen Bitten in den Absätzen 6 u. 7 erwähnten Aufsätze, daß Seitens der Landes-Versammlung der Abgeordneten gemeldet wird, durch ihre Beschlüsse, das Fortschreiten der Arbeit auf Jahrhunderte zurückzuwerfen, der Deutschen Einheitsidee directe, die Auflösung des Bestehenden auszusprechen, den Schutz der Gesetze gestört u. die Rebellion legitimirt zu haben, wodurch der Landes-Versammlung zur Last gelegt wird, sich eine schmähliche, willkürliche, ungesetzliche Gewaltausübung über Deutschland, usurpirt, die Selbstständigkeit der deutschen Staaten, ihre Verfassungen verletzt, u. den Schutz ihrer Gesetze aufgehoben zu haben, welche Anschuldigungen schwere Schmähungen bilden.

In Erwägung, daß die Landesversammlung, in den angeführten Sätzen genannt ist, u. die beregten Imputationen unwahrerweise gegen Sie, als eine moralische Person gerichtet sind; daß diese Behörde das deutschen Landes, neben der Königin Theilen einen Theil bildet, auch als Behörde unserer Königin amtlich handelt, (vid. Hubert öffentliches Recht des deutschen Landes §. 114a und 114b.), somit erwähnte schwere Schmähungen gegen eine Behörde vorgebracht werden, welche mit einer Landesbehörde bildet, und daß durch die Strafverfügungen des Art. 222 des Strafgesetzbuchs wegen derselben gegen den Appellaten angewendet sind.

In Erwägung der Ehre der Person betreffend, daß Appellat wegen gegenwärtigen Anschuldigungspunkten schon längere Zeit in Untersuchungsarrest sich befinden, u. dieser das Minimum der Strafzeit angewendet erscheint.

In Erwägung daß demnach die Berufung genugthuend ist u. das angefochtene Urtheil aufzuheben ist.

O. d. G.

mittelst Aufhebung des angefochtenen Urtheils, erklärt das C. Appellations-Gericht den Appellaten schuldig, die Landes-Versammlung in den Ausdruck betitelt: diese Zeit: in No. 9 der Augsburger Zeitung vom 17. Juli 1832 geschmäht zu haben; verurtheilt denselben zu einem Monat Gefängniß und in die Kosten der Prozedur, liquidirt auf sechzig Gulden, fünfzig Kreuzer.

Porto	f 3.37.
Register	5.06.
Gerichtstag	—.58.
Gendarmerie	1.24.
Canzley	4.15.
	f 15.50.x

Alles dieß in Anwendung des Art. 222 des Strafgesetzbuchs u. der Art. 194 u. 211 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche nun dem Inhalte nach vorgelesen wurden u. also lauten:

"Art. 222 des B. G. Buchs

"Wird einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen
" auf der Verwaltungs- oder richterlichen Sache in der
" Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bey Gelegenheit
" dieser Ausübung irgend eine Beleidigung durch Worte
" zugefügt, die ihre Ehre oder Delikatesse angreifen,
" so soll derjenige, der sie auf solche Art beleidigt hat,
" mit einer Gefängniß von einem Monat bis zu zwey
" Jahren bestraft werden. "

"Art. 194. der peinlich Prozeß-Ordnung

" Jedes Endurtheil, das entweder gegen den Beschuldigten

„und die Personen, welche für die bürgerlichen Folgen des Verge-
„hens verantwortlich waren, oder wider den Civilklagen er-
„geht, verurtheilt den mitbeigeladenen Theil gerichtlich in die Kosten,
„sowie in jene, welche der mit der öffentlichen Klage verbundenen
„Privatklage hat vorliegen können.

„die Liquidirung der Kosten geschieht in demselben Urtheil.

„Art. 211 ibidem.

„die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel, welche
„die Öffentlichkeit der Untersuchung, die Zulässigkeit der
„Beweismittel, die Form, die Entscheidungskraft und Unter-
„schrift des Endurtheils in der ersten Instanz, die Verurtheilung
„in die Kosten, so wie die in diesen Artikeln vorgesehenen Strafe
„betreffen, sind auch in der Appellationsinstanz an-
„gewendet werden.

Lautering

Voss J. A. Molitor redact.

Vongel

Sitzung vom 22. August 1833.

Das k. Appellations-Gericht des Rheinkreises zu
Zweibrücken, in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der
öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten August
achtzehn hundert drey und dreißig, wobey gegenwärtig waren:
H. Koch, Präsident, J. A. Molitor, H. Korder, Voss,
Vongel, Rother, Keller, k. Rentsprokurator H. Schmitt,
als Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Heinrich Bolander, 24 Jahre alt, Ackersmann in
Hürmigen wohnhaft, Appellanten gegen ein Urtheil

der Friedensgerichts zu Kaiserslautern vom 30. März
1833, erscheinet in Person.

Gegen

die k. Rentsbehörde, Appellatin, vertreten durch den
ersten Rentsprokurator Keller.

Nach vernommenen Berichte des Ber. Gerichtsrathes
H. Korder

Nach Einsicht der Verhandlungen sämtlicher diese Prozeß
betreffender Schriften, und insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten
der Widersetzlichkeit gegen einen Förster in Ausübung
seiner Verrichtung für überwiesen erklärt
H. ihn deßhalb in eine Geldstrafe von einem Monat
H. in die Kosten, liquidirt zu fl. 33 1/2 kr., verurtheilt hat.

2°, der Appellat-Erklärung des Appellanten vom
4. Tage darauf folgenden Monats Mayes.

3°, der dem Appellanten für heute gegebenen H.
Ladung registrirten Vorladung

Nach Anhörung des Appellanten in seinem Antrage
auf Freisprechung.

Nach Anhörung der Rentsbehörde, welche auf
Verwerfung der Berufung mit Kosten antrug.

In Erwägung, daß das Urtheil des ersten Richters
sich durch die darin aufgestellten Thatsachen in der
Hauptsache hinlänglich rechtfertigt;

In Erwägung ferner, daß auch den obwaltenden
mildernden Umständen die Strafe etwas zu hoch
festgesetzt;

Z. R. G.

verwirft des k. Appell. Gericht die eingelegte
Berufung in der Hauptsache, setzt aber die aufge-
legte Strafe auf die Dauer von acht Tagen

Verwerfung, d. verurtheilt den Exp.allanten in die Kosten

Liquidirt auf die Summe von vier Gulden fünfzig acht Kreuzer 2 Pfennig

Pempel f 2.13.
Regisch. 1.52.
Schreiberlohn 2.9.
Zeugen 4.33.
Lemplay 1.45.
f 12.32x

= m. Loos
Vorst.

J. a. Molitor
Pempel

J. Schmidt

Sitzung vom 22. Heumonat 1833.

Der E. Exp.allat- und Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizey-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten Heumonat achtzehn hundert drey u. dreißig, wobey zugegen waren: m. Loos, Präsident, J. a. Molitor, m. Roeder, Rec., Pempel, Reich, Keller 1r Kreisprokurator u. Schmidt Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Johannes Appel, 20. Jahr. Schneider in Göringen, Kreis von Speyer Appellat, Exp.allantin gegen einen Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Kaiserslautern vom 11t. März 1833, erscheinend in Person.

Gegen

die E. Kreisbehörde, Exp.allatin, vertreten durch den ersten Kreisprokurator Keller.

Nach vernommenem Berichte des Exp. Gerichts Raths m. Roeder.

Nach Einsicht u. Abwägen sämtlicher zu diesem Prozesse gehörigen Schriften, und insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, welches den Exp.allant der Mißhandlung für überwiesen erklärt u. ihn deßhalb

in eine Hafenzugs-Strafe von einem Monat u. in die Kosten verurtheilt und die Summe von f 22.52/2 kr, verurtheilt hat.

2°, der Exp.all-Erklärung des Exp.allanten vom 14t. März 1833.

3°, der denselben für heute gegebenen u. bekannt gemachten Vorladung.

Nach Abwesenheit des Exp.allanten, welcher auf Exp. Zustellung antrug.

Nach Anhörung der Kreisbehörde, welche darin antrug, die Berufung zu verwerfen, das Urtheil der ersten Instanz jedoch auf 6 Tage Hausarrest zu erhöhen.

In Erwägung, daß das Urtheil der ersten Instanz, durch die darin aufgestellten Beweise in der Hauptsache hinlänglich gerechtfertigt ist;

In Erwägung jedoch, daß nach den obwaltenden mildernden Umständen die Strafe etwas zu hoch erscheint.

R. d. G.

Pempel f 3.9.
Regisch. 2.34.
Schreiberlohn 3.16.
Zeugen 9.6.
Kirchenbücher Commun 7.-.
Botenlohn -.20.
Lemplay 2.20 1/4
f 27.45 1/4

verwirft der E. Exp.all-Gericht die eingelegte Berufung in der Hauptsache, setzt aber die aufgelegte Strafe auf die Dauer von sechs Tagen herab, und verurtheilt den Exp.allanten in die Kosten, liquidirt auf die Summe von vier Gulden, fünfzig zwey Kreutzer, drey Pfg.

= m. Loos
Vorst.

J. a. Molitor
Pempel

J. Schmidt

Sitzung vom 22. August 1833.

Das K. Kreyallatival Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwey und zwanzigsten August achtzehn hundert drey und dreissig, wobey zugegen waren: Herr Koch, Präsident, J. A. Molitor, v. Recker, Frey, Bunzel, Ritter, Teller, 1ter Beysitz Prokurator v. Schmidt Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Christian Maurer, 36 Jahre alt, Schmied in Roth, Canton Kusel, wohnhaft, Kreyallanten gegen ein Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Kaiserslautern vom 26. February l. J. erschienen in Person.

Gegen

die K. Beysitzbehörde, Kreyallatin, vertreten durch den 1ten Beysitz Prokurator Teller.

Nach Vernehmung Berichts des Kreyall. Gerichts Raths Bunzel,

Nach Einsicht v. Verlesung sämtlicher hierher gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1°, des angefochtenen Urtheils, wodurch der Kreyallant des Diebstahls für überwiesen erklärt v. ihr deßhalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monat v. in die Kosten condemnirt auch die Summe von f 43. 19 kr, erkannt hat.

2°, der Kreyall. Erklärung des Kreyallanten vom 7. May 1833

3°, der demselben für heute gegebenen v. behörig registrirten Vorladung.

Nach Anhörung des Kreyallanten in seinem auf Kreißsprechung gehenden Antrage.

Nach Anhörung der Staatsbehörde, welche die Kreißsprechung des Kreyallanten beantragte.

In Erwägung, daß bey dem Kreyallanten zu Last gelegte

Entwendung nicht genugsam bewiesen ist, indem der einzige Zeuge Peter Hirschberger, welcher von der Sache Einsicht zu haben vorgibt, in freundschaft mit dem Kreyallanten v. selbst in einem sehr üblen Rufe steht, die übrigen Zeugen aber nur von Hörensagen sprechen.

Er. d. G.

Hebt das K. Kreyall. Gericht das erste Urtheil auf, spricht den Kreyallanten von der gegen ihn verhobenen Beschuldigung los v. entbindet ihn somit von der ihm auferlegten Kosten v. den Kosten v.

v. Koch Präsident J. A. Molitor

Bunzel

v. Schmidt

Sitzung vom 23. August 1833.

Das K. Kreyallatival-Gericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom drey und zwanzigsten August achtzehn hundert drey und dreissig, wobey zugegen waren: v. Koch, Präsident, J. A. Molitor, v. Recker, Frey, Bunzel, Ritter, Teller, 1ter B. Prokurator und Schmidt, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Peter Brunzler, Pfeiffer, zu Brenkenthal wohnhaft, Kreyallanten gegen ein Urtheil des Zuchtpolizey-Gerichts zu Kaiserslautern vom 16. November 1832, welcher heute nicht erschienen ist.

Gegen

die E. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den 1ten Staatsprokurator Zeller.

Nach vorgenommenem Berichte des Appellations-Gerichts Rathes Mangel;

Nach Einsicht und Durchlesen sämtlichen zu diesem Prozesse gehörigen Schriften, und insbesondere

1tens, des angefochtenen Urtheils, welches den Appellaten der Widerspänstigkeit gegen einen Gerichtsbothen im Amte für überwiesen erklärt, und ihn deßhalb in eine Gefängnißstrafe von drey Monaten u. zu den Kosten verurtheilt auf die Summe von ℔ 8.49 ßr, worunter ℔ 3.43 ßr für die Signifikation dieses Erkenntnißes begriffen sind, wie erhellt hat.

2tens, des mittelst Urtheils des Justizeliegs Gerichts zu Emmenthal vom 28ten Dezember 1832, welches die von dem Appellanten gegen das erstere Erkenntniß erhobene Opposition verworfen hat.

3tens, der Appell-Erklärung des Appellanten vom 28ten Dezember 1832.

4tens, der dem Appellanten durch den Gerichtsboten Lenz zu Emmenthal am 27ten Juli dießhin für heute gegebenen u. behörig registrirten Vorladung.

Nach Anhörung des 1ten Staats-Prokurators Zeller, welchen dieß antrug, den Staatsbehörde Urtheile zu ertheilen, daß dem Intimaten dieses Gerichts vom 19ten Juli l.J. durch die Widervorladung des Appellanten zur heutigen Sitzung Genüge geschehen, und da der Appellant dieser Vorladung ungeachtet heute nicht erschienen, daß den Bestimmungen par defaut zu verfahren mit Kosten.

In Erwägung, daß der Appellant gehöriger Vorladung ungeachtet heute nicht erschienen ist.

In Erwägung, daß der Gerichtsbothe Justizeliegs Gerichts die Verhältnisse des Falls gehörig gwürdigt u. mit dem durch den Appellaten begangenen Delikte ungemessen Beweis erkannt hat.

Der. d. G.

erkennt der E. Appell. Gericht der E. Staatsbehörde Urkunde, daß seinem Urtheilsspruche vom 19ten Juli jüngst durch die Widervorladung des Appellaten zur heutigen Sitzung Genüge geschehen ist; und indem er ferner auch erkennt daß der Appellant heute nicht erschienen ist, verwirft er seine Berufung mit Kosten, begreift auf die Summe von ein Gulden, zwanzig zwey Kreutzer,

= 1.20

Mangel - ℔ 1.52.
Zeugschr. 1.52
Gerichtsbth 2.33.
Zeugen 1.24.
Lenz bey 2.30.
℔ 10.11.

Siehe die Kosten der Publikation und Zustellung dieses gegenwärtigen Urtheils:

Mangel: 1.03.
Register: .56
Gerichtsbth: .37.
Lenglai: .52
3.28
Übrige 10.11
Zusammen 13 39

Actum Bern, den 9ten Novembr 1833.

Der Gerichtsschreiber: J. R. Molitor

Mangel

Nro 1767.

Visirt u. registrirt zu Schwarzenburg den 9 Novembr 1833. Debet 28 Kr.

Kanzley-Taxe.

N. Schmid

Sitzung vom 18 September 1833.

Der Königl. Appellationsgerichts des Sensekreises, in seiner Polizeikammer, ist in der öffentlichen Sitzung vom festgesetzten Tage ordentlicherweise durch und durch gezogen worden: J. R. Molitor, Präs. für den verhinderten Präsidenten, Landshaus, v. Rodt, Mangel, Lauener, Ritschard, zweiten Kantonsgerichtsschreiber, und Lauener, Kanzleyschreiber, folgendes Urtheil erkannt:

In Sachen

Katharina Hutt, 49 Jahre alt, Ehefrau des Schneiders

Sitzung vom 27 September 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Obermainkreises zu Bayreuth, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom heutigen und heutigen Tage, nachdem ganz und richtig, rechtlich gegenwärtig waren:

Döbking, Direktor, J. A. Motzker, von Rücker, Stangel, Benner, Rüffer, Rellner, ersten Rechtsgewerbten, und Clemens, Rechtsgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Konrad Wenzel, 21 Jahre alt, Taglöhner,
2. Maria Anna Kappel, 31 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Nikolaus Haas,
3. Margaretha Hummel, 30 Jahre alt, Ehefrau des Taglöhners Johann Schmidt,
4. Katharina Schmidt, 17 Jahre alt, Tochter des Letzteren, sämmtlich zu Lambrechten wohnhaft, Appellanten, wegen einem Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Neustadt vom 16 Aug: l. J., wohnhaft im Rheinkreise,

Gegen

die Königliche Rentbehörde, Appellatin, wegen Auflage durch den ersten Rechtsgewerbten Keller.

Nach verlesenem Vortrage des k. Appellationsgerichts-Rathes v. Rücker.

Nach Anhörung und Ablesung sämmtlicher Aktenstücke insbesondere

1. der angefochtenen Urtheile, wodurch die Appellanten des Verbrechens der Entwendung von Holzungsstücken zu Übertretung erkannt und deshalb in eine Gefängnißstrafe von fünftägiger Dauer und eine Geldbuße von acht Gulden, so wie in die zu gleich und gleichen Theilen zu entrichtenden Kosten verurtheilt sind;

2. der Appell. Anklage vom 22 Juli l. J.

Nach Anhörung der Appellanten in ihrer Vertheidigung über den Thatbestand des Falles und in ihrem auf Freisprechung gerichteten Antrag.

Nach Anhörung der k. Rentbehörde, welche die Abweisung, jedoch der eingelegten Berufung unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten beantragte.

Der Appellationsgerichts aus den in den rechtlichen Motiven enthaltenen Gründen nachdem die eingelegte Berufung erkannt die Appellanten in die Kosten der Appell. Instanz [illegible] zu Zwei Gulden fünfzehn Kreuzer.

J. A. Motzker Wenzel, Benner.

Clemens

Expedition.
Stempel ... 2.30
Registrirung ... 2.20
(Canzlei) Gerichtsg 2.10
Zeugen ... 21.00
Canzlei ... 1.50
= 29.40

Gefängnisstrafe von fünfzehn Monaten, die Ehefrau Hans Hansmann die Ehefrau Schneidel jede in eine Gefängnisstrafe von fünf Jahren, und die Katharina Schneidel in eine solche von zehn Monaten, auch alle solidarisch mit den Ehemännern, Ehefrau des Handelsmannes Heinrich Hirsch in Ebersheim in die zu fünf und achtzig Gulden acht und zwanzig Kreutzer liquidirten Kosten verurtheilt, endlich auch die Ehefrau Haas und die Ehefrau Schneidel wegen der ihnen zur Last gelegten unter die besonderen Aufsicht der Königl. Regierung gestellt, die Restitution der entwendeten Effecten, sowie die wegen Eigenthümer verordnet hat.

Ist der Appell-Erklärungen vom 17ten, 22 und 24ten August 1833.

Nach Anhörung der Appellanten in ihren Vor- und Anbringen und Ganzfassung.

Nach Anhörung des Königl. Marktbeamten, welcher die Verwerfung der eingelegten Berufungen unter Aufrechthaltung der Appellanten in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß die Appellanten die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt haben.

In Erwägung, daß der Polizeigerichts Vogt Gründen den Katharina Schneidel zugerechneten Mildernungsumstände hinlänglich entgegen hat; daß dann, da nur wenige Stunden, dem Einkommen ihres Mannes nicht zu entsprechen, diese freiwillig handelte, und daß eine strafbare Handlung begangen hat.

Aus diesen und den in Anhalt nehmen Gründen entfallenen Gründen verwirft der Appellationsgerichts

Liquidation.

Stempel	10.00
Register	9.20
Gerichtsb.	24.47
Zeugen	38.57
Canzlei	4.33
	=87.46

die eingelegte Berufung, und verurtheilt die Appellanten solidarisch in die Kosten der Appellations-Instanz liquidirt zu sieben und achtzig Gulden acht und zwanzig Kreutzer.

Verkündet. Vogel

Lauer.

Sitzung vom 17 Oktober 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenzehnten Oktober achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lücking, Präsident, J. B. Molitor, von Reder, Mangel, Lauer, Rath, Greffier, als Beisitzer, und Brunner, Anklagecommissär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Georg Haubner, 24 Jahre alt, Bäcker, gebürtig zu Landstuhl, zuletzt in Kirchheim bei Bischweiler Kreises Landau zu Hause, Appellant mit Appellat, im Haftzustand durch die K. Gendarmerie vorgeführt, mit verbeistand durch den Anwalt Glaser daher;

Gegen

die K. Marktbeamten, Appellaten und Appellanten, vertreten durch den gemeinen Marktgerichtsdiener Fries.

Nach vernommenem Bericht des K. Appellationsgerichts-Rath Mangel, Verlesung und Analyse sämmtlicher Prozeßstücken, insbesondere

1. des angefochtenen Urtheils des Königl. Landgerichts

zu Landau vom 6 September l. J., wodurch der Appellant resp. Appellaten der Effektenverwandlung zum Nachtheil des Appellaten Schmitt in Germersheim überwiesen erklärt und in Folge in eine Gefängnißstrafe von Drey Jahren und in die zu fünfzig Gulden festgesetzte Cautionspflichtigen Kosten verurtheilt ist;

In Erwägung, daß die Appell. Erklärungen vom 11 September l. J.

Nach Ansicht des Appellanten und Appellaten Cramer so wie seiner Anwaltschaft, welche auf Verwerfung, Abweisung und Bestätigung der in erster Instanz verhängten Gefängnißstrafe antragen.

Nach Ansicht der Akten, in specie über Anklage und Urtheil gehört: die Appellation des Cramer, unter Abweisung desselben in die Kosten der Appellinstanz, zu verwerfen, und — erkennend über die von Seite des Appellanten eingelegte Berufung — es bey der ausgesprochenen Strafe zu belassen, folglich das angefochtene Urtheil zu bestätigen; — im übrigen die Restitution der entfremdeten und noch vorgefundenen Gegenstände an den Eigenthümer zu verordnen.

In Erwägung, daß der Strafsatz angemessen ist.

In Erwägung, daß der Beschuldigte noch nie wegen ähnlicher Verbrechen gestanden und nach vorgefundenen mehrlichen Akten dieser einen guten Ruf genossen hat auch seine junge Zeit gefängliche einsitzt; daß daher die gegen ihn ausgesprochene Strafe um so mehr in seinem Ermessen mit den besagten Umständen steht, als, wenn nun wirklich den Grundsätzen der Criminalrichter sollte als zu gering angesehen werden, dennoch der Appellant in Folge der Gnadenweisen Verordnung vom Mai 1814 mit der Zusicherung des Art. 481 des peinlichen Gesetzbuches wenigstens Berufung vorhanden könnte.

In Erwägung, daß das Kostgeldzeugniß aufgelassen sey, die Restitution der aufgefundenen Gegenstände, welche in Beschlag genommen wurden, zu verordnen.

Aus diesen Gründen

und über die beiden Cautionen erkennend, vorerst den Appellationsgrund verwerfen, und vorerst den Appellanten Cramer in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu Zwey Gulden einen Kreuzer.

Bestätigend sodann die gegen ihn ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von einem Jahre;

und verordnend die Restitution der in Beschlag genommenen Effekten an die Familie Schmitt.

Verkündet

Landau den 6 Sept. 1833. Cramer Brugel

J. A. Molitor

Beschuldigt.

Brugel	4.12
Regisser	3.16
Hengstbeck	8.19
Zeugen	15.24
Wirthshaus des Cramer	25.40
Botenlohn	—.26
Excuzlei	1.12
	=59.19

Sitzung vom 23 Oktober 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom Drey und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert Drey und Dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Dürking, Director, J. A. Molitor, und Reiss,

Hengst, Simon, Kölln, Fiscus, gewesenen Handelsgerichtsdiener, und Simons, Arbeitsmannsfrauen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

1. Georg Fischer, 25 Jahre alt, Candidat der Theologie allhier,
2. Karl Friedrich Hauff, 27 Jahre alt, Buchhandelsdiener allda,

Appellanten wegen einiger Artikel des Zwangsanleihegesetzes zu Gewerbsachen vom 26 Septembar l. J., unterzeichnet in Sachen wider Russland die Summarische Klasse,

Gegen

die k. Handelsgerichtsdeputation, Appellatin, namentlich durch den gewesenen Handelsgerichtsdiener Fiscus;

ferner

in Sachen der königl. Handelsgerichtsdeputation, Appellantin wegen dem nämlichen Urtheil

Gegen

den genannten Georg Fischer und Wolfgang Philipp Karl Siemsen, 39 Jahre alt, Kaufmann zu Hamburg, Appellaten, Letzterer im Ehemannsbeistande seiner Ehefrau k. Handelsgerichtsdeputation ausgerüstet, und gleichfalls wohnhaft daselbst durch Anwalt Klagen.

Nach verlesenem Berichte der k. Appellationsgerichts-Rathe Simon;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Akten und Urkunden

in Erwägung

1) des angefochtenen Urtheils, welches die beiden beschuldigten Fischer und Hauff übereinstimmend erklärt, am 26 May abhin, Appellaten, welchen die beanstandete Maass zu wissen war, in der Ausübung ihrer Dienstes mit Zwang gehorsamst dieser Ausübung

beschimpft zu haben, und ihnen hierauf die Fallen und gewaltsam den Rock Hauff's durch einen Gefängnisdiener von einem Mantel, den Georg Fischer zu einem polizeilichen zu machen, so wie Zwicke polizeilich zu den auf den Zimmern zu sehr Gulden neun und zwanzig Zwanzigen liquidirten Kosten verurtheilt, dagegen den Widerbeschuldigten Wolfgang Philipp Karl Siemsen freigesprochen hat;

2) der Appell. Schlüsse der Fischer und Hauff, so wie jener der k. Handelsgerichtsdeputation vom 3ten Oktober l. J.

Nach Anhörung der k. Handelsgerichtsdeputation, welche auf Abänderung der auf den Appellaten ausgelegenen und auferlegenen Zwangsanleihe antrug.

Nachdem Anwalt Klagen aufgefordert hatte, die Zeugen namhaft zu machen, und nachdem diejenigen gegen die Aussage des Klägers vernommen worden waren, und den sich gestellt hatten, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, aufgefordert hatten, mit den Appellaten resp. Appellatin wieder vernommen, und nachdem, und in dessen Hinsicht zu sagen, wurden sie einzeln und besonders in folgender Ordnung vernommen:

1. Conrad Heinrich Hansen, 58 Jahre alt, Gefängnisaufseher zu Fuhlsbüttel,
2. Anton Wilhelm Hartmann, 39 Jahre alt, Gefängnisobergeselle daselbst,
3. Franz Kaiser, 42 Jahre alt, Gefängnisbedienter allda.

Ueber die Anzeigen zu besonderer Zeugnis hat der Gerichtsschreiber Sommerhoff Akte gefallen.

Nach Anhörung der Parteibeschwerde, welche dahin anlangt die Appellation der Beklagten mit Recht als ungegründet abzuweisen, sofern Umstände Umstände jenseits der Parteiverhandlung, die beiden Beschuldigten Lieber und Leimann — mittelst Beschlusses Resolution des ersten Senats vom 22. Juli 1817 — jedenfalls in die Kosten zu verurtheilen.

Da nach bewirktem Beweis- und Antrage der Parteibeschwerde bereits die Mittagsstunde herangerückt war, so wurde die Sitzung aufgehoben und die Entscheidung auf heute Nachmittag, präcise 2 Uhr, bestimmt.

Lauenburg
Lo[illegible] Roeder. J. C. Mollitor
Gerichtsschreiber.
= Sommerhoff

Urtheil

In Sitzung vom heutigen Tag, des Nachmittags halb 2 Uhr, in Gegenwart der beiden angestellten Gerichtsschreiber, der persönlichen Beschuldigten, und der Parteibeschwerde derselben.

Nach Eröffnung der Sitzung begann Beschwerdeführer seine Beschwerde auseinander, und zwar sich im Eingang derselben die Klageschrift erbeten. - Sodann, die Beschuldigten, den gleichmäßigen Appellationsgrund eines Beschwerdeführers [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Beschwerdeführer [illegible] Beschwerdeführer

Nach Anhörung der beiden übrigen Beschuldigten Hellar und Baumann in ihrer Vertheidigung über den Umfang der Rede, so wie der Landwehr-Hauptmann Beschuldigten heraus entlang, die von der Landwehrstand gegen Hellar und Baumann eingeführten Appellation zu verwerfen, und - erkannt über die von Gast und Hellar eingelegten - Appellation alle Kosten und Strafen zu entbinden; - endlich auf den genannten Gast wegen der in der jetzigen Klagung gegen ihn erhobenen Beschuldigung der Anklagung gänzlich freizusprechen.

In Erwägung war die Appellation der Beschuldigten Hellar und Gast angeht;

Daß die Handlung, deren diese beschuldigt sind, durch die früheren und jetzigen Verhandlungen vollkommen erwiesen sind;

Daß gemäß nach den früheren Gesetzen als nach dem Art. 224 des gerichtlichen Gesetzbuches der Code pénal: „dépositaire de la force publique" auf Soldaten im öffentlichen Dienste, selbst auf die Nationalgarden, in Aktivität, bezogen wird; daß es auf die Absicht des Gesetzgebers bey Redaktion des letzten Strafgesetzes nicht war, Handlungen gegen Soldaten im Dienste unbestraft zu lassen, sondern vielmehr nur die Natur der Strafe zu verändern;

Daß, wenn ein Zweifel über die Anwendung des Art: 224 auf Soldaten bestehen könnte, dieser vollkommen durch folgende, und ferneren Strafgesetzgebung in Bayern

Litterarisch.

Hungel . . . f. 22
Regisz . . . 3. 44
Hagistbek 2. 24
Zwiggau . . . 7. 56
Kreuzlin . . . f. 35
= 25. 01

Erwägung nicht fortbestand;

In Erwägung, daß die Vorgesetzgründe nach dem Umfange der Rede mit Recht eines der Umstände angenommen, Ordnung Strafe gegen die Beschuldigten angewendet hat;

In Erwägung war die Ablehnung der Landwehrstand gegen Baumann und Hellar angeht;

Daß kein Verdacht gegen Baumann vorhanden ist;

Daß der Richter mit Recht gegen Hellar eine Strafe von drey Wochen aussprach, indem Gast, welcher sich Thätlichkeiten gegen Hellar zu Schulden kommen hat, blos mit einer Strafe von vier Wochen — als dem gesetzlichen Maximum — belegt wurde.

Aus diesen Gründen

verwirft der Appellationsgerichts die eingelegten Berufungen, und verurtheilt Hellar und Gast solidarisch, nicht in die Kosten der Appellation Instanz, liquidirt zu einundzwanzig Gulden zwölf und Dreißig Kreuzer.

Vorgelesen. J. A. Molitor
Hungel Lemes.
Baumann

Sitzung vom 23 Oktober 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeyabtheilung, hat in der öffentlichen Sitzung vom drey und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drey und dreißig, wobey

gegenwärtig waren: Sörking, Landrat, J. A. Moldenhauer, v. Röder, Mangel, Lemcke, Bürgermeister Hasse, Fiscal, zugleich Protokollführer, und Lemcke, Gerichtsschreiber, folgender Beschluß gefaßt:

Nachdem sich der in der heutigen Sitzung aufgenommenen Protokolle, worauf der Abgeordnete gegen den Angeklagten besondere mündliche Erklärungen zu Protokoll gegeben, und in dem vorliegenden Protokolle näher angegeben sind;

Nach fernerer Einsicht der in der nämlichen Sitzung in dem Prozesse gegen Lasch und Genossen vorgelegten Beweisstücke als dem Urtheile des Angeschuldigten gemeinsamer Urkunden;

In Erwägung daß, wenn es einer Stütze noch bedürfte, zu beweisen, daß jedem Angeschuldigten der heilige Rath der Anklagekammer gelassen werden muß, — auf der andern Seite aber so wenig zu bezweifeln ist, daß man sich dieses Rechtes nicht leichtsinnig soll, um Andere und namentlich Fremde absichtlich zu schmähen und zu verunglimpfen, wie dieses nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus den Bestimmungen des Art: 377 des peinlichen Gesetzbuches unzweideutig hervorgeht;

daß die durch Lasch in der heutigen Sitzung aufgenommenen und in dem Protokolle näher bezeichneten Thatsachen in ihrem Zusammenhange und auf die Art und Weise, wie sie vorgetragen worden, nicht nur die Grenzen einer gesetzlich erlaubten Vertheidigung überschreiten, sondern auch den Grenzen offenbar eingeben bestimmter

Handlungen einer Anklagekammer wohnen, welche, wenn sie rechtmäßig, zum wenigsten dem Hasse und der Verachtung seiner Mitbürger Jemand geben würden;

daß demnach der Angeschuldigte sich durch diese durch den Art: 367 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen gegen Lemcke schuldig gemacht hat;

In Erwägung nächstens, wenn die Anwendung des Gesetzes angeht;

daß nach den Umständen der Sache und da der Angeschuldigte sich allgemeine von seiner Schuldigkeit freizusprechen suchte, die durch die Art: 371 und 374 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehene Geldstrafe und sodann Schluß mittelst Anwendung des Art: 463 besagten Gesetzbuches zu bestätigen sind;

Aus diesen Gründen

erklärt der Abgeordnete gemäß den Angeschuldigten durch übereinstimmen, in der heutigen öffentlichen Sitzung diesen schuldigen Ausdruck, wie sie in dem Protokolle näher bezeichnet sind und den Vorwurf gegen seine Handlungen dem Lemcke schonend zu haben;

Demnächst ihn gemäß mittelst Anwendung mildernder Umstände, in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten liquidirt zu drei und einzig Brandzer.

Alles diese in Anwendung der Art: 367, 371, 463 des peinlichen Gesetzbuches, 505 und 194 der peinlichen Prozeßordnung, welche durch den Präsidenten vorgelesen wurden und also lautet:

Liquidation.

Gerichtsbüchsen 43 Lr.

Art: 367 des peinlichen Gesetzbuches.

„Wenn an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen
„oder in einem öffentlichen und öffentlichen Urkunde,

„ oder in einem geschlossenen oder ungeschlossenen Platze,
„ welche angeschlagen, ausgehängt oder ausgestellt worden ist,
„ Jemanden, von wo er auch herstammt, gröblich beschimpft,
„ schuldigt, die, wenn sie wahr wären, Jemanden, gegen
„ den sie gerichtet sind, einen gerichtlichen oder Verwaltungs-
„ Verfolgung, oder auf wie die Androhung und den
„ Fall der Klagen ausgesetzt würden, ist der Ehre,
„ gegen der Verläumdung schuldig.

„ Die gegenwärtige Verfügung ist auf Verfügung, wenn
„ Verhandlung der Gesetz anlangt, gerade auf
„ jene nicht anwendbar, die der Verfolgung der Beschuldigung,
„ nach der Natur seiner Amtsverrichtungen oder seiner
„ Pflichten zu verfolgen oder zu strafen verbunden war.

Art: 371 ibid:

„ Wenn der gesetzliche Beweis nicht auf der Rolle liegt:
„ wenn, so soll der Verläumder mit folgenden Strafen
„ belegt werden:

„ Ist die Ehre, deren jemand beschuldigt worden, so
„ beschaffen, daß sie die Todesstrafe, lebenslängliche
„ Zwangsarbeiten oder die Degradation nach sich zieht,
„ so soll der Beklagte mit zwey bis fünfjährigen
„ Gefängniß und einer Geldbuße von zweihundert
„ bis fünf tausend Franken bestraft werden.

„ In allen andern Fällen besteht die Strafe in einem
„ Gefängnisse von einem bis zu sechs Monaten, und
„ in einer Geldbuße von fünfzig bis zwey tausend
„ Franken."

Art: 463 ibid:

„ Die Fristen sind verschieden, in allen Fällen, wo der

„ gegenwärtige Gesetzbuch die Gefängniß Strafe ausspricht,
„ diese Strafe gegen auf weniger als sechs Tage und die Geld-
„ buße gegen auf weniger als festgesetzte Franken zu bestrafen,
„ wenn der erwiesene Schaden sich nicht über fünf und zwanzig
„ Franken erstreckt, und die Umstände der Vergehen zu mildern
„ seinen; auch sind sie berechtigt, die eine oder andere dieser
„ Strafen ganz allein zu verkennen, jedoch daß sie in keinem
„ Falle geringer als die Strafen der einfachen Polizei seyn."

Art. 605 der gerichtlichen Prozedur

„ Wird bey den Tumult Versammlungen oder Volksauflauf vor-
„ gefallen, wodurch eine mündliche Verantwortung, oder Polizei-
„ strafe verwandelt wird, so kann auf diese Strafen nach
„ wägung der Klagen und gleich nachdem der Thatfall gehörig
„ berichtet worden ist, erkannt werden, nämlich:

„ Diese Polizeistrafen, in letzter Instanz und ohne Appel-
„ lation, gleichviel welcher Betrag sie zuerkannt habe.

„ Correctionelle Strafen jeugnen mit Vorbehalt der
„ Appellation, wenn die Anwendung dem Gesetz einen Grund
„ enthält ist, von der Entscheidung appellirt werden kann,
„ oder wenn ein Beklagter allein auf diese Strafen erkannt
„ sind."

Art: 194 ibid:

„ Jeder Inculpat, der entweder gegen den Beschuldigten
„ und die Personen, welche für die Klagerische gelten
„ der Anzeigen unentbehrlich waren, oder wider den
„ Civilklager ergeht, unentschuldigt den anberaumten
„ Theil zugleich in die Kosten gegen in jand, welche der
„ und der öffentliche Klage beauftragte Beamte hat
„ vorlagen lassen.

„ Die Liquidation der Kosten geschieht in

„ Innsallen Urtheile."

Geschehen und gefällt am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Leuthner
Richter. J. A. Molitor

Lerner. Kungel

Ed.

= Camann

Sitzung vom 24 Oktober 1833.

Das königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeykammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und zwanzig sten Oktober achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Lichtig, Vizedirektor, J. A. Molitor, zum Richter, Kungel, Camann, Dilthey, Lig ist, zweiter Advokatgeneral, und Camann, Aktuar-Greffier, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Karl Theodor Lauth, 27 Jahre alt, Posthandlungsdiener, dessen zuletzt, Appellant und Appellat, in Person erschienen und vertheidigt durch Anwalt Glaser,

Gegen

die königl. Advokatfiskal, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den zweiten Advokatgeneral Lig ist.

Nach vorgenommenem Verhör des Appellationsgegners Advokat Camann;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Verhandlungsschriften insbesondere

1) der angefochtenen Urtheils der 6. Zuchtpolizeigerichts zu Zweybrücken vom 16 September l. J., welches den Appellanten resp: Appellaten überführt erklärt, einen

Frauen durch die Ausfolgung einer gemachten Eingabe öffentlich beschimpft und gegen einen gewaltsamen Angriffen in Bezug auf seine dienstverrichtungen öffentliche Belaidigung durch Schläge entgegen gesetzt, und ihr deshalb zu einer Gefängniß Strafe von drey Monaten, zu zehn in eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden und in die zu drey Hundert Gulden liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell. Erklärungen vom 3 Oktober d. J.

Nach Anhörung der Landjägersfrau, welche dem anhängig, die Appellation des Gesetz zu verwerfen, und, vorkommende über jene der Vorlegerkundschaften, deshalb mittelst Gutachtens Referentin die ausschließliche Kenntnißnahme und in Anwendung des Art. 221. Alinea 2 des peinlichen Gesetzbuches in eine Gefängniß Strafe von drey Jahren und in die Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Appellanten und Appellaten Lauth in seinen Erklärungen über den Antrag der Taxe, an deren Stelle er den Anwald Glaser die zweckdienlich Anordnungen mittel überläßt, wobei Letzterer auf Abweisung der Berufung der Landjägersfrau, gestützt, indem Annehmen der der Lauth, auf gänzliche Freisprechung desselben antrug.

In Erwägung wurde die Berufung zum Vorschlag gebracht;

Da die von derselben in ersterer Instanz vorgebrachten Thatsachen nicht in den Akten und auf den Akt gebrachte Zeugen bestätigt, wie dem Vorbringen für solche erachtet;

Daß nichtmehr die Akten, Gutachten zu vervollständigen, auf was begründete Weise fortgesetzt, der Lauth sich über dagegen, die Erklärung desselben als

beigenfalls herzustellen, forderen, um den Zeugen nochmals
privatorium einzeigend, sich der Akten a diesen Verhandlung bedienten.

Hierauf ergab sich die Vernehmung in Bezug auf den königl.
Generalprokurator mit dem Zusammenfange der benzüglichen
Akten dahin einmüthig verneinend.

In Erwägung war die Ernennung der Rechtsbeistände
obliegt;

Daß der Beschuldigte, welcher übrigens von einem wahl-
baren Vertheidiger unterstützt ist, sich vor der Zuchtpolizeikammer
in seiner Vertheidigung genügend hierauf, und auf diese
Art in derselben die Vertheidigungen, welchen er sich zu
bedienen, entsteht;

Daß diese Umstände vorliegend, welche die Anwendung
der Bestimmungen des Art. 463 des peinlichen Strafgesetzbuches
rechtfertigen würden, wenn sie angenommen werden. Daß
der erste Absatz des zweiten Alinea des Art. 222 desselben
Strafgesetzbuches selben in Anwendung kommen sollen;

Daß der besagte Artikel 463 nur jenen klaren und
deutlichen Fällen auf alle im Strafgesetzbuche vorgesehenen
Fälle anwendbar ist, wie denn auch der französische
Gesetzgeber sich darüber genügend ausgesprochen hat; s. v. A. A.
Sirey T. XVI, pag. 53 u. 54;

Daß es genau wichtig ist, auf die zweitere Frage
einzugehen, ob der zweite Alinea des Art. 222 des
peinlichen Strafgesetzbuches nur auf Vertheidigungen anwend-
bar ist, welche gegen Personen, die in der öffentlichen
Sitzung zu Recht sitzen, vorgebracht werden, oder
ob seine Bestimmungen auch auf andere Fälle anwendbar
sind;

In Erwägung, daß das Strafgesetzbuch die Rechte nach den

Verhältnissen mit den Umständen der Sache in richtiger Maße
zugetheilt hat, und dieses um so mehr thun konnte, als den
Vertheidigungen ein sicheres Terrain, und es daher alle
Rahmenverhältnisse am besten zu beurtheilen im Stande war.

Aus diesen Gründen

verwirft der Appellationsgerichtshof die eingelegten
Berufungen, und verurtheilt die Appellanten darauf
in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt
zu neun Gulden sechs und zwanzig Kreuzer.

Liquidation.

Stempel	3.30
Register	1.52
Zeugnißbote	11.37
Canzlei	3.30
	=9.29

Lecker. Kreutz

Lenner. Schoder. J. A. Molitor

Stengel

Sitzung vom 26ten Oktober 1833.

Der königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu
Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öf-
fentlichen Sitzung vom sechs und zwanzigsten Oktober
achtzehnhundert drei und dreißig, wobei Zugegen waren:
Borchmy, Direktor, J. A. Molitor, v. Lorbe, Stengel, Lenner,
Lecker, Lenz, Vizedirektor und Lieber, Ober-
gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Friedrich Rost, 30 Jahre alt, Taglöhner, in
Zweibrücken wohnhaft, Appellant von einem Urtheile
des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27ten des
vorigen Monats, und zugleich Appellat, im Verhaftsstande,
Zustande vorhanden und vorbestraft durch das Oberhaupt
Flassen,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Hirth.

Nach vernommenem Berichte des Appellationsgerichts, enthält das Urtheil.

Nach Einsicht und Anhalten sämmtlicher Akten, und, besonders

1° der angefochtenen Strafbild, erlassen 1° und d. Donat Viktor in Langenthal, 2° der Appellaten Jacob Friedrich Rost, angetragener Beleidigung administrativer Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen durch einen in N° 3 der Zeitung, benannter Zeitung vom 7ten Juli 1832 enthaltenen Artikel, fehlt, letzteren der Theilnahme an diesem Vergehen durch den Druck jenes Aufsatzes, schuldig erklärt, sofort den genannten Rost in eine Gefängnisstrafe von drei Monaten und solidarisch mit Viktor in die Hälfte drei Gulden ein und sechszig Kreuzer Zwei Hundertstel Kosten verurtheilt.

2° der Appellationserklärungen der Beschuldigten Rost vom 30ten September letzthin und der k. Staatsbehörde vom folgenden Tage.

Nach Anhörung des genannten Rost in seinem Vortrage, dann seines Vertheidigers des Advokaten Glatter in seinen Vor- und Antrage dahin gehend: es gefalle dem k. Appellationsgerichte unter Verwerfung der Berufung der Staatsbehörde und Abänderung des durch Rost angefochtenen, denselben von Strafe und Kosten zu entbinden.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Antrage dahin gehend: die Appellation des Rost zu verwerfen und erkennend über jene der Staatsbehörde, den genannten Rost mittelst Abänderung der angefochtenen Strafbild, in die in erster Instanz bestimmte Gefängnisstrafe von sechs Monaten und in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Nach geschlossenen Debatten wurde die Sitzung aufgehoben und der Ausspruch der Strafbild auf den 28ten dieses Monats vorbehalten.

Geschehen wie Tag, Monat und Jahr wie oben.

Lenzburg
Vorstand J. A. Molitor.
Kasimir Engel
Lüscher
Lehner

Sitzung vom 28 Oktober 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Aargaus, in Lenzburg, in seiner Polizeikammer, sah in der öffentlichen Sitzung vom 28ten auf den zwanzigsten Oktober festgesetzten Tag und Tagsatzung, ordentlich gezusammenberufen Präsident, Vizepräsident, J. A. Molitor, von Rüdern, Kasimir Engel, Lüscher, Ehrler, ersten Kantonsgerichtsschreiber, und Lehmann, Aktuar geschworner Schreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Wilhelm Rothpletz, 26 Jahre alt, Landwirth zu Kasteln, Appellant und Appellat, erschienen

in Person unter Beistand des Advocaten Glaser Hirsch,

Gegen

die k. Kreisregierung, Appellatin und Appellatin, vertreten durch den ersten Kreisregierungs-Director Zellner.

Nach vernommenem Vortrag der k. Appellationsgerichts-Assessor Lamar;

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Prozeß-Akten in Betracht:

1: des angefochtenen Urtheils des Stadtgerichts zu Kaiserslautern vom 16 August l. J., wodurch der Appellant und Appellatin Rosenzweig abweisend erkannt, wie gegen diesen Urtheil die Anlagen und vernommenen Zeugen sich ausgesprochen haben, und insbesondere die Thatsache „ehebürgerliches Aufgebot" mittelst der in diesem Blatte unter Nro 76, 78, 81 und 83 ersichtlichen und durch die vernommenen bezeichneten Urtheile des k. b. Kreis-Intelligenzblatt, die Königl. Kreisregierung mit gerichtlichen Erkenntniß und Urtheil wegen ihres Amts-Verrichtungen vorläufig zu setzen, und sie deßhalb in eine Ordnungs-Strafe von vier Monaten zu vier und fünfzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, dagegen dieselben nächstens bei meinem auf die in Nro 75, 84, 85 u. 87 dieses Blattes enthaltenen Urtheile sich gründenden Berufung gänzlich freigesprochen hat;

2) der Appell-Erklärungen des Rosenzweig und der k. Landesregierung vom 16 und 21 August 1833.

Nach bereits begonnenem Vortrage der Königl. Landesregierung wurde die Sitzung, wegen vorgerückter Tageszeit, aufgehoben und die fort-

setzung derselben auf heute Nachmittag, halb drey Uhr, bestimmt.

Lamar ordentl. Beysitzer

J. A. Wolfrath

Lang = Beysitzer

Fortsetzung

der Sitzung vom heutigen Tag, des Nachmittags halb drey Uhr, in Gegenwart der obengenannten Gerichtsbeamten, des Appellanten und Appellatin Rosenzweig, sowie des Staatsanwalts Schultheiß, des Anwalds Glaser

Nach dem durch den Director die Sitzung für eröffnet erklärt worden war, daß sich die Landesregierung durch Niemand vertreten lassen, und durch dieselbe Niemand sich eingefunden habe, wurde in Gemäßheit des Appellationsgesetzes erwogen, daß die gegen das Urtheil des Stadtgerichts zu Kaiserslautern vom 16 August l. J. von dem beschuldigten Rosenzweig eingelegte Berufung zulässig, dagegen die wider dasselbe Urtheil von der Landesregierung zu Kaiserslautern eingelegte Appellation unzulässig, und gefunden, mittelst stillschweigender Confirmation jenes Urtheils, die gedachten Rosenzweig ferners abweisend erkennend, in Nro 75 seines Tagblattes „ehebürgerliches Aufgebot" vom 31 July 1832 durch Aufnahme und Publication der Anzeige: „Verehelichungs-Anzeige" die öffentliche Ehe des Beschuldigten gleichwie den Katholisch-Christlichen Religionsgenossen Joseph Szimbrosky zu N. Mandel, - ferners durch die in Nro 84 dieses

Stellen vom 16 August 1832 eingerückten Aufsätze und den Ueberschriften „Heute entsteht Feuer p" und „Was ist jetzt die Lösung in Steinbrücken" der königl. General-Commission und Regierungspräsidenten Freiherrn v. Vincke resp. die k. Rentamtmänner und Münster, so wie die öffentlichen Behörden des Steinkreises, – desgleichen durch den Aufsatz, welcher mit der Ueberschrift „Durch die Residenzstadt" in No. 87 jenes Blattes vom 28 August nämlichen Jahres steht, die k. b. Rentämter Münster und öffentliche Behörden in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen verunglimpft und an ihrer Ehre verletzt zu haben; – endlich durch den in No. 85 des selben Blattes vom 18 August 1832 aufgenommenen Aufsatz überschrieben: „Ueberblick des Landtages p" die bezeichneten Behörden zur Widersetzlichkeit – jedoch ohne Erfolg – aufgereizt zu haben, – dessen wegen dieser und der mündlichen Anklage schon als Thatbestand erklärten Thatsachen, und mit Anwendung der Art: 222, 209, 217 des Strafgesetzbuches, 211 und 194 der peinlichen Prozeßordnung, gleichwie der Verordnung vom 13 May 1817, den beklagten Rechtsspruch zu einer Gefängnißstrafe von zwey Jahren und zu sämmtlichen Kosten beider Instanzen vom, Inculaten.

Nach Anhörung der Appellanten resp: Appellaten p wegen der Anklageschrift Acten, welche dem Inquirenten, die Appellation der Rentämter zu verwerfen, ferner, unter Annahme der des Rechtsspruchs, denselben zum allerhöchsten und Ihnen [illegible]

zu eröffnen;

Anberaumt den Appellationsgerichts den Ausspruch des Urtheils auf den 29 d. M., Nachmittags 2 Uhr.

Lenking
Präsident. Lomer. Vincke

J. A. Molitor

Sitzung vom 29 Oktober 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Steinkreises zu Hamm, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drey und dreißig, worauf gegenwärtig waren: Lenking, Präsident, J. A. Molitor, von Rohden, Vincke, Lomer, Kalle, Leiden, ersten Rentprokurator, und Emmerich, Aktuar, folgende Urtheil gefällt:

In Sachen

des königl. Rentbeamten, Appellanten von einem Urtheil der Zuchtpolizeikammer zu Arnsberg vom 30 August l. J., vertreten durch den ersten Rentprokurator Leiden;

Gegen

Johann Philipp Lehner, 25 Jahre alt, Bürstenmacher, Appellat, vertheidigt zu Arnsberg, erscheinend in Person unter Beistand des Advokaten Johann Schnee;

Nach vorgenommener Sonde des k. Appellationsraths Vincke;
Nach Vorlesen und Einsicht sämmtlicher Akten und Schriften
insbesondere
1: der eingereichten Anklage, welche den Appellaten

wirklichkeit der Anschuldigungen:

a. in der Nacht auf den Neujahrstag 1832 an die verschiedenen Wohnungen gefallenen, meistens durch verschiedene Farben öffentliche Bollen wegen Ausübung ihres Amts verspottet und ihnen verläumderische Thatsachen zugemessen

b. die Beschuldigten in der öffentlichen Sitzung beschimpft zu haben

eingestanden hat.

2.) der Appellations-Erkenntniß des Assisenhofs vom 30 Aug. 1833.

Nach Anhörung des k. Staatsprokurators Keller, welcher seine Anklage, die in erster Instanz genommenen Anträge zu vertheidigen, und den Appellaten in die weitern Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellaten und des Vertheidigers desselben in ihren Vor- und Anträgen auf Verwerfung der von Seite des Assisenhofs angestellten Berufung

In Erwägung, daß kein Widerspruch eines Angeklagten entdeckt ist;

daß die im Urtheil erster Instanz angegebenen Motive die Freisprechung des Appellaten vollkommen rechtfertigen;

daß genau die Berufung des Assisenhofs nicht gegründet ist;

Aus diesen Gründen

verwirft der Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung.

Henking

J. C. Molitor Nödel. Romer. Mangel

Hammel

Sitzung vom 29ten Oktober 1833.

Der königl. Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Zweibrücken in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Oktober tausend achthundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Henking, Direktor, J. C. Molitor, von Nödel, Mangel, Romer, Koch, Fried, 2ter Staatsprokurator, und Hammel, Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

Jacob Friedrich Rost, 30 Jahre alt, Buchdrucker, in Zweibrücken wohnhaft, Appellant und einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 27ten September letzthin, und Zugleich Appellat, im Assisenhofsstande erscheinend und vertheidigt durch den Advokaten Schuster,

gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den 2ten Staatsprokurator Fried.

Nach stattgehabten Verhandlungen in der Sitzung vom 26ten dieß Monats, wovauf die Verkündung des Urtheils vertagt wurde, verkündete der Direktor folgendes Urtheil.

In Erwägung, die Strafung eines Akts betreffend, der der Anklage, wovon es sich handelt, der Entscheidung der Anklagekammer nie vorgelegt wurde, indem die Rathskammer des Bezirksgerichts denselben schon durch Ordonnanz vom 11ten Juli 1832 vor das Zuchtpolizeigericht verwiesen hatte; daß daher das durch das Urtheil der Anklagekammer vom 26ten May 1833 bestätigte Einverstehen, als sich über den nicht in einem Artikel schon entschieden, nicht begründet ist.

In Erwägung, daß derselbe gegen öffentliche Beamten

Schmähungen und Schimpfworte enthält, welche die Ehre und den Ehrenschutz derselben in hohem Grade verletzen.

In Erwägung, wird die Anwendung des Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs erfordert,

daß, wie es aus der Zusammenstellung des über diesen Artikel und die folgenden des nämlichen Hauptstücks Statt gehabten Verhandlungen (Locré législation civile & criminelle.) unzweideutig hervorgeht, man im Interesse der öffentlichen Ordnung zum Zwecke hatte, den Richtern Schutz gegen Beleidigungen zu gewähren, und diejenigen, welche sich solche eigneten einen Akt beizumessen, mit einer den Worten und dem Standpunkte derselben angemessenen Strafe zu belegen;

daß nun dieser gegen die verabscheuungswürdige Absicht des Gesetzgebers handeln würde, wenn man die gehässige Art der Injurien, die durch Schriften, welche gerade zum nachtheiligsten gegen die öffentliche Ordnung wirkt, davon ausnehmen wollte;

daß aber auch diese restrictive Interpretation keinen haltbaren Grund hat;

daß die Redactionsschrift des C. C. worin dieser Artikel aufgenommen ist, von Schmähungen und von Thatsachen spricht, in denen auch die folgenden Artikel zuerst die Schmähungen, sodann die Mittheilungen öffentlichen Actenstücken zum Gegenstand haben;

daß der Ausdruck „Injurien durch Worte" in allgemeinem, in Gegensatze der Mittheilungen, auch die schriftlichen Injurien in sich begreift, weil der Ausdruck das Wort „parole" sowohl mündliche als geschriebene Worte umfasst; (Dict. de l'acc. fr. „parole, injure, outrage.)

daß daher die im Art. 222 des peinlichen Gesetzbuchs angewendeten Worte „quelque outrage par paroles, tendant à inculper l'honneur ou la délicatesse" um so mehr in diesem Sinn aufgenommen werden müssen, als sie auch den Abfassungen Genüge leisten, daß man auch der Anordnung der Entscheidungsgründe auch beizupflichten, den strafbaren Actentheil einem höheren Grad des öffentlichen Schutzes zu unterziehen, als es nach dem früheren demokratischen Systeme der Fall war;

daß selbst nach den Inhalte und Zwecke des Gesetzes vom 22ten Juli 1791 tit. 2. Art. 19, sowie nach den Art. 557 und 558 des Gesetzbuchs vom 3ten Brumaire 4 es nicht beizupflichten wären kann, daß diejenige, welche in einem öffentlichen Gerichtshofe, während der Sitzungen, beleidigende Worte auf irgend eine Art niedergeschrieben, öffentlich vorgezeigt hatte, mit der durch diesen Artikel festgesetzten Strafe belegt werden müsse; daß aber Schmähungen in öffentlichen Blättern nach diesen Gesetzen darum nicht bestraft werden könnten, weil nur diejenigen Injurien durch dieselben verübt würden, welche während der Abfassung des Artikels gegen den Executiv Akt hatten;

daß daher die Bemerkung, als seyen nach den früheren Gesetzen schriftliche Injurien nicht bestraft worden, auf die diesen Restriction auf wenn sie gegen

Friedrich bezeichnet werden, welche ist; dass neben dieser Bezeichnung durch Buchstaben durch Distinctionen durch Ziffern durch Punkte, welche nach den Bestimmungen des Art. 222 die Zusammenstellung gegen Personen hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen, denen gleichfalls Rechte, welche während der Ausübung ihres Amtes verübt werden;

dass durch einen der vorzüglichsten Rechtsgelehrten, welcher um der Beibehaltung der neuen Gesetze so ehrig mitwirkte, die Beleidigungen durch Schrift unter diesen Artikel subsumirt; /. Merlin Rep. unit. v° lettre §. 5. Note 4./

dass neben die Anwendung dieses Artikels um so mehr Statt haben muss, wenn die Äußerungen in öffentliche Blätter eingerückt, nicht allein den beleidigten Theil, sondern selbst das Publicum zu täuschen kommen.

In Erwägung dass der Ausdruck „à l'occasion de l'exercice" viel mehr auf jene Fälle bezieht, wo der Beamte dem beleidigt wird, wenn er im Begriffe ist sein Amt auszuüben, oder dasselbe eben ausgeübt hat; dass vielmehr in den Aussprüchen der Gerichtshöfe angegeben wird, indem dieses jene Fälle unterstellt werden, wo der Beamte, wo dritte Personen, wegen seiner öffentlichen Amtshandlung beleidigt wird;

dass wenn für diesen Ausdruck gleichbedeutend mit jenem „à raison" gebraucht, wie denn auch beide in einem Sinne gebraucht werden /. Dictionnaire de l'academie française, v° Occasion und raison; sujet, ce qui donne lieu à quelque chose, cause p.p./

dass auch in der ersten Beziehung dieser Zusatz überflüssig gewesen wäre, indem Beleidigungen, welche einem Beamten gerade von Einheit oder wegen Ausübung seines Amtes gemacht werden, schon deshalb so bestraft werden sind, weil Letztere sie in seine Person selbst Statt haben; /. u. a. Merlin Rep: un: Injure p: 2. N: 4./

dass der Artikel 222 ebenso wenig die Gegenwart des beleidigten Beamten verlangt, und in der Regel, wenn nicht besondere Umstände bestimmt vorgestellt sind, wie jede Beleidigung strafbar ist, indem die Gegenwart des Beleidigten nicht zum Thatbestand des Vergehens der Beleidigung gehört, wie denn auch der Gerichtshof in Frankreich in Hinsicht auf die Anwendung dieses Artikels mehr als einmal anerkannt hat; /. u. a. Sirey 28. 1. 100. Merlin Rep. unit. lettre N: 5. Note 4./

dass wenn wenn in Erwägung durch fernere Gesetze die vorgehenden Bestimmungen in dieser Materie modificirt und verändert, und namentlich Distinctionen mit Rücksichtnahme der Strafen einzuführen zweckmäßig scheint, dennoch nicht folgt, dass wenn die Beleidigungen durch Schriften gegen Beamten strafbar nicht vorgesehen seien, dass wenn vielmehr eine Lücke, welche Schutz, den Amtshandlungen vorgesehenen Gesetze, gebung beabsichtigte.

In Erwägung wird die Anwendung des Artikels über die Strafe wegen,

dass derjenige, welcher einen andern bei Ausübung

einer Strafhandlung wissentlich und absichtlich unterstützt, als Theilnehmer zu bestrafen ist, sowie er zum Vollendung der That" mitwirkt; dass und wenn eine Strafhandlung Theilnehmer kann, wenn sie bestimmt und klar in einem Gesetze vorgesehen ist;

dass der Text über die Strafe, wie der Gesetzgeber gedruckten Schriften nicht zu trennen, vollständig nicht unterstellen durfte, dass wie Gesetzgeber, Drucker oder Gesetzbuchter einer Schrift, in strafbarer Absicht gehandelt habe, indem sie nicht alle Schriften lesen oder lesen kann; dass aber der Grund des Gesetzes denn vorhanden muss, wenn es vorsichtig ist, dass diese Individuen nicht blos als passive Werkzeuge handelten, sondern vielmehr den Autor in strafbarer Absicht unterstützten und gemeinschaftlich mit ihm den Vorsatz fassen zu vollenden;

dass die Bestimmungen des peinlichen Gesetzbuchs in Einsicht auf den Drucker noch weiter gehen, indem der Art. 285, worauf sich bezogen wird, im Falle die" Schrift eine Provocation zu einem Verbrechen oder Vergehen enthält, denselben unter keiner Bedingung von der Strafe der Complicität befreien; /. W. f. die Ausführungen und Motiven über diesen Artikel, Locré leg. civ. besonders pag. 168 u. 264./

dass die Erwägungen, auf welche die Verfügungen der Art. 59 und 60 des peinlichen Gesetzbuchs sich den

Grundsatz 12 des Gesetzbuchs in Beziehung auf Drucker vorgehoben, in dem vorliegenden Falle nicht passt, dass die Provocationen zu den gegenwärtigen Verbrechen derselben unbestraft bleiben würden, wenn auch der übrigens bekannte sich im Auslande aufhaltende Autor nicht verfolgt werden könnte.

In Erwägung des Rapports und Protokolls vom 6ten April 1833 ermittelt, dass es, als die deutsche Zeitung unterdrückt war, auch die Absendung von Savoye sich damit erklärte, dem Gesetzgeber als Zeugen zu dienen, unter der Bedingung, dass sie die Verantwortlichkeit übernehmen;

dass im Laufe Protokolls vom 29ten Oktober 1832 erklärte Person die Übernahme der Gesellschaft als Vorsteher vorschlagen zu haben, dass dieser sich aber nicht dazu verstehen wollte;

dass es in der Sitzung vom 26ten dieses ermittelt, bei Vorlegung eines vom Appellationsgerichtsrath Hilgard zum Einsenden bestimmten Gutachtens jener einen andern von Fischer erklärt zu haben, es könne ihn vorlegen, wolle aber zuerst mit Savoye sprechen;

dass aus diesen Umständen, und den Aussagen von Fischer vom Rapport vom 25sten Juni und 1ten Juli 1832, und dessen Handbuch, sowie aus seiner von dem Untersuchungsrichter in London geführten Rede um so mehr die wahrscheinliche Mitwirkung desselben zu dem Vorgehen, worauf dessen

Gerichtsverhandlung wurde, sowohl als auch desselben rechtl dem Klagte, worin der incriminirte Artikel sich genommen ist, selbst als Redacteur angab.

In Erwägung die Competenz der Staatsbehörde betreffend, dass das k. Bezirksgericht die gegen Post verfassungsmässigen Rechte einschlägig beurtheilt hat, und die ganz correcte grammatische Fassung seines Urtheils, verhältnisse wegen zu beanstanden ist.

Aus diesen Gründen

Lesungsliste
Stangel 3.23
Unterschrift . . . 2.18
Gerichtsbote . . . 2.01
Cruzlei 3.51.2
= 11.06.2

verfügt das Appellationsgericht die eingelaufenen Entscheidungen und verurtheilt Post in die Kosten der Appellationsinstanz, liquidirt auf die Summe von acht Gulden fünfzehn Kreuzer.

Verkündet und ausgefertigt am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Vorsitzung

J. R. Molitor k. Kreisr. Lenor Stangel

= Lemmens

Sitzung am 29 Oktober 1833.

Der königliche Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung am neun und zwanzigsten Oktober achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Lörking, Director, J. R. Molitor, und Röder,

Stangel, Lemmens, Bölsch, Zellner, unser Landgerichtsrather, und Lemmens, Volontairgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Johann Philipp Michael Rossberg, Metzger alt, Einwohner zu Landstuhl, Appellant von einem Urtheil des Friedenspolizeigerichts zu Landstuhl vom 6 August l. J., zugelassen am Appellat, erschienen in Person unter Beystand des Anwalts Gleser dahier,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch den ersten Landgerichtsrather Zellner.

Nach stattgehabten Verhandlungen in der heutigen Sitzung, worauf der Ausspruch des Urtheils auf heute anberaumt wurde, verkündete der Director nachstehendes Urtheil:

In Erwägung, dass der Art. 222 des gerichtlichen Gesetzbuches zwischen schriftlichen und mündlichen Urtheilsgründen keinen Unterschied macht, und auf die Urtheilsgründe einzig Unterschriften in gesetzlicher Weise;

In Erwägung, dass das Urtheil über die ersten Punkte die Bestimmungen der Art. 59 und 60 des gerichtlichen Gesetzbuches nicht verletzt;

In Erwägung, dass nach der Anklageschrift Rossberg gewerbsmässig (Kleinhandel) gewisse Artikel entgegen gewandelt hat;

Dass nach den bestehenden Gesetzen die k. Staatsbehörde ermächtigt ist, aus eigenem Antriebe alle Anklagen und Anklagepunkte zu verfolgen und vor die Gerichte zur Aburtheilung zu bringen;

In Erwägen polizeiwidrigen Klageangel, wegen wie der Anwaltung befindet enormen Causer Lemmens

entfallene imprimatur keinesfalls gänzlich könnte, sondern schon
darin Handlung der Gerichte der Unzulässigkeit aufzu-
drücken, durch ein bestimmtes, ungewöhnliches Gesetz
gehindert gänzlich müsste;

daß aber wenden das Pressedikt noch irgend ein
anderes Gesetz eine östliche Bestimmung enthält;

daß daher der Umstand, daß mehrere Artikel, worüber
es sich handelt, in einem mit dem imprimatur versehenen
Blatte stehen, um so weniger Berücksichtigung verdient,
als nach dem § 2 des Pressedikts die Censoren
andere als politische Artikel passiren lassen, und zwar
aus Gründen, welche Klägerin in seinem Falle
vorhanden hat, indem er, ein anderer Schriftsteller,
das Recht, nichtpolitische Artikel zu censiren, der
Regierungsbehörde niemals bestritt;

in Erwägung, daß das Regierungsorgan mit Recht den
Appellanten Klägerin wegen des in Nro. 75 des offi-
ciellen Anzeigers vom Jahre 1832 enthaltenen
incriminirten Artikels [illegible] hat, weil
einerseits die Validirung gegen inländische Ver-
fänder unbestimmt und vage ist, da man aus dem
Ausdruck nicht ersehen kann, welche Klasse oder Gesell-
schaft gemeint sey, - andererseits aber in Bezug auf die
Regierung und deren Verstand in St. Petersburg
nicht erhellet, daß Klägerin die Absicht gehabt hätte,
dieser zu beleidigen, indem der Ausdruck vielmehr
scheint, warnend Lemand, fürchtend, welchen
sich fürchten im Publikum erhebt;

daß der Appellant gegen diesen Ausspruch von
einem Andern enthält, und in Bezug auf diese entbindende
Gründe kein animus injuriandi von seiner Seite
angenommen ist;

in Erwägung, daß der Richter, welche Fassung derselben
auch Recht wegen der incriminirten Artikel in Nro: 76, 78
und 81 vermeidet hat;

daß namentlich es einzusehen ist, daß Fassung des Artikels
in Nro: 78, worin er auf wirklich von Kiebel sprechen,
absichtlich und wissentlich gedruckt und verbreitet hat;

in Erwägung, daß der incriminirte Artikel in Nro: 83
keinen Beleidigungen enthält, weil ein der Art: 222 des
peinlichen Gesetzbuches vorsieht;

daß daher in dieser Beziehung das Urtheil aufzuheben ist;

in Erwägung, daß Appellant sich den in Nro 84 ent-
haltenen Artikel "Ueber verschiedene p" schon darin
den Eingang, daß er gedruckt worden, eigen gemacht
hat; daß daher darüber Verantwortung dieses
Artikels, welcher Beleidigungen gegen den Regierungs-
Präsidenten v. Klugel wegen seiner Amtsverrichtung
enthält, sich die Anzeigerin der Verletzung seines
öffentlichen Beamten wegen seiner Amtsverrichtung
schuldig gemacht hat;

in Erwägung, daß der Aufsatz in dem nämlichen
Artikel welcher von dem Petersburger Journal
entnommen, und seinem Inhalte der Gerichtsbehörde
stets, woraus derselben gezogen wurde, schon durch
Urtheil der Strafkammer des Appellationsgerichts
vom 16 May J. J. gegen den Redacteur Carl selbst,
als nicht strafbar, beseitigt wurde;

In Erwägung, daß der Kläger auf der Tagfahrt die Zurücknahme seiner Klage wegen der in Nro. 87 und 88 enthaltenen inexaminablen Artikel hinlänglich motivirt hat;

In Erwägung was die Zurücknahme der Klage anbelangt, daß der erste Richter den Umstand, daß Beklagter während acht Monaten ohne seine Anwesenheit sich in gemeinschaftlicher Haft befunden, mit Recht berücksichtiget hat, indem das Appellationsgesuch die Verantwortung gegen ihn mit der Haftentlassung gegen Urfehd und Kautelen verband, und gemäß der zu Protokoll gegebenen Entscheidung wegen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen auf freiem Fuß haben kann, daß Anbetracht dieser Einverleibung in Rücksicht seiner Familienverhältnisse zu billigen ist;

daß gemäß den beiden Bemerkungen ihrer Ladungen gekommen haben;

Aus diesen Gründen

mittelst Hinweisung Referenten der angefochtenen Urtheils sowohl des Appellationsgesuchs des Appellanten Beklagten vom 16 des abgelaufenen Monats als auch der Anzeigung enthaltenen Beschwerden "Krimbägnen" sowie;

verbindet sich übereinstimmend, in den Ausspruch Nro. 84 "Krone wenigstens" und p" des Königl. Appellationsgerichts Präsidenten von Aregel wegen seiner Königl. Majestät gehorsamst zu referiren haben;

Endigt im Abwesen des angefochtenen

In Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Appellationsgerichts als Tagfahrtshof für den Rheinkreis zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 8 Januar 1834, wobey zugegen waren: Präsident von Aregel, Vorstand, Lutkard, von Stramm, Lindemayr, Welcker, Hattinger, Hattenkofer, Hölzl, Ruggenthal, Hemmerl Raabe, Hofkanzler, und Völkner, Sekretär.

In Sachen

Der k. Hemmerl Raabe Hofkanzlers am k. Ldg. Hemmerl für den Rheinkreis zu Zweibrücken, Tagfahrtsklägers,

gegen

Johann Litz, vormals Landmann zu Lichtheim, jetzt Hofbesitzer in Hassinger im Rheinkreise, wegen Beleidigung der k. k. Hofkammer Münzbeamten durch Verweigerung einer Angabe an der Tafel aus der Publikation eines durch Verordnung vom 30 Januar 1832 des Intelligenzblattes in No. 37 des Intelligenzblattes des Rheinkreises im Jahr 1832, der Tagfahrtsklagsache auf Bestätigung des Urtheils des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken vom 30 Oktober 1833, wodurch die von der k. Landesbehörde gegen das Urtheil des k. Landgerichts zu Frankenthal, als Zuchtpolizeigerichts, vom 16 August 1833 eingelegten Appellation verworfen wurde,

folgendes Urtheil erlassen:

Thatbestand und Prozeßgeschichte.

Es wurde am 6 Juli 1832 bey dem k. Hemmerl Münzamte der Pfalz in Münchweiler eine Angabe eingereicht, welche nun nach der Lage der Akten Johann Litz von Lichtheim unterschrieben, an der k. k. Hofkammer Münzbeamten präsentirt war, und von einem die Form und Publikation der besagten Angabe enthaltenden Falle ist. Der k. Hemmerl Münzbeamte der Pfalz hatte diese Angabe dem k. k. ausschließenden Hofkammer, Hemmerl Münzbeamten und Salzamtsfalle Johann Litzen von Hassinger, Hemmerl Münzbeamten, welcher sie am 16 Juli 1832 an den k. Hemmerl Hemmerl Hemmerl Hemmerl Hemmerl für den Rheinkreis zu Zweibrücken mittheilte, damit gegen den Landesbehörden Untersuchungen und Verhaften dieser Übertreter gesetzlich eingeschritten werde.

Da Johann Litz, welchem diese Thatsache zum Untersuchung fallte, im Jahr 1832 in der Untersuchung gegen Dr. Wirth und Consorten wegen der zur Anzeige gekommenen Verbrechen gegen die innere Sicherheit der Pfalz mit verflochten war, so wurde gemäß Verfügungsentwurfs, erlassen von der Anklagekammer der k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 26 May 1833 in der Sammel-Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten auf den Antrag des k. Hemmerl Hemmerl Hemmerl Hemmerl, in Erwägung was der Beschuldigten

XVIII Johann Litz

angeht, - - - - - ad 2, daß hinlängliche Anzeigen bestehen,

Das Verfahren in einer vor den Untersuchungsrichter öffentlich Sachen durch Urteil beendigten Sache, welche das Hauptgericht und die ihm Beisitzen angehören, ein Vergehen, welches durch Art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehen ist, -

Der Urteilsspruch sein erlassen: Art. 10, Titel 2 Gesetz vom 17 April 1810 Art. 1 des Gesetzes vom 20 Februar 1832 Art. 1 des Gesetzes vom 20 April 1810 Art. 222 des Strafgesetzbuches anzuwenden und anzuwenden sind.

Das Urteil gegen den Angeklagten Beschluss des Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 30 Juli 1833 folgenden Verfahrens erlassen:

In Erwägung, daß Inhalt des Beschlusses des Zuchtpolizeigerichts zu Saarbrücken vom 30 Juli 1833 eine Beschwerde des Angeklagten Beschwerdeführers gegen die Verfügung des Königlichen Generalprokurators, durch welche dieser die Einstellung des Verfahrens gegen den Angeklagten Beschwerdeführer verfügt hatte, verworfen hat;

In Erwägung, daß der Angeklagte Beschwerdeführer sich durch diese Verfügung beschwert erachtet, weil sie ihn der Gelegenheit beraubt, seine Unschuld vor Gericht darzutun und seine Ehre wiederherstellen zu lassen

in gemeinen Rechtsfälle Statt zu geben angestellt, und endlich der Beschuldigte nicht als Anstifter oder Verleiter, oder als Einverleiber der That angesehen werden kann; allein dabey, daß Beschluß Art. 46 als Entschuldigungs Ursach dieser That nicht schlechterdings, sondern dessenungeachtet Verzeihungsgründe angestellt, indem es der Fall dort nicht bestimmt enthält: „daß die Absicht zu beleidigen aus den Umständen nicht ganz augenscheinlich, oder daß diese Umstände oder thätlichen Merkmale, aus welchen sich die Absicht zu beleidigen, manifestirten können, in besonderen Fällen das Mangeln der Absicht zu beleidigen, vermuthen haben, wie es dorten bey den unerlaubten thätlichen Injurien Statt hat, wo die Vermuthung gegen den Thäter beleidigt zu haben, daß in den angeführten Fällen öffentl. Gewalt, Drohungen und die Waffen dabey angewendet, nicht vorhanden gewesen ist, solche thätlichen Merkmale anzunehmen. Es erscheint demnach die Einwendung des angeklagten Rechtsbeleidigungspunktes gegen Josam Seltz, daß er diese beleidigende Absicht entschuldigt habe, als nicht motivirt. Derselbe dann der Art. 7 der Gesetze vom 20 April 1810:

„Rechtsfälle, ... worin die Verzeihungsgründe nicht enthalten sind, sind für nichtig erklärt."

In diesen gesetzlichen Bestimmungen sind beim Mangel der Rechtsfindung zweifelhafte Rechtsfälle über Beleidigungen und Injurien zwischen Privatpersonen und zwischen Privatpersonen und Beamten; es ist demnach der k. Appellhof für den Rheinkreis als Zuchtpolizeikammer durch Nichtanwendung dieses Artikels der Gesetze selbst anerkannt, wonach nicht zu geben, daß das Rechtsfall des Falkner vom 30 Oct. 1833 zu annulliren, und derselbe in der Berufungsinstanz der Verurtheilung der k. Landbesitzer gegen das Rechtsfall des k. Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16 Aug. ejusd. anhängig ist, zu erkennen sind, eine besondere Sitzung zur Verhandlung der Sache bestimmt werden muß.

Aus diesen Gründen

verweist der k. Cassationshof das Rechtsfall des k. Appellhofes für den Rheinkreis als Zuchtpolizeikammer vom 30 Oct. 1833, wegen Verletzung des Art. 7 des Gesetzes vom 20 April 1810, annullirt das Cassationsbeklagten in die Kosten der Cassationsinstanz, und verordnet, daß gegenwärtiges Rechtsfall in das Register des k. Appellhofes für den Rheinkreis als Zuchtpolizeikammer eingetragen werden, bestimmt zugleich zur Verhandlung der Hauptsache die öffentl. Sitzung vom 5ten März l. J. Morgens neun Uhr, wozu auf Requisition des k. General-Prokurators der Appellat. Josam Seltz vorzuladen ist.

Anlangend: . . . den Klag, Hirschler, Seltenhofer, Vorappellations Gerichtsrath, Hellner.

Gegenwärtiges ist von allen Damen, die es angeht, abhalt in Vollzug zu setzen.

Für die Aufhaltungen des Kassationshofes erfolgte Unterzeichnung:
Anlangz: Hellner, Actuarius.

Einregistrirt zu Münchsen am 17 Januar 1834 Blatt: II. fol: 43. N°. 7. Empfangen fl. 8 kr. Anlangz: Seelig Einregistr. Einnehmer.

	fl.	kr.
a Expl. Rth:	1.	24.
Copirg. d. Einreg.:		4
	1.	28 Total:
Taxe d. Kl:	11.	40
d. Hellner	7.	28
	19.	8 Total

Einregistrirt durch den unterzeichneten des Rechtsanwalts am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den 10 Februar 1834.

Le 20 Feb. 36 kr.

Expeditionen.

Stempel	. . .	1.54
Registrirung	. . .	1.12
Gerichtsboten	. . .	13.05
Druckkosten der Exemplare	. . .	15.14
Benzlai	. . .	27.21.2
		64.46.2

Rechtsfall seinem ganzen Inhalte nach, und verordnet die Einregistrirung des Appellantens Rechtsspruch in die Register des Appellationsgerichts Instanz ligirender zu zehn Gulden fünfzig Kreuzer zwei Stempel.

Gegeben und gesprochen an Tag, Monat und Jahr wie oben.

Brauning

J. cr. Molitor 1ter Beisitz. Stempel

Lux

Sitzung vom 30 Oktober 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Oktober achtzehnhundert dreißig und dreißig, wobey gegenwärtig waren: Lücking, Director, J. cr. Molitor, von Recker, Stengel, Lemaire, Recht, Lellner, Assessoren, und Clemens, Substitut-Prokurator, und Clemens, Substitut-Prokurator, folgendes Rechtsfall erkannt:

In Sachen

der Königl. Prokurator, Appellantin von einem Rechtsfall des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16 August l. J., verlangte Nichtigkeitserklärung des ersten Rechtsspruchs,

Gegen

Josam Seltz, 37 Jahre alt, Gutsbesitzer, Bürger in Mörsfeld, Beklagten in Haftungen wegen Beleidigung, Appellat, erschienen in Person mit Beistand

des Advokaten Johann Heinz.

Nach vernommenem Antrag des Appellationsanwalts Lamar;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Prozeßschriften

in Betracht:

1.) Der angefochtenen Urtheile, welche den Appellaten von der Anschuldigung: in einer von ihm unterschriebenen Schrift öffentliche Aktenstücke verfälscht zu haben, freigesprochen hat;

2.) Der Appell-Anklage vom 21 August 1833.

Nach Anhörung der Königl. Landesbehörde in ihren Abordnungen Anklagen bekannten Inhalts gesetzt: mittelst Referenation der obenangeführten Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Frankenthal vom 16 August l.J. sind in erster Instanz genannten Anklagen zurückgewiesen, und den Appellaten sitzt in die weiteren Folgen der Appellationsinstanz zu verurtheilen.

Nach Anhörung des Appellaten zu seiner freien Vertheidigung, welche darauf die Anwendung der von Seite der Landesbehörde eingelegten Berufung beantragten.

In Erwägung, daß die Eingaben, wovon es sich handelt, nur mehr als genug sind, um schuldig zu sprechen, und daß es aus der Untersuchung Akten hervorgeht, daß sitzt nur darum allein von den Zeugen gegangen wurde, weil man ist für den Angeklagten, oder Verfasser oder Mitarbeiter hielt;

daß aber diese Umstände nicht vorwiegend sind;

daß es nicht einmal dargethan ist, daß sitzt dieselben eingeschickt hätten;

daß Appellat schon in erster Instanz den Inhalt seiner Vertheidigung als den wahrscheinlichen Verfasser angab, und daß er bekräftigt, der Aufsatz hätte in einem Wirthshaus gelegen, wo er seinen Namen beigesetzt hätte;

daß das Gegentheil nicht erwiesen ist;

daß daher das Vorurtheilgericht mit vollem Recht den Appellaten freigesprochen, weil die Absicht, zu beleidigen, aus den Umständen nicht hervorgeht;

daß daher nur zu bemerken ist, daß die fraglichen Anschuldigung: als habe Appellat durch seinen Artikel in der 28 Juny 1832 in Dürkheim Wald gehaltenen Communalversammlung Aufwiegler: und die nämliche Zahl rund der angegebenen Aufsatz wahrhaftig nur enthalte, durch den Anklag, welche der k. General-Prokurator vor der Anklagekammer am 12 März 1833 genommen hat, gänzlich beseitigt worden, indem der k. General-Prokurator selbst angibt, daß, wie er schreibt, die Zeugen der k. Gendarmerie in diesem Punkte zu verneinig gewesen seien.

Aus diesen Gründen

Vernimmt der Appellationsgerichtshof die eingelegte Berufung.

Lomskiy

J. A. Molitor Landes. Lomer. Stengel

Hummel

Sitzung vom 31 Oktober 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vier und dreyßigsten Oktober achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Hr. König, Direktor, Präsident, von Hedaux, Rougel, Camus, Räth, Hr. Pipic, zweyter Advokat-Anwalt, und Camus, Substitut-Gerichtsschreiber, folgende Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Prokurator-Fiskal, Appellanten, von einem

Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 30 Novembr. l. J., worduch den zweyten Advokat-Anwalt Pipic;

Gegen

Johannes Hauch, 37 Jahre alt, Ackersmann zu Impflingen, Appellat, in Person erschienen und Herr Advokat-Anwalt Pipic sein Vertheidiger.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichts-Raths Mulder;

Nach Lesung und Einsicht sämmtlicher Aktenstücken insbesondere

1° der angefochtenen Urtheils, welche den Appellaten von der Anschuldigung der Entfremdung eines dem Gemeinde Impflingen gehörigen Grundstücks freygesprochen hat;

2° der Appell-Erklärung vom 10 Dezember 1832.

Nach Anhörung des Advokat-Anwalten Pipic, welcher seine Anklag, den Appellaten, mittelst Verwerfung der angefochtenen Erkenntnisses, wie auch zu Last gelegten Thatsachen überführt zu erklären, postulirt in Anwendung des Art. 9 des Gesetzes vom 27 Germinal IV zu einer Gefängniß-Strafe von einem Jahre und in die Kosten zu verurtheilen; subsidiarisch, im Fall der k. Appellationsgericht den Fall als mildernd erklärt ansehen wollte, denselben in einer entsprechenden Strafe zu verhalten, und die belastenden Zeugen vorladen lassen zu können.

Nach Anhörung des Appellaten und seiner Vertheidigung in seinen und Verwerfung der angeführten Appellations-Anklage.

In Erwägung, daß der Gesetz vom 27 Germinal IV, dem auf der ganze Fall Anwendung und selbst die Verjährung Anwendung fand, zum Grunde legt, daß der damals stattgefundene Lage der Regierung und den zu treffenden Vorsichtsmaßregeln Nachtwachen zu errichten, die Aufhebung derselben und der Nachtwachen festsetzen, um die Ausführung derselben und jeder Nachtwachen, welches die öffentliche und individuelle Sicherheit stand, zu verschieden, und daß der Art. 9 in Zusammenhang mit den vorhergehenden Artikeln jeden Vorsätzlichen erwähnt, an welchen sich die Pflicht der Nachtwache erkennen und diese Erkennung eine Strafe in Folge bringen könnte;

daß Folge dieser Artikel 9 nur diejenigen Leute in Bezug setzen kann, welche einen Akt der Ausführung feindlichen Vorsatz zum Erkennungs-Zeichen dienen sollen;

daß dieses aber gegenwärtig den Fall nicht ist;

daß diejenigen, welche in Folge der vorigen Gesetze Bäume in den Gemeinden pflanzen, zu

welche für mehrere farbige Tücher oder Schnur handeln, in allgemeinem keinen anderen Gewerb treiben, als Tuchmachen über städtische Gebäude anzuzeigen;

Das Gesetz die Verordnung des Handwerks die Übung der Männer aus diesem Abzeichen bestimmte, indem sie in einer Anordnung vom 26 May 1832 (Amtsblatt No. 34) von der Übung dieser Männer, die sie selbst als Signale der Zugehörigkeit mit städtischen Verfällungen qualifizierte, abmachte, und die Meister schon zu Verfertigung ihrer Tuchmacher nur die vorgeschriebenen Gewänder wies;

Das Recht, wenn auf diesen Verzug von Tuchmacher: Männer mit der Zeit die Gesetze gehörigen Anlag zu Anordnung von Tuchmacher wäre, auf diese Handlung Rücksicht unter die Bestimmung des Art: 9 des besagten Gesetzes schwierig werden kann;

Das Übergang des Verzug des Tuchmacherwesens von dem Patent des Königl. ausschließlichen Gesetzes vom 28 Juny 1832 Rath selbst, welches des Tragen von dazu gehörigen Zeichen in Hinsicht auf das verwöhnte Gesetz untersagt;

Das aus diesen Allem folgt, das Appellat keinen Anspruch Absatz Tag der ihm angestellten Handlung habe;

Das Gesetz gegen beschaffen, das nur die Abnahme für diejenigen Tuchmacherlehrlinge die Lehrzeit an der Tuchmacher, welche Tuchmacher gelernt, und das Zeugnis auf sich von den Ältern genommen hat;

Das Kammer schon aus dieser subjektiven Gründe

Appellat, welcher in seiner gewerblichen Absicht handelte, nicht bestraft werden kann.

Das der Sache nach diesen Umständen nicht nothwendig ist, in die Frage einzugehen, ob das besagte Gesetz vom 27 Germinal IV Jahr die Verfügungen des Art: 484 des peinlichen Gesetzbuches abgeschafft ist oder nicht;

Aus diesen Gründen

Annimmt das Appellationsgesuch die von der Staatsbehörde eingelegte Appellation

Gethan und gesprochen am Tag, Monat, Jahr wie oben.

Leonhardi

J. Ch. Molitor Präsid. Kamer. Wenzel

Ed

= Cummus

Übung vom 31 Oktober 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeikammer, hat in der öffentlichen Übung vom ein und dreißigsten Oktober achtzehnhundert drey und dreißig, an welchem gegenwärtig waren: Lichtenberg, Director, J. Ch. Molitor, von Roeder, Wenzel, Cuno, Räth, Feigel, zweiten Vicepräsidenten, und Cummus, Assessorgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Prokurators, Appellanten von einem Urtheil des Polizeigerichts zu Landau vom 30ten

November 1832, erschien vor dem gerichtlichen Landgericht-
Kanton Pirmasens,

Gegner

Lorenz Weiß, 21 Jahre alt, Weinsenner, gebürtig zu Birkweiler, gebürtig zu Lemberg im Kanton Landau, Appellat, erschienen in Person;

Nach verlesenem Inhalt des in Appellationsgemäßes enthaltenen Urtheils;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher Prozeßakten, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, wodurch den Appellaten von der Anschuldigung der Aufpflanzung einer dreifarbigen Fahne als einer verbotenen Festtagszeichens freigesprochen hat;

2° der Appell. Erklärung vom 10ten Dezember a. C.

Nach Anhörung des K. Landesadvokaten in seinen Vortrag und Anträgen, tendirend, mittelst Verwerfung des angefochtenen Urtheils, den Appellaten schuldig des in der Anklage bezeichneten Vergehens, durch Aufpflanzung einer dreifarbigen Fahne als Festtagszeichen, und ihn deshalb in Anwendung des Art: 9 des Gesetzes vom 27 Germinal IV in seine Gefängnißstrafe von einem Jahre und in die Kosten zu verfällen.

Nach Anhörung des Appellaten in seiner Vertheidigung über den Anhalt der beschuldigten Fahne, und in seinem Antrage auf Bestätigung des Appellativ-Urtheils;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 27 Germinal IV, Jahr auf den ganzen Umfang des Landes und folglich die Pfalz anwendbar, zum Grunde liegt, daß der Zweck der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27 Germinal IV verbotenen Zeichen, die Aufreizung zu Unruhen und Empörungen ist;

daß dieser Zweck gegenwärtig der Fall nicht ist;

daß diejenigen, welche im Falle des wirklichen Gebrauches solcher Zeichen, die öffentliche und individuelle Sicherheit stört, zu verfolgen, und das Art: 9 in Zusammenhang mit den vorhergehenden Artikeln jedes Festzeichen verbot, wo solches sich die Feinde des Landes anmaßen und durch Zusammenziehung die Aufregung in Gefahr bringen könnten;

daß dieses diesen Artikel so eine Bezeichnung feindlicher Zeichen im Auge haben konnte, welche einer der Aufregung feindlichen Partey zum Erkennungszeichen dienen sollen;

daß dieses gegenwärtig der Fall nicht ist;

daß diejenigen, welche im Falle des wirklichen Gebrauches Bäume in den Gemeinden pflanzten, an welchen die weißen fahnige Bänder oder Fahnen hangen, im Allgemeinen keinen andern Zweck hatten, als Erinnerungen an verflossene Zeiten zu bezeichnen;

daß selbst die K. Regierung des Rheinkreises die Pflanzung der Bäume aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, indem sie in einer Verfügung vom 26 May 1832 (s. Amtsblatt Nro: 31) von der Pflanzung dieser Bäume, die sie selbst als Signale der Ungehorsamen hält mit solchen Verfügungen gutheißend, abmahnte, und die Einwohner zu Beseitigung jeden Verdachtes nur die Baumgarten bepflanzen anwies;

daß dieses, wenn auf diese Pflanzung von Lieblingsbäumen nicht der Zweck die Gesetze gehässig darzustellen und zu Unruhen aufzureizen, gerichtet ist, und

11 und übrigens Rechtsgrund

by

H.

g. cr.

Handlung bedurfe müsse unter die Bestimmungen des Art: 9 des besagten Gesetzes gezählt werden kann;

daß übrigens der Besitz des Obstbaumes von dem Palast des Königs: auf Separationsbescheid vom 28 Juny 1832 Null falle, weniger das Anpflanzen einiger Obstbäume in keiner Beziehung auf das erwähnte Gesetz anbetreffe;

daß aus diesem allem folge; daß Appellat keinen strafbaren Eingriff bey der ihm imputirten Handlung falle, daß derselbe gegen beschuldigt, daß er nur als Anpflanzung seiner eigenen Gemeindeglieder den Obstbaum an den Baum band, welchen derselbe gepflanzt, und daß Anpflanzen müsse aus den Akten hervorgehe;

daß dieses schon aus diesen subjektiven Gründen Appellat, welcher in keinen strafbaren Eingriff handelte, müsse losgesprochen werden kann;

daß es ganz nach diesen Umständen nicht nothwendig ist, in die Frage einzugehen, ob das besagte Gesetz vom 27 Januar IV Jahr die Anpflanzungen des Art: 484 des peinlichen Gesetzbuches abgeschafft ist oder nicht.

Aus diesen Gründen

Antrage des Appellationszeugen die eingelegte Berufung

J. A. Molitor Ludwig Roder, Comes. Pfangast

= Clemens

Sitzung vom 7 November 1833.

Der königl. Appellationszeuge des Friedenrichters zu Grevenmacher, in seiner Polizeikammer, sich in der öffentlichen Sitzung versammelt. Anwesend waren gegenwärtig: Ludwig, Präsident, von Roder, Hoss, Mongol, Comes, Pfaff, Zeller, andere Appellationsräthe, und Clemens, Adjunctgerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Nikolaus Clemens, 27 Jahre alt, Gastwirth, wohnhaft in Grevenmacher, Appellanten von einem Urtheil des Friedenrichters zu Grevenmacher vom 10 August l. J., erschienen an Audienztage,

Gegen

die k. Rentheyerwaltung, Appellatin, vertreten durch ihren Rentheyprokurator Zeller.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationszeugen, Roder v. Roder;

Nach Lesung und Erlassen gerichtlicher Prozessschriften, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten des Diebstahls überwiesen erklärt und ihn deshalb in eine Polizeistrafe von einem Tage und in die Kosten mit zwanzig Franken und zwanzig Centimen ein und zwanzig Centimen liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2° der Appell. Erklärung vom 14 August ahin;

Nach Anhörung des Appellanten in seinen Klag- und Antwortschriften und Conclusionen.

Nach Anhörung des k. Rentheyerwalters, welcher seine Anklage, die eingelegte Berufung zu verwerfen, fordert

die ausgesprochene Gefängnißstrafe — in Berücksichtigung der von dem Appellanten meistens Geständniß abgelegten Haftsverlängerung — auf die Dauer von einem Monate herabzusetzen.

In Erwägung, daß die Anzeige auf die Thatsache lediglich nur Zeugen beschränkt, an jenen gelassen, daß Appellant das Geld genommen habe;

daß aber diesen Zeugen ein Kind von acht Jahren ist, und daß Kinder von diesem Alter über einzelne Umstände und ihre Zusammenfassung selbe kaum im Stande sind, und daß auf deren Aussage, welche überdieß abgenommen wird, von keinem besonderen Gewichte gesetzt kann;

daß die Aussage von Zeugen, als jene Appellant einen Kreuzer an sich bezahlt, welchen unter den ihm gestohlenen Geldes hineingesteckt, keinen entlastenden Beweis, selbst mit den andern bestandenen Haftsverlängerungen zusammen, darbietet, indem, wo nur wahrscheinlich es auch ist, daß ein Kind einen herumliegenden einzelnen Kreuzer an den nächsten Wegen an sich zu nehmen pflegt, der ganze selbst zugibt, daß nur ein einziger Kreuzer, ohne etwas sonst bemerken, einfach, nur in die Tasche, wo anderes Geld lagte, und daß nur später, nachdem Appellant sich weggegeben hatte, Haftsverlängerungs, diesen Kreuzer wegen gesagt haben;

daß genau auf in diesen Hinsicht die Glaubwürdigkeit des Kreuzers Zeugen nicht anzuzweifeln kann;

daß übrigens die Erklärungen der Vollstreckung

Zeugen bestehen, daß Appellant sich in seinen Handen.

Aus diesen Gründen,

mittels Reformation des angefochtenen Urtheils, gegründet das Appellationsgesuch des Appellanten von aller Strafe und Kosten bei.

Geschehen und gesprochen am Tag Monat und Jahr wie Eingangs.

Löwenberg

Vogt. Kodet. Voigt

Lämmer.

Sitzung vom 8 November 1838.

Der königl. Appellationsgerichts Rath Hauptmann zu Breslau, in seiner Hülfspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom achten November achtzehnhundert drey und dreißig, welcher gegenwärtig waren: Löbbig, Director, von Rücker, Vogt, Voigt, Lämmer, Rüffer, Heyse, zweiter Protokollführer, und Lämmer, Substitutions-Auscultator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Anna Hoffmann, Dienstmagd alt, Mühlhaus, wohnhaft zu Mühlheim, Landrathsamts, Appellantin von einem Urtheil des Hülfspolizeigerichts zu Landeshut vom 3 Oktober l. J., angenommen im Haftsverlängerungsstand und vertheidigt durch den Advocaten Liebenow,

Gegen

den K. Landschöppen, Appellaten, wegen Diebstahl

den zweiten Rechtsanwalt Fiß;

Nach vernommenen Parteien des K. Appellations-gerichtes Augsburg;

Nach Einsicht und Prüfung sämmtlicher Akten gegenwärtige Sache, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils, wodurch der Appellant der Vaterschaft der Alimentenzahlung überwiesen erklärt und deßhalb in eine Gefängnißstrafe von fünfzehn Monaten, einen Schadensersatz von dreißig mit zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer und in die zur 31 Fl. 57 Kr. liquidirten Kosten verurtheilt ist;

2) der Appell. Schrift vom 7ten Oktober l. J.;

Nach Anhörung des Appellanten und seines Rechtsbeistandes in ihren Vor- und Anträgen mit Beiziehung

Nach Anhörung des K. Rechtsbeistandes, welcher die Verwerfung der Berufung oder Bestätigung des Appellaten in die Kosten beantragte.

In Erwägung, daß es erwiesen ist, daß Appellant mit Katharina Walther und Juliana Haas, beide Mutter von ehe- und nichtehelichen Kindern, zum Umgange zu verführen suchte;

daß es ebenfalls erwiesen ist, daß Appellant an einem andern jungen, ungefähr gleichaltrigen Mädchen die nämlichen Versuche anstellte;

In Erwägung, daß die Verabredung der Zeugen, ob irgend eine Handlung etwas zur Sache gehöriges, dem Zweck der Akten einen gestalt ist;

daß in gegenwärtiger Sache, wenn man die

verwandten Aussagen mit dem übrigen Inhalte des rechtlichen Lebens des Appellanten zusammenhält, kein Zweifel über den Bestand der Vaterschaft zu diesem Kinde der Verführung Minderjährigen übrig bleibt;

In Erwägung, daß der Antrag des Gerichtsarztes zur Begründung, den Appellanten der Alimentenzahlung für überwiesen zu erklären;

daß aber eine Alimentenzahlung an und für sich unbestimmt ist, wenn nicht die andern durch den Gesetzen angegebenen Bedingnisse mit der Handlung verbunden sind;

daß zwar das erstinstanzliche Urtheil in seinem Ausspruche zu modifiziren ist;

daß das Gerichtsarztgutachten in dem Art. 335 des peinlichen Gesetzbuches angegebenen Interpretation nicht ausgesprochen hat, ob der Beischlaf in ungewöhnlicher Weise vollzogen ist;

daß aber, weil das K. Rechtsbeistand seine Berufung eingelegt hat, in dieser Beziehung nichts abgeändert werden kann.

Aus diesen Gründen

werden die Appellationsgründe des Urtheils gegen Gerichtsarztgutachten für unbegründet, erklärt den Appellanten der Alimentenzahlung schuldig für überwiesen, daß er fabelnd junge Mädchen unter ein und zwanzig Jahren zum Umgange verleite;

bestätigt im Übrigen das Urtheil jedoch

Liquidation.

Stempel	7.12
Ausfertigung	4.12
Gerichtsbeisitzer	13.33
Zeugen	7.49
Sonstige	1.58
	35.14
Sonstige Auslagen, Mundirung, Reise, Diäten	1.30
	= 36.44

ganzen Betrag von vier und dreißig Gulden vierzehn Kreuzer (34 fl. 14 kr.) bestehen und gehorsamst um baldige Anweisung.

Lautterer

Vogel

v. Hoerdt

Renner

Lemmann

Sitzung vom 9 November 1833.

des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in peinlichen Zuchtpolizeisachen, sind in der öffentlichen Sitzung vom neunten November achtzehnhundert drey und dreyßig, worinn gegenwärtig: Herr Sitting, Director, J. A. Mahler, von Becker, Hangel, Linnar, Roth, Pfeifer, Kreisrichter, Rathsprokurator, und Lemmann, Substitut-Prokurator, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Balthasar Philipp Karl Lemmann, 39 Jahre alt, Landmann in Fixmünz, Appellanten und Appellaten,

gegen

den k. Prokurator, Appellaten und Appellanten,

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellations-

gerichtlichen Rathes;

Nach Einsicht und Analyse peinlicher Prozeßschriften insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils des k. Zuchtpolizeigerichts zu Zweibrücken vom 26 September l. J., wodurch der Appellant resp. Appellat Lemmann übereinstimmig erkläret, der k. außerordentlichen Geschwornen Künstler v. Stand wegen seines Aufenthaltes Urlaub ertheilt zu haben, und ihn deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten und in die zu fünfzig und hundert Gulden liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung des beschuldigten Lemmann vom 30 September, so wie jener des Prokurators vom 1 Oktober l. J.

Nach Ansicht des Appellaten resp. Appellanten Lemmann in seinem Akt, und Anlage seiner Schreiben gehört: die von der Prokuratur vorgetragene Klagschrift zu vernehmen, gehört – erkannt: Lemmann der ihm vorgeworfenen – in vollem Maße und den Akten gemäß verübten;

Nach Ansicht der Prokuratur, welche dahin anlangt: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, die von dem Appellaten Lemmann vorgetragene Klagschrift als vorgängig zu vernehmen, und über die Klagschrift der Prokuratur entscheidend, mittelst Hinsichtnahme der Aktenstücke des angefochtenen Urtheils, den Appellanten auf den ihm zur Last gelegten Anklagspunkt der Klagschrift des k. Prokurators

in Hinsicht, gleichwie der Berufungswerber Siegfried Landsmann Beschwerde in Bezug auf seine Abstammungsverhältnisse überhaupt zu verhalten, seine Anstellung in Anwendung des Art: 222 des Beamtengesetzes und des Art: 194 des Gemeindegesetzes über das gemeindliche Ansuchen in eine Dienstleistung von acht Jahren bewilligt und in die Rechte zu versetzen sind;

In Erwägung, dass die beiden Berufungen gegen das Erkenntniss der k. k. Landesregierung Wien vom 19. Februar 1904 Z. 7 erlassene Abweisungsentscheidung des Gemeinderathes der Stadt Wien in Bezug auf dessen Abstammungsverhältnisse beide Berufungen gemeinschaftlich zu behandeln sind;

dass Seine des Berufungswerbers Siegfried Landsmann in dieser Beziehung gegen ihn aufgestellten Behauptungen unbegründet sind;

dass es jedoch unerlässlich, im Antrage des Herrn Landesregierungsvertreters, nach welchem die Aussagen der Zeugen berücksichtigt, das Appellant Baumann die ihm zur Last gelegten Beschimpfungen gegen den ehemaligen König Milan und gegen die Mitglieder der Regierung und in Hinsicht auf seine in Gemeinderathssitzungen und in öffentlichen Blättern gefallenen Aeusserungen, welche dazu Anlass gab, einstellt;

dass gemäss die Bestimmungen des Art: 222 des gemeindlichen Dienstgesetzes anzuwenden sind;

In Erwägung war die Genehmigung der Berufungsbeschwerde;

dass das Gemeindeerfordernis auf die in seinem Berufungsgesuche angegebenen Gründen mit Recht keine höhere Strafe ausgesprochen hat;

dass gemäss der Antrag zu bestätigen ist, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die von dem Tage der Erkennung (30 September) ausgelaufene provisorische Haft zu gut gerechnet werde, indem die Amtsinnenthaltung des Beschuldigten gegen den ihm auferlegten Gründen dieser Erkenntnisse zu bestrafen;

Aus diesen Gründen

Liquidation.

Stempel	f. 36
Ausfertigung	4.12
Schreibgebühren	4.51
Zeugen	17.16
Rückfahrten der Beamten	19.19
Kanzlei	4.03
	55.17

wird das Abgeordnetenhaus gemäss des Abgeordneten Baumann der ersten Beschuldigung, als auch übereinstimmen, seine Haft,

bestätigt, das angefochtene Urtheil mit der Abänderung, dass Baumann in die Rechte des Abgeordnetenstandes eingesetzt und die Dauer von sechs Monaten verhängt, jedoch die ausgesprochene Gefängnisstrafe um so viel Zeit, als er seit dem Tage der Erkennung bis heute in provisorischer Haft gehalten hat.

Gefällt und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Vorsitzender

Abtheilung vom 16 Dezember 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Pisenkreises zu Marienwerder, in seiner Gensdarmerie-Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom sechszehnten Dezember achtzehnhundert drei und dreißig, welcher gegenwärtig waren: Leiking, Director, J. A. Wedekind, vom Rieder, Lepp, Hanow, Bölke, Hellner, als Assessoren, und Ammon, Aktuarius-Substitut, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde, Appellantin von einem Urtheil des K. Gensdarmerie-Inquisitoriats zu Marienwerder vom 18 Oktober l. J., vertreten durch den ersten Staatsprokurator Hellner,

Gegen

Johann Heinrich Hasselbeck, 33 Jahre alt, katholischen Glaubens zu Lunau, Appellat, in Untersuchungszustand durch die K. Gensdarmerie angehalten;

Nach mündlicher Anhörung des K. Appellationsgerichts-Assessor von Rieder;

Nach Einsicht der hierher gehörigen Aktenstücke

in Erwägung

1) daß angefochtene Urtheil, welches den Appellaten Hasselbeck der Beleidigung der Königl. Staats-Regierung, der K. Regierung des Pisenkreises, der Verachtung, Verspottung und gehässigen Verdächtigung derselben wegen ihrer Amtsverrichtungen für überwiesen erklärt, und ihn deshalb in eine Gefängnißstrafe von einem Monat und in die zu
liquidirten Kosten verurtheilt hat;

2) der Appell-Erklärung der K. Staatsbehörde

vom 18ten Oktober 1833;

Nach Anhörung des Appellaten in der Vertheidigung seiner Vertheidigungsmittel, an deren Stelle nur die Entscheidung in vorliegender Sache lediglich den Umfang des Gesetzes zu übersehen erklärte.

Nach Anhörung des K. Staatsprokurators Hellner in seinem Vor- und Schlußvortrage, dahingehend: das K. Appellationsgericht wolle, unter Annahme der von der Staatsbehörde gegen das Urtheil des Gensdarmerie-Inquisitoriats zu Marienwerder vom 18 Oktober l. J. eingelegten Appellation, und unter Abänderung des gedachten Urtheils, den Beschuldigten seines Einwandes der Unzuständigkeit entbinden, sich auf den angeschuldigten und Amtsverrichtungen betreffenden Beleidigung der Regierungen eine mündliche Rede in der Versammlung d. M. und J. des Blattes „der Königsberger“, — jedem die Anzeige der Veröffentlich

[illegible] Ausübung [illegible] Art: 22 des Strafgesetzbuches aufgezählten strafbaren und bürgerlichen Ehren verlustig zu erklären;

Hierbei ist der Appellationsgrund in Ansehung des Ausspruches der Strafe auf fünfen Nachmittag eine Uhr.

Vomkirch

Lemor. v Rodd. J. A. Molitor

Horr

= Klumard

Urtheilung

der Sitzung vom 16 November 1833ten gegenwärtig die oben benannten Appellations Richter so wie der Appellat Johann Heinrich Hasselbrink; — ten des Nachmittags 4 Uhr.

Nach Eröffnung der Sitzung verkündete der Präsident nachstehende Urtheil:

In Erwägung was der Einwand der abgewiesenen Partei in Bezug auf mehrere Urtheile, von Seiten des Appellaten sagte;

Daß das Assisengericht in Landau nur über die Anklage zu verfahren hatte, ob in den incriminirten Urtheilen Thatsachen einer strafbaren Entehrung zum Nachtheil der königlichen Regierung enthalten sey;

Daß daher die Anklage, ob diese Schriften Calumnien und Schmähungen gegen öffentliche Beamte enthalten, von uns zu richten ist;

In Erwägung was die erste Beschuldigung angeht;

Daß die angebliche an Lebrun verübte Mißhandlung nicht erwiesen ist;

In Erwägung was die zweite Beschuldigung angeht;

Daß das Zuchtpolizeigericht mit Recht angenommen hat,

daß die beiden Urtheile, wovon es sich handelt, den Charakter der Anklagung nicht an sich tragen, wie es nach den Bestimmungen des Art: 367 des peinlichen Gesetzbuches aufgestellt ist;

Daß ferners die in denselben Urtheilen enthaltenen Rügungen gegen öffentliche Beamten wegen ihrer Amtsverrichtungen gerügt sind, und somit, wie das erste Urtheil hinlänglich auseinandersetzt, die Bestimmungen des Art: 222 des peinlichen Gesetzbuches, welches einen strafbaren Akt voraussetzt, anwendbar sind;

Daß auf aus diesem Grunde das Zuchtpolizeigericht die peinlichen Urtheile unter Nummer 3 genau Artikels gehörig gewürdigt hat;

Daß genau von Anwendung der Art: 367, 371 und 374 des peinlichen Gesetzbuches keine Rede seyn kann, und zwar um so viel weniger, als nach dem Sinn der klagbaren Gesetzgebung anerkannten und durch den Art: 365 des peinlichen Prozeßverfahren geheiligten Grundsatz, bey Verfolgung mehrerer Klagen, nur die strengste Strafe angewendet werden kann, — ein Grundsatz, welcher jetzt nach der stattgefundenen Gesetzesänderung keinem Zweifel mehr unterliegt, und von dem Appellations Gerichte immerwährend anerkannt wurde;

In Erwägung was nun die Beschuldigungspunkte Nummer 3 des Artikels unsers Urtheils angeht;

Daß die in diesem Artikel nähmlich begriffenen Urtheile mit Ausnahme des unter Nr: 8, 11 und 17,

DIMENSIONS-STEMPEL
21
Kreutzer

Sitzung vom 27 November 1833.

Der k. Appellationsgerichts-Präsident des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Vorsitzlichen Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom siebenten und zwanzigsten November achthundert drey und dreyßig, endigt gegenwärtig waren: Diking, Direktor, J. W. Melchior, Hilgard, Schmidt, Graf, Rüffer, Pfeiffer, zweiter Vizepräsident, und Ammon, Vertretungsweise, in Verhinderung des von Linde, des der Erledigung vom Magistratsgeschäfte der ordentlichen und gewöhnlichen Sitzungen beschäftigten

Der Herr Georg Ludwig Thilo,

34 Jahre alt, Rechtsanwalt, gebürtig zu Hof, zuletzt in Homburg wohnhaft,

vorgebrachten Rekursklage erklärung folgende Urtheil erlassen

Nach angehörtem Vortrage des k. Vizekanzlers Diking;

Nach Anhörung und sorgfältiger Prüfung sämtlicher hierher gehörigen Schriften;

in Erwägung

1° des Inhalts des Gesetzes vom Zwanzigsten vom 31 v. M. welches den Distrikt des ehemaligen Hofgerichts Baireuth aufhebt und Anfalls in eine Gerichtsstelle vereinigt, dessen und in die fünf Gulden vier Kreuzer ganze Summe liquidirten Kosten vermehrt hat;

2° des Appellations-Erkenntnisses des Distrikts, des vom sechsten des k. Kreditbesuch vom 31 vorigen und 2 d. M.;

3° der unterm 23 d. zu Protokoll gegebenen Exklusion

Erklärung des gemeinten Verbrechens dahin gehend: daß der bey Verhandlung der bey dem hiesigen Appellations-gerichte gegen die angefochtenen Urtheile alle seit dem Jahre 1832 an diesen Gerichtshof gewendeten Rekurse verkündigen;

Auf Anfrage des 4. Senats, ob unter Fiscus, welcher die Einziehung des Vermögens anhängig machen könne, Fiskus des Vermögens in die Kasse beyder Staaten;

in Erwägung, daß der, in dem Art: 378 No 9 der bürgerlichen Prozeßordnung bezeichnete, auf gesetzmäßig gegangene Zeugnisse sich beziehende Verdachtsgrund schon darum auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann, weil diese Bestimmung, nach Wort und Geist, nur von solchen Fällen handelt, wo der Richter sich seinem oder desjenigen gegen den Verdacht verwahrt, auf welchen selbst einem Verdachte nur Befangenheit oder Leidenschaftlichkeit gegeben hat, keineswegs aber von seinem der einen oder der andern Theile gegen den Richter;

daß diese Bestimmung auf gesetzlich aus der Natur der Verhältnisse hergeleitet, indem der Richter nur dann in den Augen des Gesetzes als der Unparteylichkeit verdächtig erscheint, wenn er selbst etwas gethan hat, was ihn einer solchen Pflicht-verletzung, während auch keine Klage vermuthet werden darf, daß er durch eine that, von der Parteyen angegangener Zeugnisse oder dessen sich bemächtigt habe, seinen wissentlichen Willen, seine Liebe und seinen unparteyischen Unabhängigkeit zu wenden, — auf das Gesetz hin

Absicht muß haben können, die Unparteylichkeit eines Richters von einer willkührlichen Handlung der Parteyen abhängig zu machen;

in Erwägung, daß nach der allgemeinen Grundsätze der im Verfahren begründeten Gesetzgebung die Gründe oder einzelnen Mitglieder derselben nicht absolut unfähig sind, über Delikte zu erkennen, welche gegen sie selbst verübt wurden;

daß vielmehr die Art: 504 und folgend der peinlichen Prozeßordnung, so wie mehrere andere Gesetzesstellen und die Verfassungen über die Einrichtung disciplinarischen Gerichte das Gegentheil bekunden; s. Hesse und Seuff, 1825, 1, 431;

daß zwar dieß nicht als durchgreifender Grundsatz für alle Fälle aufgestellt werden darf und die Regel gelten muß, daß Niemand in Sachen, worin er selbst persönlich betheiligt ist, Richter seyn könne;

daß dieß aber in vorliegenden Falle um so weniger Statt findet, als die in Frage stehende Verdächtigung, zwar strafrechtlich eingeklagt, persönlich nur den Verfassern der Klagerneuerung, nicht aber den gesammten Gerichten der neun Distrikte verletzenden missbräuchlichen Verhalten, was nur mittelbar aus der Verletzung derselben, daß gegen die Verdächtigung dieser Einrichtung noch gar nicht geschehen war, mithin die Eingriffe nicht gegen sie, als Individuen und gegen ihre persönliche Ehre, sondern lediglich gegen das System der Klagerneuerung gerichtet

genge kannte.

Aus diesen Gründen

erkennt das K. Appellationsgericht die vorgebrachte Reklamation und demzufolge den Reklamationsklagen in den beschwerten Punkten, liquidirt auf die Summe von

Geschehen und gemehrheilt zu Recht erkannt am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Vorsitzung

J. R. Molitor

I. Schreiber Hilgard.

Spaeth.

= Clemens.

No 1875. Heute wurde registrirt auf den Entschädigungsbetrag von Fl. 9 den 29 November 1833, Debet 1 Fl 36 Xr

Fisc. 56
Reg. 28
fl. 1. 24.

(Reg.) Häse.

Abschrift dem Appellaten mitgetheilt. N.° 225 resp. zu Ebrachau am 2. Novbr. 1848 für 28 Xr.
Päffgen.

aus inländischen Gründen dagegen, wie die Verfassungen und die Verwaltungsgründe des besagten Urtheils deutlich zu erkennen geben;

In Erwägung auf in gerichtlicher Prüfung über die in dem Antrag der Reklamation angeführte Thatsache, Rücksichtnahmen betreffend die Eröffnung der Registrirungen auswärtiger Banken nicht vorhanden werden kann;

In Übrigens dieses auf um so gewichtiger wären, als dadurch das gesetzliche Verfahren nicht übersehen werden könnte;

Aus diesen Gründen,

mißbilligt Hochweiser Reformation des angefochtenen Urtheils, in so weit es gegen den Appellaten eine Gefängnißstrafe von einem Monate verhängt, demzufolge den Appellationsgrund in dem Betreff verwirft;

bestätigt im Übrigen das angefochtene Urtheil, und demzufolge den Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz liquidirt zu

Also geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs.

Vorsitzung

Siemen Hertz

Schreiber

J. R. Molitor

= Clemens.

Sitzung vom 28 November 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom acht und zwanzigsten November achtzehnhundert drey und dreyßig, welcher gegenwärtig waren: Hetzing, Director, J. A. Molitor, von Recker, Mangel, Lamm, Wilke, Pellar, Königl. zweiter Staatsprocurator, und Clemens, Greffier, gemäß Gesetzen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der Johann Georg Augustin Schmitt, 34 Jahre alt, Schuhmachergeselle, gebürtig zu Hof, zuletzt Wohnhaft zu Homburg, des Verbrechens öffentlicher Verleumdung und Beamten beschuldigt, Appellant von einem Urtheil des Zuchtpolizeygerichts Sitzung vom 31 Oktober l. J., auf Appellat, – eines entgegen,

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin und Appellantin, vertreten durch ihren gesetzlichen Staatsprocurator Lixie;

Nach Anhörung der gegenwärtigen Parthey nebst des gesetzlichen Staatsprocurators des Urtheil und Rechtsbegehren, wegen verspäteter Zustellung der Vorladung und Benennung an den Appellanten resp. Appellaten binnen auf unbestimmter Zeit zu vertagen.

Eingesehen den Art. 184 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß die Ladung nicht auf fünf und zwanzigsten dieses Monats zugestellt wurde, und daher kein Tag gegen Tag verflossen sind;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Königl. Appellationsgericht die beyden

Ladung zum 25 d. mit vorstehendem, daß Dr. Schmitt neu benannt geladen wurde.

Gelesen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie eingangs. Lenkting

Clemens. Recker. J. A. Molitor

Mangel

Lamm

Sitzung vom 19 Dezember 1833.

Der königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert drey und dreyßig, welcher gegenwärtig waren: Lenkting, Director, J. A. Molitor, von Recker, Mangel, Lamm, Wilke, Pellar, Königl. zweiter Staatsprocurator, und Clemens, Greffier, gemäß Gesetzen, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der k. Staatsbehörde, Appellantin gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeygerichts zu Kaiserslautern vom 14 May l. J., vertreten durch den ersten Staatsprocurator Pellar;

Gegen

1) Johann Augustin Leinhaas, 18 Jahre alt, Leinweber in Lautern,
2) Johann Hönerloff, 34 Jahre alt, Maschinist daselbst,
3) Jakob Hündlan, 34 Jahre alt, Fuhrmann abwesend daselbst,

Appellaten, erschienen in Person indem Leinhaas des Advokaten Hellers Johann.

Nach vernommenem Vortrag der k. Appellationsgerichts Commissär Clemens;

Nach Einsicht und Anhörung sämmtlicher Akten Stücke.

indessen

1.) den angefochtenen Urtheile, welches die Appellaten von der Anschuldigung der Calumnie der Polizeikommissäre der Stadt Lissabon freisprach in und wegen seiner Amtsverrichtungen kassirt;

2.) der Appell-Erklärung der k. Rathsherrn vom 14 May. U.J.

Nach Ansicht der k. Rathsprokurators Collins in seinem schriftlichen und Antrag auf Abänderung der von Seite der Rathsherrn angefochtenen Sentenz;

Nach Ansicht der Appellaten ja sein der Abänderung abzuhelfen, sondern gleichfalls die Abweisung der Appellation beantragten.

Das königl. Appellationsgericht aus den in dem angeschlossenen Urtheile aufgeführten Gründen zu erkennen hat die angelegte Sentenz.

Gefasset und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Derselbe
Hoch. Lemer. Pongel
J. A. Molitor
= Clemens

Sitzung vom 19 Dezember 1833.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Polizeieinkammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom neunzehnten Dezember achtzehnhundert drey und dreyßig, welcher gegenwärtig waren: Derselbe, Vicepräsident, J. A. Molitor, von Recker, Pongel, Lemer, Welsch, Collins, andere Rathsprokurators, und

Clemens, andere Audienzaufschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Lorenz Hermines, 56 Jahren alt, Schlagner, zu Rastenbach wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeygerichts zu Lissabon vom 27 July d.J., in Person erschienen;

Gegen

die k. Rathsherrn, Appellaten, vertreten durch den 1.n Rathsprokurator Collins.

Nach vernommenem Bericht des k. Appellationsgerichtsrathes Klauzel;

Nach Einsicht und Abhörung sämmtlicher Prozeßakten und Pieçen;

In Betracht des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der Verläumdung seines k. Einnehmereyamtes bezüglich seiner Amtsverrichtungen zu Zeit der Calcidigung, Verhaftung und Festsetzung seiner Schuldhaftigkeit gegen einen Gendarmen im Innern Abenteuerlich erklärt, und deßhalb zu einer Gefängnißstrafe von zwey Monaten und in die zu acht Gulden gesetzte Strafsumme Zwanzig Centimen gerichtlichen Kosten verurtheilt hat;

In Betracht der Appellerklärung vom 5.n Aug.t d.J.

Nach Ansicht des Appellanten in seinem Vorbringen über den Thatfall der Sache und in seinem auf Zwey-Abänderung gerichteten Antrage.

Nach Ansicht der Rathsherrn, welche dahin antrag, die Verwerfung der Lorenz Hermines zu verwerfen und Bestätigung derselben in den Effekten der Appellation, — Schlußverweis: die verurtheilte Verhaftung der beschuldigten Zeugen zur näheren Aufklärung der Sache zu verwerfen, im Fall der Appellationsgerichts

gesetze für nothwendig erachten, daß, nach der dermaligen Lage der Dinge, der Ausspruch ganz fallen, der Appellant gänzlich freizusprechen sey."

In Erwägung, daß es nöthig ist, daß der Appellant sich einer Handlung schuldig gemacht hätte, welche nach den Bestimmungen des Art: 209 des peinlichen Strafgesetzbuches als eines der Vergehen der Widersetzlichkeit charakterisirt werden könnte;

daß es ebenfalls nöthig ist, daß er gegen den 3. Amtsdiener einen zu Mißhandlung bestimmten Akt angefangen hätte;

daß es dargestellt ist, daß der Gendarmerie-Brigadier in Ausübung seines Amtes mit Thätlichkeiten verfolgt und bedroht.

Aus diesen Gründen,

willfahrt Hochdemselben der Requisitorien des angesetzten Urtheils, in so weit es die beiden ersten Beschuldigungen betrifft, und den Appellanten in diesem Hinsicht freisprechend, bestätigt das Appellationsgericht dieses Urtheil, in so weit es denselben des Vergehens der Widersetzung und Verfolgung eines Gendarmen in seinem Amte anzuklagen, für überwiesen erklärt und in die Kosten verurtheilt,

setzt diese in gegenwärtig aufgesetzten Belaufniß, welche auf die Summe von einem Mandat steigt, und zwanzig Centimen beträgt, in die Kosten des Appellationsprozesses beizutragen gehalten fünfzehn Franken.

In Folge der Verordnung vom 23 Januar 1817, welche von dem präsidirenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

Liquidation.

Stempel	Fr. 13
Registrirung	1. 52
Frankaturen	2. 36
Zeugen	4. 46
Kreuzer	2. 14. 2
	= 13. 41. 2

„da die in Verfolgungen des Art. 224 des Strafgesetzbuches in vielen Fällen als ungerechtfertigt und unnöthig, der Angestellte haben, so finden sich einen Missstand der Klage vorhanden, den Angeklagten Gemeindebeamten die Entlassung zu entziehen, daß Anwendung des erwähnten 224ten Artikels des Strafgesetzbuches selbst der Beschuldigte einen Gefängnisstrafe auf einen verhältnißmäßigen Gefängnisstrafe zu verkommen, welche das erste Verfolgung der Gesetzes nicht weniger als sechs Tage, und nicht mehr als einen Monat betragen, in welchen Fällen eben geschärft werden soll."

Geschehen und gesprochen an Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Vorsitzung Hoeder. Greffier Kemmel

J. Fr. Molitor

= Klammer

Sitzung vom 20 Januar 1833.

Das königl. Appellationsgericht des Wiltheimerkreises zu Grevenmachern, in seiner correctionellen Kammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom zwanzigsten Januar achtzehnhundert drei und dreißig, und folgenden gegenwärtig waren: Lücking, Präsident, J. Fr. Molitor, von Bodden, Klangel, Kemmer, Bäcker, Zeller, erster Advokat-Generalprokurator, und Klammer, zweiter Advokat-Generalprokurator, folgendes Urtheil erlassen.

In Sachen

der Advokat-Fiskal, Appellanten und Appellaten,

gegen den ersten Advokat-Generalprokurator Zeller,

Gegen

Georg Friedrich Volk, Zimmermann, Einsassen und Einwohner in Hengsen, Beschuldigter: durch gerade gedruckte Urtheilsexpedition in Nr: 114 und 120 der Neuen Hagener Zeitung vom Jahre 1832 öffentlich Kraft- resp. die königl. hagenschen Ministerien in Anklagestand wegen Amtsverbrechen beschuldigt und verläumdet zu haben, – Appellat und Appellant, nachdem und in Hagen unter Beistand des Advocaten Friedrich Wilhelm Schnur;

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichts-Raths Bauer;

Nach Einsicht und strafrechtlicher Prüfung der gefällten Frage- und Urtheilsschriften in Untersuchung

1) des angefochtenen Urtheils des k. Hausgerichts zu Hengsen vom 16ten August l. J., wodurch Appellat resp: Appellant Volk zum Angeben und Nachweisen der strafbaren und strafbaren des abgeurtheilten Urtheils gleichwie des zum Beweis und Einwenden verfallenen resp. Anklagens zugelassen worden ist;

2) des Appell-Erklärung des k. Hausgerichts vom 21ten ejusdem des Volk vom 26 August d. J.;

Nach Anhörung des k. Hausprokurators Kellner in seinem Vor- und Antrags Vortrag dahin gehend: das königl. Appellationsgericht wolle die vom Georg Friedrich Volk gegen das Urtheil des k. Hausgerichts zu Hengsen vom 16 August letzthin erhobene Appellation verwerfen, dagegen die vom Haus Gerichtsrath Volk angebrachte Beschwerde annehmen, – gestalt, mittelst bezüglichen Referenten seine Verfügung – in so weit es nämlich zum weiteren Beweisverfahren, auf die Angaben und Nachweise des Anklägers und Einwendens der inkriminirten Ausdrücke in Nro: 114 und 120 der Neuen Hagener Zeitung und der Leugnung des gegen Beweis und den Rechtfertigungs erhaltenen Anklagen zulässt, – der Appellaten resp: Appellanten Volk des ihm angeschuldigten Hergehens der Beleidigung öffentlicher Behörden in Bezug auf seine Amtsverrichtungen überwiesen erklärung, und demselben deshalb, unter Anwendung des Art: 222 des Strafgesetzbuches, gleichwie in den Art: 194 und 211 der peinlichen Prozessordnung, zu der in gesetzlicher Dauer bemeldte kraft- und gesetzlichen Gefängniß-Strafen und den Kosten beider Instanzen verurtheilen.

Da nach beendigtem Vor- und Antrag des Staatsbeamte bereits die Mittagszeit herangerückt war, so wurde die Sitzung aufgehoben, und die Sache zum weiteren Verhandlung auf heute Nachmittag, halb drei Uhr, vertagt.

Unterschrift

J. H. Mollenberg Präsident Bürgermeister Lemer

Fortsetzung

der Sitzung vom Nachmittag, des Nachmittags halb drei Uhr, in Gegenwart der eingangs benannten Gerichtsbeamten, so wie des Appellaten und Appellanten Volk und seines Vertheidigers, des Advocaten Friedrich Wilhelm Schnur.

Nachdem durch den Vorsitzer die Sitzung hier wieder eröffnet erklärt und Volk in seinen bezüglichen Bemerkungen gehört worden war, übergab

Amerald Lehmann einen schriftlichen Antrag des Inhalts:
„es gefalle dem Könige: Appellationsgerichte in Folge der Erörterung des Beschuldigten Fall der Akten zur nochmaligen Instanz zu reassumiren, ferner die nochmalige Vernehmung für ungegründet zu erklären und den Beschuldigten ganz zu verschonen, — jedenfalls die Erörterung der Königl. Staatsbehörde zu verwerfen;

und sodann sämmtliche Verhandlung für den Appellaten und Appellanten Voll vor;

worauf die Sitzung, des Abends sieben Uhr, aufgehoben und die Fortsetzung derselben auf Morgen Nachmittag, drei Uhr, bestimmt wurde.

Löwking
J. R. Molitor v. Hodenberg Klingel Lemer
= Klammer

Sitzung vom 21. Dezember 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Löwking, Direktor, J. R. Molitor, v. Hodenberg, Klingel, Lemer, Küchler, Lipid, zweiter Staatsprokurator, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen
Anna Maria Corbet, 37 Jahre alt, Wittwe des Johann Georg Lill und Hirtenmeister, Appellantin, nicht erschienen im Verhaftszustande;

Gegen
die Königl. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Lipid.

Nach vorgenommenem Lesen des k. Appellationsgerichtlichen Urtheils;

Nach Einsicht und Verlesen sämmtlicher hier gehörigen Prozeßschriften, insbesondere

1) des angefochtenen Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichts zu Landau vom 29. November d. Js., wodurch die Appellantin der Entwendung eines Kalbfelles für überwiesen erklärt, und deshalb in eine Gefängnißstrafe von fünf Jahren und in die zu zwei und zwanzig Gulden, sechs und zwanzig Kreuzer liquidirten Kosten verurtheilt, auch verordnet hat, daß dieselbe nach ausgestandener Strafzeit während weiteren fünf Jahren unter besonderer Polizeiaufsicht gestellt werde;

2) der Appell-Erklärung vom 4. Dezember d. Js.

Nach Anhörung der Appellantin in ihrer Erzählung über den Verhalt der Sache und in ihrem auf Verwerfung, subsidiarisch auf Milderung der verhängten Strafe, gerichteten Antrag;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vor- und Anträgen, letztere dahin gehend: das Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung verwerfen, und die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz verurtheilen.

In Erwägung, daß die Appellantin die eingelegte Berufung nicht gerechtfertigt hat;

daß jedoch die Geringfügigkeit des vorliegenden Gegenstandes, sowie die Armuth der Beschuldigten Gründe darbieten, die gegen sie ausgesprochene sechs Gefängnißstrafen mittelst Anwendung des Art. 463 des peinlichen Gesetzbuches herabzusetzen;

Aus diesen Gründen

Vereinigt das Appellationsgericht die eingelegte Berufung und verurtheilt die Appellantin in die Kosten der Appellations-Instanz, liquidirt auf die Summe von zwei Gulden ein und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Reducirt jedoch die ausgesprochene Gefängnißstrafe auf die Dauer von drei Jahren.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie eingangs.

Liquidation.

Stempel	4.26
Ausfertigung	3.44
Gerichtsbote	6.46
Ganze	7.14
Kanzlei	2.37.2
=	24.47.2

Bonikowsky

J. A. Molitor vdcdt. Kreyßl Romer.

Horner

DIMENSIONS-STEMPEL 21 Kreutzer

Sitzung vom 21. Dezember 1833.

Das k. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweibrücken, in seiner Zuchtpolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung von ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lösting, Direktor, J. A. Molitor, v. Lüder, Kreyßl, Romer, Bürth, Lipis, zweiter Staatsprokurator, und Thom, zweiter Gerichtsschreiber, folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen

Isaak Meyer, 48 Jahre alt, Handelsmann, wohnhaft in Zweibrücken, Appellant von einem Urtheile des Zuchtpolizeigerichts daselbst vom zwölften Oktober l. J., verfügend in Sachen;

Gegen

die k. Staatsbehörde, Appellatin, vertreten durch den zweiten Staatsprokurator Lipis; – ferner

Gegen

Theodor Gübert, Handelsmann in Zweibrücken, Civilklägers und Mitappellat, ebenfalls in Sachen verfügend und vertheidigt durch Anwalt Golsen.

Nach vernommenem Vortrag des k. Appellationsgerichts-Raths Kreyßl;

Nach Einsicht und Verlesen sämmtlicher Prozeßschriften, insbesondere

1° des angefochtenen Urtheils, welches den Appellanten der öffentlichen Beschimpfung des Civilklägers für überführt

erklärt, und ihn sofort zu einer Geldstrafe von acht Gulden, zu einer Entschädigung zu Gunsten des Civilklägers im Betrage von elf Gulden, und zwar unter körperlicher Haft, und zu den Kosten des Prozesses, liquidirt zu zwölf Gulden ein und zwanzig Kreuzer, verurtheilt, und den Gerichtsboten Ludwig Zanger zu zu vernehmen mit der Zustellung des Urtheils, der Leibeshaft wegen, commissirt hat;

2° der Appell-Erklärung vom 16. Oktober d. J.

Nach Anhörung des Appellanten Mayer in seinen Vor- und Anträgen, letzterer dahin gehend: das Appellativ-Gericht wolle die von ihm eingelegte Berufung annehmen und ihn sofort von aller Strafe, der Civilentschädigung und den Kosten lossprechen, sonach diese letztere dem Civilkläger zuhört zu Last legen;

Nach Anhörung des Anwalts Golsen, welcher für den Appellaten zuhört dahin antrug: Sogefalle dem königl. Appellativ-Gericht, die Berufung als ungegründet zu verwerfen, und den Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen bei Vermeidung der Leibeshaft;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Vortrags, an deren Schluß dieselbe die Verwerfung der Berufung rücksichtlich der verhängten Geldstrafe beantragte, in Betreff der Civilentschädigung aber erklärte, daß sie Alles dem Ermessen des Gerichts überlasse;

Erwägung, daß die von dem Appellanten wegen bestimmter Thatsachen verlangte Vernehmung nutzlos;

Daß durch Appellant das durch den Artikel 375 des peinlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Verfahren der Verschuldigung für schuldig erklärt wurde;

Daß durch den Bestimmungen der Art. 368 und 370 des peinlichen Gesetzbuchs nur der Beweis der strittigen Thatsachen, die man nennen vorgeworfen hat, nicht aber der Wahrheit von Aussagen, wie die angeschuldigten, zulässig ist;

Erwägung, daß die Vollziehung des Urtheils durch Leibesstrafe schon vor Einlegung Statt hat;

Aus diesen Gründen

Verwirft das Appellativ-Gericht die eingelegte Berufung und verurtheilt den Appellanten in die Kosten der Appellativ-Instanz, liquidirt zu Gunsten des Staats zu ein Gulden neun und vierzig Kreuzer, und zu Gunsten des Appellaten zuhört zu zwölf Gulden, drei und vierzig Kreuzer, die der Ausfertigung und Zustellung des gegenwärtigen Urtheils nicht mit eingerechnet.-

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie Eingangs.

Liquidation
Stempel . . -.21
Registrirung -.28
Gerichtsbote -.37
Kreuzer . . -.23
1.49

N°2032. Registrirt zu Zweibrücken den 30. Dez. 1833 fol. 28 pr. Empfg: Rösch.

Dr. Molitor
Appellat. Anwalt

Sitzung vom 21 Dezember 1833.

Das Königl. Appellationsgericht des Rheinkreises zu Speyer in seiner Gerichtspolizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung zum ein und ganzigsten Dezember achtzehnhundert drey und dreyßig, wobey zugegen waren: Decking, Vicepräsident, J. B. Müller, von Recker, Mangel, Seuffert, Rösch, Hellmer, ersten Staatsprocuratorn, und Laurent, ersten Staatsprocuratorn substituirt, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des Königl. Staatsprocurators, Appellanten und Appellaten, wegen Klage des ersten Staatsprocurators Hellmer,

Gegen

Georg Friedrich Volk, 26 Jahre alt, Taglöhner und Gerichtsdiener, zu Speyer wohnhaft, Appellat und Appellant, vertheidigt in seinem wegen Ausbleibens des Advokaten Christian Hellmann.

Nach Eröffnung der Sitzung und nachdem Anwald Hellmann auf einige seinen Gegner betreffende Verhandlungen, vorläufig zu ganzenden Bemerkungen genommen hatte,

erhielt der Königl. Staatsprocurator das Wort und replicirte auf die von Seiten des Vertheidigers vorgebrachten Gründe, worüber Anglich der weitere Verlauf beigefügt worden: der Appellationsrichter wollte – im Falle er solches für nöthig erachten sollte – dem Appellaten Volk den Eid zu schwören, wenn ihm in der gestrigen Sitzung beigelegten Thatsache auferlegen, daß die verkümmerte Nummer 120 in seinem Besitze, wo den Umgebungen derselben, gänzlich in Verschlag gerathen worden sey, – substidiarisch, den Staatsprocurator zum Beweise dem

entschiedene Abänderung der streitigen Urtheile zu gewärtigen; worauf die Sitzung aufgehoben und der Anfang der Urtheile auf den 29ten d. M., Morgens um 9 Uhr anberaumt wurde.

Buchholz
J. A. Mollard.
stellvertr. Gerichtsschr. Lemer.

Klammer

Sitzung vom 27 September 1833.

Der königl. Appellationsgerichts-Präsident Heinrichsen, in seiner Justizpolizeikammer, hielt die öffentliche Sitzung vom vierten mit gesetzlicher Anzahl Beisitzer besetzt, Morgens um 9 Uhr, aus folgenden Mitgliedern: Böhling, Vicepräsident, H. v. Woldeck, v. Reden, Mengel, Lemer, Bölsche, Hellner, ersten Staatsprokurator, und Klammer, zweiten Staatsprokurator, Heinrichsen, folgendes Urtheil publicirt:

In Sachen

der königl. Staatsbehörde, Appellatin und Appellatin, wider den zweiten Staatsprokurator Hellner,

Gegen

Georg Heinrich Volk, 26 Jahre alt, Schuhmacher und Einsassen in Hagen, Appellat und Appellant.

Nach, stattgefundenen Verhandlungen in den Sitzungstagen vom 20 und 21 d. M., worauf der Ausspruch des Urtheils auf heute anberaumt worden, verkündete der Präsident nachstehendes Urtheil:

In Erwägung, daß die inquisitorischen Untersuchungsakten

nur aus dem einzigen Gesichtspunkte der Aufklärung zu betrachten sind, ob nämlich diesseitigen Erörterungen ein Verdacht der königl. Staatsprokuratur in Bezug auf jene Untersuchungshandlungen entfallend;

In Erwägung, daß Erörterungen, s. outrage, aus dem neuen Dictionaire de l'academie francois, welche öffentlichen Blättern gegen jene Untersuchungshandlungen gemacht worden, und denen über die Gerichtsverfassung angestellten, aus den Bestimmungen des Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches nicht beigetreten sind;

daß der Gerichtshof seine Anregung des Abschlusses zu verfügen, von Seiten des Staatsanwaltes verneinen gefunden, indem jener diesen Abschluß für dolos, d. h. ein gesetzliches Verbrechen erachtet;

daß dieser Dolus dann besteht, wenn der Staatsanwalt für die Herbeiführung der ihm seinem Handeln und Verfahren angedeihenden Anregung des Zwangs und Abschlusses seinem Handeln vorgesetzt hat, und sich daher der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Verfahrens bewußt war; — M. s. v. v. hannöversches Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, — Anmerkung peinliche Praxis §. 5. —

In fernerer Erwägung, daß Staatsanwalt Hellner, aber den unrichtigen Ansichten über vorgefallenen Thatsachen und für sich den Gerichten einer Prüfung noch nicht zu sich sagen, selbst wenn diese Ansichten und Behauptungen mit Leidenschaft, oder in einem zu misbilligenden Tone vorgetragen worden, indem diese auf die Natürlichkeit oder Unnatürlichkeit der Handlung keinen einflußhabenden Raum; — ein Grundsatz, welchen auch Auer die bemerkenswerthen Worte gesprochen, wie Staatsanwalt über die Zeugnisse und geurtheilt zu haben ist;

Zu Erwägung wird noch den Antrag in Nro. IIIa angeführt;

daß der Zusatz des zweiten Absatzes, wonach den Absatz-Klagen gegen einen Absender über den Antrag des Königl. Obersamt-Münzamtes vom 2 Juny 1832 entschieden, politischer Tendenz ist;

daß die in den 4ten Absatz aufgenommenen incriminirten Stellen in diesem Absatze so formirt sind, indem den Absendern – von einem Gesichtspunkt ausgehend – eben verwerflicher, in Absicht-Klagen behandelt gemeinschaftlich als inkompetitionelle angesehen;

daß die Klagen dieses Absatzes – abgesehen im Laufe des Rechtsganges abgetan sind, – daß keine Schwierigkeit gegen die Personen des Münzamtes entstehen;

daß, wenn die Absender schon, als haben das K. Staats-Münzamt durch den Absatz den Klagen abgewiesen über ihre finanziellen Ehre und Rechtsfragen, – Andern im Gegentheil Sache die Tendenz des Staats-Münzamtes anblicken, Rücksicht und Ordnung in Rücksicht wieder herzustellen, und die feindlichen Anmaßungen gegen das Ansehen des Staates zu schützen;

daß das Gutachten eigentlich zu "Frankenthal" inmittelst in seinem Absatze die Klagen "nach Mainz" aufgenommen hat, während in dem Antrage nur jenen des Absenders "nach Mainz" bestimmt,

daß die in den 6ten Absatz aufgenommen Klagen, wegen der Klage an seine einseitigen Ansichten zu verstehen gibt, eben so wenig als das durch den Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches vorgesehenen Klagen schon gerichtlich sind vorzunehmen, indem dazu keine Schwierigkeiten

gegen das Münzamt entstehen sind, die aufgestellten Behauptungen oder bey dem gerichtlichen Verfahren kann der Ehre oder dem Charakter des Münzamtes nachtheilig sind noch vorhanden;

daß die gleiche Verwandtschaft mit den in letzten Absatz aufgestellten Behauptungen nicht Anstand hat;

daß namentlich die Klage "nach Mainz" eine Klage offen, die Entscheidung dieser vielbesprochenen Münzen zum Nachtheile oder zu verantworten" denn es wenig eine Schwierigkeit gegen die Persönlichkeit des Münzamtes, und in politischen Hinsicht nur eine leidenschaftliche, parteiische Anschauung entsteht, welche jeden unparteiischen Leser als das Resultat einer einseitigen Darstellung einen genommenen Beurtheilungsmaßstab annehmen muß;

daß genau der besagten Absatz in seinem ganzen Zusammenhang und in seinen Theilen keine Anzeigen, welche nach dem Art. 222 des peinlichen Gesetzbuches bestraft werden können;

daß genau nach Kammer, daß dieser Absatz zum Theil des Lastschriften der Censur unterlegt wurde, und genau Recht nun es muß in gutem Glauben handeln, als nicht Anstoß, in seinem Inhalte verbrechen könnte, als es darf nicht unterstellen dürfen, daß, wenn ein von der Abweichungsbehörde aufgestellten Censur einen politischen Artikel gutheißt, daraus nachher auf nicht zu seinem Nachtheil interpretirt werden darf;

Zu Erwägung was den Absatz in Nro. 120 betrifft;

Absatz,

genau Klagen zu sind ab

by

Ab

genauen genauen Inhaltsangabe

gebilligt

by

Ab

=

Kammer

Ich der Inhalt dieses Aufsatzes [illegible] enthalten, ebenfalls der Fall, den Inhalt des fraglichen Artikels anzugreifen;

daß die Absicht, die in dem ersten Absatz enthalten ist, als sage dieser Artikel in einem beleidigenden Sinne, eine Polizei-Behörde enthält, eine solche beleidigende Kritik enthält, daß diese Kritik aber nicht als eine Kränkung im Sinne des Art. 222 des peinlichen Strafgesetzbuches gegen den Minister angesehen werden kann, weil dadurch der Sinn, auf den die gesetzliche Bestimmung angegriffen werden ist, und diese einfache Absicht dem Lesern die Handlungsweise des Ministers in ein gehässiges Licht setzen könnten.

daß der 3te Absatz einem klaren Inhalten nach, nichts anderes als eine missgünstige Reclamation enthält, eine Anklage, die der Staatsrath nach seinem Inhalt enthalten, ohne dadurch irgend eine Kränkung auszusprechen.

In Erwägung, daß die Phrase im letzten Absatz „Unser Monarch werde augenblicklich solche Räthe entlassen, die das Königliche Wort schänden" beim ersten Anblicken als eine Kränkung aufgefasst werden kann, - daß aber, wenn man den ganzen Satz mit der politischen Lage der ganzen Provinzen vergleicht, es doch immer zweifelhaft ist, ob man dadurch die Absicht hatte, gegen den König Milderungen eine Kränkung auszusprechen, indem namentlich das Wort „schänden" - dem Sprachgebrauch nach und in Beziehung auf den ganzen Absatz einer sehr vielseitigen Deutung empfänglich ist; -

daß daher jedenfalls Rolb diesen Aufsatz der Censur unterlegen, und dadurch zu nehmen gab, dem Sinn seinen Inhalten Deutung beizulegen;

daß, wenn auch die von Rolb'schen Censors abgegebene Erklärung die Unzulässigkeit eines ungünstigen, in einer Schrift aufgefassten Ausdruckes nicht zu beweisen, welcher geeignet ist, daß in den gegenwärtigen Fällen, in welchen es sich von einer provinziellen Ständeversammlung handelt, wo die Absicht noch durch Instruktionen gesetzt werden muß, die Zulassung des Aufsatzes von Rolb's Censors der Abgeordneten Rolb zu glauben berechtigen konnte, daß in demselben nichts Kränkendes aufgefasst sey, - also der animus injuriandi nicht nachgewiesen ist;

daß hienach von Rammel, daß Rolb nachgewiesen sey, daß dem einen Theile des Aufsatzes von dem Censor zu Rechten wurde, welche aus inländischen politischen Verhältnissen Deutung fallen, und nur dieses in einem gerügten Sinne abgefasst worden;

daß genau diese Punkte Instruktion, welche in dem Schreiben von Rolb vom 17 Juny 1832 aufgenommen worden, schon in dem provinzialständischen Anzeiger zu Rheinpreußen vom 16 Juny und in dem provinziellen Anzeiger vom 17 Juny wörtlich abgedruckt worden ist;

daß Rolb sich nun, wie andere Journalisten, in seinen aufgetragenen Geschäftskreis, öffentliche Urtheile zu schützen und zu berichtigen, um sie in den Augen des Publikums verdächtigen,

Der Minister
hat ganz Recht zu sagen
Ich
Hammel

und darüber die beschehene Ordnung zu publiciren;
daß nach allem diesem zu ermessen ist, in die
rechten Appellmittel der Appellanten einzugehen;

Aus diesen Gründen

will daß Appellationen der angestellenen Inhibitorials und eben die Ernennung des Marktbeschauers zu beamtschlagen,

Heinrich der Appellationsgericht der Gemeinde Feindschaft halb nun den gegen ihn vorhabenen Entschädigung &c.

Geschehen und gesprochen den Tag, Monath und Jahr wie oben.

Abschrift dem Appellanten Kolb extrah. - No 2105. registrirt zu Frauenbronn den 15. Jänner 1834 für 28 xr. (Stempel) Hüfe. -

Verkündet

J. A. Molitor.

Kordt, Engel, Lemer.

= Klemann

Ausfertigung vom 30 Dezember 1833.

Der König: Appellationsgerichts des Friedensgerichts zu Frauenbronn, in peinlicher Polizeikammer, hat in der öffentlichen Sitzung vom vorigen Dezember abgehaltenen Rath und Beyzeig, endlich gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Präs., sein ernannten Richter, vom Rath, Kapp, Engel, Lemer, Kolb, Keller, ersten Marktgerichten, und Klemann, ersten Ersatzgerichten, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

Der König: Marktbeschauer, Appellanten vertreten durch Rechtsanwalt des Polizeigerichts zu Kaiserslautern vom

gebilligt.
J. A. Molitor

21 August l. J., auf Appellation, vorladenden Urtheil des ersten Marktgerichtes Keller,

Gegen

1. Adam Schlagner, 65 Jahre alt, Schuh- und Gutsbesitzer zu Alsenborn,
2. Johann Hübenthal, 43 Jahre alt, Rothgerber und Eingesessener zu Kleinwenden,
3. Christian Spengler, Bäcker, 27 Jahre alt, Candidat der Philologie, gegenwärtig in Homburg wohnhaft,
4. Friedrich Keller, 42 Jahre alt, Fruchthändler und Schultheiß in Kaiserslautern,
5. Philipp Heinrich Lehnert, 32 Jahre alt, Kaufmann in Kaiserslautern,
6. Georg Daniel Hellbach, 27 Jahre alt, Posthalter in Winnweiler,
7. Georg Wellinghof, 25 Jahre alt, Gastwirth in Kaiserslautern,
8. Philipp Jakob Hofmann, 31 Jahre alt, Bäcker daselbst,
9. Johann Lutz, 37 Jahre alt, Gutsbesitzer in Hochstetten,
10. Johann Philipp Michael Hoffmann, 26 Jahre alt, Kaufmann in Kaiserslautern,
11. Johann Philipp Alexius, 30 Jahre alt, Kaufmann in Winnweiler,
12. Heinrich Jakob Schneider, 28 Jahre alt, Lieutenant in Landau,
13. Karl Heinrich Krauser, 25 Jahre alt, Kaufmann in Kaiserslautern,
14. Johann Jakob Lehnen, 32 Jahre alt, Einwohner allda,
15. Georg Hübenthal, 58 Jahre alt, Ackersmann aus dem Landenmoos,

16. Johann Jakob Pfeffermann, 65 Jahre alt, Gutsbesitzer in Neustadt,
17. Philipp Krapf, 36 Jahre alt, Doctor Medizin und praktischer Arzt in Neustadt,
18. Ignaz Reisig, 30 Jahre alt, Gutsbesitzer allda,
19. Christian Haarff, Maler, 54 Jahre alt, Kaufmann in Hamburg,
20. Franz Georg Kirchschneider, 35 Jahre alt, Handelsmann in Altenburg,
21. Johann Hauser, 48 Jahre alt, Lindenwirth daselbst,
22. Georg Christoph Schneider, 28 Jahre alt, Einnehmer in Landau,
23. Ernst Esser, 56 Jahre alt, Handelsmann in Hannover,
24. Ludwig Lippach, 28 Jahre alt, Apothekergehilfe allda,
25. Philipp Nikolaus Meyer, 62 Jahre alt, Maler in Hannover,
26. Johann Hünemann, 44 Jahre alt, Müller in Steinau,
27. Jakob Anton Lorgius, 54 Jahre alt, Kaufmann in Kirchheimbolanden,
28. Jakob Christian Minnich, 43 Jahre alt, Bäcker und Gastwirth in Kirchheimbolanden,
29. Ludwig Lichfeld, 54 Jahre alt, Metzger allda;

Appellaten mit Appellanten, erschienen in Person mit Ausnahme der sub Nis Zwey, sieben und neun und zwanzig Comparenten, — die letzteren vertheidigt durch Rechtsgelehrten Hahn;

Contra

in Person der 1. Appellatin, Appellantin von dem nämlichen Rechtsmittel

Gegen

30. Michael Müllen, 58 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister in Hochstadt,
31. Paul Denis, 35 Jahre alt, Tuchfabrikant, zuletzt in Grünstadt wohnhaft,
32. Magdalena Lippach, 22 Jahre alt, Handlungsbedienstete, zuletzt wohnhaft zu Kleinniedesheim,
33. Heinrich Wilhelm Zweibel, 30 Jahre alt, practischer Lehrer an der lateinischen Schule zu Kirchheim, zuletzt in Landau wohnhaft,
34. Karl Geigner, 39 Jahre alt, Doctor der Medizin und Arzt, zuletzt wohnhaft in Steinmauern,
35. Theodor Engelmann, 24 Jahre alt, Posthalterssohn, zuletzt in Frankenthal wohnhaft,
36. Johann Tönnies, 25 Jahre alt, Handlungs-Commis, zuletzt wohnhaft zu Kleinniedesheim,
37. Karl Müller, 40 Jahre alt, Hofpfalzgrafen in Frankenstein,
38. Wilhelm Simon, 30 Jahre alt, Candidat der Theologie, zuletzt in Grünstadt wohnhaft,

Appellaten, die sub Nis 30 und 37 genannten gleichfalls gemeinschaftlich erschienen und die Comparenten sub Nis Neun, — die übrigen nicht erschienen;

Nach verlesenem Exposé des 1. Appellanten Gründe und Bemerken;

Nach Anhörung und Einsicht sämmtlicher hierüber gefertigten Schriften, insbesondere

der angefochtenen Urtheile, woraus

a. die oben genannten neun und zwanzig Geschworenen zu der gesetzlichen Anzahl von Urtheilsprechern über die Anklage öffentlicher Beamten wegen ihrer Dienstverrichtungen übrigens vollzählig und deshalb in eine Gefängnißstrafe jeder zu einem Monate und gleichmäßig in die gerichtlichen Kosten verurtheilt wurden, dagegen

b. der Geschworene Michael Müller (No. 30) als mit Urtheilsprechen derzeit verhindert, und

c. in Beziehung auf die oben gedachten ausgebliebenen Geschworenen vollzählig waren, so gegen dieselben, als nicht erschienen und abwesend, auf die ihnen gegebenen Vorladungen hin nicht verfahren wurden könne;

2) der Appellations-Verhandlung des k. Bezirksgerichts vom 24 August l. J. der ein jeder der genannten 29 Urtheilsprecher auch 30 des nämlichen Monats;

3) der beiden Appellanten und Appellaten auf Anstehen des k. Bezirksgerichts Tagfahrungszeugen Nummern 14, 16, 17, 18, 19, 21, 24 und 26 d. M. für heute gegebenen, gesetzlich vorgeschriebenen Vorladung;

bot Theiwald Gehör um Erkennung gemäß und Verwerfung der Appellanten und Appellaten vom heutigen Verhandlungszeugen.

Da die Bezirksgerichts-Einzeugen Niemand mehr, so hob der Präsident die Zeugen-Verhandlung auf, und nachdem Niemand der Geschworenen Einsprache machte, und nachdem Niemand der Geschworenen Einwendungen gegen die Geschworenen, auf vorhanden fallen, mit Ausnahme der Geschworenen welche ausgeschlossen, und ausgeschlossen, noch

dem Einzelnen zu prüfen, welches die einzelnen und besonderen Thatsachen seien seien:

1) Christian Ackermann, 38 Jahre alt, Advokat und Obergerichtsadvokat in Bezirksgerichtsgemeinde wohnend;

2) Peter Lachenmeyer, 59 Jahre alt, Wirth und Küfermeister in Lebensfragen.

Nach beendigter Deposition der beiden vorgenannten Geschworenen gegen gab der Präsident den Geschworenen zu erkennen, welche seine weitere Beantwortung Seiten gleichfalls ganz geheim vorgenommen werden müsse.

Sogleich wurden von Seiten des Gerichtsvorstandes zwischen genannte Georg Zeiler vorgerufen. Derselbe erklärte, nach vorausgegangener gesetzlicher Belehrung, mit den Geschworenen — mit Ausnahme des ganz ganz Ausgeschlossenen, der sein Urtheil gegen — in seinem Verwandtschafts-Verhältnisse oder Dienstverhältnisse zu stehen.

Sodann wurden Namen, Alter, Stand und Wohnort anbemerkt Zeugen:

Der siebte Georg Zeiler, bin 30 Jahre alt, Friedensrichter, wohnhaft.

Hierauf die Aussagen dieses Zeugen seitens der Gerichtsvorstandes gemäß Seiten.

Da nach allem Vorangegangenen es bereits Mittag geworden war, so wurde die Sitzung aufgehoben und die weitere Verhandlung der

Sache auf heute Nachmittag 3 Uhr anstand.

J. R. Molitor

Lemer. Hoedt. Voigt Bangel

Klamann

Ladung

der Citirung zum mündlichen Tag, des Nachmittags um 3 Uhr, in Gegenwart des hingangs benannten Gerichtsbeamten, so wie der heute als anwesend angegebenen Appellanten und Appellaten und des Anwaltigen derselben, des Anwalts Molitor.

Nachdem durch den die Sundiaturen des gestrigen vorhergehenden Sitzungstags ausgesprochenen h. Appellationsgerichts Rath Molitor die Citirung der ausgeblieben nachstehenden Appellaten, nämlich der Appellaten Paul Louis Napoleon Liggard, Friedrich Wilhelm Rückert, Karl Geiger, Theodor Engelmann, Johann Cousins, Wilhelm Baum, so wie die Appellanten und Appellaten Christian Spangler, Sohn, Franz Müllingshof und Ludwig Lehfeldt — den gegebenen Vorladung zufolge — nicht erschienen sind; —

sodann die von Adam Wagner mit dessen 28 mit. verurtheilten Consorten gegen das Urtheil des h. Zuchtpolizeigerichts zu Reifferscheid vom 21 August 1833 eingelegte Appellation vorgerufen, dagegen

hingegen Appellaten, welche die Staatsbehörde gegen das nämliche Urtheil — sämmtlichen 38 Beschuldigten gegenüber — eingelegt hat, als gegenwärtig annehmen, gestalt, nachdem bezüglichen Gerichtsweisen Recognoscirung dieses Urtheils, die Beschuldigten Paul Louis, Napoleon Liggard, Friedrich Wilhelm Rückert, Karl Geiger, Theodor Engelmann, Johann Cousins, Wilhelm Baum, Karl Wilhelm und Michael Müllers der angeschuldigten Entweichung öffentlichen Orts, sondern wegen ihrer Ortsabwesenheit und durch die inzwischen Statt gegangene, ebenfalls für übereinstimmend zu erklären, sodann mittelst Anwendung des Art: 222 und 55 des Strafgesetzbuches, gleichwie des Art: 194 und 211 der peinlichen Prozeß Ordnung, gegen die fraglichen Angeschuldigten, die Beschuldigten, und zwar die abwesenden in contumaciam, zu folgenden Strafen zu verurtheilen, nämlich: den mehrgedachten Knöbel zu einer Gefängnißstrafe von zwey Jahren, und Christian Spangler, Sohn, zu einer Gefängnißstrafe von achtzehn Monaten, — die Beschuldigten Georg Daniel Hilbert, Adam Müllingshof, Johann Peter, Johann Philipp Michael Hoffmann, Johann Jakob Heggemann, Philipp Hegg, Ignaz Pasiga, Paul Louis, Napoleon Liggard, Karl Geiger, Theodor Engelmann, Johann Cousins, Wilhelm Baum, jeden zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre; —

die Beschuldigten Philipp Nikolaus Meyer, Karl Wilhelm, Adam Schagner, Karl Heinrich Kaufner, Johann Philipp Abrath und Friedrich Jakob Schneider, jeden zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten; — ferner die Beschuldigten Johann Heinen, Georg Friedrich Schneider, Johann Hübenthal, Herbert Wilhelm, Philipp Heinrich Klausner, Johann Jakob Lessner, Georg

Hähnwald, Franz Xaver, Ludwig Liggach, Jakob Ambros Lanzinger, Philipp Jakob Hofbauer, jeden zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten; –

die Beschuldigten Johann Hermann, Christian Hagstotz, Xaver, Franz Xaver Hutschneider, Jakob Christian Wirsel, jeden zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten;

die Beschuldigten Ludwig Kaspels und Michael Müller aber jeden zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten; –

und sämmtliche Beschuldigten solidarisch in die resp. Kosten der Appellations-Instanz resp.; und die sämmtlichen Beschuldigten mit Ausnahme des Appellaten Michael Müller solidarisch in die Kosten dieser Instanz verfällen; –

Subsidiarisch, und für den Fall, daß der k. Appellationsgerichts-Präsident Ruland, Liggach, Hagstotz und Hutschneider von der Urtheilsfällung hier wohlwollend erachten sollte, zu diesem Behufe die Abhandlungen zu vertagen, und die Abladung dieser Urtheilsfällung zu verordnen.

Was Anführung der Appellanten und Appellaten in ihren bezüglichen Bemerkungen, so wie der Vertheidiger Advokaten, der Advokaten Hofmann, Hallauer, Hermann Vertheidigung dann anbelangt: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Abweisung der Klage der Nichtigkeitsbeschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils in Betreff des freigesprochenen Appellaten Michael Müller, die sämmtlichen übrigen Beschuldigten von Klage und Anklage entbindend, – Kosten des Appellationsgerichts den Ausspruch des Urtheils auf den heutigen Tag festgesetzt.

Was sämmtlichen Anführung der k. Nichtigkeitsbeschwerde in ihrem Anhalt, so wie der Vertheidiger Advokaten in gleicher Hinsicht,

gebilligt J. A. Molitor
Roder.

= Klammer

Hundsdorf, Franz Xaver, Ludwig Liggach, Jakob Ambros Lanzinger, Philipp Jakob Hofbauer, jeden zu einer Gefängnißstrafe von fünf Monaten; –

die Beschuldigten Johann Hermann, Christian Hagstotz, Xaver, Franz Xaver Hutschneider, Jakob Christian Wirsel, jeden zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten;

die Beschuldigten Ludwig Kaspels und Michael Müller aber jeden zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten; –

und sämmtliche Beschuldigten solidarisch in die resp. Kosten der Appellations-Instanz resp.; und die sämmtlichen Beschuldigten mit Ausnahme des Appellaten Michael Müller solidarisch in die Kosten dieser Instanz verfällen; –

Subsidiarisch, und für den Fall, daß der k. Appellationsgerichts-Präsident Ruland, Liggach, Hagstotz und Hutschneider von der Urtheilsfällung hier wohlwollend erachten sollte, zu diesem Behufe die Abhandlungen zu vertagen, und die Abladung dieser Urtheilsfällung zu verordnen.

Was Anführung der Appellanten und Appellaten in ihren bezüglichen Bemerkungen, so wie der Vertheidiger Advokaten, der Advokaten Hofmann, Hallauer, Hermann Vertheidigung dann anbelangt: es gefalle dem k. Appellationsgerichte, mittelst Abweisung der Klage der Nichtigkeitsbeschwerde und Bestätigung des angefochtenen Urtheils in Betreff des freigesprochenen Appellaten Michael Müller, die sämmtlichen übrigen Beschuldigten von Klage und Anklage entbindend, – Kosten des Appellationsgerichts den Ausspruch des Urtheils auf den heutigen Tag festgesetzt.

Nach Vollziehung der Verhandlungen in der vor- und nachmittägigen Sitzungen vom 30ten des M. — wovon der Ausspruch des Urtheils auf heute anberaumt worden — eröffnete der Präsident die Sitzung und las folgende Erklärung ab:

In Erwägung, daß das im Art: 222 des Strafgesetzbuches vorgesehene Vergehen nur alsdann vorhanden ist, wenn einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen aus dem Amtsverhältnisse oder gerichtlichen Akten in der Ausübung ihres Amtes zu nahetreten oder bey Gelegenheit dieser Ausübung irgend eine Schmähung (outrage ou injure atroce — Dictionnaire de l'academie francaise —) zugefügt wird, welche ihre Ehre oder ihre Delikatesse angreift, wodurch sie sich selbst erniedrigt, daß sich der Handelnde die Schmähung als Zweck und Absicht vorgesetzt habe, und sich bey der Person der Beleidigung mit Klarheit dieser Umstände bewußt gewesen sey;

In Erwägung, daß nach dem Geiste unserer Verfassung und nach dem übereinstimmenden Verfahren der bürgerlichen Gerichte Verleumdungen gegen Privatpersonen über vorgefallene Thatsachen an und für sich der Gerichtsbehörde einer Schmähung nicht an sich tragen, selbst wenn diese Aussagen mit Leidenschaftlichkeit oder übertrieben in einem unangenehmen Sinne vorgetragen worden, weil dieses auf die Verschuldung oder Verfolgbarkeit der Handlung keinen Einfluß äußern kann;

In Erwägung, daß die inkriminirten Worte in der in Frage stehenden Verhandlung vaterlandsliebender Bürger Absicht über eine vorgefallene Thatsache, keineswegs aber über die Ehrenhaftigkeit der daran betheiligten Personen selbst aufklärend ist, indem damit nicht gesagt ist, daß diejenigen, von welchen diese Maßregel genommen, absichtlich und wissentlich die Verletzung gegen die Personen gewollt haben, sondern nur, daß diese Maßregel, an sich objektiv, mit der Verletzung im Widerspruche stehe, sie verletzend; daß jene nicht über die Absicht und Verstellung der in dieser Verhandlung vorkommenden Personen, sondern nur über das Verhältniß der Grundsätze des Beschlusses vom 28 Juny 1832 zu unserer Verfassung gerufen sind, — ein Urtheil, welches, wenn gleich in dieser Verhandlung die vorgekommenen Namen nicht ausdrücklich bezeichnet worden ist, doch thatsächlich auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde, Titel VII, § 21, und Titel X §§ 4 und 5, nicht als verletzend bezeichnet werden kann;

In Erwägung, daß, wenn schon nach den bisher angeführten jener Merkmale nicht vorhanden sind, welche das Gesetz zum Tatbestande des im Art: 222 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehens erfordert, auf jeden Fall hier angenommen werden kann, daß sich die Beschuldigten die Schmähung als Zweck und Absicht vorgesetzt haben, und sich bey der Verschiedenheit und Klarheit dieser Umstände bewußt gewesen seyen, indem

a. zur Zeit, als sie ihre Anstellung erhielt, Mann
und Untersuchungsrichter, die Landtagsschlüsse vom 28
Juny 1832 noch gar nicht amtlich bekannt gemacht waren,
welche Erläuterungen über den Leibzoll, über
Bedeutung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde
keinerlei einer Abänderung unterworfen sein mö-
gen, erst im Amts- und Intelligenzblatte vom
27 Oktober 1832 (N: 68) enthalten;
b) die Verweisung der fraglichen Anstellung in
mehreren Exemplaren unverhältnißmäßig viel Zeit
und Papier erfordert, um der einzelnen Verhandlungen
zu bedürfen, folglich keinen gesetzlich begründe-
ten Verhaftsgrund der Beschuldigten mehr
abgeben kann;
c) die Anstellung in der Form einer Erklärung
über und Abweisung gegen die Landtags-
schlüsse an Seine Majestät den König unmittelbar
gerichtet wurde, ein Umstand, welcher den Dolus
der animus injuriandi nicht annehmen läßt;
endlich
d) den verschiedenen Verfassungsmäßigen
Abweichungen, welche mehrere Bedingungen gehören,
das Verbrechen, in Zweifel, in den Fällen genannt
werden müssen, welchen die Angeklagten genügt ist;
in Erwägung, daß die Akten-Stücke gehörig
geordnet worden sind, und ihr Ausbleiben zum Theile
nicht, zum Theile nicht genügend, genügend
haben, wieder die Bestimmungen des
Art: 186 der peinlichen Prozeßordnung in

Anwendung kommen;

Ohne diesen Gründen

weiters des k. Appellationsgerichts Erkenntniß gegen die
nicht erschienenen Beschuldigten Paul Imic, Napoleon
Liegard, Friedrich Wilhelm Kübel, Karl Haigner,
Theodor Engelmann, Johann Cäsius, Wilhelm Baum,
Christian Wagner, Bär, Franz Müllenhof und
Ludwig Dreschsel, und indem es, mittelst Ver-
werfung der Berufung k. Revisionsrichter und
unter Beschränkung seiner Appellantur, in
der Hauptsache selbst allen Beschuldigten erkennend, be-
stätigt es das erstrichterliche Urtheil in Betreff des
flüchtigen Michael Müller von Gerstenbaum,
spricht die übrigen sieben und dreyßig Beschuldigten
von der gegen sie erhobenen Beschuldigung los
und setzt genau sie in ungestörten Besitz
und Genuß ihrer Rechten und Ehren ein.

J. A. Molitor

Kordel.

Dass seiner Unterschrift

= Clamant

Ausgefertigt dem Advokaten Golton verfällt. Vergl. N: 2102.
Zu Zweibrücken den 14ten Januar 1834. für 28 Kr.
Unterz: Stocker.

Gezeichnet durch den
Domainen-Inspector
Lauer

Abschrift zu den Akten. N: 2190. Visirt und einregistrirt
zu Zweibrücken den 27 Januar 1834, Debet 1 fl. 12 kr.
Jung Visa.

Visa. 3 fl. 44
Ausg. 28
1 fl. 12

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Obrigkeitsinquisitionsrath, als Kassationshof für den Rheinkreis zu München, hat in geheimer öffentlicher Sitzung vom 20 Febr. 1834, woran gegenwärtig waren: Direktor von Mann, Rath, Lehner, von Closner, Pickenhayn, Molitor, Hellinger, Hildenbrand, Hesse, Ruppenthal, General-Staatsprokurator, und Fellner, Sekretär,

in der Strafuntersuchungssache gegen

1. Adam Klagmann, Schiff- und Gutbesitzer in Albersberg,
2. Jos. Häberle, Rotgerber u. Ortsvorsteher in Rothenmantel,
3. Christian Stanglet, Bote, Kandidat der Theologie, gebürtig in Hamburg wohnhaft,
4. Theobald Ritter, Hufschmied und Schiff in Kirchheimbolanden,
5. Philipp Heinrich Lauer, Kaufmann in Kaiserslautern,
6. Georg Heinrich Hellwig, Posthalterstand in Neustadt,
7. Franz Müllenhoff, Apothekergehilfe in Kaiserslautern,
8. Philipp Jakob Hassmann, Bäcker allda,
9. Johann Metz, Gutbesitzer in Hettenhausen,
10. Joh. Ph. Michael Hellwig, Schuhmacher in Kaiserslautern,
11. Johann Philipp Albrecht, Kaufmann in Neustadt,
12. Friedrich Jakob Schneider, Einnehmer in Landau,
13. Karl Heinrich Lauer, Kaufmann in Kaiserslautern,
14. Johann Jakob Lauer, Schuhmacher allda,
15. Franz Häberle, Ackersmann unter Landermannshof
16. Johann Jakob Heppmann, Gutbesitzer in Neustadt,
17. Philipp Hepp, Doktor der Medizin u. praktischer Arzt in Neustadt,
18. Ignaz Metzger, Gutbesitzer allda,
19. Christian Stanglet, Bäcker, Kaufmann in Hamburg,
20. Franz Franz Ruffenacker, Handelsmann in Albersberg,
21. Johann Kreyer, Landmann dahier,
22. Georg Friedrich Schneider, Einnehmer in Landau,

23. Ernst Lauer, Handelsmann in Hamburg,
24. Ludwig Liggenz, Apothekergehilfe allda,
25. Philipp Nikolaus Meyer, Bäcker in Hamburg,
26. Peter Hymann, Müller in Hamburgstein,
27. Jakob Julian Lorenz, Kaufmann in Kirchheimbolanden,
28. Jakob Christian Kirchel, Bäcker u. Gastwirth allda,
29. Ludwig Lichtfeld, Metzger allda,
30. Michael Müller, Gutbesitzer und Ortsvorsteher in Hamburgerhaus,
31. Paul Hinz, Tuchhandelsgehilfe, gebürtig in Zweibrücken wohnhaft,
32. Napoleon Liggenz, Handlungsbuchhalter, gebürtig wohnhaft zu Kaiserslautern,
33. Friedrich Wilhelm Lindenthal, Lehrer Lehrer an der katholischen Schule zu Dürkheim, gebürtig in Landau wohnhaft,
34. Karl Geiger, Doktor der Medizin und Arzt, gebürtig wohnhaft in Kleinwinnweiler,
35. Theodor Engelmann, Kassenkandidat, gebürtig in Landau wohnhaft,
36. Johann Conrad Schmid, Handelsmann, gebürtig wohnhaft zu Kaiserslautern,
37. Karl Müller, Hufschmied in Frankenstein,
38. Wilhelm Conz, Kandidat der Theologie, gebürtig in Hamburg wohnhaft;

der Verbrechen öffentlicher Beamten wegen ihrer Amtsverrichtungen beschuldigt, hat das Kassationsgericht des k. Rheinkreises gegen diese 38 Angeklagten der sämtlichen gegen die Grundlagegesetze begangenen

folgendes Urtheil erlassen:

Thatsachen und Prozeßgeschichte.

81. Am 1 August 1832 stellten sich in Folge der am 29 Juli 1832 zu Frankenstein veranstalteten Ruhestörung,

unseren Königl. Strafgerichte in Gemeinschaft, zum Vortrage gekommen, in Kaiserslautern versammelt, um über eine an des Königs Majestät einzureichende Erklärung resp. Petition gegen den Landes-Tagesbefehl vom 28 Juny 1832 deliberiren und solche zu beschließen. Da der unterzeichnete Beigeordnete der Versammlung nicht passiren mündlich und wenig die zu Kaiserslautern gekommenen Deputirten, welche sonst vom Unterzeichneten seinen Mitbürgern zu Kaiserslautern in unserem Namen freundlichen abgedankt und verabschiedet und in Betracht daß 1347 Unterschriften von einwohnern des Bezirkes an des Königs Majestät eingesendet wurde. Der Titel dieser Petition ist: "Vorstellung und Erklärung treugehorsamer, ehrerbietigster Erklärung über und Verwahrung gegen den Landes-Tagesbefehl vom 28 Juny 1832."

Da in dieser Petition der k. b. Landes-Tagesbefehl und die übrigen k. Rechte Minister wegen der erwähnten Landes-Tagesbefehl gröblich beschimpft worden, so wurde von Amtswegen gegen die 38 Unterzeichnern dieser Petition, Adam Wagner und die übrigen namhaften Complicen die Untersuchung wegen Beleidigung öffentlicher Beamten in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen eingeleitet und auf Vorladung und Antrag der k. Rechtsbeistand von dem k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern geführt.

§ 2.

Am 3 Juny 1833 wurde von dem k. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern in der Rathskammer die Verfügung erlassen, daß dieses gegen die 38 Beschuldigten Adam Wagner und Complicen, wegen Beleidigung öffentlicher Beamten wegen ihrer Amtsverrichtungen beschuldigt;

in Erwägung, daß sich aus der geführten Untersuchung

genügend gezeigen und Indizien gegen Niemanden bezüglich der ihnen zur Last gelegten, durch Art: 222 des Strafgesetzbuches strafbaren Handlungen vorhanden seien, - nur die Geschworenen anzugehen.

§ 3.

Am 20 August 1833 wurde von dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern, als Anklagekammer, diese Sache verhandelt, und laute der Spruch jedoch dem Sinne auf folgenden Tag verlegt.

§ 4.

Am 21 August 1833 erhielte das Urtheil des k. Bezirksgerichtes zu Kaiserslautern als Anklagekammer schon: Adam Wagner, Johann Hölzenbein, Christian Spengler junior, Ferdinand Bilder, Philipp Heinrich Lauer, Georg Heinrich Hilbert, Franz Müllenhof, Philipp Jakob Hessinger, Johann Zitz, Johann Philipp Dussing, Johann Philipp Abresch, Ferdinand Jakob Schneider, Karl Heinrich Lauer, Johann Jakob Lassar, Franz Hölzenbein, Johann Jakob Guggenheim, Dr. Philipp Hepp, Georg Metzger, Christian Spengler, senior, Georg Franz Rutschmann, Johann Hauser, Georg Heinrich Schneider, Louis Lohr, Ludwig Liggard, Nikolaus Philipp Nikolaus Braun, Valentin Hermann, Jakob Anton Lessing, Jakob Christian Minkel und Ludwig Crusius die ihnen zur Last gelegten Handlungen übereinstimmend und jedem zu seiner Vertheidigung Gelegenheit zu einem mündlichen und polizeilichen Verhöre mit Ausnahme derjenigen, welche wegen der Vorladung der übrigen Beschuldigten anwesend sind, namentlich gegen, wegen dem Beschuldigten Johann Müller von Gaisenbrunn freigesprochen und erklärt werden, in Bezug auf die nicht verschwiegenen Beschuldigten

Paul Linc, Nagelmann Eggert, Leonhard Wilhelm Knöbel, Dr. Carl Spitzner, Theodor Engelmann, Johann Christoph Karl Pillnitz und Wilhelm Linc, die gegen diese Anklage auf die ihnen gegebenen Verteidigungen sich verbunden haben.

Gründe.

In Erwägung, daß den Beschuldigten zur Last gelegte, von den Abgeordneten zur Landtagsversammlung und den Ministern in der ungehörigen Form Seiner Majestät dem Könige eingereichten Schrift in Bezug auf ihre publicistische Gefährlichkeit zu würdigen sei;

In Erwägung, daß die inkriminirte Stelle in dieser Schrift wörtlich also lautet:

„Dennoch wollen die Unterzeichneten ihre Einberufung nicht versäumen, sie stützt und öffentlich aufzufordern, damit den Rest, welchen dennoch die Landtagsabordnung „zwischen König und Volk vermuthen läßt, vollständig „werde, ehe er unheilbar geworden ist. Sie beschuldigen „diese in Namen der in ihrer Majestät ihrem verletzten „Rechten gegen verfassungswidrige Handlungen, wie gegen „jede Gefährdung der unveräußerlichen Grundlage Ordnungen „gab, und die bezeichneten Ministern, welche ihr Vertrauen der „Stellung verscherzten, der Verfassungsbruch gegen das bezeichnete „Volk und die bezeichnete Konstitution, und verlangen „von Seiner Majestät, daß die Räthe unverzüglich zu „sammenberufen werden, um die Beschuldigten in Anklage „stand zu setzen."

daß, fragt es, dasjenige Organ der Volksvertretung eine Verfassungsverletzung oder ein Verbrechen begangen, welches Seiner Majestät den König angreift, die Räthe zu versammeln, um die Anklage der Landtagsabordnung und den Minister in Anklagestand zu setzen, wie sie dem

zur Last gelegten Verfassungsverletzungen vorzubeugen, die Beschuldigten dieser Zeile der Anzeige wegen, in so lange über das den Abgeordneten und den Ministern zur Last gelegte Verbrechen von der vorgelegten Schrift nicht entfernt und die aufgestellte Beschuldigung nicht als ungegründet und falsch erklärt ist, nicht zur Haft gezogen werden können, indem der § 21 der Verfassungsurkunde den Verfassungsverletzungen des Rechts gleich, Verfassungsverletzungen wegen Verletzung der Verfassung zu bestrafen, das jedes aus dem Rechte, Verfassungsverletzungen zur Anzeige zu bringen, nicht aus das abgeleitet werden kann, die in einer solchen Anzeige aufgestellten Beschuldigungen zu verantworten, das vielmehr die Nichtverantwortlichkeit der Beschuldigten dadurch bedingt ist, daß sie ihre Beschuldigungen nicht mehr öffentlichkeit gegeben haben, als zur Erreichung des gesetzmäßigen Anzeige nothwendig ist, indem, wenn eine Verletzung oder Aufregung zum Gegenstande habende Anzeige verantwortlich, sie als dann der Verletzten einer Denunziation verdächtig und der einer Ehrenkränkung klagt, da eine gegenstandslose und unwürdige Schrift nicht Beschuldigten nicht nur in unserem Lande öffentlich gedruckt und verbreitet werden, sondern diese Verbreitung und Veröffentlichung der bezeichneten Schrift selbst noch fordern, als Beschuldigten Sr. an Seiner Majestät den König abgegangenen war, diese gesetzwidrige Verletzung und Veröffentlichung der Schrift genau nicht in den Absicht zum Sturze der einzelnen Verfassungsstellen zu gemacht, sondern lediglich in der Absicht, den Beschuldigungen Publicität zu geben, und die

angeklagten Beschuldigten in der Absicht der Rechtsbeugung fortgesetzt, Freiheitsstrafen haben kann, die erkannten Verschärfungen, welche bewaffneter Diebstahl mit sich bringt, was den Angeklagten zwar, nicht bewaffnet haben, die ihnen zur Last gelegten, durch den Art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehenen und vorgängigen Thatsachen überschritten zu erklären sind;

In Erwägung, daß gegenwärtige Beschuldigten durch den Verhaftungsbefehl gezwungen, von dem Zeitpunkte desselben nicht mehr entfernt waren, und durch diese Thatsache sich den selben entzogen haben, mit Ausnahme des Beschuldigten Michael Müllers von Gersprenz, welcher, wie oben bei der Verhandlung angab, nach der Trennung mit den genannten Complicen des Falles die Flucht ergriffen hat, die Abwesenheit in Bezug auf diese nicht vorhanden ist; daß die entflohenen Beschuldigten anlangend, der Beschuldigte Leopold Hofmann aus Dieburg sich zur Zeit der Ladung in Paris und somit in der Unmöglichkeit befand, derselben Folge zu leisten, die Beschuldigten Louis und Wilhelm Müller von Frankenstein wahrscheinlich abwesend, und die übrigen nicht erschienenen ausgewandert sind, daher auf die vorliegenden Ladungen hin gegen dieselben nicht erkannt werden kann.

§ 5.

Am 23 August 1833 erklärte der k. Staatsprocurator Hildebrand auf der Gerichtskanzlei, daß er gegen dieses Urtheil des Verhaftsmittel der Cassation ergreife.

§ 6.

Auch die abwesenden Beschuldigten erklärten am 30 Aug. 1833 durch den bevollmächtigten Vertheidiger, Rechtscandidaten Nikolaus Schmitt auf der Gerichtskanzlei zu Heppenheim, daß sie gegen das Verhaftsmittel der Cassation ergreifen.

§ 7.

Der Beschuldigten wurde die von der k. Staatsbehörde erhobene Cassation gehörig zugestellt, gleichwie auch die k. Staatsbehörde von der Cassation der Abwesenden Kenntniß genommen hat.

§ 8.

Nachdem die Beschuldigten gegen Abfassung der Sache in appellatorio auf den 30 Dezember 1833 gehörig vorgeladen waren, erschien an diesem Tage Niemand von den k. Appellationsgerichts Räthen, den Schöffen-Beisitzern, als Berichterstatter, der öffentliche Verhandlung der Sache selbst, und nach geschehener Vorlegung des Gesetzes erfolgte

§ 9.

am dritten Januar 1834 das Urtheil dieses Gerichtshofes, folgendes dasselbe dieses Gericht gegen die nicht erschienenen Beschuldigten Paul Louis, Wagelmann Leopard, Friedrich Wilhelm Diefenbach, Carl Heinrich, Theodor Engelmann, Johann Conrad Wilhelm Bonn, Christian Schaaff, Löhn, Franz Müllingshof und Ludwig Leopold Diefenbach erkannt hat, und indem es vielmehr Abwesenheit der Cassation der k. Staatsbehörde und andern Genehmigung gegen den Appellat, Landrath, in der Sache hinsichtlich aller Beschuldigten erkannt, bestätigt es das erstinstanzliche Urtheil in Betreff des ergriffenen Michael Müllers, gemäß die übrigen flüchtigen und dreißig Beschuldigten von der gegen sie erhobenen Anschuldigung frey und los, und stellt denen die in angestellten Urtheile aufgelegten Kosten auf.

Gründe.

In Erwägung, daß das im Art. 222 des Strafgesetzbuches

vorgesehene Vorgehen nur dann gerechtfertigt ist, wenn einer
solche moralisch verwerflichen Personen aus dem Personal-
bestand - oder gewisse Fälle in der Rechtsübung ihrer
Anderungsmöglichkeit durch Gelegenheit dieser Rechtsübung
zugeht eine Strafung [: outrage ou injure atroce -
Dictionaire de l'academie francaise :] zugefügt wird, welche
ihre Ehre oder ihre Delikatesse angreift, indem sie sich von
falsche vorstellt, daß sich der Handelnde die Strafung als
Zweck und Absicht vorgestellt habe, und sich dabei der
Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Entschlusses be-
wußt gewesen sei";

In Erwägung, daß nach dem Sinne unserer Vorschrift
nicht nur den überwiegenden Mehrheit der bewährtesten
Rechtsgelehrten sondern auch Mehrheit oder wenigstens
Minderheit älterer vorgefallener Entscheidungen es nicht für
den Tatbestand einer Strafung nicht zu sich trägt, falls
wenn diese Mehrheit und Entscheidungen mit Leiden-
schaftlichkeit oder überhaupt in einem Zwang unterlegen
sein vorgetragen werden, weil dieses auf die Beur-
theilung der Strafbarkeit der Handlung keinen Einfluß
üben kann;

In Erwägung, daß die in Kommentaren Bolle in den
"Tragen streitigen" Darstellung nahestehende Lehrmeinung
"Strafung" nur ein Abteil über einer vorge-
fallenen Entscheidung, keineswegs aber über die Schwierigkeit
der Sache" beschäftigten Personen selbst und ihrer
Meinung ist, indem damit nicht gesagt ist, daß sie
jemanden, von welchen diese Meinung vertreten,
absichtlich und wissentlich die Verletzung gebrochen fällen,
oder daß sie dieselben fällen wollen, sondern nur,

daß diese Meinung, an sich objektiv, mit der Verletzung
im Widerspruche steht, sie verletzen; daß jedoch nicht über
die Meinung und den Willen der in dieser Vorstellung
befangenen Personen jemand nur über das Vorhandensein
des Urtheilsbestandes vom 28 Juni 1832 zu unserer
Verfassung gerechtfertigt sind; - ein Urtheil, welches, -
wenn gleich in dieser Vorstellung die vorgetragenen
Sätze nicht sorgfältig beobachtet worden ist, doch wesentlich
auf die Bestimmungen der Verletzungsurkunde, Titel
VII, § 21, Tit: X, 994 und 5 nicht als verletzend be-
urtheilt werden kann;

In Erwägung, daß, wenn schon nach dieser Ob-
gleichen jene Merkmale nicht vorhanden sind, welche
das Gesetz zum Begriffe der im Art: 222 des Straf-
gesetzbuches vorgesehenen Strafgerichte erfordert, eine
jede Art nicht zugemessen werden kann, daß die
Beschuldigten die Strafung als Zweck und Absicht ver-
folgt haben, und die Lehre der Rechtswidrigkeit und
Verfassungswidrigkeit dieses Entschlusses bewußt gewesen seien,
indem

a. zur Zeit als die in der Vorstellung vorgetragenen und
rügten Ansichten, die Urtheilsbestände vom 28 Juni 1832
noch gar nicht endlich behandelt gewesen, deshalb
Behandlungsweise unter den Verfolgen, daß Inhalt die
Bestimmungen der Verfolgungsurkunde keinerlei
gungs einer Abänderung unterworfen worden
sagen, als im Amts- und Intelligenzblatte vom 27
Februar 1832 [: Nr: 68 :] enthalten;

b) die Anerkennung der fraglichen Vorstellung

in mehreren Exemplaren unverzüglich mit der Akte der Sache zu-
stellen, mit der Aufgabe Akteneinsichten zu gewähren, falls
gesetzlich begründete Ausschlußgründe der Einsichtnahme nicht
entgegenstehen;

c. die Anordnung in der Form einer Erklärung über und
Abweisung gegen die Eröffnungsbeschlüsse zu Gunsten Majestät
des Königs unmittelbar gerichtet wurde, – ein Erfordernis, welches
den Dolus oder animus injuriandi nicht ausschließen läßt, und

d. über nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Anstände, welche
mehreren Anklagen zugleich, aber Anklagen im Criminal in dem
Sinne gemeinsam werden müssen, welches den Angeklagten günstig
ist;

zu verfügen, daß die Akten sämmtlich gehörig geladen werden
sind, und sie Angeklagten zum Theile nicht, zum Theile nicht
genügend vertheidigt haben, wieder zu dem Ende die Be-
stimmungen des Art: 286 der peinlichen Prozeßordnung in An-
wendung kommen.

§ 10.

Nach am 3 Januar l. J. erklärter der rechte k. Anklage-
kammer über die Ertheilung des k. Appellationsgerichts für den
Rheinkreis zu Zweibrücken, daß das Rechtsmittel der
Kassation gegen diesen Urtheil einlege.

§ 11.

Diese Kassationserklärung wurde den gemeldeten Be-
theiligten gehörig zugefertigt.

Zu der Prüfung der k. Kassationsbeschwerde vom 19 Februar 1834
erschienen der heute ernannte Referent, k. Oberappel-
lationsgerichtsrath Schenkenbach, Vortrag über die Sache,
ernannt der k. General-Anklagevertreter der Oberpfalz,
und der Anwalt Schmitthalter: der k. Kassationshof wollte sich

dargestellten Urtheil des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis
vom 3 Januar 1834, wegen falscher Zuhilfenahme und unbe-
fugter Anwendung der Art: 222 u. 367 des Strafgesetzbuches
vernichten, die Strafaussprechung des zu angefochtenen Urtheils
auf den Fund des Nichtigen verordnen, und einer Sitzung, das
zur Verhandlung der Sache selbst bestimmen.

Es ist nunmehr die Frage zu entscheiden:

Ob den Kassationsgesuch der k. Staatsbehörde stattzugeben,
somit das angefochtene Urtheil zu vernichten und in besonderen
Falle, zwar in der Sache selbst zu verfügen sey?

Entscheidungsgründe

Es ist in dem Urtheile des k. Appellationsgerichts für den Rhein-
kreis, als Anklagekammer, vom 3 Januar d. J. anerkannt:

1. daß die Beschuldigten die in Anzug gestellte „Herstellung
verbotener Druckschriften" verübt und
vollendet haben, da die Eröffnungsbeschlüsse vom 28 Juny 1832
im Amts- und Intelligenzblatte des Rheinkreises bekannt
gemacht worden;

2. daß die Verbreitung dieser Herstellung in mehreren
Exemplaren nach vorgängiger Ankündigung und Genehmigung
der Beschuldigten geschehen sey;

3. daß diese Herstellung in der Form einer Erklärung über
und Abweisung gegen die Eröffnungsbeschlüsse zu Gun-
sten Sr. Maj. des Königs unmittelbar gerichtet worden sey;

4. daß die im Urtheile des k. Bezirksgerichts Kaiserslautern,
als Polizeigerichts, vom 21 August l. J. entwickelten Moti-
ve zwar scheinbar Gründe wirklich vorkommen, indem sie nur als
ein Urtheil über einen vorgefallenen Thatsache, hinsichtlich
eben über die Würdigkeit mit Nennung der Anzahl be-
theiligten Personen falsch sey, und daß

5. in gemeldeten Herstellung die vorgezeichneten Form

nicht kurzweg bestraft werden darf.

In diesen von den Geschworenen bejahten Thatsachen liegt in der That in concreto alles, was zur Begriffe der Injurie Art. 222 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Thatsache erforderlich wurde.

Dieser Artikel lautet:

„Jeder einer oder mehreren obrigkeitlichen Personen wegen ihrer Amtsverrichtung oder öffentlichen Eigenschaft in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser Ausübung zugefügte, die ihre Ehre oder Delikatesse angreifende, sie selbst, oder diejenige, der sie in solcher Art beleidigt hat, mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft werden."

Nun wurde gestern der k. b. Minister am Bundestage, als auf die übrigen k. b. Minister in Ausübung des Bundestagsbeschlusses vom 28 Juny 832, zu welchen ein mitgewirkt haben, gemäß in Ausübung und in Ausübung ihrer Amtsverrichtungen in der von den 38 Geschuldigten insgesammt dargestellten beleidigt und gröblich beschimpft, indem sie wegen dieser Mitwirkung zum Bundestags beschlusse des hochverrathes beschuldigt wurden sind.

Diese Thatsachen sind ihrer Natur nach von jeder beleidigenden Art.

Die Rechtswidrigkeit dieser Beleidigung ist Jedermann sattsam bekannt, daß, wenn der k. Appellationsgerichts-Antrag klar um ein beleidigendes Urtheil abzugeben einer Untersuchung über einen vorgefallenen Thatbestand bedurfte, dann die inkriminirten Worte ein Fall nicht blos einer Lüge, sondern einer groben Beleidigung, und es ist nach Art. 222 des Strafgesetzbuches nicht erlaubt, dieses solche beleidigende Urtheile

der Ehre über das Thatgebiet obrigkeitlicher Personen auszudehnen.

Allemal unwichtig ist es, zu bemerken, daß diese Worte nur Urtheil über einen vorgefallenen Thatbestand, keineswegs aber über die Glaubwürdigkeit und Gesinnung der obrigkeitlichen Personen enthalten, dann diejenige, der die Thatsachen vorgetragen wurden, einzig als ein Advokat handelnd, der die Vertheidigung übernommen, und daß die Thatsachen der vorgetragenen Thatsachen nämlich ihren Inkriminationen angegriffen.

Die Absicht, zu beleidigen, und die k. Appellationsgerichts Räthe Einsehen des Königs und des Rechtes vorzuschützen, ist Jedem in irgendwelcher Beziehung einsichtsvollen Advokaten in Anordnung dieser Vorstellung in mehreren Exemplaren als genug anzunehmen, indem der Zweck der vorgehabten Schmähung sonnenklar im Urtheilsspruche steht; denn eine solche Schmähung, wenn sie eine nöthig gewesen wäre, fällt nach den bezeichneten Bestimmungen, Art. VII. § 21, bey der Urtheilsabfassung hinweg wurden müssen, und es dürfen sich die Beschuldigten keine Abweichungen gegen Vorschriften erlauben.

die in angefochtenen Urtheile enthaltene, an die Königl. Majestät gerichtete Einreichung dieser Schrift stets die Eigenschaft der Beleidigung gegen die k. Landes-Regierung nicht auf; denn es fragt sich hier nicht um die freie, reine Ehrerklärung über und einer Missbilligung gegen die Landesregierungsbehörde, sondern um die Form der hier enthaltenen Kränkung gegen die k. Minister, die der Gesetzgeber ganz unmittelbar betheiligt sind.

Die gehaltenen Rechtsmittel, welche sie in der Sache des angefochtenen Urtheil anerkannten unkriminellen Beleidigungen vorkommen, lassen eine solche Deutung zu; es ist eine Deutung der Beschuldigten und Eine nach möglich nämlich die Deutung der groben Beleidigung, und es kann diese nicht Jemand anrechnen, als die Beschuldigten sich eines andern bedient: eben Rechtsmittel gestalt haben, und Jedem eine an sich unerlaubte Handlung nicht gerichtet sein kann.

Aus den Angeführten folgt schon, daß das k. Appellationsgericht, indem es den Art. 222 des Strafgesetzbuches auf den vorliegenden Fall nicht anwandte, dieses Gesetz irrig ausgelegt, und durch dessen unterlassene Anwendung dasselbe verletzt hat.

Was nun die Abänderung des Urtheils in der Rechtsfolge betrifft, so kann dieselbe dermal nicht erfolgen, sondern bedarf einer weiteren Verhandlung, wegen neuen festsetzenden Strafe anzuordnen ist.

Aus diesen Gründen

hat der k. Oberappellationsgerichts, als Cassationshof für den Rheinkreis das Urtheil des k. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken, als Strafgerichtshof, vom 3 Januar l. J., und namentlich die Cassationsklagschrift in die Kosten der Cassation; - anordnet, daß dieses Urtheil in die Vorgesetzen des Strafgerichtshofes des k. Appellationsgerichtes zurückgegeben werde, mit bestimmt gesetzt zur Verhandlung der Hauptsache die öffentliche Sitzung vom 9ten April l. J., Vormittags neun Uhr, wozu die betheiligten und verlangenden die k. General-Landes-Procuratur vorgeladen sind.

Als Anwesend sind: v. Mann, Director, Schlemmer, k. Oberappellationsgerichtsrath, Völkner.

Gegenwärtigung ist von allen Theilen, die es angeht, alsbald in Haltung zu setzen.

Für die aufgetragene die k. Landesbehörde
entsprechende Ausfertigung:

Ordnung: Völkner, Actuar.

Einregistrirt zu Germersheim am 3 März 1834, Abth. III, fol. 40, Nr. 8. Ein ausgangen gezwanzig zwei Gulden fünfzig zwanzig Centimen.

Ordnung: Lindig, Einregistrirungs-Controleur.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

= Klamann.

Einregistrirten durch den unterzeichneten ersten Gerichtsschreiber am Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken den 12 März 1834.

= Klamann